

## Bericht

des Untersuchungsausschusses  
im Zusammenhang mit der Konzeption und Tätigkeit  
der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)  
sowie der mit der Aufsicht betrauten Organe und Personen

Berichterstatter:

Abgeordneter Herbert Schneiders

## Inhaltsübersicht

	Seite
A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens .....	4
I. Vorgeschichte .....	4
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses .....	4
1. Einsetzungsbeschluß .....	4
2. Zusammensetzung .....	6
III. Verlauf des Untersuchungsverfahrens .....	7
B. Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses .....	9
I. Vorbemerkung – Weiterleitung von Protokollen und sonstiger Unterlagen des Untersuchungsausschusses .....	9
1. Feststellungen .....	9
2. Würdigung .....	12
II. Grundbegriffe und Verfahren der Sonderabfallentsorgung .....	13
1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Sonderabfallentsorgung .....	13
a) Der Begriff des Sonderabfalls und das Regime des Abfallrechts .....	13
b) Überwachungs- und Kontrollinstrumente .....	14
2. Situation der Sonderabfallentsorgung .....	15
a) Die Landesgesellschaften .....	15
b) Entwicklung der Marktsituation .....	16
3. Würdigung .....	17
III. Grundlagen und Konzeption der SAM .....	17
1. Situation der Sonderabfallentsorgung vor Gründung der SAM .....	17
2. Konzeptionelle Vorüberlegungen zur Gründung der SAM .....	18
a) Herstellung von Entsorgungssicherheit .....	18
b) Staatlicher Einfluß und Mitwirkung Privater .....	18
c) Rolle von VPE und VME .....	19
d) Aufgaben der SAM .....	19
e) Finanzierung der Aufgaben .....	20
3. Würdigung .....	21
IV. Gründung der Gesellschaft .....	22
1. Gründungsakt .....	22
2. Besetzung des Aufsichtsrats .....	22
3. Besetzung der Geschäftsleitung .....	22
4. Würdigung .....	23

	Seite
V. Arbeit der SAM/Kontrolle der Sonderabfallströme .....	24
1. Aufbau- und Ablauforganisation .....	24
2. Zusammenarbeit innerhalb der Leitungsebene der SAM .....	25
3. Allgemeine Aufgabenerfüllung der SAM .....	27
4. Behandlungsanlage und Zwischenlager in Sprendlingen .....	27
a) Bericht des ZDF-Magazins „Frontal“ über Unregelmäßigkeiten bei der Firma Döss und die Zuweisungspraxis der SAM .....	27
b) Entstehung der Anlage und Entwicklung der Gesellschaftsstruktur .....	28
aa) Genehmigungslage .....	28
bb) Gesellschaftsstruktur, Eigentümer- und Geschäftsführerwechsel .....	30
cc) Landesbürgerschaft .....	31
c) Betrieb und Kontrolle der Anlage .....	31
aa) Ausgangssituation und Entwicklung – Einzelne Vorgänge .....	31
bb) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Tätigkeit der Landesbehörden .....	33
(1) Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Döss GmbH .....	33
(2) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Reaktion der Behörden .....	33
(3) Widerruf von Entsorgungsnachweisen durch die SAM .....	35
(4) Verbringungen in die belgische Zementindustrie .....	36
(5) Mitwirkung anderer Landesbehörden .....	37
(a) Umweltbehörden .....	37
(b) Strafverfolgungsbehörden .....	38
5. Würdigung .....	39
VI. Empfehlungen .....	41
Anlage 1 Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse .....	43
Anlage 2 Verzeichnis der Zeugen und Sachverständigen unter Einschluß der Vernehmungstermine und der Beweisthemen .....	60
Anlage 3 Vorlagen des Untersuchungsausschusses .....	64

---

**Hinweis:**

Dem Bericht sind ab der Seite 71 die abweichende Meinung der Abgeordneten Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU) sowie ab der Seite 201 die abweichende Meinung des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angeschlossen.

## A.

## Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

## I. Vorgeschichte

Die Sonderabfallentsorgung und speziell die Tätigkeit der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) waren bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Sonderabfall“ Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Anfragen und Berichtersuchen, die zuletzt insbesondere die Geschehnisse um die Firma Döss GmbH in Sprendlingen zum Gegenstand hatten.

Am 26. November 1996 hatte das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) in seinem Nachrichtenmagazin „Frontal“ einen Bericht ausgestrahlt, der sich vor allem mit „Müllschiebereien“ der Firma Döss GmbH beschäftigte und in diesem Zusammenhang auch kritisch auf die Genehmigungs- und Kontrolltätigkeit der SAM einging. In dem Beitrag hieß es unter anderem, die SAM habe für Giftmüll auch Anträge und Genehmigungen unterschrieben, die sie nicht habe unterschreiben dürfen. Die Unregelmäßigkeiten bei der Firma Döss GmbH hätten der SAM auffallen müssen; die Genehmigungspraxis der SAM sei sogar zur Grundlage der „Müllschiebereien“ geworden.

Die Staatsanwaltschaft Mainz hatte am Tag vor der Ausstrahlung des Berichts in der ZDF-Sendung „Frontal“ die Geschäftsräume der Döss GmbH, der SAM sowie weitere Objekte durchsucht und zahlreiche Unterlagen sichergestellt.

Am 13. Dezember 1996 fand im Landtag auf Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU eine Aktuelle Stunde zu den Themen „Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Sonderabfallentsorger“ und „Versäumnisse des Umweltministeriums und Verwicklungen der SAM im Zusammenhang mit dem Sonderabfall-Skandal in Rheinland-Pfalz“ statt. Bereits am 31. Oktober 1996 und am 6. Dezember 1996 hatte sich der Ausschuß für Umwelt und Forsten mit dieser Thematik befaßt.

Gegentüber der Presse haben die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Dezember 1996 erstmals öffentlich angekündigt, die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragen zu wollen, der klären solle, ob und wenn ja, welche Versäumnisse der SAM es im Zusammenhang mit der Sondermüllentsorgung gebe. Diese Ankündigung wurde seitens der Fraktionen der SPD und der F.D.P. begrüßt.

## II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

## 1. Einsetzungsbeschluß

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner 21. Sitzung am 29. Januar 1997 aufgrund des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU, SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/1181 – zu dem Antrag der Abgeordneten Johannes Gerster, Dr. Alfred Beth, Margot Nienkämper, Alexander Licht und 18 weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU – Drucksache 13/886 – einen Untersuchungsausschuß eingesetzt (vgl. Plenarprotokoll 13/21, S. 1689). Der Einsetzungsbeschluß lautet (vgl. Drucksache 13/1317):

„I. Gemäß Artikel 91 der Landesverfassung in Verbindung mit § 87 der Geschäftsordnung des Landtags wird ein Untersuchungsausschuß mit dem Auftrag eingesetzt zu untersuchen,

1. ob es im Zusammenhang mit der Konzeption und Tätigkeit der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) zu Versäumnissen und Fehlern der Führungsorgane der Gesellschaft,
2. ob es im Zusammenhang mit der Konzeption und Tätigkeit der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) zu Versäumnissen und Fehlern der mit der Aufsicht betrauten Organe und Personen gekommen ist, die dazu geführt haben, daß
  - rheinland-pfälzische Sonderabfälle in Sonderabfallbehandlungs- oder -verwertungsanlagen, die dazu nicht zugelassen waren oder sind, zugewiesen, verbracht bzw. behandelt wurden,
  - Sonderabfälle aus anderen Bundesländern oder dem Ausland in Sonderabfallbehandlungs- oder -verwertungsanlagen, die dazu nicht zugelassen waren oder sind, zugewiesen, verbracht bzw. behandelt wurden,
  - das für den Verkehr mit Sonderabfällen vorgeschriebene Begleitscheinverfahren nicht vorschriftsgemäß durchgeführt wurden,
  - über eine eventuelle Vernachlässigung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat sowie das fachlich zuständige Ministerium Umweltgefährdungen in Kauf genommen wurden.

II. Der Untersuchungsausschuß soll unter anderem untersuchen:

## Grundlagen und Konzeption der SAM

1. Innerhalb welcher rechtlichen Befugnisse und tatsächlichen Möglichkeiten der Sonderabfallkontrolle bewegt sich die Arbeit der SAM und der sonstigen mit der Überwachung von Sonderabfallströmen betrauten Behörden, und welche Verpflichtungen obliegen Abfallbesitzern, -erzeugern und -entsorgern? Welche tatsächlichen Veränderungen in dem

Ablauf des Entsorgungs-/Verwertungs-Nachweisverfahrens (EVN) und des Begleitscheinverfahrens (BS) waren mit der Neukonzeption der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz verbunden? Wie ist die Praxis der Zuweisung von Sonderabfällen in den Verwertungs- bzw. Beseitigungsweg, insbesondere bei ölverschmutzten Betriebsmitteln, und gibt es hierfür einheitliche und klare Regelungen?

2. Welche Organisationsmängel im Zusammenhang mit der Konzeption der SAM haben zu den gravierenden Mängeln insbesondere im Bereich der Kontrolle geführt? Welche politischen und fachlichen Überlegungen gab es im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz, und welche Organisationsmodelle wurden im einzelnen geprüft? Aus welchen Gründen hat man sich für die heute geltende Konzeption der Sonderabfallentsorgung entschieden?
3. Aufgrund welcher Umstände erfolgte die Besetzung des Aufsichtsrates der SAM und die Wahl der Vorsitzenden?
4. Aufgrund welcher Kriterien wurden die Geschäftsführer der SAM für welche Hauptaufgabe und mit welcher Qualifikation bestellt? Welche fachliche Qualifikation wird von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der SAM gefordert? Welche Stellenbeschreibungen existieren? In welchen Bereichen sind aufgrund der gemachten Erfahrungen höhere Anforderungen an die fachliche Qualifikation zu stellen?
5. Haben sich Interessenkonflikte für die Umweltministerin durch das gleichzeitige Wahrnehmen der Interessen der SAM als Aufsichtsratsvorsitzende und der Allgemeinheit als Umweltministerin ergeben? Wenn ja, welche?
6. Gab es Versäumnisse der SAM, ihrer Organe, der Bezirksregierungen bzw. dem die Fachaufsicht führenden Ministerium, die dazu geführt haben, daß in der Gesellschaft vom Beginn ihrer Geschäftstätigkeit an eine nachhaltige Überlastung des Personals aufgebaut wurde?

#### Arbeit der SAM/Kontrolle der Sonderabfallströme

7. Seit wann sind den verantwortlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der SAM und der Landesregierung Mängel bekannt, und was haben sie unternommen, um die Mängel unverzüglich abzustellen?
8. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der SAM und anderen Behörden im Rahmen der Kontrollaufgaben nach den abfallrechtlichen Vorgaben (Transport, Zwischenlagerung, Lagerung, Entsorgung)?
9. Über welche Kenntnisse verfügte die SAM hinsichtlich der immissionsschutz- und abfallrechtlichen Genehmigungen der Anlagen, in denen der Abfall entstand, und hinsichtlich der Anlagen, denen der Abfall von der SAM zugewiesen wurde? Wann erlangte die SAM Kenntnis über Änderungen (Genehmigung, Änderung, Widerruf, Rücknahme, Verbot, Stilllegung) der Genehmigungslage bei diesen Anlagen?
10. Haben die Kontroll- und Abrechnungsverfahren Müllverschiebungen zwischen Bundesländern oder ins oder vom Ausland begünstigt, und wenn ja, warum?
11. Wie haben sich die Stoffströme bei der Sonderabfallverbringung in bzw. aus anderen Bundesländern und dem Ausland entwickelt? Welche besonderen organisatorischen Probleme haben sich bei der Verbringung von Sonderabfällen in bzw. aus anderen Bundesländern und dem Ausland für die Arbeit der SAM ergeben, und wie wurde ihnen seitens der SAM und der Landesregierung begegnet? Gab es insbesondere Gespräche mit anderen Landesregierungen zur Verbesserung der Sonderabfallsituation?
12. Haben Informationen aus dem Bereich der Sonderabfallwirtschaft der SAM, ihren Organen, den Bezirksregierungen bzw. dem die Fachaufsicht führenden Ministerium gefehlt, um die Sonderabfallströme in Rheinland-Pfalz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung zu lenken und zu kontrollieren? Wenn ja, welche?
13. Wie gestaltete sich die Zuweisungspraxis bei der SAM? Ergaben sich dabei Auffälligkeiten bei der Preisgestaltung, und wenn ja, seit wann und welche?
14. Welche vertraglichen Verpflichtungen und persönlichen Beziehungen existieren zwischen der SAM, den andienungspflichtigen Abfallerzeugern und den Entsorgern?
15. Hat es bei der SAM Sicherheitsdefizite und Mängel gegeben, die durch eine veränderte Personalausstattung und/oder durch eine veränderte Sachausstattung, insbesondere der EDV-Ausstattung der SAM, hätten vermieden werden können?
16. Wann haben die verantwortlichen Geschäftsführer der SAM den Aufsichtsrat und das Ministerium für Umwelt und Forsten auf mögliche personelle und sachliche Mängel aufmerksam gemacht, und was ist daraufhin geschehen?
17. Wie hat sich die Genehmigungslage seit Bestehen der SAM für abfallrechtliche Maßnahmen der Firma Döss GmbH Abfallwirtschaft und Recycling in Sprendlingen entwickelt? Welche Schlußfolgerungen und welche Maßnahmen wurden von wem und zu welchem Zeitpunkt aus der jeweiligen Genehmigungslage gezogen bzw. veranlaßt?

18. Wie hat sich die Gesellschaftsstruktur der Firma Döss GmbH Abfallwirtschaft und Recycling in Sprendlingen seit Bestehen der SAM entwickelt?
19. Wann ist der SAM, ihren Organen, den Bezirksregierungen bzw. dem die Fachaufsicht führenden Ministerium aufgefallen, daß der fehlende Abgleich zwischen Begleitscheinen und Rechnungen eine Sicherheitslücke entstehen läßt?
20. In welcher Weise wurde bei der SAM mit dem vorhandenen Datenmaterial gearbeitet, um eine Kontrolle der Sonderabfallströme sicherzustellen? Wurden Datenabgleiche mit anderen Datensätzen vorgenommen? Wenn ja, wie häufig? Wurden insbesondere Input-Output-Vergleiche bei Behandlungsanlagen vorgenommen? Wenn ja, wie häufig und bei welchen Behandlungsanlagen?
21. Weisen die Akten bzw. die EDV-gestützten Dateien der SAM Lücken auf? Wenn ja, worauf beruhen diese, und begründen diese Lücken Beweisschwierigkeiten in den laufenden Ermittlungsverfahren?
22. Was hat die SAM in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 dazu beigetragen, daß Müllverschiebungen, das Umdeklarieren von Abfällen oder der ungenehmigte Betrieb von Anlagen aufgedeckt und bekannt wurde, und welche Maßnahmen hat die SAM danach eingeleitet?
23. Welche Informationspflichten hinsichtlich der Vorgänge bei der SAM bestanden zu welchem Zeitpunkt seitens der Landesregierung gegenüber dem Parlament und/oder seinen Ausschüssen? In welchem Maße kam die Landesregierung diesen Pflichten nach?
24. Wie entwickelte sich die betriebswirtschaftliche Situation der SAM seit ihrem Bestehen? Welche Gründe waren für die Gebührenentwicklung der SAM ausschlaggebend?
25. Wurden Sonderabfälle an Entsorger zugewiesen, zu deren Gunsten Landesbürgschaften gewährt worden waren oder sind? Wenn ja, um welche Entsorger handelt es sich, und zu welchem Zeitpunkt wurden welche Landesbürgschaften gewährt? Ist dem Land hierdurch ein Schaden entstanden, oder ist ein solcher für die Zukunft zu erwarten?

#### Illegale Behandlung bzw. Entsorgung von Sonderabfällen

26. In wie vielen und welchen Fällen hat die SAM Entsorgern Sonderabfälle zugewiesen, obwohl diese keine Annahmegernehmigungen für diese Art von Sonderabfällen besaßen?
27. In wie vielen und welchen Fällen sind mit Wissen bzw. fahrlässigem Nichtwissen der SAM Sonderabfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen oder Hausmülldeponien verbracht worden?
28. Konnte es trotz der Kontrollen im Begleitscheinverfahren dazu kommen, daß Fälschungen im Kontrollverfahren nicht auffallen, und wenn ja, warum?
29. Wann und durch wen wurde Umweltministerin Martini darüber informiert, daß es über den Fall der MIT-Strahlsände hinaus weitere Fälle von Sammelentsorgungsnachweisen gab bzw. gibt, mit denen Abfälle Entsorgern ohne entsprechende Genehmigung zugewiesen wurden?

III. Beweis soll insbesondere durch die Beiziehung der einschlägigen Akten der SAM, der Bezirksregierungen und des Ministeriums für Umwelt und Forsten, die Beiziehung der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen der SAM, der einschlägigen Teile der Protokolle von Sitzungen des Ministerrats und die Einvernahme von Zeugen erhoben werden.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll aus elf Mitgliedern bestehen.

V. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag innerhalb eines Jahres seinen Bericht.\*

Auf die nach dem Einsetzungsbeschluß vom Landtag geforderte Berichterstattung nach bereits einem Jahr hat der Landtag in seiner 51. Sitzung am 29. Januar 1998 mit Zustimmung aller Fraktionen verzichtet, da angestrebt wurde, die Untersuchung bis nach der Sommerpause 1998 abzuschließen (vgl. Drucksache 13/2510).

## 2. Zusammensetzung

- a) Der Landtag hat in seiner 21. Sitzung am 29. Januar 1997 die Abgeordnete Marlies Kohnle-Gros (CDU) zur Vorsitzenden und den Abgeordneten Axel Redmer (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mit Schreiben vom 10. September 1997 hat die Abgeordnete Marlies Kohnle-Gros ihr Amt als Vorsitzende des Ausschusses niedergelegt. Der Landtag hat daraufhin in seiner 37. Sitzung am 17. September 1997 den Abgeordneten Herbert Schneiders (CDU) anstelle der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros zum Vorsitzenden gewählt.

b) Als weitere Mitglieder haben die Fraktionen zunächst folgende Abgeordnete benannt:

Ordentliche Mitglieder		ständige Ersatzmitglieder	
Hendrik Hering	SPD	Karl Peter Bruch	SPD
Clemens Nagel	SPD	Norbert Stretz	SPD
Carsten Pörksen	SPD		
Astrid Schmitt	SPD		
Alexander Licht	CDU	Norbert Mittrücker	CDU
Christine Müller	CDU	Werner Wittlich	CDU
Dr. Josef Rosenbauer	CDU		
Heike Hatzmann	F.D.P.	Matthias Frey	F.D.P.
Dr. Bernhard Braun		Ise Thomas	
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit Schreiben vom 18. Juni 1998 hat die Fraktion der SPD jeweils mit Wirkung vom 22. Juni 1998 anstelle des Abgeordneten Carsten Pörksen die Abgeordnete Eda Jahns als ordentliches Mitglied und anstelle des Abgeordneten Norbert Stretz den Abgeordneten Klaus Hammer als ständiges Ersatzmitglied benannt.

c) Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 4. Februar 1997 den Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport, Dr. Ernst Theilen, zu ihrem Beauftragten für das Untersuchungsverfahren und den Leitenden Ministerialrat Klaus Peter Behnke, Ministerium der Finanzen, zu dessen Stellvertreter bestellt. Mit Schreiben vom 18. September 1997 hat die Landesregierung anstelle des Leitenden Ministerialrats Klaus Peter Behnke den Ministerialdirigenten Helmut Schmidt, Ministerium der Finanzen, zum Stellvertreter des Beauftragten der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren bestellt. Als weiteren Stellvertreter hat die Landesregierung mit Schreiben vom 20. Januar 1998 den Ministerialdirigenten Harald Wolters, Ministerium des Innern und für Sport, bestellt.

d) Die Fraktionen haben zunächst folgende Mitarbeiter benannt:

- Fraktion der SPD: Joachim Laux, Hilmar Reinemann;
- Fraktion der CDU: Manfred Beeres, Michael Becker;
- Fraktion der F.D.P.: Markus Seltenreich, Udo Valentin;
- Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Roland Böse, Franz Horak.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1998 hat die Fraktion der CDU anstelle ihres Mitarbeiters Manfred Beeres ihren Mitarbeiter Dr. Thomas Jungblut benannt.

e) Dem Untersuchungsausschuß waren seitens der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst und Parlamentsdienst des Landtags Regierungsrat Dr. Lars Brocker, Regierungsamtfrau Christiane Thiel und – zeitweise – Amtsrätin Annette Esselborn zugeordnet.

### III. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

1. Der Untersuchungsausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung am 19. Februar 1997 darüber diskutiert, ob der Untersuchungsausschuß mit der Kurzbezeichnung „SAM“ oder „Sonderabfall“ benannt werden soll. Der Ausschuß hat mehrheitlich beschlossen, daß der Untersuchungsausschuß mit der Kurzbezeichnung „Sonderabfall“ benannt wird.
2. Der Untersuchungsausschuß kam in seiner 2. Sitzung am 20. März 1997 überein, sich entsprechend dem mit gleichem Datum gefaßten Beweisbeschuß (Vorlage UA 13/1-16) zunächst schwerpunktmäßig mit der Frage zu befassen, in welchem rechtlichen Kontext und vor dem Hintergrund welcher Überlegungen die Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz organisiert wurde, wie die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und die Behandlung und Lagerung von Reststoffen und deren Kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte und welche Konzepte zur Regelung der Behandlung, Lagerung und Verwertung von Sonderabfällen in anderen Bundesländern verfolgt und umgesetzt wurden. Hierzu hat der Ausschuß in der 3., 4. und 5. Sitzung Beweis erhoben. In diesem Zusammenhang hat der Wissenschaftliche Dienst eine Synopse erstellt, aus der die Regelung der Sonderabfallentsorgung in den einzelnen Bundesländern ersichtlich ist (Vorlage UA 13/1-61).

In einem zweiten Untersuchungskomplex hat sich der Ausschuß mit dem Vorliegen möglicher Kontrollmängel in der SAM – insbesondere im Hinblick auf den Bericht in der ZDF-Sendung „Frontal“ vom 26. November 1996 und eine mögliche Personallüberlastung innerhalb der SAM – sowie mit dem Zeitpunkt der Information der Geschäftsführer der SAM, des Aufsichtsrates und der Aufsichtsratsvorsitzenden über mögliche Kontrollmängel und damit im wesentlichen mit Fragen der Arbeit der SAM und der Kontrolle der Sonderabfallströme befaßt.

Im Anschluß daran ist der Ausschuß der Frage nachgegangen, wie sich die Genehmigungslage der Firma Döss GmbH seit Bestehen der SAM entwickelt hat und welche Schlußfolgerungen aus der jeweiligen Genehmigungslage von den beteiligten Behörden gezogen bzw. welche Maßnahmen ergriffen wurden. Gegenstand der Untersuchung war in diesem Zusammenhang vor allem die Tätigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.

Hieran anschließend hat sich der Ausschuß schwerpunktmäßig mit der Frage befaßt, aufgrund welcher Erwägungen die Besetzung des Aufsichtsrates der SAM und die Wahl der Vorsitzenden sowie die Auswahl und der Einsatz der Mitarbeiter der SAM erfolgte, ob und wie viele Fälle von fehlerhaften Zuweisungen es durch die SAM gab und wie sich die Gesellschaftsstruktur der Firma Döss GmbH – insbesondere seit Bestehen der SAM – entwickelt hat.

3. Nachdem am 11. Mai 1998 im Rahmen der Einsichtnahme in beigezogene Akten der Staatsanwaltschaft Mainz bekanntgeworden war, daß ein Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt und Forsten, der den Beauftragten der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren unterstützt hat, Protokolle von Sitzungen des Untersuchungsausschusses und Vorlagen an die SAM und andere Stellen weitergegeben hat, hat der Untersuchungsausschuß abschließend unter dem Gesichtspunkt der Annexkompetenz auch diesen Komplex untersucht, um beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß durch dieses Tun beeinflusst wurden, um dies im Rahmen seiner Würdigung insbesondere im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit einzelner Aussagen hinreichend berücksichtigen zu können. Der Vorgang war zum erstenmal Gegenstand der parlamentarischen Erörterung in der 16. Sitzung des Ausschusses am 12. Mai 1998. Am 15. Mai 1998 hat sich hiermit darüber hinaus der Landtag in seiner 61. Plenarsitzung im Rahmen einer Aktuellen Stunde befaßt. Die Staatsanwaltschaft Mainz hat Ermittlungen gegen den Mitarbeiter der Landesregierung wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht – aufgenommen; die Ermittlungen dauern zur Zeit noch an.

In diesem Kontext ist die Frage aufgeworfen worden, ob und in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen die Landesregierung die ihr gemäß § 12 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) zugeleiteten Protokolle eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nutzen darf. Zu dieser Frage haben sowohl der Beauftragte der Landesregierung (Vorlage UA 13/1-101) als auch – im Auftrag des Landtagspräsidenten – der Wissenschaftliche Dienst (Vorlage UA 13/1-115) eine Stellungnahme vorgelegt; diese Stellungnahmen sind nicht in allen Punkten deckungsgleich. Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes gelangt im Gegensatz zu der Auffassung der Landesregierung insbesondere zu dem Ergebnis, daß eine weitgehende Hoheit des Untersuchungsausschusses über seine Protokolle zu konstatieren ist, die der Landesregierung ein hohes Maß an Zurückhaltung bei der Nutzung dieser Protokolle auferlegt. Eine Weitergabe der Protokolle müsse danach im Ergebnis zumindest grundsätzlich immer dann unterbleiben, wenn die Weitergabe nicht erforderlich ist, der Empfänger Zeuge ist oder als Zeuge in Betracht kommt und nicht dafür Sorge getragen ist, daß der Empfänger der Protokolle diese nicht möglichen Zeugen zugänglich macht. Übereinstimmung in den Stellungnahmen besteht jedoch insoweit, daß sowohl die Verfassung als auch das Untersuchungsausschußgesetz keine eindeutige Regelung enthält.

Auf Initiative des Landtagspräsidenten hat sich daher – unabhängig von der Arbeit des Untersuchungsausschusses „Sonderabfall“ – eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Landesregierung und des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags mit der Frage der Nutzung von Protokollen und sonstiger Informationen, die die Landesregierung aus dem Untersuchungsverfahren gewinnt, befaßt, um bestehende rechtliche Unsicherheiten zu klären und für die Zukunft „faire Informationsbeziehungen“ zwischen dem Landtag und der Landesregierung in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren sicherzustellen. Von dieser Arbeitsgruppe entwickelte „Grundsätze über die Nutzung von Protokollen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse durch die Landesregierung“ haben am 2. September 1998 die Zustimmung des Ministerrats und des Ältestenrats des Landtags gefunden.

Gegenstand der Diskussion im Untersuchungsausschuß war auch die durch Mitglieder des Untersuchungsausschusses vorgenommene öffentliche Beweiswürdigung.

4. Der Ausschuß hat bis zum 28. September 1998 insgesamt 23 öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt. Aufgrund der als Anlage 1 beigefügten Beweisbeschlüsse sind die in der Anlage 2 genannten 56 Zeugen und Sachverständigen, zum Teil mehrfach, vernommen worden.

Dabei ist es, soweit ersichtlich im Landtag Rheinland-Pfalz erstmals, dazu gekommen, daß eine Auskunftsperson, nämlich der Zeuge Rüdiger Günther Bröckelmann, einer ordnungsgemäß zugestellten Ladung des Untersuchungsausschusses in zwei Fällen nicht gefolgt ist. Da der Aufenthalt des Zeugen nach seinem unentschuldigtem Ausbleiben auch mit Hilfe der Polizeibehörden nicht mehr ermittelt werden konnte, hat der Ausschuß davon abgesehen, die Vorführung anzuordnen. Er hat dem Zeugen allerdings die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt und ein Ordnungsgeld von insgesamt 1 000,- DM festgesetzt. Das Vollstreckungsverfahren dauert zur Zeit noch an.

5. Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 1. Sitzung am 19. Februar 1997 beschlossen,
  - sämtliche Akten der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden – Bezirksregierung, Kreisverwaltung – einschließlich der der Landesregierung vorliegenden Gutachten und Geschäftsunterlagen der SAM sowie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten und
  - sämtliche Aufsichts- und Geschäftsführungsunterlagen der SAM,
 die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, anzufordern.



In Ergänzung dieser Beschlüsse hat der Ausschuß in seiner 7. Sitzung am 20. Oktober 1997, in seiner 14. Sitzung am 17. März 1998, in seiner 16. Sitzung am 12. Mai 1998 und in seiner 17. Sitzung am 26. Mai 1998 beschlossen, diejenigen Akten der Staatsanwaltschaft, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen und bisher noch nicht beigezogen wurden, anzufordern.

In seiner 13. Sitzung am 5. Februar 1998 hat der Untersuchungsausschuß den Wissenschaftlichen Dienst gebeten darzustellen, nach welchen Grundsätzen sich die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zur Beiziehung von solchen Akten für den Ausschuß bestimmt, die erst nach dessen Einsetzung entstanden sind. In diesem Zusammenhang sollte ein Aktenbeiziehungsantrag des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit welchem die Vorlage zweier im Februar 1997 vom Aufsichtsrat der SAM in Auftrag gegebener Gutachten begehrt wurde, auf seine Zulässigkeit hin überprüft werden. Die am 16. Februar 1998 mit der Vorlage UA 13/1-86 vorgelegte gutachtliche Stellungnahme bejahte die Zulässigkeit des Antrags mit der Einschränkung, daß der Antrag bestimmter gefaßt werden sollte. Der Ausschuß hat daraufhin in seiner 14. Sitzung am 17. März 1998 beschlossen, die der Landesregierung vorliegenden und am 21. Januar 1998 in einem Pressegespräch vorgestellten Gutachten der Prognos AG sowie der Grebner Umwelt GmbH beizuziehen.

6. In Ausführung dieser Beschlüsse haben die Landesregierung und nachgeordnete Behörden sowie die SAM einschlägige Akten vorgelegt. Dem Ausschuß wurden ferner auf Anforderung vom ZDF eine VHS-Aufzeichnung des in der ZDF-Sendung „Frontal“ am 26. November 1996 ausgestrahlten Beitrags über „Müllschiebereien“ übersandt sowie vom Amtsgericht Alzey die Akten eines dort geführten Strafverfahrens zugeleitet.

Insgesamt wurden dem Ausschuß ca. 480 Aktenordner vorgelegt. Weitere Aktenordner verblieben beim Landeskriminalamt und konnten nach einer Vereinbarung mit der Landesregierung dort eingesehen werden.

## B.

### Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses

#### I. Vorbemerkung – Weiterleitung von Protokollen und sonstiger Unterlagen des Untersuchungsausschusses

Nachdem gegen Ende der Beweisaufnahme des Ausschusses, nämlich am 11. Mai 1998, im Rahmen der Einsichtnahme in beigezogene Akten der Staatsanwaltschaft Mainz bekannt geworden war, daß ein Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt und Forsten Protokolle von Sitzungen des Untersuchungsausschusses und Vorlagen an die SAM weitergegeben hatte, hat sich der Ausschuß in seiner 18. Sitzung am 9. Juni 1998 und in seiner 19. Sitzung am 19. Juni 1998 mit der Frage befaßt, ob und in wie vielen Fällen und mit wessen Wissen der Landesregierung zugeleitete Protokolle und sonstige Unterlagen des Untersuchungsausschusses an die SAM oder andere Dritte weitergegeben worden sind und ob dadurch Zeugen in ihrem Aussageverhalten beeinflußt wurden. Hierzu hat der Ausschuß insgesamt elf Zeugen vernommen und mehrere Aktenstücke verlesen.

##### 1. Feststellungen

- a) Der Zeuge Hans-Hartmann Munk war als Referent für Landtags-, Ministerrats- und Bundesratsangelegenheiten im Ministerbüro des Ministeriums für Umwelt und Forsten beschäftigt. Mit Schreiben vom 4. Februar 1997 hat der Chef der Staatskanzlei dem Landtag mitgeteilt, daß der Zeuge Munk den Beauftragten der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren unterstützt. In dieser Funktion hat er an der überwiegenden Zahl der Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilgenommen. Von den dem Beauftragten der Landesregierung nach § 12 Abs. 2 UAG zugeleiteten Protokollen des Untersuchungsausschusses hat er regelmäßig, wie die anderen Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung auch, ein Exemplar erhalten. In mehreren Fällen hat er auch das wesentliche Ergebnis einer öffentlichen Beweisaufnahme zusammengefaßt (vgl. XIX, 121; Anm.: römische Ziffer = Sitzung des Untersuchungsausschusses, arabische Ziffer = Seite des Protokolls).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Zeuge Munk in mindestens neun Fällen Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses an die Geschäftsleitung der SAM weitergeleitet. Es handelt sich um die Protokolle der 3. bis 10. Sitzung und der 13. Sitzung (XVIII, 1-5, 26).

Mit Datum vom 15. Mai 1997 wurde ein Auszug aus dem Protokoll der 3. Sitzung vom 25. April 1997 vom Zeugen Munk mit einem Telefaxvorblatt des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Referat Bundesrats-, Landtags- und Ministerratsangelegenheiten, an die SAM gefaxt, und zwar handschriftlich adressiert zu Händen Herrn Geschäftsführer Jakob Schmid (XVIII, 1, 26). Das Telefax ist unterzeichnet mit der Formel „im Auftrag Munk“ (XVIII, 1). Am 16. Mai 1997 ist das vollständige Protokoll dieser Sitzung in zwei Ausfertigungen bei der SAM eingegangen (XVIII, 1, 26, 121). Ab der 7. Sitzung wurden die Protokolle nicht mehr an Herrn Schmid, sondern an den zweiten Geschäftsführer der SAM, Herrn Wetekam, versandt. In dem Zuleitungsschreiben der Protokolle der 7. und 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 1. Dezember 1997 wies der Zeuge Munk darauf hin, daß für die nächste Sitzung des Ausschusses am 16. Dezember 1997 auch Herr Schmid sowie der Prokurist der SAM, Dr. Grosche, geladen seien und diesen wegen ihrer noch ausstehenden Aussagen die Protokolle nicht zur Kenntnis gelangen sollten. Mit Schreiben vom 9. Februar 1998 teilte der Zeuge Munk sodann anlässlich der Übersendung der Protokolle der 9. und 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses mit, daß einer Einsichtnahme in die Protokolle

durch Herrn Schmid und Dr. Grosche, nachdem diese ihre Aussagen zu den behandelten Beweisbeschlüssen nunmehr gemacht hätten, keine Bedenken mehr entgegen ständen (XVIII, 120; XVIII, 81). Nach Aussage des Zeugen Wetekam haben die Zeugen Schmid und Dr. Grosche auch erst nach diesem „Freigabeschreiben“ des Zeugen Munk Einblick in die Protokolle der 7. und 8. Sitzung erhalten (XVIII, 81). Der Zeuge Dr. Grosche hat von dem Zeugen Munk in mindestens einem Fall ein Untersuchungsausschußprotokoll unmittelbar bekommen (XVIII, 145).

Neben den genannten Protokollen hat der Zeuge Munk auch in mindestens zwei Fällen Exemplare von schriftlichen Zusammenfassungen wesentlicher Ergebnisse der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses an die SAM geschickt, und zwar aus der 10. und aus der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses (XVIII, 121). Die SAM hat ferner per Telefax vom 22. Oktober 1997 die mit handschriftlichen Anmerkungen versehene Vorlage des Ausschusses UA 13/1-56 – dabei handelt es sich um einen Beweisbeschuß – erhalten. Aus den von dem Zeugen Munk hinzugefügten handschriftlichen Anmerkungen ergibt sich, welche Zeugen auf Beschluß des Ausschusses zurückgestellt wurden. In dem Telefaxanschreiben (Vordruck) sind die Felder „Zur gefälligen Kenntnis“ und „wie telefonisch besprochen“ angekreuzt. Es ist unterzeichnet mit „Im Auftrag Munk“ (XVIII, 2).

Der Zeuge Munk hat ferner mit Fax vom 23. Dezember 1997 die Vorlagen UA 13/1-75 und UA 13/1-78 an die SAM versandt (XVIII, 2). Dabei handelt es sich um einen Beweisantrag der Abgeordneten der Fraktion der CDU sowie um einen Beweisbeschuß des Untersuchungsausschusses. Bereits mit Telefax vom 21. März 1997 hatte der Zeuge Munk der SAM, zu Händen Herrn Geschäftsführer Schmid, drei Beweisanträge übersandt, die in der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am Vortag mit wenigen Änderungen beschlossen worden waren (XVIII, 3). Mit Telefax vom 2. April 1998 an die SAM, zu Händen Geschäftsführer Schmid, Wetekam und Dr. Grosche, hat der Zeuge Munk schließlich einen Vermerk übersandt, aus dem hervorgeht, welche Zeugenvernehmungen für die kommenden Sitzungen vorgesehen waren (XVIII, 3).

Innerhalb der SAM hat neben den Geschäftsführern Schmid und Wetekam und dem Prokuristen Dr. Grosche auch der Leiter der Zentralen Stelle, der Zeuge Dr. Müller, Einblick in Protokolle des Untersuchungsausschusses nehmen können (XVIII, 7). Nach übereinstimmender Aussage der Zeugen Dr. Müller und Munk hat der Zeuge Dr. Müller aber selbst unmittelbar keine Protokolle erhalten (XVIII, 7, 145).

Der Zeuge Schmid hat erklärt, er habe auf eigene Veranlassung die Seiten 1 bis 21 und 40 bis 105 des Protokolls der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 25. April 1997 an den Geschäftsführer der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagung von Sonderabfällen mbH (NGS) versandt, der in dieser Sitzung als Zeuge vernommen worden war. Dies sei nur zu dessen Information erfolgt, gleichsam als „Serviceleistung“ im Rahmen der guten Kontakte zwischen SAM und NGS. Er, Schmid, habe diese Übersendung von sich aus angeboten (XVIII, 103).

Außer an die SAM hat der Zeuge Munk nach eigener Aussage auf Anfrage auch den Bezirksregierungen in Neustadt und in Koblenz Auszüge aus den Protokollen öffentlicher Sitzungen des Untersuchungsausschusses überlassen, allerdings jeweils nur insoweit, als dort Aussagen von Mitarbeitern der Bezirksregierung wiedergegeben wurden (XVIII, 155).

Nachdem der Untersuchungsausschuß in seiner 2. Sitzung am 20. März 1997 beschlossen hatte, den Zeugen Munk vor dem Ausschuß zu vernehmen, wurde der Zeuge Albrecht Pfeiffer aus dem Ministerium für Umwelt und Forsten dem Landtag mit Schreiben vom 21. März 1997 als zusätzlicher Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung benannt. Die Zeugen Pfeiffer und Munk haben übereinstimmend bekundet, daß der Zeuge Pfeiffer in denjenigen Fällen, in denen er den Zeugen Munk in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses vertreten hat, die Protokolle dieser Sitzungen aus dem Ministerium des Innern und für Sport erhalten habe. Diese Protokolle hat der Zeuge Pfeiffer jeweils an den Zeugen Munk weitergeleitet (XIX, 51; XVIII, 149) und ihn auch unter Zuhilfenahme seiner handschriftlichen Notizen aus der Sitzung mündlich unterrichtet (XIX, 53), obschon das Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 25. April 1997 mit einem Zuleitungsschreiben des Mitarbeiters des Beauftragten der Landesregierung aus dem Ministerium des Innern und für Sport vom 15. Mai 1997 versehen war; darin wurde u. a. darauf hingewiesen, daß das Protokoll von den aus dem Ministerium für Umwelt und Forsten benannten Zeugen nicht selbst eingesehen werden sollte (XVIII, 96; XIX, 55).

Der Zeuge Pfeiffer hat darüber hinaus zumindest von einer Sitzung des Untersuchungsausschusses, nämlich von der 3. öffentlichen Sitzung am 25. April 1997, einen zusammenfassenden sechsseitigen Vermerk gefertigt (XIX, 48) und diesen zusammen mit dem o. g. Schreiben des Mitarbeiters aus dem Ministerium des Innern und für Sport im Ministerium für Umwelt und Forsten in Umlauf gegeben und zwar mit dem Verteiler „Frau Staatsministerin Martini, Staatssekretär Härtel sowie Herrn LMB, Herrn MB 2 und Herrn AL 107“ (XIX, 54). Die Zeugen Theis (LMB), Munk (MB 2) und Dr. Jung (AL 107) haben diesen Vermerk nach eigenem Bekunden auch erhalten (XIX, 59 f.; XIX, 57; XVIII, 150).

Der Vermerk wurde nach Aussage des Zeugen Pfeiffer von diesem ausschließlich für interne Zwecke des Ministeriums gefertigt (XIX, 54) und im Original dem Zeugen Munk übergeben (XIX, 48). Gleichwohl wurde der Vermerk am 20. Mai 1998 aus dem Ministerbüro an die SAM gefaxt (XIX, 74). Dabei war das ursprüngliche Adreßfeld mit einem Aufkleber überklebt, auf dem handschriftlich u. a. vermerkt war: „von MR Pfeiffer an SAM (Schmid/Wetekam)“ (XIX, 57). Der Ausschuß hat nicht mit letzter Sicherheit ermitteln können, wer dieses Telefax an die SAM versandt hat. Sowohl der Zeuge Pfeiffer als auch

die Zeugen Theis und Dr. Jung haben bekundet, das Schreiben weder selbst an die SAM gefaxt zu haben, noch zu wissen, wer dies getan habe (XIX, 48/54; XIX, 73 f.). Der Zeuge Munk hat ausgesagt, sich an den Vorgang nicht mehr erinnern zu können (XVIII, 150). Der Zeuge Pfeiffer und auch der Zeuge Munk haben außerdem ausgesagt, die Handschrift auf dem Adreßaufkleber des Faxes nicht einer bestimmten Person zuordnen zu können (XIX, 54; XVIII, 160).

Der Zeuge Munk hat ausgesagt, er habe zwar Protokolle öffentlicher Sitzungen, allerdings in keinem Fall ein Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung „an irgend jemand draußen“ herausgegeben. Er habe aus nichtöffentlichen Sitzungen lediglich Tatsacheninformationen weitergegeben, die bereits vor der Sitzung oder folgend auf die Sitzung öffentlich bekannt wurden bzw. notwendigerweise bekannt wurden (XVIII, 127).

- b) Der Zeuge Munk hat im wesentlichen erklärt, die Weitergabe der genannten Protokolle und sonstiger Unterlagen des Untersuchungsausschusses sei aus verschiedenen Gründen motiviert gewesen. Den ersten Protokollauszug bzw. im Nachgang dazu das Protokoll der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 25. April 1997 habe er im Mai 1997 deshalb an die SAM gesandt, weil der Zeuge Dr. Decker von der Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) in dieser Sitzung Aussagen getroffen habe, die unmittelbar Anlaß zu einer Aufklärung im Rahmen des Verwaltungsvollzugs gegeben hätten. Es sei erforderlich gewesen, den Hinweisen auf ein möglicherweise nicht regulär ablaufendes Verfahren – es habe beispielsweise der Verdacht bestanden, daß die Andienungspflicht in Rheinland-Pfalz bzw. die Abfallabgabepflicht in Baden-Württemberg umgangen werde – nachzugehen. Die SAM habe als die für die Klärung dieser Frage zuständige Einrichtung damit befaßt werden müssen; hierzu sei die genaue Kenntnis der Aussage des Zeugen Dr. Decker erforderlich gewesen (XVIII, 121).

Darüber hinaus seien Recherchen durch die SAM im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens des öfteren auch deshalb notwendig geworden, weil von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses öffentlich Schlußfolgerungen aus einzelnen Zeugnisaussagen gezogen worden seien, die gezielte Vorwürfe gegenüber der Landesregierung, insbesondere gegenüber der Umweltministerin, enthalten hätten. So sei der Ministerin u. a. unter Bezugnahme auf die Aussage eines anderen Zeugen in einer Pressemitteilung unterstellt worden, im Ausschuß die Unwahrheit gesagt und ihre Pflichten „sträflich vernachlässigt“ zu haben. Gegen diese Vorwürfe habe man sich verteidigen müssen, weshalb Recherchen, auch anhand der Protokolle, erforderlich gewesen seien (XVIII, 121 ff.).

- c) Was die Versendung der Protokolle an die SAM angeht, so hat der Zeuge Munk bekundet, daß ihn der Geschäftsführer der SAM, der Zeuge Schmid, nach der ersten Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses in der 3. Sitzung am 25. April 1997 angerufen und gefragt habe, ob er das Protokoll haben könne (XVIII, 120, 154, 159). Daraufhin habe er, Munk, der SAM auch in der Folgezeit Protokolle sowie die anderen o. g. Unterlagen zugesandt. Der Zeuge Schmid hat demgegenüber bekundet, er könne sich an eine Anforderung seinerseits nicht erinnern; die Protokolle seien ohne eine Anforderung durch die SAM gekommen (XVIII, 98). Auch die Zeugen Wetekam und Dr. Grosche haben ausgesagt, daß sie die Protokolle nicht angefordert hätten (XVIII, 80, 93; XVIII, 46).

Was die Weitergabe der Protokolle innerhalb des Ministeriums für Umwelt und Forsten angeht, so haben die Zeugen Martini, Theis und Dr. Jung übereinstimmend erklärt, den Zeugen Munk nicht um die Aushändigung eines Protokolls gebeten zu haben (XIX, 30, 32; XIX, 74 f.; XVIII, 174). Der Zeuge Theis wollte es auf Nachfrage hingegen nicht grundsätzlich ausschließen, den Zeugen Munk in einem Fall gebeten zu haben, ihm Einblick in ein Protokoll zu gewähren (XIX, 75). Hierzu hat der Zeuge Munk ausgesagt, daß es vorgekommen sei, daß er den Zeugen Theis um Verständnis dafür gebeten habe, ihm im Hinblick auf seine Zeugenstellung ein Protokoll des Untersuchungsausschusses nicht zugänglich machen zu können. Dies habe der Zeuge Theis dann auch akzeptiert (XVIII, 141, 143).

Der Zeuge Munk hat bekundet, daß weder die Ministerin und der Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Forsten, Roland Härtel, noch der Leiter des Ministerbüros, der Zeuge Theis, als sein unmittelbarer Vorgesetzter noch ein sonstiger Mitarbeiter des Ministeriums von der Weiterleitung der Protokolle und anderer Unterlagen des Untersuchungsausschusses durch ihn an die SAM und sonstige Dritte gewußt haben. Er habe die entsprechenden Veranlassungen eigenverantwortlich getroffen, insbesondere ohne die Hausspitze einzubinden (XVIII, 133). Diese Aussage wird durch die Bekundungen anderer Zeugen bestätigt. Die Zeugin Martini hat erklärt, sie habe erst am 12. Mai 1998 von den Weiterleitungen erfahren, an dem Tag, als dieser Vorgang in der Sitzung des Untersuchungsausschusses thematisiert worden war (XIX, 2, 7, 29, 35, 37). Gleiches hätten ihr jeweils für ihre Person auf Nachfrage auch Staatssekretär Härtel und der Zeuge Theis bestätigt (XIX, 35). Daß sie keine Kenntnis von der Weiterleitung der Unterlagen an die SAM und sonstige Dritte hatten, haben auch die Zeugen Theis, Dr. Jung und Pfeiffer ausgesagt (XIX, 61, 69; XVIII, 177; XIX, 49, 55). Der Zeuge Dr. Jung hat damit übereinstimmend bekundet, das Thema Weiterleitung von Protokollen an die SAM sei zumindest in seiner Anwesenheit auch nie Thema im Ministerium gewesen (XVIII, 177). Der Zeuge Pfeiffer hat darüber hinaus erklärt, daß er einer Weitergabe an die SAM, wenn er davon gewußt hätte, nicht zugestimmt hätte; er würde insbesondere eine vorherige Unterrichtung des Beauftragten der Landesregierung gefordert haben (XIX, 55).

Die Zeugen Martini und Theis haben übereinstimmend bekundet, daß die Frage, wie der Zeuge Munk seine Aufgaben als Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren wahrnimmt, zu keinem Zeitpunkt disku-

tiert wurde (XIX, 4, 45; XIX, 58). Insbesondere habe es keine Absprachen im Hinblick auf die Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus dem Untersuchungsverfahren gegeben (XIX, 45; XIX, 58). Die Zeugin Martini hat ausdrücklich erklärt, daß auch von ihrer Seite weder mit den Geschäftsführern der SAM noch mit sonstigen Mitarbeitern Gespräche mit dem Ziel einer Absprache oder Zeugenbeeinflussung geführt worden seien (XIX, 3).

- d) Im Kontext mit den Vorgängen um die Weitergabe der Protokolle hat sich der Untersuchungsausschuß auch mit der Frage befaßt, ob im Hinblick auf seine Untersuchungen auf die Aktenlage in der SAM eingewirkt wurde mit dem Ziel, dem Ausschuß teilweise unvollständige Unterlagen vorzulegen. Auslöser war, daß sich im Rahmen der Einsichtnahme in beigezogene Akten der Staatsanwaltschaft Mainz im Mai 1998 eine handschriftliche Gesprächsnotiz des Prokuristen der SAM, Dr. Grosche, von einem Gespräch, das am 27. Januar 1997 im Ministerium für Umwelt und Forsten stattgefunden hatte, fand. Gesprächsteilnehmer waren ausweislich des Vermerks neben dem Zeugen Dr. Grosche Staatsministerin Martini sowie die Zeugen Theis und Dr. Jung (XVIII, 5). Unter dem ersten Spiegelstrich ist in dem Vermerk aufgeführt „Mittwoch: U-Ausschuß wird eingesetzt.“ Unter dem zweiten Spiegelstrich heißt es „Organigramm MM“ – es folgen nach einem Schrägstrich zwei Buchstaben, die als „UA“ oder „KA“ gelesen werden können – „aus Unterlagen SAM darf nicht hervorgehen, daß Organigramm AR vorgelegt“ (XVIII, 5).

Der Zeuge Dr. Grosche hat als Verfasser des handschriftlichen Vermerks bekundet, die genannten Buchstaben seien „MM/KA“ zu lesen und nicht etwa „MM/UA“. Mit „MM“ sei außerdem Dr. Martin Müller, der Leiter der Zentralen Stelle der SAM, und nicht etwa „Ministerin Martini“ bezeichnet worden. „KA“ sei die Abkürzung für Dr. Karcher, ebenfalls ein Mitarbeiter der SAM (XVIII, 50). Der Zeuge Dr. Müller hat in diesem Zusammenhang bestätigt, daß er innerhalb der SAM das Kürzel „MM“ führte und auch in der Regel so abgekürzt wurde (XVIII, 10, 16, 18). Die Verwendung dieses Namenskürzels innerhalb der SAM hat auch der Zeuge Schmid bestätigt (XVIII, 107).

Hintergrund des Vermerks war nach Aussage des Zeugen Dr. Grosche, daß am Vortag der 13. Aufsichtsratssitzung der SAM am 20. Dezember 1996 auf Veranlassung des Zeugen Schmid ein Organigramm an das Ministerium für Umwelt und Forsten gesandt wurde, das von dem in der Vorbesprechung mit den Vertretern des Landes im Aufsichtsrat diskutierten Organigramm insoweit abwich, als innerhalb der Zentralen Stelle der Mitarbeiter Dr. Karcher nicht mehr dem Leiter der Zentralen Stelle Dr. Müller unterstellt, sondern gleichberechtigt neben diesem angesiedelt war (XVIII, 50). Der Zeuge Dr. Müller hat bestätigt, an diesem zweiten Organigramm auf Bitten des Zeugen Schmid mitgewirkt zu haben und erklärt, es sei darum gegangen, ob der Aufgabenbereich Verbleibskontrolle ein Teil der Zentralen Stelle bleiben (1. Entwurf) oder ob er als eigenständiger Bereich eingerichtet werden sollte (2. Entwurf). Der zweite Entwurf sah eine organisatorische Trennung von Vorab- und Verbleibskontrolle innerhalb der SAM vor, wie sie von dem Zeugen Schmid favorisiert wurde (XVIII, 106). Darüber habe es unterschiedliche Auffassungen in der Geschäftsführung der SAM gegeben (XVIII, 8 f.). Dieses zweite Organigramm, in dem Dr. Müller und Dr. Karcher gleichberechtigt unter dem Dach der Zentralen Stelle aufgeführt gewesen seien, habe er, Dr. Grosche, in seinem handschriftlichen Vermerk als „Organigramm MM/KA“ bezeichnet (XVIII, 49).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Grosche sei erst während der Aufsichtsratssitzung am 20. Dezember 1996 aufgefallen, daß das zweite Organigramm nicht Gegenstand der Vorbesprechung gewesen sei. Es sei daher auch im Aufsichtsrat nicht inhaltlich erörtert worden. In dem Gespräch am 27. Januar 1997 habe die Ministerin daher nochmals betont, daß das Organigramm nicht zu den Unterlagen der Aufsichtsratssitzung gehöre. Nur hierauf beziehe sich der genannte Passus unter dem zweiten Spiegelstrich des handschriftlichen Gesprächsvermerks. Mit dem Untersuchungsausschuß habe das nichts zu tun (XVIII, 50).

Diese Darstellung wird durch die Aussage der Zeugin Martini bestätigt. Diese hat bekundet, daß sie die Geschäftsführung der SAM u. a. schriftlich darauf hingewiesen habe, daß sie die Vorlage eines anderen als des ursprünglich besprochenen Organigramms in der Aufsichtsratssitzung am 20. Dezember 1996 mißbillige (XIX, 17). Deswegen habe der Aufsichtsrat hierzu auch keinen Beschluß gefaßt, weshalb sich dieser Punkt auch nicht in dem von ihr unterzeichneten Protokoll der Sitzung wiederfinde (XIX, 19). Auch der Zeuge Schmid hat erklärt, daß es wegen der Vorlage dieses Organigramms in der Sitzung des Aufsichtsrats Verstimmungen gegeben habe; von Seiten des Aufsichtsrats sei es nicht gewünscht gewesen, dieses Organigramm überhaupt zu den Unterlagen zu nehmen (XVIII, 107). Der ursprüngliche, von den Geschäftsführern der SAM unterzeichnete Entwurf des Protokolls vom 3. Januar 1997 hatte unter Tagesordnungspunkt 12 u. a. noch einen Punkt c) enthalten, der sich mit der Organisation der Zentralen Stelle befaßte (XVIII, 108 f.). Dieser Punkt war nach einem Anruf des Zeugen Theis bei der SAM am 4. Februar 1997 gestrichen worden (XVIII, 109; XIX, 63 f.).

## 2. Würdigung

Der Erfolg von Untersuchungen ist wesentlich von der unbeeinflussten Aussage der Zeuginnen und Zeugen abhängig. Dies setzt voraus, daß sich die Zeuginnen und Zeugen alleine, unabhängig von den Aussagen anderer Zeuginnen und Zeugen, auf ihre Aussage vorbereiten und ihre Beobachtungen unbeeinflusst schildern können. Darstellungen anderer Zeugen, aber auch Fragestrategien des Ausschusses, dürfen den noch nicht entlassenen Zeugen daher nicht bekannt werden. Die Weitergabe von Unterlagen des Untersuchungsausschusses muß daher in Übereinstimmung mit den Regelungen des Untersuchungsausschußgesetzes restriktiv gehandhabt werden.

Aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses hat sich für die Landesregierung regelmäßig die Notwendigkeit ergeben, Aussagen einzelner Zeuginnen und Zeugen zu überprüfen, um unter politischen und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten reagieren zu können.

In dem Spannungsverhältnis zwischen den strengen Regelungen des Untersuchungsausschußgesetzes und dem dort verankerten grundsätzlichen Verbot der Weitergabe von Unterlagen des Untersuchungsausschusses und der Pflicht der Landesregierung, ordnungsrechtlich und politisch relevante Vorgänge zu überprüfen, haben sich rechtliche Unsicherheiten ergeben.

Unabhängig von einer späteren disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Würdigung der Vorgänge – die dem Ausschuß nicht zusteht – ist es aus der Sicht des Untersuchungsausschusses zu keinem Zeitpunkt zu einer relevanten Beeinflussung von Zeugenaussagen durch die Überlassung von Protokollen, Vermerken und Einladungen des Ausschusses gekommen. Die Aufklärung des Sachverhaltes durch den Ausschuß ist zu keinem Zeitpunkt gefährdet worden. Vielmehr war das Verhalten des Ministerialrates Munk durch eine aus der Sicht des Ausschusses fehlerhafte Auslegung der Bestimmungen des Untersuchungsausschußgesetzes bedingt. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses hätte sich die Weitergabe von Informationen im Sinne der Erforderlichkeit auf eine zusammenfassende Darstellung relevanter Aussagen beschränken können und müssen.

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme erfolgte die rechtsfehlerhafte Weitergabe von Unterlagen – abgesehen von der Übersendung des von dem Zeugen Pfeiffer erstellten zusammenfassenden Vermerkes zur Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 25. April 1997 – durch Ministerialrat Munk, der in seiner Funktion alleinverantwortlich handelte.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre es in jedem Fall rechtlich zulässig gewesen, sowohl Staatsministerin Martini als auch Staatssekretär Härtel über die Ausschußsitzungen umfassend, d. h. auch mittels der Protokolle der Sitzungen, zu informieren.

Die Weitergabe von Unterlagen der SAM an den Ausschuß erfolgte im erforderlichen Umfang. So waren insbesondere auch alle Diskussionen, die sich auf das in der 13. Aufsichtsratssitzung besprochene Organigramm beziehen, ausreichend in den Verwaltungsvorgängen dokumentiert.

Nach § 25 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses vor Abschluß der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichtes einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten. Trotz der eindeutigen gesetzlichen Regelung wurde die gesamte Beweisaufnahme von Wertungen des Sachverhaltes und Vorverurteilungen durch Mitglieder der Oppositionsfraktionen begleitet. Dies hat das Klima der Ausschußarbeit negativ beeinflusst.

## II. Grundbegriffe und Verfahren der Sonderabfallentsorgung

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Sonderabfallentsorgung

#### a) Der Begriff des Sonderabfalls und das Regime des Abfallrechts

- aa) Der Begriff des Sonderabfalls hat, wie der Begriff des Abfalls selbst, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. August 1986 einen maßgeblichen Wandel vollzogen. Von Beginn an allerdings war der Begriff Sonderabfall, so der Zeuge Dr. Wendenburg, zumindest bundesrechtlich ein untechnischer Begriff, da der Gesetzgeber dort in der Regel den Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ verwendet (III, 41).

Als Sonderabfälle wurden unter der Geltung des Abfallgesetzes in der Praxis diejenigen Abfälle bezeichnet, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von den entsorgungspflichtigen Körperschaften von der Entsorgung ausgeschlossen werden konnten, soweit sie diese Abfälle nicht mit den in den Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen konnten. In diesen Fällen war der Abfallbesitzer nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AbfG zur Entsorgung verpflichtet; er konnte sich allerdings nach § 3 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 AbfG dazu Dritter bedienen. In den meisten Ländern, so etwa auch in Rheinland-Pfalz, wurden die Abfallbesitzer daraufhin verpflichtet, die Sonderabfälle einer zentralen Stelle im jeweiligen Land anzudienen. In einigen Bundesländern wurde eine Überlassungs- und nicht eine Andienungspflicht statuiert, d. h. die zentrale Stelle weist die Abfälle nicht lediglich einem bestimmten Entsorgungsweg zu, sondern wird selbst durch die Überlassung entsorgungspflichtig (III, 3 f.).

Der Begriff des Sonderabfalls findet sich allerdings als gesetzlicher Terminus in den Abfallgesetzen der meisten Bundesländer. Diese Sonderabfallbegriffe differieren jedoch nach Aussage des Zeugen Dr. Wendenburg zum Teil zwischen den einzelnen Bundesländern (III, 41). In Rheinland-Pfalz ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) in der Fassung vom 30. April 1991 bestimmt, daß Sonderabfälle besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG sind, die nach § 3 Abs. 3 AbfG wegen ihrer Art oder Menge von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen wurden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) am 7. Oktober 1996 wurde das Abfallgesetz des Bundes abgelöst und damit vor allem auch die Unterscheidung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut bzw. Reststoff aufgelöst. Das heißt, daß die Ausschließung von marktgängigen Gütern aus dem Abfallrecht beseitigt wurde (III, 14, 55). Alles, was vor dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Umständen Wirtschaftsgut war, ist – so der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl – nunmehr unter bestimmten Bedingungen Abfall zur Verwertung und unterliegt damit als Abfall dem Regime des Abfallrechts, so daß auch Abfall zur Verwertung Sonderabfall sein kann (III, 14). Es wird daher numehr zwischen verwertbaren und nichtverwertbaren Sonderabfällen unterschieden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Normierung von Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung in § 13 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG bzw. die Bestandsschutzgarantie in § 13 Abs. 4 Satz 4 KrW-/AbfG sowohl rechtlich als auch praktisch nicht völlig unumstritten (III, 4 f., 7).

- bb) Dadurch, daß mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 auch Wert- bzw. Reststoffe dem Regime des Abfallrechts unterstellt wurden, hat sich nach Darstellung des Sachverständigen Prof. Dr. Versteyl mittlerweile der Streit um die Frage, ob ein bestimmter Stoff Abfall oder Wertstoff ist, auf das Abgrenzungsproblem zwischen Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung verlagert (III, 8, 12). Der Hintergrund des Streits in der Praxis ist, so der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl, maßgeblich auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen, da die Abfälle zur Beseitigung in einigen Bundesländern einer besonderen Abgabepflicht unterliegen und strenger kontrolliert würden als Abfälle zur Verwertung. Daraus resultiere zum einen die Gefahr einer Umdeklaration von Abfällen zur Beseitigung in Abfälle zur Verwertung. Diese Gefahr sei genau so groß wie früher die Gefahr der Umdeklaration von Abfall zu Wirtschaftsgut (III, 12). Zum andern ist die Abgrenzung bzw. Zuordnung ein und desselben Stoffes als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung, was auch abhängig ist von der Entsorgungsmethode und deren Bewertung, zwischen den einzelnen Bundesländern und auch gegenüber dem europäischen Ausland in vielen Fällen umstritten (III, 16). Über die Abgrenzung Verwertung/Beseitigung werde darüber hinaus mittlerweile in gravierendem Maße Standortpolitik betrieben (III, 16).

Die Probleme und unterschiedlichen Sichtweisen der Entscheidungsträger in den einzelnen Bundesländern zur Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung im Einzelfall haben auch die Zeugen Dr. Wendenburg – Leiter des Referats Abfallwirtschaft im niedersächsischen Umweltministerium –, Rüdiger – Geschäftsführer der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH (NGS) – und Schmid – Geschäftsführer der SAM – bestätigt (III, 45 f.; III, 66; IV, 70). Auch in einer Studie der Deutschen Projekt Union GmbH, Essen (DPU) aus dem Jahr 1996 unter dem Titel „Derzeitiger und künftiger Verbleib von besonders überwachungsbedürftigen brennbaren Abfällen und Reststoffen unter besonderer Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ wird die Feststellung getroffen, daß das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz keine klare Abgrenzung zwischen der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen ermögliche und dadurch der Umgehung und dem Mißbrauch durch Falschdeklaration Tür und Tor geöffnet werde (III, 3).

b) Überwachungs- und Kontrollinstrumente

- aa) Der Zeuge Dr. Wendenburg hat dargelegt, daß die Überwachung und Kontrolle der Sonderabfallentsorgung im wesentlichen durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt sind. Aus der Abfallbestimmungs-Verordnung (AbfBestV) und der Reststoffbestimmungs-Verordnung (RestBestV) bzw. seit dem 7. Oktober 1996 aus der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (BestbÜAbfV), die an deren Stelle getreten ist, ergibt sich, welche Stoffe als besonders überwachungsbedürftig überwacht werden können. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LAbfWAG werden diese Stoffe in Rheinland-Pfalz als Sonderabfälle bezeichnet (III, 41).

Kontrollinstrumente sind im wesentlichen die durch Bundesverordnung geregelten Entsorgungsnachweise und Begleitscheine (III, 13). Das Entsorgungsnachweisverfahren ist ein Instrument der Vorabkontrolle (V, 46) und besteht aus drei Bestandteilen, nämlich aus der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers im wesentlichen über die stoffliche Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle, die Annahmeerklärung des Betreibers der Abfallentsorgungsanlage, der damit seine Bereitschaft zur Annahme der Abfälle in der genannten Menge bekundet und der Entsorgungsbestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde. Die Nachweiserklärung wird bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen durch die europarechtlichen Notifizierungen ersetzt.

Das Begleitscheinverfahren ist demgegenüber ein Instrument der Verbleibs- und damit der Nachkontrolle (V, 46). Der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl hat dargestellt, daß der Begleitschein aus sechs verschiedenfarbigen Ausfertigungen besteht. Diese sind vom Abfallerzeuger auszufüllen. Die weiße Ausfertigung verbleibt beim Abfallerzeuger; die übrigen fünf Ausfertigungen erhält der Transporteur, der sie bei Übergabe der Abfälle an den Entsorger diesem aushändigt. Der Entsorger bestätigt die ordnungsgemäße Entsorgung auf dem Begleitschein und händigt die gelbe Ausfertigung dem Transporteur aus. Die rosa und die blaue Ausfertigung sendet der Entsorger an die für ihn zuständige Behörde, wobei die rosa Ausfertigung von dieser an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde weitergeleitet wird, wenn die Zuständigkeit der Behörden auseinanderfällt. Die altgoldene Ausfertigung geht zurück zum Abfallerzeuger. Der Entsorger selbst behält die grüne Ausfertigung (III, 13).

Beide Verfahren, das Entsorgungsnachweisverfahren und das Begleitscheinverfahren, kennen Ausnahmen und Modifikationen in Einzelpunkten.

- bb) Nach Darstellung des Zeugen Dr. Wendenburg hat sich in den Ländern seit Ende der 80er Jahre zunehmend die Überzeugung durchgesetzt, daß diese bundesrechtlich verankerten Kontrollinstrumente durch ein Stoffstrommanagement ergänzt werden müssen (III, 41). Darunter versteht man eine Stoffstromkontrolle und Stoffstromlenkung (IV, 91). Seit 1972 habe es in Deutschland die schwer verständliche Situation gegeben, daß der Siedlungsabfall in seiner Entsorgung hoheitlich-öffentlich geregelt worden sei, während der bedeutend wichtigere Teil, nämlich die gefährlichen Abfälle, in ihrer Entsorgung rein der Privatwirtschaft überlassen worden seien. Als Konsequenz aus einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren, das sich in den 80er Jahren mit der Entsorgung auf Sonderabfaldeponien in Niedersachsen beschäftigt habe, sei man zu dem Schluß gekommen, daß die Kontrollmöglichkeiten und die Steuerungsmöglichkeiten stärker in den Vordergrund gestellt werden müßten. In Niedersachsen wurde aus diesem Grund im Jahr 1989 die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablage von Sonderabfällen mbH (NGS) gegründet, der Sonderabfälle anzudienen sind (III, 41 f.).

Nach einer Studie mit dem Titel „Rolle und Bedeutung der Landesabfallgesellschaften in der Entsorgung von Sonderabfällen in Deutschland“, die der Sachverständige Hilger gemeinsam mit Dr. Wilfried Lankes im Jahr 1996 im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE) erstellt hat, haben die meisten Bundesländer die Abfallbesitzer verpflichtet, die Sonderabfälle einer zentralen Stelle im jeweiligen Land anzudienen. In einigen Bundesländern wurde sogar eine Überlassungs- und nicht lediglich eine Andienungspflicht statuiert, d. h. die zentrale Stelle weist die Abfälle nicht lediglich einem bestimmten Entsorgungsweg zu, sondern wird selbst durch die Überlassung entsorgungspflichtig (III, 4).

Nach dem Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes des Bundes hat sich an diesem Entsorgungssystem grundlegend nichts geändert. Allerdings unterscheidet das neue Bundesgesetz bei Sonderabfällen zwischen verwertbaren und nicht verwertbaren Sonderabfällen. In diesem Zusammenhang ist nunmehr die Ermächtigung zur Bestimmung von Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung durch die Länder in § 13 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG normiert. Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung kann eine Andienungs- oder Überlassungspflicht nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG bestimmt werden (III, 4 f., 7).

Die inhaltliche Reichweite der Bestandsschutzgarantie in § 13 Abs. 4 Satz 4 KrW-/AbfG, wonach Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, die die Länder bis zum Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bestimmt haben, unberührt bleiben, ist in diesem Zusammenhang allerdings sowohl rechtlich als auch praktisch nicht unumstritten. So gelangt etwa der Bonner Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Ossenbühl in einem Beitrag im Deutschen Verwaltungsblatt (DVBl.) 1996, S. 19 bis 24, zu dem Ergebnis, daß landesrechtliche Regelungen von Andienungs- und Überlassungspflichten für Abfälle zur Verwertung insgesamt unzulässig seien. Die Vorschrift sei insofern, wolle man nicht unaufhebbare Regelungswidersprüche konstruieren, als unvollziehbar zu betrachten (III, 5). Dieser Auffassung hat der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl ausdrücklich widersprochen. Die Einschätzung von Prof. Dr. Ossenbühl sei nicht überzeugend und werde im übrigen auch von der Rechtsprechung – es liegt ein einschlägiges Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 21. November 1996 (Az.: 2 D 19/95.NE) vor – abgelehnt (III, 7).

## 2. Situation der Sonderabfallentsorgung

### a) Die Landesgesellschaften

Die einzelnen Bundesländer haben unterschiedliche Modelle zur Ausfüllung ihres gesetzlichen Gestaltungsspielraums gewählt. Nach dem Ergebnis einer im Auftrag des Untersuchungsausschuß erstellten Übersicht (Vorlage UA 13/1-61) wurden in zehn Bundesländern – Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen – Landesgesellschaften gegründet und mit Aufgaben der Sonderabfallentsorgung betraut. Außer in Baden-Württemberg und Thüringen sind an diesen Landesgesellschaften auch Privatunternehmen beteiligt; die Spanne der Beteiligungsanteile Privater reicht von rund 12 % (Bayern) bis zu 74,9 % (Saarland).

In diesen zehn Bundesländern mit privatrechtlich organisierten Landesgesellschaften existieren im wesentlichen drei unterschiedliche Modelle. In fünf Bundesländern – Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz – besteht eine Andienungspflicht des Abfallbesitzers, d. h. die Landesgesellschaften haben die Aufgabe, die Sonderabfälle einem Dritten oder eigenen Anlagen zuzuweisen, ohne selbst unmittelbar entsorgungspflichtig zu werden.

Demgegenüber besteht in vier Bundesländern – Bayern, Hessen, Saarland und Thüringen – eine Überlassungspflicht des Abfallbesitzers gegenüber der Landesgesellschaft, was im Gegenzug bedeutet, daß die Landesgesellschaft auch verpflichtet ist, die ihr überlassenen Abfälle zu entsorgen.

In Schleswig-Holstein schließlich besteht grundsätzlich eine bloße Anzeigepflicht, d. h. die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist der Landesgesellschaft lediglich mitzuteilen. Eine Ausnahme besteht insoweit nur für medizinische Abfälle und solche Sonderabfälle, die der Verbrennung zugeführt werden; diese sind auch in Schleswig-Holstein andienungspflichtig.

In den übrigen sechs Bundesländern – Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt – existieren keine Landesgesellschaften, denen Sonderabfälle anzudienen oder zu überlassen oder denen Ent-



sorgungsvorgänge anzuzeigen wären. Bis auf Sachsen-Anhalt sind in den genannten Bundesländern die Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer weitgehend selbst für die Entsorgung verantwortlich, d. h. sie entscheiden selbst, in welche Anlagen sie ihren Abfall verbringen. Hierfür bedienen sie sich privater Entsorgungsunternehmen und weisen die Entsorgung entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gegenüber der zuständigen Behörde nach. Lediglich in Sachsen-Anhalt besteht auch ohne private Landesgesellschaft eine Andienungspflicht. Andienungsstelle sind dort die oberen Abfallbehörden (Bezirksregierungen).

b) Entwicklung der Marktsituation

- aa) Die wirtschaftliche Situation auf dem Markt der Sonderabfallentsorgung hat sich im Untersuchungszeitraum erheblich verändert. Nach einer Studie der Deutschen Projekt Union GmbH (DPU) hat die Menge an pastösen Stoffen und flüssigen hochheizwertigen Sonderabfällen in den Jahren 1993 bis 1996 um 30 % bis 40 % abgenommen, weshalb die Sonderabfallverbrennungsanlagen seither nicht mehr ausgelastet seien. Dies sei im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sich Verwertungs- und Entsorgungswege teilweise am Rande der gesetzlichen Möglichkeiten, z. B. durch Verschneiden und Vermischen mit anderen Abfällen, entwickelt hätten, die erheblich kostengünstiger seien als die Behandlungskosten in Sonderabfallverbrennungsanlagen. Insbesondere über die sogenannten Ersatzbrennstoffe finde derzeit eine weitgehend unkontrollierte Belastung von Industrieprodukten, etwa von Zement, statt. Die geordnete Sonderabfallentsorgung in Deutschland werde durch diese Entwicklung gefährdet (III, 3).

Der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl hat bestätigt, daß sich die wirtschaftliche Situation im Abfallbereich im Laufe der letzten fünf Jahre dramatisch verändert hat, und zwar in einer Form, die es so in keinem anderen wirtschaftlichen Bereich gegeben habe. Der Markt habe sich von einem Käufer- und zu einem Verkäufermarkt gewandelt (III, 9). Auch der Zeuge Dr. Stollenwerk – Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände – hat davon gesprochen, daß die Menge an Sondermüll entgegen den Erwartungen der 80er Jahre stagniere bzw. zurückgehe. Damals habe man noch allgemein geglaubt, daß die Mengen an Sondermüll steigen würden; durch die tatsächliche gegenläufige Entwicklung sei man überrascht worden (III, 33, 36).

Diese Entwicklung geht nach Darstellung des Zeugen Dr. Edom – Referatsleiter im niedersächsischen Umweltministerium – einher mit einem Marktversagen im Bereich der Sonderabfallentsorgung. Es sei vor allem in der Vergangenheit der Trend zur Billigentsorgung zu beobachten gewesen, die zu Deponien und Altlasten geführt habe, die letztlich dem Staat zufallen. Die Weiterentwicklung der Sonderabfallentsorgung durch die Förderung technisch fortschrittlicher Anlagen sei ohne Eingriffe in den Markt durch steuernde Elemente auch deshalb letztlich nicht möglich (III, 44).

- bb) Der deutliche Rückgang der Sonderabfallmengen hat nach einem Ergebnis der Studie von Hilger und Lankes aus dem Jahr 1996 und nach Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Versteyl zur Folge, daß zahlreiche Entsorgungsanlagen mit Auslastungsproblemen zu kämpfen haben. Im Bereich der Sonderabfallentsorgung, so der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl, sind aufgrund der Situation in den 80er und Anfang der 90er Jahre sehr hohe Kapazitäten entstanden, die nicht mehr ausgelastet seien. Plötzlich würden nun auch sämtliche Deponiebetreiber Abfälle suchen. Die Werbung um Abfälle geschehe durchaus auch länderübergreifend (III, 4, 7, 9).

Dieser Befund gilt nach Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Versteyl auch für Rheinland-Pfalz, wo die Anlagenbetreiber die Notwendigkeit sähen, die Auslastung ihrer Anlagen sicherzustellen. Es gehe u. a. mittlerweile auch so weit, daß rheinland-pfälzische Deponien versuchten, in Hessen Hausmüllmengen anzuwerben, wogegen sich ihrerseits eine hessische Stadt mit juristischen Mitteln zur Wehr setze (III, 7, 9).

- cc) In diesem Zusammenhang steht auch die grenzüberschreitende Verbringung von Sonderabfällen in die belgische Zementindustrie, wo diese Stoffe als Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden. Der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl hat dargestellt, daß es in Obourg in Belgien eine Zementfabrik gebe, die dem Vernehmen nach nur deshalb noch am Netz sei, also wirtschaftlich arbeiten könne, weil sie einen Großteil ihrer Energie aus Abfällen erzeuge, die aus Deutschland kämen. Eine normale Zementfabrik müsse 100 DM bis 120 DM pro Tonne zahlen, wenn sie zur Feuerung Kohlenstaub oder Braunkohle, Steinkohle oder Altöle nehme. In Belgien bekomme die Zementfabrik demgegenüber diesen Betrag dafür, daß sie den Ersatzbrennstoff abnehme; dadurch entstehe ein Delta von 200 DM bis 250 DM pro Tonne. Das bedeute, daß eine Fabrik desto wirtschaftlicher gefahren werde, je mehr Energie sie brauche. Diese Situation sei für alle deutschen Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Verwertung katastrophal (III, 9 f.).

Nach den Worten des Zeugen Ansel – Leiter des Referats Allgemeine Angelegenheiten der Abfallwirtschaft im Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg – kann die Verbrennung in einem Zementwerk allerdings sowohl eine Verwertung als auch eine Beseitigung sein. Ausgehend von einem Diskussionspapier der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hänge die Unterscheidung davon ab, wie hoch der Heizwert der Abfälle sei, die verbrannt würden und wie hoch das Schadstoffpotential sei. Wenn bestimmte Schadstofforientierungswerte eingehalten würden, könne man von einer Verwertung ausgehen (III, 83). Der Einsatz von Ersatzbrennstoffen in der Zementindustrie führe allerdings, so eine Studie der Deutschen Projekt Union GmbH, Essen (DPU), zu einer weitgehend unkontrollierten Belastung des Industrieprodukts Zement (III, 3).



- dd) Vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung ist nach den Worten des Sachverständigen Prof. Dr. Versteyl in der Arbeit der Landesgesellschaften der Aspekt der Sicherstellung der notwendigen Entsorgungskapazitäten in den Hintergrund getreten und die Überwachung im Laufe der Zeit von erheblich größerer Bedeutung geworden (III, 9).

### 3. Würdigung

Sonderabfälle zeichnen sich durch ihre Gefährlichkeit für den Menschen und seine natürlichen Lebensgrundlagen aus. Umweltskandale der Vergangenheit zeigen, daß es nicht nur in der Verantwortung jedes einzelnen liegen kann, Mensch und Umwelt vor Gefahren durch die Entstehung, den Transport, die Lagerung und die Behandlung von gefährlichen Stoffen zu schützen.

Der Staat hat sicherzustellen, daß Schäden für Menschen und Umwelt abgewendet werden. Ökologisch sinnvolle Lösungen können sich bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen am Markt nur durchsetzen, wenn der Staat entsprechende Rahmenbedingungen setzt. Unterwirft man die Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen alleine den Regeln des Marktes, können sich ökologisch sinnvolle Verwertungs- und Beseitigungswege aufgrund der damit verbundenen Kosten nicht durchsetzen.

Der in einer Reihe von Bundesländern beschrittene Weg, Überlassungs- oder Andienungspflichten landesrechtlich zu verankern, hat zu einer Ergänzung bundesrechtlicher Instrumente geführt, um ein Stoffstrommanagement zu gewährleisten.

Der Vollzug von abfallrechtlichen Bestimmungen setzt eine enge Kooperation und Koordination bei der Definition der Vorgänge voraus, die unter das Regime des Abfallrechtes fallen. Dies war in der Vergangenheit aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zwischen den Ländern insbesondere aufgrund des unzulänglichen Bundesrechtes oft nicht der Fall. Der Untersuchungsausschuß hält es für erforderlich, hier schneller zu Lösungen in den Koordinationsgremien der Länder zu kommen. Darüber hinaus hält der Ausschuß es für besorgniserregend, daß über eine weite Auslegung des Abfallrechtes Standortpolitik betrieben wird.

Die bei der Konzeption und zu Beginn der Tätigkeit der SAM bestehende Situation auf dem Sonderabfallmarkt hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich verändert. Mittlerweile bestehen in der Bundesrepublik ausreichende Entsorgungskapazitäten, dennoch bleibt es Aufgabe des Staates, die Einhaltung ökologischer Standards zu sichern.

## III. Grundlagen und Konzeption der SAM

### 1. Situation der Sonderabfallentsorgung vor Gründung der SAM

Vor der Gründung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) am 28. Juli 1993 oblag die Überwachung der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz im wesentlichen den Bezirksregierungen.

Die Zeugen Martini und Härtel haben ausgesagt, daß sie bei der Übernahme der Regierungsverantwortung nach den Landtagswahlen im Jahr 1991 im Bereich der Sonderabfallentsorgung eine schwierige Situation vorgefunden hätten. Die Situation sei, so der Zeuge Härtel, auch nach Meinung Außenstehender geradezu „chaotisch bis desaströs“ gewesen. Dies gelte sowohl für das Management der Vorgängergesellschaft der SAM, der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH (GBS), als auch für deren finanzielle Ausstattung, die organisatorische Konzeption und die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die GBS arbeiten müssen. Es habe in Rheinland-Pfalz, so die Zeugin Martini, darüber hinaus Entsorgungsnotstand geherrscht; man habe nicht gewußt, wohin mit den Abfällen (IV, 108, 109 f.; XI, 29). Auf der anderen Seite seien den Entsorgern über die GBS die Preise diktiert worden; die Zeugin Becker – geschäftsführende Gesellschafterin der Jakob Becker Entsorgungs GmbH – hat in diesem Zusammenhang formuliert, die Entsorger seien seinerzeit geradezu erpreßbar gewesen und auch zum Teil erpreßt worden (IV, 62).

Die GBS war nach Aussage der Zeugen Martini und Härtel nicht in der Lage, die Entsorgungssicherheit in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten und die Sonderabfallentsorgung zu kontrollieren. Die GBS hatte die Aufgabe, die Sonderabfälle im Land Rheinland-Pfalz ordnungsgemäß zu beseitigen, abfallähnliche Stoffe aufzubereiten, Sonderabfälle zu verwerten, die Sonderabfallerzeuger und -besitzer in Fragen der Vermeidung und Verwertung zu beraten, die zur Sonderabfallentsorgung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben, die Akzeptanz von Anlagen bei der Bevölkerung zu erhöhen sowie Altablagerungen zu sanieren. Sie war Trägerin der Sonderabfallwirtschaft und hatte eigene Anlagen. Keine ihrer Aufgaben habe die GBS allerdings sachgerecht erfüllt (IV, 109, 110; XI, 30). Das Instrumentarium für die Kontrolle der Sonderabfallströme in dem Sinne, daß vom Abfallerzeuger bis zum Abfallentsorger Kenntnis über den tatsächlichen Ablauf bestehe, habe es allenfalls ansatzweise gegeben. Die GBS habe aber zu keinem Zeitpunkt einen Überblick über die Sonderabfall-erzeugung und über die Sonderabfallströme in Rheinland-Pfalz gehabt, da seinerzeit die Andienungspflicht fehlte (IV, 124; XI, 31 f.).

Ein zentrales Problem der GBS sei auch die mangelnde finanzielle Ausstattung gewesen. Die GBS habe 1991 einen Schuldenstand von rund 68 Mio. DM aufgewiesen. Ihr Grundkapital habe weit unter 1 Mio. DM gelegen. Diese schlechte Finanzausstattung habe ein erfolgreiches Agieren auf dem Sonderabfallmarkt von Beginn an zumindest stark beeinträchtigt (IV, 108; XI, 31).

Im Mai 1991 gab es neben der GBS noch die Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen (GVS). Diese war seinerzeit zum Zwecke der Planung einer Sondermüllverbrennungsanlage in Kaisersesch gegründet worden, mit deren Hilfe die Entsorgung in Rheinland-Pfalz sichergestellt werden sollte. (IV, 108).

## 2. Konzeptionelle Vorüberlegungen zur Gründung der SAM

### a) Herstellung von Entsorgungssicherheit

Die 1991 durch die neugewählte Landesregierung vorgefundene Situation auf dem Sektor der Sonderabfallentsorgung hat es nach Aussage der Zeugen Martini und Härtel erforderlich gemacht, diesen Bereich grundlegend neu zu regeln (IV, 108 f.; XI, 30). Wichtig sei damals vor allem gewesen, so die Zeugin Martini, die Entsorgungssicherheit in Rheinland-Pfalz herzustellen und zu gewährleisten (IV, 108). Dabei habe ein erhöhter Handlungsdruck bestanden, da im Jahre 1991 und auch noch 1992, wie der Zeuge Dr. Stollenwerk bestätigt hat, auch die Unternehmer in Rheinland-Pfalz von steigenden Sondermüllmengen ausgegangen waren und bereits damals für die vorhandenen Mengen die Entsorgung nicht gewährleistet war (III, 33, 36; IV, 108). Ziel war es daher in diesem Zusammenhang u. a., ein Instrument zu finden, mit dessen Hilfe ein Überblick über die weitere Entwicklung der Sonderabfallmengen in Rheinland-Pfalz erreicht werden konnte (III, 32).

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in anderen Bundesländern – namentlich in Niedersachsen, wo 1989 die Landesgesellschaft NGS gegründet und eine Andienungspflicht für Sonderabfälle eingeführt worden war (III, 41) – wurde daher an der Konzeption einer Landesgesellschaft gearbeitet. Diese neue Landesgesellschaft sollte zum einen die wesentlichen Aufgaben der bisherigen Landesgesellschaft GBS übernehmen; ihr sollten zum andern aber auch neue Aufgaben übertragen werden.

Daß die Neugründung eines Trägers der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz notwendig sein würde, sei, so die Zeugin Martini, relativ schnell klar gewesen. Da man 1992, nicht zuletzt vor dem Hintergrund finanzieller Risiken, zu dem Schluß gekommen war, aus dem Projekt einer neuen Sonderabfallverbrennungsanlage in Kaisersesch auszusteigen, sei das erste Ziel gewesen, die GVS abzuwickeln. Nur so sei es möglich gewesen, aus dem Projekt Kaisersesch auszusteigen, da die BASF AG, die angeboten hatte, auf ihrem Firmengelände in einer neu errichteten Sondermüllverbrennungsanlage Sonderabfälle aus Rheinland-Pfalz zu verbrennen, mit der GBS keine Geschäfte abgeschlossen hätte. Das Unternehmen habe seinerzeit deutlich gemacht, daß nur vor dem Hintergrund einer Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bestanden habe (IV, 109; XII, 5 f.). Es sei u. a. deshalb auch der Entschluß gefaßt worden, die GBS nicht in den Kreis der Gesellschafter der SAM aufzunehmen (VII, 4).

Ferner sei beabsichtigt gewesen, die GBS, die mit der Sanierung der Sonderabfalldeponie in Gerolsheim betraut war, zurückzuführen auf eine reine Deponiebetreibergesellschaft. Dabei sollte sie von den übrigen Anlagen, die damals noch in ihrem Besitz waren, entlastet werden (IV, 109).

Grundlegenden Reformbedarf im Hinblick auf die GBS habe übrigens auch bereits die Vorgängerregierung, namentlich der damalige Umweltminister Dr. Beth, gesehen und auch bereits entsprechende konzeptionelle Vorüberlegungen angestellt. Schon in den Jahren 1990/1991 seien Gespräche zwischen dem Ministerium und Vertretern der Entsorgungswirtschaft geführt worden mit dem Ziel, eine Abstimmung über die Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz zu erzielen und die Frage zu klären, ob und wie die privaten Entsorger hinreichend eingebunden werden können (IV, 53; IV, 99; IV, 109; V, 46). Diese Gespräche wurden 1991 durch die neue Landesregierung fortgesetzt (IV, 53; IV, 99).

### b) Staatlicher Einfluß und Mitwirkung Privater

Von Beginn der Planungen der neuen Landesgesellschaft an war beabsichtigt, das Know-how der privaten Entsorgungswirtschaft einzubinden. Dies sei, so der Zeuge Dr. Schmitz, vor allem auch deshalb notwendig gewesen, weil im staatlichen Bereich zum damaligen Zeitpunkt nicht genügend Kenntnis auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft vorhanden gewesen sei (XI, 14).

Während nach Aussage der Zeugen Becker und Wetekam die Entsorger in Rheinland-Pfalz zunächst eine privatwirtschaftlich organisierte Sonderabfallentsorgung favorisiert hatten und später mit der Landesregierung Gespräche führten mit dem Ziel, eine Mehrheits- oder zumindest 50 %ige Beteiligung in der SAM zu erhalten (IV, 53; IV, 99), hat die Landesregierung demgegenüber bereits zu Anfang der Gespräche mit den Entsorgern erkennen lassen, daß sie eine Mehrheitsbeteiligung des Landes an der SAM wegen derer hoheitlicher Aufgaben für unabdingbar hält (IV, 58; IV, 111).

Ursprünglich hatte es zwar auch andere Überlegungen zur Konstruktion einer neuen Gesellschaft gegeben, die von einer rein privaten Gesellschaft bis zu einer rein staatlichen oder landeseigenen Einrichtung reichten. Für das schließlich realisierte

Modell, wonach 51 % der Anteile vom Land und 49 % von privaten Entsorgern gehalten werden, ist aber schließlich ausschlaggebend gewesen, daß auf diese Weise die Mehrheit des Landes habe gesichert und gleichwohl das Know-how der privaten Entsorgungswirtschaft habe eingebunden werden können (IV, 111; VII, 3). Der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl hat in diesem Zusammenhang erklärt, er halte die in Rheinland-Pfalz gewählte Konstruktion, daß 51 % der Anteile vom Land gehalten würden und damit im Aufsichtsrat eine Mehrheit bestünde und daß die Rechtsaufsicht über die Gesellschaft beim Land liegt, für vorteilhaft (III, 13).

Insgesamt orientierte man sich bei der Konstruktion der Gesellschaft am niedersächsischen Modell. Das Land Niedersachsen war an der Gesellschaft NGS, so der Zeuge Dr. Edom, mit 51 % beteiligt. Im Gegensatz zu der in Rheinland-Pfalz gefundenen Lösung waren nach Aussage des Zeugen Wendenburg nicht nur Abfallentsorger, sondern auch Abfallerzeuger an der Gesellschaft beteiligt (III, 48; III, 56). Insgesamt hatte die NGS nach Aussage des Zeugen Rüdiger 80 Gesellschafter; die Entsorger hatten einen nicht gepoolten Anteil von 11 % (III, 70).

c) Rolle von VPE und VME

Die Gespräche über die Neustrukturierung der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz hat die Landesregierung bereits vor dem Regierungswechsel im Jahr 1991 maßgeblich mit der Vereinigung privater Entsorgungsbetriebe der Sonderabfallentsorgung Rheinland-Pfalz (VPE) geführt. In der VPE sind in der Regel größere Entsorgungsbetriebe zusammengeschlossen, die entweder ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben oder doch einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit hier abwickeln. Der VPE gehörten an (Stand: 1. März 1995) die Jakob Becker KG, die Edelhoff Süd GmbH & Co, die R & T Recycling GmbH, die Erwin Scheele GmbH & Co KG, die E. Wagner & Sohn GmbH und die Umweltschutz Süd-West GmbH (XI, 32).

Als sich schließlich die Planungen auf das Modell der SAM mit einer 51 % zu 49 %-Verteilung zwischen Land und privaten Anteilseignern verdichteten, haben sich mehrere kleinere Entsorger schriftlich an die Landesregierung gewandt mit der Bitte, ebenfalls beteiligt zu werden. Nach Aussage der Zeugin Becker habe es sich dabei um Firmen gehandelt, die mit der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz eigentlich wenig zu tun gehabt hätten und in erster Linie verhindern wollten, in Zukunft unter Umständen benachteiligt zu werden (IV, 53).

Aus Sicht der Landesregierung habe damals vermieden werden sollen, so der Zeuge Härtel, ständige Gesprächsrunden mit allen Entsorgern zu installieren. Deshalb sei den kleineren und mittleren Entsorgern nahegelegt worden, sich ebenfalls zusammenzuschließen, so daß es in der neuen Gesellschaft nur eine indirekte Vertretung der Entsorger geben konnte (XI, 33).

So wurde schließlich Mitte des Jahres 1993 die Vereinigung mittelständischer Entsorgungsbetriebe der Sonderabfallentsorgung Rheinland-Pfalz (VME) gegründet. Der Zeuge Wolfgang Wasser hat im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Mainz am 18. Dezember 1996 angegeben, daß die Gründung der VME auf eine Initiative des Jürgen Döss zurückgehe. Dieser habe durch die Ablösung der GBS durch die SAM und Beteiligung der VPE an dieser Gesellschaft Nachteile für die Firma Döss befürchtet und deshalb Vertreter der mittelständischen Entsorger zu einer Tagung nach Bad Kreuznach eingeladen. Dort hätten auf seine Anregung hin Dr. Fromm und Dr. Beth aus einer Rechtsanwaltskanzlei in Mainz den Vertretern der Entsorgungsbetriebe die derzeitige Situation und die Absicht, einen eigenen Verband zu gründen und Mitgesellschafter der SAM zu werden, erläutert.

Als erster Geschäftsführer der VME war zunächst Jürgen Döss vorgesehen. Dieser habe aber abgelehnt und den Geschäftsführer der Firma Döss, Wolfgang Wasser, vorgeschlagen. Er, Wasser, habe das Amt angenommen. Später sei Dr. Grosche als zweiter Geschäftsführer der VME bestellt worden und er, Wasser, habe seitdem keine Geschäftsführertätigkeit mehr für die VME ausgeübt, habe das Amt des Geschäftsführers aber auch nicht aufgegeben (XIV, 3 f.). Der Zeuge Wasser hat das Amt des Geschäftsführers der VME erst im November 1996 niedergelegt (VI, 108).

Der VME gehörten an (Stand: 1. März 1995) die Firma Becker Kanalrohrreinigung, die Bellersheim GmbH & Co KG, die Döss GmbH Abfallwirtschaft und Recycling, die GUW Entsorgungs GmbH, die Luzia Francois GmbH, die Horsch Entsorgungs GmbH, die HSTG Hunsrück-Sondertransport GmbH, die L & Z GmbH, die Firma Ruppenthal, die Süd-Müll Transport GmbH & Co KG, die IMA GmbH und die Haltermann Speyer GmbH.

Der ursprünglich allein der VPE zugedachte Anteilsbestand von 49 % an der SAM wurde daraufhin teilweise für die VME eingeplant, so daß insgesamt 25,1 % auf die VPE und 23,9 % auf die VME entfielen (IV, 104; XI, 33).

Bezüglich der Aufnahme von Gesellschaftern in diese beiden Beteiligungsgesellschaften hat sich das Land ein Mitspracherecht einräumen lassen. Es hat insbesondere das Recht, den Ausschluß eines mittelbaren Gesellschafter zu verlangen, wenn sich dieser als unzuverlässig erweist (IV, 112).

d) Aufgaben der SAM

- aa) Der neuen Landesgesellschaft SAM sollten zum einen die wesentlichen Aufgaben der bisherigen Landesgesellschaft GBS übertragen werden; sie sollte aber auch neue Aufgabe übernehmen (IV, 109).

- bb) Eine dieser neuen Aufgaben wurde durch die Festschreibung der Andienungspflicht im Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) durch Änderungsgesetz vom 13. Juli 1993 begründet. Die SAM wurde als sogenannte Zentrale Stelle eingerichtet, der alle Sonderabfälle in Rheinland-Pfalz angedient werden müssen, die nicht in firmeneigenen Entsorgungsanlagen entsorgt werden können. Der SAM fällt damit die Aufgabe zu, die angedienten Abfälle jeweils einer geeigneten Entsorgungsanlage zuzuweisen, d. h. sie steuert die Sonderabfallströme und entscheidet über den Entsorgungsweg. Dabei obliegt ihr auch die Durchführung des Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweisverfahrens und des Notifizierungsverfahrens. In diesem Zusammenhang führt die SAM als Beliehene auch eventuelle Widerspruchsverfahren durch.

Maßgeblich für die Einführung der Andienungspflicht war nicht nur eine Verbesserung der Kontrolle der Sonderabfallströme, sondern vor allem die Herstellung von Entsorgungssicherheit. Über das Instrument der Andienungspflicht sollte eine vertragliche Bindung von Entsorgungsunternehmen an die SAM erreicht werden, damit genügend Entsorgungskapazitäten geschaffen und die Zuweisungen wesentlich rascher erfolgen konnte, als dies noch bei der GBS der Fall war (XII, 6).

Die SAM hat im Rahmen des Andienungsverfahrens ferner die Aufgabe, Kostenfestsetzungsbescheide gegenüber den Abfallbesitzern zu erlassen, die ihr ihre Abfälle angedient haben und die sie einem bestimmten Entsorger zugewiesen hat. Die Einrichtung dieses zentralen Abrechnungsverfahrens über die SAM hat ihren Grund vor allem darin, daß einzelne Entsorger wie die BASF AG im Hinblick auf ihre neue Sonderabfallverbrennungsanlage betont hatten, daß sie nicht mit jedem einzelnen Abfallbesitzer selbst abrechnen wollten, sondern einem zentralen Abrechnungsverfahren den Vorzug gäben (XII, 6).

- cc) Der SAM obliegt ferner die Abwicklung des Begleitscheinverfahrens. Dadurch sind ihr auch Aufgaben im Bereich der Nachkontrolle übertragen worden. Das hoheitliche Begleitscheinverfahren wird in anderen Bundesländern – etwa in Niedersachsen – teilweise nicht von der Zentralen Stelle, sondern weiterhin von staatlichen Behörden – in Niedersachsen der Bezirksregierung – durchgeführt (III, 57; V, 46).

Der Zeuge Dr. Gerhard hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, daß durch die Bündelung dieser Aufgaben – nämlich das Entsorgungsnachweisverfahren im Rahmen der Andienung und die Nachkontrolle über das Begleitscheinverfahren – die Kontrollintensität erhöht werden sollte (V, 137). Der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl hat das Begleitscheinverfahren in diesem Kontext als „das einzige Instrumentarium“ zur Kontrolle, das es gebe, bezeichnet (III, 15). Es sei deshalb auch in der Planungsphase, so die Zeugin Martini, niemals ernsthaft in Betracht gezogen worden, das Begleitscheinverfahren außerhalb der Gesellschaft anzusiedeln (IV, 125).

Daß diese Bündelung der Aufgaben bei der SAM sinnvoll ist, hat aus heutiger Sicht der Zeuge Schmid bestätigt. Es könnten nicht nur Synergieeffekte erzielt werden; durch einen Abgleich der entstehenden Datenbestände miteinander – namentlich der Faktura- und der Begleitscheindatei – lasse sich vor allem ermitteln, ob der SAM noch Begleitscheine fehlten oder Abfälle nicht über die SAM abgerechnet worden seien (IV, 75).

Die Zuweisung dieser Kontrollaufgaben an die SAM bedeutet aber nicht, daß ihr sämtliche Kontrollbereiche auf dem Sektor der Sonderabfallentsorgung zugewiesen wurden. Die Genehmigung und Überwachung der Anlagen vollzieht sich nach wie vor im behördlichen Bereich (IV, 118).

- dd) Neben dem klassischen Kontrollinstrument des Begleitscheinverfahrens sollte die Kompetenz der privaten Entsorger in der SAM vor allem auch dazu genutzt werden, durch persönliche Kontakte zu Unternehmen eine bessere Kenntnis der konkreten Anlagensituation zu erlangen und beratend tätig zu sein. Der Zeuge Dr. Wendenburg hat dargelegt, daß eine effektive Umweltverwaltung nicht nur repressiv arbeiten darf, sondern als „Partner der Industrie“ auch „weicher“ reagieren können muß. Frühzeitige Kontakte und Beratung im Einzelfall könnten häufig erheblich effektiver sein als „harte Kontrollen“ (III, 50).

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl hat betont, daß es notwendig sei, daß Vertreter der Landesgesellschaft sich die Entsorgungsanlagen ansehen, mit denen sie privatrechtliche Verträge abschließen, da eine tägliche Nachverfolgung der Begleitscheine völlig ausgeschlossen sei. Dies führe aber nicht dazu, daß die Landesgesellschaft gleichsam zur Kontrollbehörde vor Ort werde. Diese Aufgabe obliege weiterhin den Gewerbeaufsichtsämtern (III, 17).

- ee) Schließlich ist die SAM dafür zuständig, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht effektive Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen zu entwickeln.

#### e) Finanzierung der Aufgaben

Was die Finanzierung der Aufgaben der SAM anbelangt, so war laut Aussage des Zeugen Härtel beabsichtigt, die Gesellschaft vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen mit der GBS mit einem ausreichenden Grundkapital auszustatten (XI, 31).

Die Tätigkeit der SAM selbst sollte ferner ausschließlich über Gebühren finanziert werden. Dadurch sollte dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß der Abfallbesitzer als Verursacher auch die Kosten des Stoffstrommanagements tragen soll, da andernfalls diese Kosten von der Allgemeinheit aufgebracht werden müßten. Auf die Rechnungen der Entsorger wurde

daher jeweils ein prozentualer Aufschlag von – zu Beginn der Tätigkeit der SAM – 12 % auf die Entsorgungskosten erhoben. Die Zeugin Martini hat dargelegt, daß durch diese gebührenmäßige Abwicklung der Entsorgungs- und Überwachungsvorgänge das Verursacherprinzip in diesem Bereich umgesetzt und damit der allgemeine Steueretat entlastet wurde (IV, 111 f.).

Der Zeuge Dr. Stollenwerk hat in Zusammenhang mit diesem sogenannten Aufschlag ausgesagt, daß diese Praxis zwar von einigen Unternehmen in Rheinland-Pfalz moniert worden sei; die große Masse der Unternehmen habe aber letztlich keine Klagen geführt (III, 35).

### 3. Würdigung

Zum Zeitpunkt der Konzeption neuer Rahmenbedingungen für die Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz und der damit verbundenen Konzeption der SAM standen die Verantwortlichen in der Landesregierung vor der Situation, daß eine Entsorgungssicherheit im Land nicht gegeben war. Die GBS als für die Entsorgung eigentlich verantwortliche Unternehmung mußte mit unzureichenden rechtlichen Rahmenbedingungen arbeiten. Organisatorisch war sie nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu bewältigen, die finanzielle Situation der GBS war desaströs. Eine Kontrolle der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz fand fast nicht statt. Der Untersuchungsausschuß bezieht sich insoweit auf die Wertungen des Untersuchungsausschusses 12/1 „GBS“<sup>1)</sup>.

Über Sonderabfallmengen und deren Verwertungs- und Beseitigungswege hatten die Verantwortlichen in Rheinland-Pfalz aufgrund dieser Lage keinen Überblick.

Mit der Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes im Jahre 1993 wurden in Rheinland-Pfalz erstmals rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt, die Entsorgungssicherheit und damit einen verantwortlichen Umgang mit gefährlichen Abfällen gewährleisten konnten. Darüber hinaus ermöglichten die neuen Regelungen mit der SAM die Gründung eines finanziell gesunden Unternehmens, das wichtige Kompetenzen unter einem Dach vereint. Bisherige Kompetenzzersplitterungen sollten damit abgebaut werden. Durch das Engagement der Landesregierung konnte mit der Sonderabfallverbrennungsanlage Kaisersesch ein finanziell risikoreiches Großvorhaben verhindert werden.

Mit dem Einbinden Privater in die Organisationen der Sonderabfallentsorgung konnten Kompetenz und finanzielle Ressourcen der Sonderabfallwirtschaft für den Neubeginn genutzt werden. Gleichzeitig wurden Strukturen geschaffen, um bestehende Interessenkonflikte möglichst innerhalb der Gesellschaft auszutragen. Es wurde damit ein kooperatives Modell für Lösungen von Konflikten konstituiert.

Als Mehrheitsgesellschafter hat das Land entscheidenden Einfluß auf die Geschäftspolitik der SAM. Gleichzeitig ist es selbstverständlicher Teil eines kooperativen Miteinanders in einer Gesellschaft, daß im Konfliktfall Kompromisse gefunden werden müssen. Dies ist Sinn und Zweck einer solchen organisatorischen Struktur. Unabhängig davon war durch die rechtlichen Rahmenbedingungen zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, daß die Aufgaben der SAM als Beliehene unmittelbar durch das Land beeinflußt wurden.

Durch die Kooperation mit der VME und der VPE sind weitgehend alle rheinland-pfälzischen Entsorgungsunternehmen in der SAM vertreten. Dies hat eine rasche Arbeitsfähigkeit der SAM gefördert und mit dazu beigetragen, daß Sonderabfälle in bisher nicht gekanntem Ausmaß erfaßt werden konnten.

Den vertraglich vereinbarten Zuverlässigkeitskriterien der Konsortialvereinbarung der SAM kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Land wurde in seinem Einfluß auf die Entsorgungswirtschaft durch diese Einwirkungsmöglichkeit rechtlich gestärkt.

Die Zentralisierung von Aufgaben im Bereich der Überwachung von Sonderabfall hat es ermöglicht, die Kontrollintensität zu steigern. Durch eine Vielzahl von Informationen, die aufgrund der Nachweis- und Begleitscheinverfahren, der Andienungspflicht und der Fakturierungsdaten zur Verfügung standen, war es möglich, Vorgänge vollständig zu ermitteln und transparent zu machen.

Rechtlich besaß die SAM aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen sogar außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz Befugnisse zum Betreten und zur Kontrolle von Beseitigungs- und Verwertungsanlagen. Dies löst allerdings nicht die öffentlich-rechtlichen Kompetenzzuweisungen für die Überwachung der Anlagen durch die zuständigen Behörden auf. Für diesen Bereich waren auch weiterhin die Bezirksregierungen zuständig. Aufgrund der Gründung der SAM haben sich bei den zuständigen Dienststellen aber Unsicherheiten darüber ergeben, wer im einzelnen welche Überwachungsaufgabe zu erfüllen hat. Die Aufgabenabgrenzung ist daher trotz der eindeutigen rechtlichen Regelungen in der Praxis nicht trennscharf vorgenommen worden.

Das Zusammenspiel zwischen Kontrolle der Sonderabfallströme und der Beratungstätigkeit der SAM ermöglicht der SAM eine zielgerechte Beratung gerade mittelständischer Unternehmen anzubieten, um ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Verwertungen und Beseitigungen von Abfällen anzustoßen.

1) vgl. Landtags-Drucksache 12/4410

Die SAM steht aufgrund der Konzeption und des Gebührenaufkommens auf einem soliden finanziellen Fundament. Es sind nach den Regelungen des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes die Verursacher, die die Kosten auch für den Verwaltungsapparat der SAM tragen.

#### IV. Gründung der Gesellschaft

##### 1. Gründungsakt

Die SAM wurde am 28. Juli 1993 mit Sitz in Mainz gegründet. Bis zur notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags seien nach den Worten der Zeugin Martini langwierige, sehr intensive und sehr engagierte Verhandlungen mit den Gesellschaftern geführt worden.

Am Stammkapital der Gesellschaft sind das Land Rheinland-Pfalz mit 51 % und private Entsorger mit 49 % beteiligt. Die 49 % der privaten Entsorger verteilen sich zu 25,1 % auf die VPE und zu 23,9 % auf die VME. Die Entsorgungsunternehmen – die Mitgliedsunternehmen von VPE und VME – sind daher selbst nicht unmittelbare Gesellschafter der SAM, sondern lediglich mittelbare Gesellschafter (IV, 66; IV, 99; XII, 9).

Die Gesellschaft wurde zunächst mit einem Stammkapital von 2 Millionen DM ausgestattet. Bis Januar 1998 konnte das Stammkapital durch die Arbeit der SAM auf ca. 6 Millionen DM erhöht werden. Eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter hat nach Aussage der Zeugin Martini nicht stattgefunden; es war bereits bei der Gründung der SAM vereinbart worden, daß das erwirtschaftete Geld in der SAM verbleiben sollte (XII, 4).

##### 2. Besetzung des Aufsichtsrats

- a) Der Aufsichtsrat der SAM besteht aus fünf Personen. Von diesen werden drei durch das Land Rheinland-Pfalz entsandt und je eine von den Verbänden VPE und VME. Das Land hatte zu Beginn die Ministerin für Umwelt und Forsten Klaudia Martini, den Abteilungsleiter im Ministerium für Umwelt und Forsten Dr. Gottfried Jung und vom Ministerium der Finanzen Dr. Hans-Jürgen Schmitz in den Aufsichtsrat entsandt. Die VPE hat Frau Annemarie Becker und die VME den Rechtsanwalt Dr. Markus Fromm zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmt (IV, 55; VI, 103; IV, 112/125; XI, 13).
- b) Aufsichtsratsvorsitzende wurde die Ministerin für Umwelt und Forsten Klaudia Martini. Nach Aussage der Zeugin Martini hat für sie von Beginn an kein Zweifel bestanden, daß sie den Vorsitz im Aufsichtsrat übernehmen wollte, da mit der SAM in Rheinland-Pfalz etwas völlig Neues aufgebaut worden sei. Sie habe den Vorsitz zumindest solange übernehmen wollen, bis die neue Gesellschaft „sozusagen Tritt gefaßt“ habe (IV, 112).

Der Zeuge Härtel hat bekundet, daß es durchaus sein könne, daß man seinerzeit darüber geredet habe, ob die Ministerin selbst oder er den Vorsitz im Aufsichtsrat der SAM übernehmen sollte. Dies sei aber kein Thema gewesen, mit dem man sich länger beschäftigt habe. Für ihn habe sich ohnehin zu dem Zeitpunkt, in dem die SAM gegründet wurde, die Frage, ob er deren Vorsitz übernehmen sollte, nicht gestellt. Bereits auf seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender der GBS, die er 1991 übernommen hatte, habe er in den ersten Jahren ungefähr 50 % seiner Arbeitszeit verwenden müssen.

Darüber hinaus sei nicht auszuschließen gewesen, daß die gleichzeitige Tätigkeit in der GBS und der SAM zu Interessenkonflikten hätte führen können. Da Ministerin Martini die Neukonzeption der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz ganz maßgeblich vorangetrieben habe, sei es im Grunde ohnedies fast zwingend geboten gewesen, daß sie auch den Vorsitz im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft übernommen hat (XI, 29 f./34 f.)

Die Frage, ob sie einen Konflikt zwischen ihrer Rolle als Aufsichtsratsvorsitzender der SAM und als Ministerin und damit Chefin der Aufsichtsbehörde sehe, hat die Zeugin Martini ausdrücklich verneint (IV, 115).

##### 3. Besetzung der Geschäftsleitung

- a) Was die Besetzung der Geschäftsleitung der SAM anbelangt war es klar, so der Zeuge Härtel, daß sich die Konstruktion der Gesellschaft als zu 49 % in privater Hand befindlich dort auswirken muß, d. h. daß auch die Mitgesellschafter ihren Einfluß bei der Auswahl der Geschäftsführer ausüben (XI, 35).

Bei der Gründung der SAM wurde daher die Vereinbarung getroffen, daß das Land und die privaten Entsorger jeweils einen Geschäftsführer stellen und der jeweils andere Gesellschafter den vorgeschlagenen Geschäftsführer akzeptiert (XII, 15). In dieser Konsortialvereinbarung war auch bestimmt, daß sich die Gesellschafter Land und VPE dem Vorschlag der VME für die Besetzung der Prokuristenstelle anschließen werden (VI, 37).

- b) Von den beiden Geschäftsführern in der SAM wurde einer vom Land Rheinland-Pfalz benannt, nämlich der Geschäftsführer Schmid, und einer von der VPE, nämlich der Geschäftsführer Wetekam. Der Geschäftsleitung gehört ferner ein Prokurist an, der von der VME benannt wurde; es handelt sich dabei um Dr. Grosche (IV, 73; XI, 71; XII, 15 f.)

Der Geschäftsführer Schmid ist beurlaubter Landesbeamter und war vor seinem Eintritt in die SAM Geschäftsführer der GBS. Die Tätigkeit bei der GBS hatte er im November 1991 aufgenommen (IV, 65/73).

Der Geschäftsführer Wetekam war, bevor er am 1. Juli 1993 zum Geschäftsführer der SAM bestellt wurde, zum 1. Dezember 1992 Geschäftsführer der VPE geworden. Diese Funktion bei der VPE hat er auch nach dem Eintritt in die SAM beibehalten; in dem zunächst auf fünf Jahre geschlossenen Geschäftsführervertrag bei der SAM ist ein entsprechender Passus enthalten, wonach ihm die gleichzeitige Geschäftsführertätigkeit bei der VPE erlaubt ist (IV, 99/104; IV, 112).

Der Prokurist der SAM Dr. Grosche war am 7. Juli 1993 zum Geschäftsführer der VME bestellt worden. Auch in seinem Dienstvertrag ist ein Passus enthalten, wonach ihm die gleichzeitige Geschäftsführertätigkeit bei SAM und VME erlaubt ist (IV, 101/104). Nach eigener Aussage verfügte er aus seiner früheren Tätigkeit heraus nicht über Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft. Er sei vielmehr im Jahr 1993 von dem Mainzer Rechtsanwalt Dr. Fromm angesprochen worden, ob er für die VME tätig werden wolle. Der Kontakt zu Dr. Fromm sei über einen seiner Sozii zustande gekommen, der ein Bekannter von ihm, Dr. Grosche, sei (XV, 70 f.).

Für keine dieser drei Stellen fand eine Ausschreibung statt (XI, 71; XII, 15). Die Gesellschafter haben die Personen vielmehr selbst ausgewählt und der Gesellschafterversammlung präsentiert. Die Zeugin Martini hat bekundet, daß es keine Gründe gegeben habe, die gegen eine dieser Personen gesprochen hätten. Die Gesellschafterversammlung habe daher beide Geschäftsführer akzeptiert und eingestellt. Auch im Hinblick auf den von der VME vorgeschlagenen Prokuristen habe es keinen Anlaß gegeben, an dessen Qualifikation zu zweifeln (XII, 15 f.).

#### 4. Würdigung

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates spiegelt die unterschiedlichen Gewichte des Landes und der Entsorgungswirtschaft in der Gesellschaft wider. Der Aufsichtsrat konnte mit Personen besetzt werden, die Kompetenzen in den Bereichen der Entsorgungswirtschaft, des Abfallrechtes und der Abfallpolitik besitzen.

Dem politischen Stellenwert, den das Land der Neuorganisation der Sonderabfallwirtschaft gegeben hat, entsprach es, daß Staatsministerin Martini den Vorsitz im Aufsichtsrat übernommen hat. Hierdurch war es möglich, gerade in der Aufbauphase der SAM schnell und unmittelbar Entscheidungen herbeizuführen.

Durch eine Besetzung der Positionen im Aufsichtsrat mit hochrangigen Vertretern des Landes war es möglich, die Interessen des Landes – insbesondere an einer engagierten Wahrnehmung der Aufgaben als Beliehene – zu wahren. Gleichzeitig war es sinnvoll, daß die Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Abfallrechtes besitzen.

Auch aus diesem Grund war es gerechtfertigt, daß auch Personen die Funktionen im Aufsichtsrat wahrnehmen, die gleichzeitig fachaufsichtlich tätig sind. Hierdurch entsteht kein Interessenwiderspruch, da die SAM funktional staatliche Aufgaben vollzieht. Vielmehr war es zweckmäßig, durch eine an den gesetzlichen und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages orientierte Tätigkeit im Aufsichtsrat unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der SAM zu erhalten. Eine Organisationsprivatisierung – dies auch in Gestalt des Public-Private-Partnership – soll zwar in der operativen Tätigkeit der Gesellschaft eine effiziente und effektive Aufgabenwahrnehmung fördern, darf aber nicht dazu führen, daß eine politische Steuerung der Organisationseinheit unmöglich gemacht wird. Auch insoweit hält der Ausschuß die getroffenen Entscheidungen für zweckmäßig.

Die SAM nimmt im wesentlichen hoheitliche Funktionen wahr. Nur durch Qualifikationen im Bereich des Umweltrechtes und der Umwelttechnik sind die Aufgaben in der Geschäftsführung der SAM kompetent zu erledigen. Gleichzeitig sind für die Leitung des Betriebes betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich.

Die für die Aufgabenwahrnehmung der SAM gefundene organisatorische Struktur lebt von der Beteiligung aller Handlungspartner. Gerade das Einbeziehen durchaus divergierender Interessen ist Wesenselement des Public-Private-Partnership. Werden diese unterschiedlichen Interessen in die Gremien der Gesellschaft eingebracht, ist es möglich, im Sinne einer gemeinsamen Konfliktlösung Entscheidungen zu treffen. Vorteil dieser Struktur ist es, im Interesse der Beteiligten Lösungen zu finden, die für alle Partner tragbar und praktikabel sind. Zumindest in der Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsgremien ist es daher zwingend notwendig, eine Partizipation aller sicherzustellen. Es ist insoweit auch folgerichtig, bei der Besetzung der Positionen in der Geschäftsführung sicherzustellen, daß diese im Rahmen der rechtlichen Vorgaben möglichst nach gangbaren Lösungen für alle Beteiligten suchen.

Regelmäßig sollte die Auswahl von Personen, die Leitungsaufgaben in organisationsprivatisierten Organisationseinheiten wahrnehmen, auf der Grundlage öffentlicher Ausschreibungen erfolgen. Nur so ist es möglich, eine Bestenauswahl nach den Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung vorzunehmen. Selbstverständlich werden die Gesellschafter bei der Frage der Definition detaillierter Kriterien den besonderen Aufgaben der SAM Rechnung tragen müssen. Hierzu gehören Kenntnisse der Entsorgungsbranche und die Fähigkeit zur engen Kooperation mit allen Gesellschaftern.

Die gleichzeitige Wahrnehmung der Aufgaben als Geschäftsführer der SAM und der VPE durch den Zeugen Wetekam bzw. als Prokurist der SAM und als Geschäftsführer der VME durch den Zeugen Dr. Grosche hat nach Feststellung des Untersuchungsausschusses zu keiner konkreten Interessenkollision geführt. Nach Ansicht des Ausschusses sollte gegenüber der Öffentlichkeit die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschaft aber in besonderer Weise dokumentiert werden. Hierzu gehört es, auch theoretisch denkbare Interessenkollisionen möglichst auszuschließen. Bei der VPE und der VME handelt es sich zwar um Gesellschaften, die die Willensbildung innerhalb der Entsorgungswirtschaft gewährleisten und den Entscheidungsprozeß im Interesse der Aufgabenwahrnehmung der SAM strukturieren sollen – es handelt sich damit um einen notwendigen Teil der Gesamtstruktur der SAM. Dennoch ist in der Ausübung konkreter hoheitlicher Tätigkeiten nicht auszuschließen, daß es zu einem Loyalitätskonflikt zwischen der unabhängigen Amtsführung für die SAM und der Tätigkeit in der VME bzw. der VPE kommt. Eine Tätigkeit in der Geschäftsführung ist dabei anders als die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu bewerten, da es sich hier um eine Tätigkeit handelt, die sich in operativen, nach außen wirkenden Handlungen vollzieht. Hier fehlt es insoweit an den ausgleichenden Wirkungen eines Entscheidungsprozesses in einem Kollegialorgan.

## V. Arbeit der SAM/Kontrolle der Sonderabfallströme

### 1. Aufbau- und Ablauforganisation

- a) Die SAM hat das operative Geschäft am 1. Januar 1994 aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt verfügte sie über insgesamt 20 Mitarbeiter.

Der Zeuge Schmid hat geschildert, daß der SAM zu Beginn ihrer Tätigkeit nur kurze Zeit blieb, um die Administration der neuen Geschäftsbereiche aufzubauen. Die Aufbauorganisation der Gesellschaft sei allerdings durch den Gesellschaftsvertrag bzw. durch die Konsortialvereinbarung – in der seitens der Gesellschafter vereinbarten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung – weitgehend vorgegeben gewesen (IV, 66).

Nach dem Organigramm der SAM war der Geschäftsführer Schmid zuständig für das Aufgabengebiet „Organisation der Abfallentsorgung“. Hierzu gehört vor allem die u. a. für Zuweisungs- und Notifizierungsverfahren zuständige „Zentrale Stelle“, die von Dr. Martin Müller geleitet wurde. Dessen Vertreter war Dr. Udo Karcher. Innerhalb der Zentralen Stelle waren die Aufgaben auf die einzelnen Sachbearbeiter erzeugerbezogen aufgeteilt, d. h. jeder Sachbearbeiter hatte grundsätzlich mit jeder Entsorgungsanlage zu tun (XV, 56; XV, 61). Dem Aufgabengebiet von Geschäftsführer Schmid unterfielen ferner die Bereiche Vertragswesen, Abfallvermeidung und -verwertung, Standortfindung, Öffentlichkeitsarbeit und Altlastensanierung.

Dem Aufgabengebiet „Organisation der Abfallentsorgung“ unterfiel auch der von dem Prokuristen Dr. Grosche geleitete Bereich „Technik der Abfallentsorgung“, dem wiederum die Bereiche Anlagentechnik und Logistik unterstehen. Aufgabe des Bereichs Technik war es vor allem, die von den Bezirksregierungen übersandten Anlagegenehmigungen vorzuhalten und über die EDV der Zentralen Stelle als Grundlage für Zuweisungen zur Verfügung zu stellen (X, 27; XV, 76). Abdrucke der Genehmigungsbescheide hatte die SAM jeweils von den für die Erteilung der Anlagegenehmigungen zuständigen Bezirksregierungen erhalten (VII, 70).

Der Geschäftsführer Wetekam war demgegenüber zuständig für den Aufgabenbereich „Betriebswirtschaft“, dem die Bereiche Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf, DV/Controlling und Organisation, Personal sowie die Widerspruchsstelle unterfielen.

- b) Der Personalbestand der SAM ist seit Beginn ihrer Tätigkeit stetig erhöht worden. Der Zeuge Schmid hat geschildert, daß er allerdings mehrfach im Aufsichtsrat und auch gegenüber dem Ministerium für Umwelt und Forsten auf einen erhöhten Personalbedarf hingewiesen habe. Seinem Wunsch nach insgesamt 37 Stellen war 1993 allerdings nur insoweit nachgekommen worden, als der Stellenbestand der SAM auf 30 Stellen aufgestockt wurde. Am 20. Dezember 1996 wurde im Aufsichtsrat erneut eine Stellenmehrung beschlossen, und zwar im Bereich der Verbleibskontrolle um zwei Stellen und im Bereich der Vorabkontrolle um eine Stelle (IV, 90; V, 48).

Ab 1997 sei die Zentrale Stelle im Bereich der Vorabkontrolle zusätzlich mit einem weiteren Mitarbeiter besetzt worden. Aus der Abteilung Vermeidung und Verwertung sei zusätzlich ein Mitarbeiter in den Bereich Controlling Zentrale Stelle und ein weiterer Mitarbeiter in den Bereich Technik der Abfallentsorgung umgesetzt worden (VI, 29).

Bereits im Dezember 1995 hatte der Zeuge Schmid im Aufsichtsrat zusätzliches Personal zur Verstärkung der Kontrolltätigkeit gefordert. Diesem Begehren war der Aufsichtsrat jedoch 1995 nicht nachgekommen. Die Zeugin Martini hat hierzu bekundet, daß im Aufsichtsrat der SAM häufig über die Personalsituation gesprochen worden sei. Es sei allerdings normal, daß die Verantwortlichen einer Firma immer gern mehr Personal hätten. Dem Aufsichtsrat sei es demgegenüber darum gegangen, daß mit dem vorhandenen Personalbestand so effizient wie möglich gearbeitet werde. Es sei daher der Auftrag an



die Geschäftsführung ergangen, das vorhandene Personal flexibler einzusetzen und gegebenenfalls umzuschichten. Die Zeugin Martini hat ausdrücklich erklärt, daß durch Umschichtung und Verstärkung der jeweiligen Bereiche eine entsprechende Personalausstattung und Erledigung der Aufgaben habe gewährleistet werden können (IV, 90; V, 83, 89; XI, 11; XII, 51).

Der Zeuge Dr. Jung hat in diesem Zusammenhang bekundet, im Jahre 1995 habe man vor der Situation gestanden, daß eine Neufassung des Überwachungsrechts des Bundes zu erwarten gewesen wäre, die erhebliche, im einzelnen nicht kalkulierbare Auswirkungen auf die Aufgaben der SAM hätte haben können. Eine Personalmehrung vor dem Hintergrund dieser Unwägbarkeiten habe der Aufsichtsrat nicht vornehmen wollen. Im Jahr 1996, als der Geschäftsführer Schmid für das Geschäftsjahr 1997 erneut zusätzliches Personal zur Verstärkung der Kontrolltätigkeit der SAM gefordert hatte, sei die Situation dann eine andere gewesen, da die notwendigen Planungsgrundlagen nunmehr gegeben gewesen seien.

Die Stellenmehrung sei sogar bereits vor dem 26. November 1996, dem Tag, an dem der „Frontal“-Bericht ausgestrahlt wurde, beabsichtigt gewesen. Sie habe aber wegen der Ereignisse im Zusammenhang mit den öffentlichen Angriffen auf die SAM erst in einer zusätzlichen Aufsichtsratsitzung am 20. Dezember 1996 beschlossen werden können. Ursprünglich sollte die Beschlußfassung am 27. November 1996 erfolgen. Wegen der aktuellen Ereignisse habe dieser Termin aber auf den 20. Dezember 1996 verschoben werden müssen (V, 48).

Eine Einflußnahme der privaten Gesellschafter im Aufsichtsrat dahin gehend, daß kein zusätzliches Personal zur Kontrolle eingestellt wurde, hat die Zeugin Martini auf Nachfrage ausdrücklich bestritten. Sie hat erklärt, daß angesichts der Mehrheitsvertretung des Landes im Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern eine Aufstockung des Personals durch die Privaten ohnehin nicht hätte verhindert werden können (IV, 125).

Der Zeuge Schmid hat ausgesagt, auch sein Mitgeschäftsführer Wetekam habe seine zusätzlichen Personalwünsche nicht immer hinreichend unterstützt und dies, obschon die Personalwünsche der SAM seines, Schmid's, Erachtens bescheiden gewesen seien. Nur wenn die Personalwünsche bereits in Aufsichtsratsvorlagen Eingang gefunden hätten, habe Wetekam diese Forderungen mitgetragen (IV, 96; VI, 30).

Der zu geringe Personalbestand habe u. a. dazu geführt, daß Fachaufgaben auf die Geschäftsführung, namentlich auf ihn, Schmid, verlagert worden seien. Allein von ihm seien in den letzten drei Jahren mindestens 1 000 Schreiben, Vermerke u. ä. im Rahmen der Erledigung von Fachaufgaben gefertigt worden (VI, 29).

- c) Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der SAM sollte nach den Worten des Zeugen Schmid die EDV-mäßige Erfassung und Verwaltung der Begleitscheine sein, um ein effizientes Kontrollinstrumentarium entwickeln und gestalten zu können. Die Erfassung der Begleitscheine erfolgte bis einschließlich Anfang 1997 bei einem extern beauftragten Unternehmen und seit Mai 1997 innerhalb der SAM. Seitdem wurden in diesem Bereich zwei zusätzliche Stellen für die Begleitscheinerfassung geschaffen.

Im Jahr 1996 wurde zusätzlich durch eine eigene EDV-Entwicklung der SAM der Abgleich der hoheitlichen Begleitscheine mit den Fakturabegleitscheinen des Jahres 1995 durchgeführt. Diese Abgleichung führte nach den Worten des Zeugen Schmid zu einer Verbesserung der Kontrolle und zog zahlreiche Mahnungen und Nacherhebungen von SAM-Zuschlägen nach sich. Insbesondere habe man anhand der Fakturadatei auch feststellen können, wenn ein Begleitschein in den Unterlagen der SAM fehlte (IV, 68; VI, 26 f., 29). Ohne die Fakturadatei sei es im Endeffekt nicht möglich, bei anderen Stellen hoheitliche Begleitscheine anzufordern, wenn diese nicht rechtzeitig an die SAM zurückgesandt worden seien (VI, 44).

## 2. Zusammenarbeit innerhalb der Leitungsebene der SAM

- a) Laut des Gesellschaftsvertrags der SAM waren Schreiben der Geschäftsführung stets von beiden Geschäftsführern zu unterschreiben. War einer der beiden Geschäftsführer abwesend, folgte die Zeichnung gemeinsam mit dem Prokuristen (VI, 68). Hoheitliche Maßnahmen der Zentralen Stelle unterlagen ebenfalls dem Vier-Augen-Prinzip. Bescheide waren von dem Leiter der Zentralen Stelle gemeinsam mit dem „Geschäftsführer 1“, also dem Geschäftsführer Schmid, oder, bei dessen Abwesenheit, mit dem anderen Geschäftsführer bzw. mit dem Prokuristen zu zeichnen (VI, 96; XV, 61).

Zur Klärung von Zweifelsfragen bei Zuweisungsvorgängen war ein sogenannter Jour fixe eingerichtet, wo entsprechende Einzelfragen erörtert wurden. An diesem Jour fixe haben neben den zuständigen Sachbearbeitern der Geschäftsführer Schmid, der Prokurist Dr. Grosche sowie Dr. Müller und Dr. Karcher teilgenommen (VI, 75).

- b) Das Verhältnis innerhalb der Geschäftsleitung, insbesondere zwischen dem Geschäftsführer Schmid auf der einen und dem Geschäftsführer Wetekam sowie dem Prokuristen Dr. Grosche auf der anderen Seite, war nicht frei von Spannungen.

Das seinerzeitige Aufsichtsratsmitglied Dr. Schmitz hat bekundet, daß es zwischen den Geschäftsführern Schmid und Wetekam zu Animositäten gekommen sei. Dies führte er im wesentlichen darauf zurück, daß durch die Konstruktion der SAM – mit einem Anteil von 49 % auf seiten der Privatwirtschaft – zumindest zum Teil gegensätzliche Interessen mitein-

ander verknüpft worden waren. Der Geschäftsbetrieb habe zwar seiner Ansicht nach nicht grundsätzlich unter diesen Spannungen gelitten. Es habe aber Fälle gegeben, in denen der eine Geschäftsführer nicht dagewesen sei und dann der andere diese Situation genutzt habe, um „mal einen Brief an seine Klientel“ zu unterschreiben (XI, 19).

Diesen Eindruck hat auch der Zeuge Koschany, ein Mitarbeiter in der Zentralen Stelle der SAM von Juli 1995 bis Oktober 1997, im wesentlichen bestätigt. Er hat erklärt, daß innerhalb der Belegschaft der SAM allgemein bekannt gewesen sei, daß sich die Geschäftsführer mitunter auf dem Gang „schon mal anschrien“. Auch was den Prokuristen Dr. Grosche anbelangt, so sei dessen Verhältnis zu dem Geschäftsführer Wetekam ausgesprochen gut gewesen, während es zu dem Geschäftsführer Schmid recht angespannt gewesen sei (XV, 1 f., 6).

Auch der Zeuge Schmid hat ausgesagt, daß es innerhalb der Geschäftsleitung Meinungsverschiedenheiten insbesondere darüber gegeben habe, wie man eine ausreichende Kontrolle durch die SAM gewährleisten kann. Spannungsfelder seien in zahlreicher Form vorhanden gewesen (VI, 39, 47). Dies betrifft auch Meinungsverschiedenheiten mit dem Leiter des Bereichs Technik, dem Prokuristen Dr. Grosche, was die Interpretation der Genehmigungssituation in bezug auf die Anlage der Döss GmbH anbelangt. Die Arbeit und die Kontrolltätigkeit der SAM seien durch diese Meinungsverschiedenheiten, so der Zeuge Schmid, erschwert worden (X, 29).

Einer dieser Reibungspunkte war die Einrichtung der sogenannten Koordinierungsstelle von VPE und VME. Diese etwa Ende des Jahres 1995 eingerichtete Stelle hatte die Aufgabe, die Interessen der Gesellschafter der VPE und VME zu bündeln, um sie besser gegenüber der SAM vertreten zu können. Vorläufer dieser Koordinierungsstelle war nach Aussage des Zeugen Wetekam der sogenannte Arbeitskreis Technik bei der VPE.

In die Koordinierungsstelle haben VPE und VME jeweils zwei Mitglieder entsandt. Nach Aussage des Zeugen Dr. Fromm hat die VPE jeweils einen Vertreter der Firmen R & T Recycling und Jakob Becker KG entsandt, die VME von der Firma Süd-Müll Transport und von der L & Z GmbH (VI, 53; VI, 65, 79; VI, 108).

Der Zeuge Schmid hat bekundet, daß er die Einrichtung der Koordinierungsstelle negativ beurteilt habe und auch weiterhin negativ beurteile. Es sei aus seiner Sicht problematisch, wenn über ein solches Gremium einem weiteren Personenkreis als dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in einem nach dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehenen Verfahren Informationen aus der SAM zugänglich sind. Seine Bedenken hat Schmid seinerzeit in zwei Schreiben, und zwar vom 29. September 1995 und vom 4. Oktober 1995 an das Ministerium für Umwelt und Forsten dargelegt. Über die genauen Motive zur Gründung der Koordinierungsstelle konnte er aber keine Aussagen treffen (IV, 94; VI, 53 f.).

Der Zeuge Dr. Fromm hat demgegenüber ausgesagt, daß die Koordinierungsstelle lediglich als Bündelungseinrichtung für die Vielzahl der mittelbaren Gesellschafter fungieren sollte, um diese in ihrer Interessenwahrnehmung zusammenzufassen. Es handele sich letztlich um eine „Poststelle oder Termineinberufungsstelle“ (VI, 107).

Die Zeugen Wetekam und Dr. Grosche haben darüber hinaus übereinstimmend erklärt, daß es im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer bzw. Prokurist der SAM einerseits und Geschäftsführer der VPE bzw. VME andererseits keine Interessenkonflikte gibt. Der Zeuge Wetekam hat ergänzt, daß er etwa in Widerspruchsverfahren, die mittelbare Gesellschafter der SAM betroffen haben, sogar besonders kritisch geprüft habe (IV, 105).

- c) Auch das Verhältnis des Geschäftsführers Schmid zu dem Leiter der Zentralen Stelle, Dr. Müller, war nach Aussage des Zeugen Koschany angespannt. Der Zeuge Koschany hat erklärt, daß Dr. Müller demgegenüber sehr gute Kontakte zu dem Geschäftsführer Wetekam und zu dem Prokuristen Dr. Grosche gepflegt habe. Diese drei seien dann seiner Einschätzung nach „mit geballter Kraft“ gegen den Geschäftsführer Schmid vorgegangen. Der Geschäftsführer Schmid sei seines Erachtens die einzige Führungsperson in der SAM gewesen, die ein Interesse daran gehabt habe, daß „die Sachen ordentlich laufen“ (XV, 13, 19).

Das konzentrierte Vorgehen gegen den Geschäftsführer Schmid habe sich etwa darin gezeigt, daß sich Dr. Müller in Abwesenheit Schmidts grenzüberschreitende Abfallverbringungen zwischen einzelnen Bundesländern vertretungsweise von dem Geschäftsführer Wetekam habe genehmigen lassen. Dr. Müller habe den Geschäftsführer Wetekam dann zu solchen Zuweisungen gedrängt, die der Geschäftsführer Schmid nicht durchgehen lassen würde (XV, 10).

Dieser Darstellung haben sowohl der Zeuge Dr. Müller als auch der Zeuge Wetekam auf Vorhalt ausdrücklich widersprochen (XV, 27 f.; VI, 68 f.). Der Zeuge Dr. Müller hat sein Verhältnis zu beiden Geschäftsführern der SAM darüber hinaus als gut bezeichnet; Reibereien seien lediglich im üblichen Rahmen vorgekommen (XV, 25).

Die Zeugin Martini hat auf Nachfrage darüber hinaus ausdrücklich betont, daß die bestehenden unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung nach Meinung des Aufsichtsrats und auch nach ihrer persönlichen Auffassung die Arbeit in der SAM nicht beeinträchtigt und insbesondere ihre Kontrolltätigkeit nicht behindert haben (XII, 26).

## 3. Allgemeine Aufgabenerfüllung der SAM

- a) Der Schwerpunkt der Tätigkeit der SAM liegt bei der Durchführung des Andienungs- und des Begleitscheinverfahrens. Der Zeuge Schmid hat dargelegt, daß die Mengen der angedienten Sonderabfälle ständig angestiegen seien, und zwar von ca. 178 000 Tonnen im Jahr 1994 über ca. 296 000 Tonnen im Jahr 1995 auf ca. 375 000 Tonnen im Jahr 1996.

Dabei wurden im Jahr 1994 ca. 7 900 und im Jahr 1996 ca. 6 400 Entsorgungsnachweise bearbeitet. Im Mai 1997 waren etwa 15 000 Entsorgungsnachweise bei der SAM EDV-mäßig erfaßt. Davon waren zu diesem Zeitpunkt ca. 7 500 gültig.

Die Zahl der bearbeiteten Begleitscheine betrug im Jahr 1994 ca. 43 800. Im Jahr 1996 waren es schon ca. 60 500 nationale und ca. 3 000 internationale Begleitscheine (IV, 67 f.).

Insgesamt wurden der SAM von 1994 bis 1997 nach einer von der Zeugin Martini dargelegten Statistik insgesamt cirka 1,1 Millionen Tonnen Sonderabfälle angedient. Dabei wurden ca. 27 000 Entsorgungs- und Verwertungsbestätigungen erstellt sowie ca. 232 000 Begleitscheine – national und international – bearbeitet. Ferner wurden ca. 77 000 sonstige Bescheide gefertigt (XII, 47).

- b) Das bundesrechtlich vorgesehene Entsorgungsnachweisverfahren läuft regelmäßig parallel und deckungsgleich mit dem Andienungsverfahren. Hiervon ist das Begleitscheinverfahren, also die Nachkontrolle, grundsätzlich zu trennen.

Die Erfassung der Begleitscheine wurde bis Mai 1997, wie bereits vor Gründung der SAM, in Verbindung mit einem externen Dienstleister vorgenommen. Seit Mai 1997 werden die Begleitscheine in der SAM selbst erfaßt. Dort wird auch eine gleichzeitige Verknüpfung mit der Datenbank der Entsorgungsnachweise vorgenommen.

Um zusätzliche Informationen zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten zu erlangen, wurden ab 1995 bei der Erfassung der Begleitscheine auch die Nachweisnummern in den Begleitscheinen und ab 1996 zusätzlich die Kfz-Kennzeichen der Transporteure erfaßt. Die Erfassung der Kfz-Kennzeichen sei aber, so der Zeuge Schmid, nach den neuen bundesrechtlich vorgegebenen Begleitscheinen nicht mehr vorgesehen, weshalb sie seit 1997 auch in der SAM nicht mehr erfaßt würden. Dies sei ein bedauerliches Beispiel für den „permanenten rechtlichen Umbruch“ im Abfallbereich und die damit verbundenen praktischen Unwägbarkeiten (IV, 68, 89; IV, 126).

- c) Die SAM hat im Mai 1997 schließlich mehr als 100 privatrechtliche Verträge mit Entsorgerfirmen geschlossen und sich in diesem Rahmen jeweils ein „Besuchsrecht“, d. h. die Möglichkeit, die Entsorgungsanlagen selbst in Augenschein zu nehmen, einräumen lassen. Diese vertragliche Absicherung war deshalb notwendig, weil die SAM nicht für die Überwachung des Anlagenbetriebs selbst zuständig ist. Die Aufgabe des Stoffstrommanagements umfaßt die Stoffstromkontrolle und die Stoffstromlenkung und damit gerade nicht die Anlagenkontrolle.

Es wurde aber gleichwohl für erforderlich erachtet, daß die Anlagen durch die Mitarbeiter der SAM zumindest in Augenschein genommen werden konnten, um eine hohe Entsorgungsqualität sichern zu können. Die Inaugenscheinnahme sei für die Entscheidung über die Zuweisung von Abfällen durch die SAM auch regelmäßig ausreichend, so der Zeuge Schmid, da die Fachleute schnell erkennen würden, ob eine Anlage „grundsätzlich geeignet sei, Zuweisungen zu bekommen“ (IV, 76, 79, 91).

## 4. Behandlungsanlage und Zwischenlager in Sprendlingen

- a) Bericht des ZDF-Magazins „Frontal“ über Unregelmäßigkeiten bei der Firma Döss und die Zuweisungspraxis der SAM

- aa) Die Firma Döss in Sprendlingen war bis Ende des Jahres 1996 Mitglied der VME und damit mittelbare Gesellschafterin der SAM (V, 56).

Am 26. November 1996 strahlte das ZDF in seinem Nachrichtenmagazin „Frontal“ einen Bericht aus, der sich mit der Entsorgungstätigkeit der Firma Döss und der Kontrolltätigkeit der rheinland-pfälzischen Behörden befaßte. Redakteur des Berichts war der Zeuge Winfried Schnurbus.

In dem Bericht wurde unter anderem dargestellt, daß eine Sortierung der Sonderabfälle in der Behandlungsanlage der Firma Döss nach der Übernahme der Anlage durch die Firma Lösch zum größten Teil gar nicht oder nur „auf dem kurzen Weg“ erfolgte. Die Abfälle seien auf diese Weise unbehandelt in andere Anlagen zur Verbrennung gegangen. Weiter wird ausgeführt, daß die Firma Döss bei Firmen in Baden-Württemberg Sonderabfall, ausweislich der Begleitpapiere zur Verwertung, abgeholt hat mit der Vorgabe, diese in der Anlage in Sprendlingen zu behandeln. Tatsächlich sind diese Lastwagen nicht in Sprendlingen gewesen, sondern sind unmittelbar zur Verbrennungsanlage der GSB bei Ingolstadt gefahren. So sei die Sonderabfallabgabe in Baden-Württemberg umgangen worden.

Es wird in dem Bericht im folgenden im wesentlichen der Schluß gezogen, daß die Kontrolle von Sonderabfall in Rheinland-Pfalz nicht funktioniere. Geschäftsführer Schmid von der SAM habe „für die Firma Döss Anträge und Genehmigungen unterschrieben, die er nicht hätte unterschreiben dürfen“. Die SAM habe nicht alle Dokumente geprüft. Unregelmäßigkeiten hätten bei einem Datenabgleich auffallen müssen. Die Genehmigungspraxis der SAM sei „zur Grundlage der Schiebereien“ geworden (V, 12).

Einen Tag vor Ausstrahlung des Berichts hatte die Staatsanwaltschaft Mainz in einer bundesweiten Aktion 31 Firmen, darunter auch die Firma Döss in Sprendlingen, durchsucht.

- bb) Durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 2. Dezember 1996 wurden dem ZDF und dem Redakteur des Magazins „Frontal“ Schnurbus im Wege einer von der SAM erwirkten einstweiligen Verfügung untersagt, wortwörtlich oder sinngemäß zu behaupten,
- die Antragstellerin habe einen Entsorgungsantrag der Firma Döss GmbH, Sprendlingen, für Feinchemikalien unterschrieben, obwohl die Firma Döss GmbH hierfür keine Lizenz besitze;
  - die Antragstellerin habe einen Entsorgungsantrag der Firma Döss GmbH, Sprendlingen, für verseuchten Strahlsand unterschrieben, obwohl die Firma Döss hierfür keine Lizenz gehabt habe, ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Antragstellerin den Bescheid widerrufen hat, bevor die Firma Döss GmbH unter Nutzung dieses Bescheides in den Besitz von verseuchtem Strahlsand kam und deshalb auch eine Entsorgung von verseuchtem Strahlsand bei der Firma Döss GmbH nicht stattgefunden hat;
  - der Geschäftsführer der Antragstellerin J. Schmid habe der Firma Döss GmbH die Verwertung von Sonderabfall aus Baden-Württemberg genehmigt, während er gleichzeitig der Firma Döss GmbH das Gegenteil genehmigt habe, nämlich ebensolchen Giftmüll zu vernichten, weil eine Verwertung gar nicht möglich sei;
  - die in Ziff. 3 geschilderte Genehmigungspraxis der Antragstellerin sei zur Grundlage von Sonderabfall-Schiebereien geworden (V, 3 f.).

Diese einstweilige Verfügung ist mit Schlußurteil vom 24. Januar 1997 durch das Landgericht Frankfurt a. M. bestätigt worden (V, 5 ff.)<sup>2)</sup>.

b) Entstehung der Anlage und Entwicklung der Gesellschaftsstruktur

Um eine Überprüfung und abschließende Bewertung der im einzelnen gegenüber der SAM in diesem Bericht erhobenen Vorwürfe vornehmen zu können, bedarf es zunächst eines Überblicks über die tatsächlichen Gegebenheiten in bezug auf die Anlage und die Entwicklung der Firma Döss.

aa) Genehmigungslage

- (1) Die Döss GmbH, damals noch Firma Christa Döss, Sprendlingen, war in den 80er Jahren zunächst als Anlage für die Behandlung von Abfällen aus dem Bereich der Kraftfahrzeugindustrie im weiteren Sinne, also auch für Tankstellen und Kfz-Werkstätten, konzipiert worden (VIII, 62; XIV, 6).

Im Jahr 1986 trat die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz mit der Anregung an die GBS heran, eine Behandlungsanlage für ölverschmutzte Betriebsmittel in Rheinland-Pfalz einzurichten. Eine Möglichkeit zur physikalischen Aufbereitung dieser Stoffe existierte zu diesem Zeitpunkt in Rheinland-Pfalz nicht. Die GBS hat daraufhin Gespräche mit verschiedenen Entsorgern geführt, um sie für ein geeignetes Projekt zu gewinnen; die Firma Döss war nach Aussage des Zeugen Dr. Esser der einzige Betrieb, der sich bereit erklärte, Versuche zu unternehmen, wie die Problematik der technischen Behandlung ölverschmutzter Betriebsmittel zu lösen wäre (VII, 59).

Der Zeuge Dr. Rhein, der im Auftrag der Staatsanwaltschaft Mainz ein Sachverständigengutachten erstellt hatte, und der Zeuge Fröhlich haben dargelegt, daß im Jahr 1988 bei der Firma Döss eine Pilotanlage unter der Bezeichnung „automatische Anlage zur Aufarbeitung von ölverschmutzten Betriebsmitteln“ erprobt wurde (XVI, 32). Diese Anlage wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 8. Juni 1989 als Pilotanlage genehmigt (VII, 59 f.; XII, 47; XVI, 32).

Danach wurde genehmigt eine „Behandlungsanlage für ölverschmutzte Betriebsmittel mit Zwischenlager für Abfälle aus dem Kraftfahrzeugbereich“. Es wurde also eine ausdrückliche Eingrenzung des Herkunftsbereichs der Abfälle in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Unter Punkt 2.2 des Bescheids war ausgeführt: „Zugelassene Abfälle sind Altöl, unkontaminiert; Altöl, kontaminiert; ölverschmutzte Betriebsmittel; Ölabscheiderinhalte; Kühlfüssigkeit; Kaltreiniger, halogenhaltig; Batterien; Lösungsmittel, halogenhaltig; Bremsflüssigkeit; aus Rheinland-Pfalz, sofern die Abfälle von der Entsorgungspflicht der zuständigen Gebietskörperschaften ausgeschlossen sind.“ (VII, 60; XVI, 33).

Genehmigungsadressat war die damalige Landesgesellschaft GBS. Diese besaß seinerzeit das Anlagenmonopol, d. h. das alleinige Recht, die zur Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz notwendigen Anlagen zu errichten. Die Firma Döss hat die Anlage dann gewissermaßen, wie es damals üblich war, „in Lizenz“ betrieben (VII, 52; XII, 47).

<sup>2)</sup> siehe auch Seite 35 f.

- (2) Nachdem sich GBS und die Firma Döss vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen entschieden hatten, die Anlage als Dauereinrichtung zu betreiben, wurde im Jahr 1990 das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Es wurde am 22. November 1990 mit dem Planfeststellungsbeschuß abgeschlossen. In dem Beschuß war ferner eine Liste von zugelassenen Abfallarten enthalten; diese galt allerdings allgemein und war nicht nach Behandlungsanlage und Zwischenlager getrennt. Die Genehmigung war bis zum 31. Dezember 1995 befristet (VII, 19 f.; VII, 59; XII, 47; XVI, 33 f.).

Der Zeuge Dr. Rhein hat darauf hingewiesen, daß der Bescheid vom 22. November 1990 nicht mehr den Zusatz „aus Kfz-Werkstätten“ enthielt. Warum dieser Zusatz fehlte, konnte der Ausschuß letztlich nicht mit letzter Sicherheit ermitteln. Das Fehlen des genannten Zusatzes führt jedoch dazu, so der Zeuge Dr. Rhein, daß nunmehr ein sehr heterogenes Gemisch von Materialien in die Anlage verbracht werden konnte, während ölverschmutzte Betriebsmittel, die aus dem Kfz-Bereich stammen und für die die Ursprungsgenehmigung ausgesprochen worden war, relativ einheitliche Fraktionen bildeten (XVI, 35). Für die Behandlung dieses heterogenen Gemischs war die Anlage jedoch nach Aussage des Zeugen Dr. Rhein weder technisch konzipiert noch geeignet. Dies gilt u. a. für die Separierbarkeit von Ölen und die dadurch bedingte Notwendigkeit, einzelne Stoffgruppen getrennt voneinander zu behandeln, damit die unterschiedlichen Öle und sonstige Stoffe nicht vermischt werden (XVI, 36).

Auffällig sei auch, so der Zeuge Dr. Rhein, daß in dem Planfeststellungsbeschuß keine Begrenzung von Durchsätzen formuliert worden sei. Dies sei sehr ungewöhnlich, da die Leistungsmerkmale der Anlage den Durchsatz limitierten (XVI, 36).

- (3) Am 1. Dezember 1992 erging ein Änderungsbescheid, mit welchem einzelne Veränderungen an der Anlage genehmigt wurden. Dabei handelte es sich insbesondere um eine Vergrößerung des Zwischenlagers, den Einbau einer Ultrafiltrationsanlage und die Umstellung der Annahme der Abfälle in Containern auf die Annahme in einem Abfallbunker.

In dem Änderungsbescheid wurden ferner vor allem insgesamt 16 Abfallschlüsselnummern aufgeführt (VII, 20; XII, 47; XVI, 38).

Der Zeuge Fröhlich hat ausgesagt, daß mit der Aufführung dieser 16 Abfallschlüsselnummern die Genehmigung lediglich hinsichtlich der Abfallliste an den geänderten Katalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) angepaßt werden sollte (VII, 20).

Der Zeuge Dr. Rhein hat demgegenüber erklärt, daß die aufgeführten Abfallschlüsselnummern zu einer erneuten Erweiterung des Genehmigungsumfangs der Anlage geführt hatten, indem eine erhebliche Ausweitung der zugelassenen Abfälle für die Behandlung in der Anlage vorgenommen wurde. Neben den ölverschmutzten Betriebsmitteln wurden auch Ölfilter sowie „Kunststoff- und Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten“ ausdrücklich zugelassen. Gerade unter „Kunststoff- und Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten“ könne man aber nahezu sämtliche Abfälle subsumieren. Diese müßten nicht mit Öl verunreinigt sein, sondern könnten alle möglichen Anhaftungen aufweisen. Eine Beschränkung der schädlichen Inhalte oder Anhaftungen auf Öl ist zumindest aus der Genehmigung selbst heraus nicht erkennbar und, nach Auffassung des Zeugen Dr. Rhein, darüber hinaus fachtechnisch zweifelhaft (XVI, 39, 47).

- (4) Mit Schreiben vom Februar 1993 bestätigte die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz der Döss GmbH auf Nachfrage nochmals ausdrücklich, daß die in dem Änderungsbescheid vom 1. Dezember 1992 aufgeführten 16 Abfallschlüsselnummern für die Anlage zugelassen waren, so daß die Döss GmbH davon ausgehen konnte, daß eine Erweiterung des Genehmigungsbescheids auf die dort genannten Abfallschlüsselnummern vorlag (XII, 47).

- (5) Am 29. März 1993 erfolgte ein erneutes Schreiben der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz an die Döss GmbH. Hierin werden die Abfallarten „pastöse Abscheiderinhalte, Lösemittel, Farb- und Lackdosen“ in fünf, sieben bzw. acht einzelne Abfallschlüsselnummern unterteilt (XII, 47; XVI, 41). Nach der in diesem Schreiben vorgenommenen Interpretation der Bezirksregierung waren nunmehr 20 Abfallschlüsselnummern für die Döss GmbH zugelassen (XII, 47).

- (6) Unter dem 19. Oktober 1994 wurde bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz allerdings wiederum eine neue Abfallliste erstellt. Danach durften nur Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 54209 (feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel) und 35107 (Ölfilter) in der Behandlungsanlage der Döss GmbH behandelt werden. Die anderen Abfallschlüsselnummern durften lediglich für das Zwischenlager angenommen werden. Die Liste wurde der Döss GmbH mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 übersandt, verbunden mit dem Hinweis, daß diese Regelungen „in Ergänzung der vorliegenden Genehmigungen vom 22. November 1990 und vom 1. Dezember 1992“ ergehen und „als Bestandteil der Anlagengenehmigung zu betrachten“ sind (VII, 32 f., 42; XVI, 43).

Dieser neuen Abfallliste hat die Bezirksregierung keine konstitutive Wirkung beigemessen, sondern ging lediglich von einer Klarstellung der bestehenden Genehmigungssituation aus (VII, 32; VII, 64). Allerdings sollte, so der Zeuge Fröhlich, aus dieser Abfallliste die Unterscheidung zwischen Behandlungsanlage und Zwischenlager im Hinblick auf die Genehmigungssituation deutlich werden (VII, 42).

Der Zeuge Dr. Rhein hat demgegenüber dargelegt, daß mit dem Schreiben vom 24. Oktober 1994 aus seiner Sicht eine inhaltliche Neuregelung der zugelassenen Abfall- und Reststoffe für die Anlage der Döss GmbH vorgenommen wurde. Erstmals

sei deutlich formuliert worden, welche Abfallschlüsselnummern der Behandlungsanlage und welche dem Zwischenlager zuzuordnen waren. Dies sei ein „entscheidender Einschnitt“ in der Genehmigungslage der Anlage (XVI, 43).

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat Abdrucke des Schreibens an die Döss GmbH vom 24. Oktober 1994, dem die Abfallliste vom 19. Oktober 1994 beigegeben war, an die beteiligten Behörden versandt. Es waren dies das staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, das staatliche Gewerbeaufsichtsamt, das Landesamt für Umweltschutz und die SAM (VII, 42, 70).

Die SAM hat dieses Schreiben der Bezirksregierung im Jahr 1994 allerdings nicht erhalten. Dies haben die Zeugen Schmid und Dr. Grosche übereinstimmend bekundet. Die SAM hat das Schreiben erst im Jahr 1995 – der Eingangsstempel der SAM auf dem Schreiben weist den 9. Oktober 1995 auf – auf Anforderung von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz erhalten (IV, 85; X, 23; X, 58). Für die SAM war daher lange Zeit unklar, so der Zeuge Dr. Grosche, welche Stoffe für die Behandlungsanlage und welche Stoffe für das Zwischenlager der Döss GmbH angenommen werden durften (X, 61; XV, 63). Von der SAM wurde die Genehmigung der Anlage Döss – in Unkenntnis der Abfallliste der Bezirksregierung vom 19. Oktober 1994 und des Bescheids vom 24. Oktober 1994 – daher bis Ende 1995 weiterhin so interpretiert, daß 16 Abfallarten sowohl in der Behandlungsanlage als auch für das Zwischenlager der Döss GmbH angenommen werden durften (IV, 85).

Der Zeuge Fröhlich hat demgegenüber erklärt, zumindest bei den anderen drei Behörden sei das Schreiben vom 24. Oktober 1994 seiner Kenntnis nach angekommen. Ob und gegebenenfalls warum die SAM das Schreiben nicht bekommen hatte, konnten die Zeugen Fröhlich und Dr. Esser nicht sagen (VII, 47; VII, 70).

- (7) Am 19. Dezember 1995 – also kurz vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1995, bis zu der die Genehmigung am 22. November 1990 erteilt worden war – erließ die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz erneut einen Änderungsbescheid. Da aus Sicht der Bezirksregierung die Voraussetzungen für eine unbefristete Genehmigung der Anlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erfüllt waren, wurde auch diesmal eine Befristung der Genehmigung ausgesprochen, und zwar bis zum 30. Juni 1996 (VII, 21; XVI, 45). Diese Befristung wurde von der Döss GmbH nicht angefochten (VII, 25).
- (8) Da die Döss GmbH allerdings auch Ende Juni 1996 nicht alle Auflagen erfüllt hatte, erließ die Bezirksregierung zunächst keinen neuen Bescheid, weshalb die Anlage ab dem 1. Juli 1996 keine gültige Genehmigung mehr besaß (VII, 21; XVI, 46).

Laut Darstellung des Zeugen Dr. Rhein wurde in einem Gespräch vom 5. Juli 1996 mit Vertretern der Döss GmbH seitens der Bezirksregierung die vorläufige Duldung des Weiterbetriebs ausgesprochen (XVI, 46). Der Zeuge Fröhlich hat bestätigt, daß ein solches Gespräch mit einem Bevollmächtigten der Döss GmbH stattgefunden hat, in welchem dieser versichert habe, die Auflagen in kürzester Zeit zu erfüllen. Man habe sich deshalb darauf verständigt, daß die Bezirksregierung „vorerst von Zwangsmaßnahmen absehen“ werde (VII, 21). In einem internen Vermerk des Ministeriums für Umwelt und Forsten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls von einer „Duldung“ des Weiterbetriebs die Rede (VII, 30). Die Zeugin Holle hat in diesem Zusammenhang auf Nachfrage bekundet, daß die Duldung des Weiterbetriebs der Anlage der Döss GmbH in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten vorgenommen wurde (VIII, 26). Dem widersprach der Zeuge Dr. Jung (XI, 62).

- (9) Am 10. Oktober 1996 wurde schließlich die neue Genehmigung für die Anlage der Döss GmbH erteilt (VII, 21; XVI, 46). Diese konnte nach Auskunft des Zeugen Fröhlich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Immissionsschutzrecht nicht, wie noch die Genehmigungen zuvor, befristet werden, so daß sie unbefristet ausgesprochen wurde (VII, 21).

Diejenigen Abfallschlüsselnummern, die für das Zwischenlager und diejenigen, die für die Behandlungsanlage zugelassen waren, wurden in zwei getrennten Anlagen zu dem Bescheid im einzelnen aufgelistet. Danach waren nunmehr vier Abfallschlüsselnummern für die Behandlungsanlage zugelassen, nämlich die Nummern 35017 (Ölfilter), 35106 (Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen), 54209 (feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel) und 57127 (Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen) (XVI, 46).

#### bb) Gesellschaftsstruktur, Eigentümer- und Geschäftsführerwechsel

- (1) Bei der Firma „Ch. Döss“ handelte es sich zunächst um ein Familienunternehmen, das sich im Alleineigentum der Frau Christa Döss befand. Am 23. Januar 1992 erfolgte mit der Eintragung in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Bingen die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und damit eine Änderung der Rechtsform. Der Name der Firma lautete seitdem „Döss GmbH – Abfallwirtschaft und Recycling –“. Das Stammkapital betrug 250 000,- DM (IX, 1; XI, 7; XIV, 12). Der Zeuge Döss hat bekundet, daß diese Umwandlung auf eine Initiative des Rechtsanwalts Dr. Fromm zurückging (XIV, 12).

Wegen sinkender Entsorgungspreise entschloß sich die Familie Döss im Jahr 1994, einen Teil der Anlage zu verkaufen (XIV, 6). Der Kontakt zu dem Kaufinteressenten, der Lösch AG, ist nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Jürgen Döss und Dieter Löbber, einem Gesellschafter der Lösch AG, über den Rechtsanwalt Dr. Fromm hergestellt worden. Dieser hat auch an den Verkaufsverhandlungen teilgenommen (XIV, 12, 16; XV, 78).

Die Lösch AG war nach Aussage der Zeugen Löbber und Getrost bereits damals ein Konzern mit etwa 30 bis 35 in- und ausländischen Tochtergesellschaften, auch in Rheinland-Pfalz, die jeweils zu 100 % der Lösch-Gruppe gehörten (XIII, 5, 19 f.;

XV, 80). Auch die Döss GmbH habe man ursprünglich zu 100 % übernehmen wollen (XV, 84). Da die Familie Döss aber nicht zu 100 % verkaufen wollte, erwarb die Lösch AG zunächst Ende des Jahres 1994 lediglich 50 % der Geschäftsanteile und im August 1995 ein weiteres Prozent, so daß die Lösch AG ab diesem Zeitpunkt 51 % und damit die Mehrheit der Geschäftsanteile in Händen hielt (XIII, 5; XV, 80, 83). Das Stammkapital der Gesellschaft war zuvor mit Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. Dezember 1994 um 260 000,- DM auf insgesamt 510 000,- DM erhöht worden (XI, 7).

Nach der Ausstrahlung des Berichts in dem ZDF-Magazin „Frontal“ über „Müllschiebereien bei der Döss GmbH“ am 26. November 1996 hat sich die Lösch AG entschlossen, ihre 51 % Geschäftsanteile an der Döss GmbH zu veräußern und sich damit vollständig aus der Döss GmbH zurückzuziehen (XV, 94 f.). Käufer der 51 % Geschäftsanteile der Lösch AG an der Döss GmbH war die Firma Umwelttechnik Beteiligungsgesellschaft mbH (UTB). Der Zeuge Löbbert hat bekundet, daß die UTB nicht zum Lösch-Konzern gehört. Die Lösch AG habe sich Ende des Jahres 1996 vielmehr vollständig aus der Döss GmbH zurückgezogen (XV, 95 f.). Der Verkauf erfolgte am 9. Dezember 1996 (VII, 77).

- (2) Mit dem Verkauf von Geschäftsanteilen an die Lösch AG im Jahr 1994 gingen Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsführung der Döss GmbH einher. Am 23. Januar 1992 waren Jürgen Döss und Wolfgang Wasser als gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen (XI, 7). Der Zeuge Döss hat bekundet, daß der Geschäftsführer Wasser von dem Rechtsanwalt Dr. Fromm an die Döss GmbH herangeführt worden war (XIV, 12).

Ausweislich des Auszugs aus dem Handelsregister wurde am 6. Dezember 1994 anstelle von Jürgen Döss und Wolfgang Wasser Walter Döss als Geschäftsführer eingetragen. Am 15. Februar 1995 wurde Dieter Löbbert zum weiteren Geschäftsführer berufen. Am 15. September 1995 wurde anstelle von Walter Döss und Dieter Löbbert Jörg Ostermann als neuer alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer eingetragen. Am 13. November 1995 erfolgte die Eintragung von Wolfgang Wasser als weiterer Geschäftsführer. Wasser vertritt die Gesellschaft allerdings nur gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Am 12. Juni 1996 wurde anstelle von Jörg Ostermann Peter Getrost als Geschäftsführer eingetragen (XI, 7).

Nach dem Geschäftsführer Walter Döss waren sämtliche Geschäftsführer, bis auf Wolfgang Wasser, eng mit der Lösch AG verbunden, d. h. sie waren dort entweder Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder doch zumindest enge Mitarbeiter (XIII, 5, 23; XV, 77, 80, 82). Der Zeuge Getrost hat ausgesagt, daß dies ein für die Lösch AG übliches Vorgehen war (XIII, 5). Das operative Geschäft vor Ort habe man allerdings nahezu ausschließlich dem Geschäftsführer Wasser überlassen, nicht zuletzt wegen dessen guter Kontakte zur Industrie und zur SAM (XIII, 6).

cc) Landesbürgschaft

Zu Beginn der 90er Jahre hatte die Döss GmbH einen teilweisen Umbau ihrer Anlage geplant mit dem Ziel, die Menge des thermisch zu entsorgenden Sonderabfalls um mindestens 50 %, unter Umständen sogar um bis zu 90 % zu reduzieren. Hierzu benötigte die Döss GmbH einen Kredit, zu dessen Absicherung ihr im Dezember 1993 eine Landesbürgschaft gewährt wurde (XIV, 14; XIV, 22).

Zu diesem Komplex hat der Untersuchungsausschuß im wesentlichen in nichtöffentlicher Sitzung Beweis erhoben. Als Ergebnis kann hieraus festgehalten werden, daß der Zeuge Mittler, Staatsminister der Finanzen, bekundet hat, daß sowohl der Antrag als auch die Empfehlungen des Bürgschaftsausschusses keinerlei Auffälligkeiten oder Besonderheiten aufwiesen. Leistungsstörungen in dem Verhältnis der Döss GmbH zu ihrem Kreditgeber hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Das Obligo des Landes wurde vielmehr mittlerweile auf etwa 3/4 des ursprünglichen Betrags zurückgebildet (nichtöffentliche Sitzung XIV, 2, 7, 9).

c) Betrieb und Kontrolle der Anlage

aa) Ausgangssituation und Entwicklung – Einzelne Vorgänge

- (1) Was die Zuweisungspraxis der SAM anbelangt, so kam der Anlage der Firma Döss von Beginn an eine Sonderstellung zu, als die SAM bemüht war, den Weg von ölverschmutzten Betriebsmitteln in Rheinland-Pfalz auf die Anlage Döss zu konzentrieren (XVI, 11). Grundlage hierfür war vor allem das im Teilplan Sonderabfallwirtschaft zu der „Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz“ festgeschriebene Primat der Inlandsentsorgung und das hohe technische Niveau der Anlage (VI, 73; XVI, 11). Der Zeuge Schmid hat erklärt, daß ölverschmutzte Betriebsmittel zwar nicht ausschließlich der Anlage der Döss GmbH zugewiesen wurden, diese aber eine hohe Priorität gehabt hat (IV, 92; XVI, 11).
- (2) Die SAM hat in den von ihr vorgenommenen Zuweisungen zur Döss GmbH allerdings regelmäßig nicht oder zumindest nicht hinreichend zwischen Zuweisungen in die Behandlungsanlage einerseits und in das Zwischenlager andererseits unterschieden. Der Zeuge Schmid hat bekundet, daß wegen irrtümlicher Zuweisungen der SAM in die Behandlungslage der Döss GmbH seit Ende des Jahres 1996 insgesamt ca. 95 bis 100 Bescheide aufgehoben werden mußten (VI, 34). Nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Mainz hatte die Döss GmbH in der Zeit zwischen Februar 1994 und November 1996 insgesamt

27 verschiedene Abfallarten für die Behandlungsanlage angenommen, obwohl Abfälle mit diesen Abfallschlüsselnummern nicht von der Genehmigung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz gedeckt waren. Die SAM hatte dennoch in mehreren Fällen für diese Abfälle Zuweisungsbescheide erteilt (IX, 5).

Die mangelnde Unterscheidung im Hinblick auf Zuweisungen in die Behandlungsanlage und Zuweisungen in das Zwischenlager der Döss GmbH begründete der Zeuge Schmid damit, daß die Genehmigungssituation der Anlage insgesamt unklar war. Die SAM hat die nach der Genehmigung zugelassenen Abfallschlüsselnummern ohne Unterscheidung sowohl auf die Behandlungsanlage als auch auf das Zwischenlager bezogen (VI, 34; XVI, 2). Eine derartige Fehlerhäufung wie im Fall der Döss GmbH sei darüber hinaus, so der Zeuge Schmid, bei keinem anderen Entsorger vorgekommen (VI, 26).

Die Zeugen Martini und Dr. Grosche haben die Genehmigungslage ebenfalls als schwer überschaubar bezeichnet (XII, 47 f.; XV, 63). Der Zeuge Dr. Rhein hat die letzte Genehmigung vom 10. Oktober 1996 sogar ausdrücklich aus fachtechnischer Sicht „nicht mehr nachvollziehbar“ genannt (XVI, 46). Allein der Zeuge Fröhlich von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat die Genehmigungssituation als aus seiner Sicht „eindeutig“ beschrieben (VII, 29).

- (3) Die fehlerhaft in die Behandlungsanlage zugewiesenen Abfälle konnten von der Anlage auch technisch nicht behandelt werden. Dies lag sowohl daran, daß die Anlage für eine Vielzahl der zugewiesenen Stoffe – etwa Lösemittel und Biozidrückstände aus Abfällen der Firma Thor-Chemie, die in den Jahren 1995 und 1996 zugewiesen worden waren – überhaupt nicht ausgelegt war, als auch daran, daß die Anlage bereits von ihrer Kapazität her nicht in der Lage war, die zugewiesenen Mengen in einem ordnungsgemäßen Betrieb sachgerecht zu behandeln, dies zumindest dann nicht, wenn die Anlage – wie geschehen – lediglich im Einschichtbetrieb geführt wurde (IV, 37; VIII, 26 f.; XI, 2; XIII, 44 f.; XVI, 34). Dafür hätte es, so der Zeuge Dr. Rhein, zumindest eines Zwei-Schicht-Betriebs bedurft (XVI, 34).
- (4) Um die Kosten für die Behandlung der zugewiesenen Abfälle gleichwohl abrechnen zu können, auch ohne eine Behandlung vorzunehmen, wurden von Verantwortlichen der Döss GmbH Maßnahmen ergriffen, die zum Teil Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Mainz waren und zum Teil auch noch sind (IX, 1 ff.).

Festzustellen, ob und welche strafrechtlichen Verantwortlichkeiten einzelner Personen konkret bestehen, ist vorrangig Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und wird daher seitens des Untersuchungsausschusses einer abschließenden Bewertung nicht unterzogen.

Was die Annahmepaxis der Firma Döss GmbH angeht, haben die Zeugen Döss und Schroth übereinstimmend bekundet, daß seit 1994 in der Anlage der Döss GmbH Stoffe angenommen wurden, die bereits aus technischen Gründen dort nicht behandelt werden konnten (IV, 32; XIII, 42). Die seinerzeit Verantwortlichen der Döss GmbH hätten dies, so der Zeuge Döss, auch gewußt, die Annahme aber damit begründet, daß die Genehmigungssituation für die Behandlungsanlage die Annahme zulassen würde, auch wenn die Anlage die Stoffe tatsächlich gar nicht verarbeiten konnte (IV, 32). Dies hat auch der Zeuge Wasser in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 7. und 9. Mai 1997 ausgesagt (XI, 4 ff.). Diese veränderte Annahmepaxis fiel damit zumindest zeitlich mit der Übernahme von Gesellschaftsanteilen durch die Lösch AG im Jahr 1994 zusammen (IV, 32; XIII, 42).

Um die eingehenden Mengen überhaupt bewältigen zu können, seien, so der Zeuge Schroth, auf Druck der Geschäftsführung der Döss GmbH und auch der Zentrale der Lösch AG die Maschinen schneller gestellt worden, so daß sogar Abfälle, für die die Anlage zugelassen war, nicht mehr sortiert und ordnungsgemäß behandelt werden konnten (XIII, 34 f.; XIII, 49). Später wurden ganze Abschnitte der Anlage ausgeschaltet, etwa die Ultrafiltrationsanlage, um einen schnelleren Durchlauf zu erreichen (XIII, 35). Dies hat auch der Zeuge Malkmus bestätigt (XIII, 51).

Spätestens seit 1995 wurden dann bestimmte Abfälle überhaupt nicht mehr behandelt, sondern von der Döss GmbH unmittelbar in die Entsorgung umgeleitet. Dazu wurden Stoffe teilweise lediglich umdeklariert, aber auch anderen Abfällen im Zwischenlager untergemischt (XIII, 38, 42, 46; XIII, 58, 62 f.). Einen Höhepunkt bildete seit 1995 die sogenannte Online-Entsorgung von Abfällen aus Baden-Württemberg zunächst in die Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB in Baar-Ebenhausen und ab Mai 1996 in die Hausmüllverbrennungsanlage nach Krefeld (XI, 6; XIII, 58; XV, 31).

- (a) Das sogenannte Online-Verfahren gestaltete sich im wesentlichen derart, daß Abfälle, die der Döss GmbH zur Verwertung zugewiesen worden waren, bei den Abfallerzeugern durch die Döss GmbH abgeholt und unmittelbar in die Verbrennung gefahren wurden. Das heißt, daß diese Abfälle zu keinem Zeitpunkt in der Anlage der Döss GmbH gewesen sind und daher auch nicht behandelt wurden. Die Fahrer waren nach Aussage des Zeugen Wasser angewiesen worden, die Begleitscheine unterwegs auszutauschen; die Begleitscheine der Kunden wurden zur weiteren Bearbeitung und Rechnungsstellung zur Döss GmbH gebracht (XI, 4). Auf diese Weise konnten sowohl die im Gegensatz zur Verbrennung höheren Kosten für eine nicht-erfolgte Behandlung in Rechnung gestellt als auch – durch die vorgetäuschte Verwertung – die für eine Beseitigung von baden-württembergischen Sonderabfällen andernfalls anfallende Sonderabfallabgabe umgangen werden. Bei den auf diese Weise entsorgten Abfällen handelte es sich nicht nur um ölverschmutzte Betriebsmittel, sondern u. a. auch um Lackschlämme, Lackierereiabfälle, Altlacke, Altfarben, Polierwolle und um Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen (XI, 4).



Die Zeugen Schmid und Dr. Decker haben übereinstimmend bekundet, daß im Jahr 1995 insgesamt 2 032,51 Tonnen und im Jahr 1996 insgesamt 4 169,17 Tonnen Abfall von der Firma Döss GmbH über die SAM zur GSB nach Bayern geleitet worden waren (XI, 1; XX, 1).

(b) Exemplarisch soll daneben auf die folgenden drei Fälle hingewiesen werden:

- Am 6. Juli 1995 wies die SAM Abfälle der Firma Thor-Chemie (Speyer) der Behandlungsanlage der Döss GmbH zu. Dabei handelte es sich um lösemittelhaltige Sonderabfälle, die in der Behandlungsanlage der Döss GmbH weder behandelt werden durften noch behandelt werden konnten (XI, 2).
- Am 13. Dezember 1995 erfolgte durch die SAM die Zuweisung von Abfällen der Firma BASF Magnetics GmbH (Willstätt) in das Zwischenlager der Döss GmbH. Dabei handelte es sich ebenfalls um lösemittelhaltige leichtentzündliche Stoffe. Die Zeugen Schroth und Malkmus haben in diesem Zusammenhang bekundet, daß die Abfälle teilweise umdeklariert wurden in Altlacke/Altfarben und zur Firma ATM in den Niederlanden zur Verbrennung gingen (XI, 2 f.; XIII, 38; XIII, 58). Der Zeuge Wasser hat in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 7. Mai 1997 ausgesagt, daß diese Abfälle zum Teil auch bei der GSB verbrannt wurden (IV, 4).
- Im Januar 1996 erhielt die Döss GmbH einen Auftrag der Firma MIP zur Entsorgung von Strahlmittelrückständen. Für die Annahme dieser Stoffe mit der Abfallschlüsselnummer 31440 besaß die Anlage der Döss GmbH keine Genehmigung. Die MIP hat mit Datum vom 28. März 1996 gleichwohl einen entsprechenden Entsorgungsnachweis von der SAM erhalten. Recherchen der SAM zufolge wurden diese Stoffe unter der Abfallschlüsselnummer 31435 (verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen) von der Döss GmbH angenommen. Es existierten insgesamt vier Übernahmescheine, die bereits von Februar 1996 datierten (XI, 3; XIV, 4; XV, 37).

bb) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Tätigkeit der Landesbehörden

(1) Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Döss GmbH

Der Zeuge Puderbach hat dargelegt, daß es mehrere Anhaltspunkte gegeben habe, aufgrund derer die SAM auf Unregelmäßigkeiten bei der Döss GmbH hätte aufmerksam werden können, ohne daß es eines Hinweises von dritter Seite bedurft hätte.

Zum einen habe es nahegelegen, die Genehmigungssituation der Anlage der Döss GmbH zu überprüfen und deutlicher als erfolgt nachzuvollziehen. Zum andern hätte der niedrige Entsorgungspreis von ca. 500 DM pro Tonne, der von den Abfallkunden an die Döss GmbH gezahlt wurde, Anlaß zu Nachprüfungen geben müssen. Bei der Erstellung der Anlage war, so der Zeuge Puderbach, eine Kalkulation aufgestellt worden, wonach etwa 1 000 DM pro Tonne Abfall in Ansatz gebracht wurden; bei etwa 800 DM wäre eine Kostendeckung vorhanden gewesen. Bei nur 500 DM konnte der Abfall daher tatsächlich nicht kostendeckend behandelt werden (IX, 6).

Der Zeuge Schmid hat demgegenüber ausgeführt, daß die Entsorgungspreise der Döss GmbH keinerlei Auffälligkeiten im Verhältnis zu den Preisen anderer Entsorger aufwiesen. Der Durchschnittspreis für ölverschmutzte Betriebsmittel lag, so der Zeuge Schmid, bei der Döss GmbH 1995 bei 726 DM und 1996 bei 619 DM. In baden-württembergischen Anlagen habe es 1995 ein Preisgefüge von 528 bis 806 DM gegeben. Anhaltspunkte für unzulässige Entsorgungspraktiken hätten sich vor diesem Hintergrund aus der Preissituation nicht ergeben (X, 32 f.).

(2) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Reaktion der Behörden

(a) Der SAM bzw. einzelnen Mitarbeitern der SAM lagen allerdings auch seit spätestens Mitte des Jahres 1995 Hinweise von dritter Seite auf Unregelmäßigkeiten bei der Firma Döss GmbH vor.

Diese Hinweise bezogen sich vor allem auf die sogenannte Online-Entsorgung, d. h. die unmittelbare Verbringung von Abfällen aus Baden-Württemberg in die Müllverbrennung, ohne daß diese zuvor in die Anlage der Döss GmbH nach Sprendlingen gebracht und dort behandelt wurden.

Spätestens Mitte des Jahres 1995 hatte der Leiter der Zentralen Stelle der SAM, der Zeuge Dr. Müller, bereits davon gehört, daß von der Döss GmbH eine Direktverbringung von ölverschmutzten Betriebsmitteln aus Baden-Württemberg zur Sondermüllverbrennungsanlage der GSB in Baar-Ebenhausen vorgenommen wurde (XV, 31 f., 47). Bei diesen Hinweisen habe es sich allerdings, so der Zeuge Dr. Müller, lediglich um Gerüchte gehandelt, die nicht näher belegt worden seien (XV, 31 f., 33).

Ebenfalls Mitte des Jahres 1995 sprach der Zeuge Dr. Müller den Geschäftsführer der Döss GmbH, den Zeugen Wasser, daher auf diese Gerüchte an. In dem Gespräch sagte der Zeuge Wasser eine Überprüfung der Vorwürfe zu und erklärte, daß dieses Verfahren, falls es tatsächlich stattfinde, abgestellt würde (X, 69; XV, 31 f.).

Der Zeuge Dr. Müller hat ausgesagt, daß er hierüber die Geschäftsleitung und namentlich auch den Geschäftsführer Schmid informiert und daher selbst in dieser Sache nichts mehr unternommen hat (XV, 31 f.). Der Zeuge Schmid hingegen konnte sich auf Nachfrage an eine derartige Information durch den Zeugen Dr. Müller im Jahr 1995 nicht erinnern (X, 49). Auch der Zeuge Dr. Grosche konnte nicht mehr sagen, ob er über das Gespräch zwischen Dr. Müller und Wasser informiert worden war (X, 69).

Der Zeuge Wetekam hat ebenfalls bekundet, Ende des Jahres 1995/Anfang des Jahres 1996 Informationen aus der VPE über Unregelmäßigkeiten bei der Döss GmbH erhalten zu haben. Über diese Hinweise habe er mit Schmid und Dr. Grosche gesprochen. Die Vorwürfe seien allerdings nicht konkret gewesen, so daß es keine tatsächlichen Ansatzpunkte gegeben habe. Außerdem sei es in der Abfallbranche nicht unüblich, daß Mitbewerber versuchten, Negatives über ihre Konkurrenten zu verbreiten (VI, 70, 76). Die Hinweise seien, so auch der Zeuge Dr. Grosche, in erster Linie aus dem Kreis der Mitkonkurrenten der Döss GmbH gekommen (X, 61).

Gleichwohl wurden in der SAM im Rahmen einer Jour fixe-Besprechung am 22. Januar 1996 wegen des Verdachts von Unregelmäßigkeiten bei der Firma Döss GmbH erste Überprüfungen von Einzelfällen veranlaßt (IV, 84; VI, 25). Der Zeuge Schmid hat in diesem Zusammenhang bekundet, daß die Überprüfungen allerdings aufgrund von Personalknappheit nicht zufriedenstellend vorankamen (IV, 84).

- (b) Am 27. März 1996 schließlich schickte die Firma Ruhrkohle Umwelt GmbH, Büro Süd, ein Schreiben an die Bezirksregierung Rheinessen-Pfalz, das gleichzeitig dem Ministerium für Umwelt und Forsten zur Information gesandt wurde. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß die Döss GmbH Annahmekriterien für die Übernahme zur Verwertung von festen fett- und ölverschmutzten Betriebsmitteln versandt hatte, die sich erheblich von den bisher bekannten Annahmbedingungen unterschieden. Dabei wurde unter anderem die Frage gestellt, ob unter dem „Deckmantel der Verwertung eine Entsorgung von Stoffen“ stattfindet und hierbei die Abfallabgabe in Baden-Württemberg hinterzogen wird. Dieses Schreiben wurde vom Ministerium für Umwelt und Forsten an die SAM weitergeleitet. (VII, 13 f.).

Nachdem die Ruhrkohle Umwelt GmbH keine Antwort auf ihr Schreiben erhalten hatte, wandte sie sich mit Schreiben vom 12. Juni 1996 erneut an das Ministerium für Umwelt und Forsten und bat um Antwort auf die gestellten Fragen. Bei dieser Gelegenheit wies die Ruhrkohle Umwelt GmbH darauf hin, daß die Auswirkungen der Aktivitäten der Firma Döss für ihre Mitgliedsunternehmen in Baden-Württemberg „äußerst nachteilig“ seien (VII, 14 f.).

- (c) Bereits kurz nach dem ersten Schreiben der Ruhrkohle Umwelt GmbH war am 18. April 1996 der Zeuge Jürgen Döss in Begleitung seines Rechtsanwalts in den Räumen der SAM erschienen und hatte Informationen über die Geschäftspraktiken der Döss GmbH gegeben. Der Zeuge Döss hat bekundet, daß er in diesem Gespräch, an dem von seiten der SAM die Geschäftsführer Schmid und Wetekam und der Prokurist Dr. Grosche teilgenommen haben, Material vorgelegt habe, aus dem hervorging, daß die Döss GmbH ölverschmutzte Betriebsmittel aus Baden-Württemberg nicht zur Anlage nach Spremlingen gebracht hat, sondern direkt vom Abfallerzeuger in die Verbrennungsanlage der GSB in Baar-Ebenhausen. Dabei wurde auch u. a. die Kopie eines Entsorgungsnachweises vorgelegt, aus dem hervorging, daß – bestätigt durch die SAM – ölverschmutzte Betriebsmittel aus Baden-Württemberg als Reststoff der Anlage der Döss GmbH zugewiesen worden waren (IV, 33 f.; VII, 16; X, 61 f.; XIV, 11).

Der Zeuge Dr. Grosche hat demgegenüber erklärt, daß der SAM letztlich kein belastendes Material zur Erhärtung der erhobenen Vorwürfe zur Verfügung gestellt worden sei (X, 61 f.). Die Zeugen Schmid und Döss haben allerdings übereinstimmend bekundet, daß anhand der EDV der SAM zumindest versucht worden war, den von dem Zeugen Döss geschilderten Vorgang zu überprüfen. Dies war jedoch wegen technischer Probleme nicht gelungen (VII, 16; XVI, 15).

Nach seinen Motiven für diese Mitteilung an die SAM befragt, erklärte der Zeuge Döss, daß er selbst nach seinem Weggang von der Döss GmbH Anfang des Jahres 1996 ein neues Unternehmen gegründet habe (IV, 39, 43). Er habe sich bereits vor dem Gespräch am 18. April 1996 erfolglos dagegen gewehrt, nach dem Primat der Inlandsentsorgung Abfälle zur Firma Döss GmbH bringen zu müssen, anstatt sie selbst unmittelbar in die Verbrennung fahren zu können. Er habe es nicht eingesehen, einen „sehr hohen Entsorgungspreis“ für eine Verwertung in der Anlage der Döss GmbH zu zahlen, die tatsächlich nicht stattfindet. Falls er selbst die Genehmigung erhalten hätte, die Abfälle in die Verbrennung zu fahren, hätte dies für ihn einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet. Diese Ziel habe er mit seinen Hinweisen an die SAM verfolgt (IV, 33 f., 48, 52).

Am 18. Juni 1996 konfrontierte der Zeuge Schmid den Zeugen Wasser in einem Gespräch mit den gegenüber der Döss GmbH erhobenen Vorwürfen (X, 31; XVI, 15). Über den Inhalt des Gesprächs gibt es unterschiedliche Darstellungen. Der Zeuge Wasser hat in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 28. Juli 1997 ausgesagt, daß der Zeuge Schmid ihn gebeten habe, die Direktverbringung abzustellen und er, Wasser, daraufhin zugesagt habe, daß dies nicht mehr vorkomme (XVI, 14 f.). Der Zeuge Schmid hat demgegenüber bekundet, Wasser habe die Direktverbringung der Abfälle zur GSB ausdrücklich bestritten. Er habe in dem Gespräch vielmehr erklärt, daß alle von der Döss GmbH angenommen Abfälle auch der Behandlungsanlage zugeführt würden (X, 31; XVI, 15).

Überprüfungen anhand der Begleitschein- und Fakturadatei der SAM hatten zunächst keine belastbaren Ergebnisse im Hinblick auf die Vorwürfe gegenüber der Döss GmbH erbracht. Der SAM wurden zahlreiche hoheitliche Begleitscheine von der GSB erst mit großer Verspätung übersandt. Nach Aussage des Zeugen Schmid waren beispielsweise erst im Februar 1997 noch fehlende Begleitscheine aus dem Jahr 1995 bei der SAM eingegangen. Begleitscheine aus dem Jahr 1996 waren erst im Dezember 1996 bei der SAM eingegangen, davon allein 100 Stück, die die Döss GmbH betrafen (IV, 80). Mit Schreiben vom 22. August 1998 war das Bayerische Landesamt für Umweltschutz von der SAM gebeten worden, mindestens 121 noch ausstehende Begleitscheine zu übersenden, die die Anlieferung von festen fett- und ölverschmutzten Betriebsmitteln von Erzeugern aus Rheinland-Pfalz bei der GSB im Jahr 1995 zum Gegenstand hatten. Diese Begleitscheine hatte die GSB bis dahin weder an die SAM noch an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz weitergegeben (IV, 79 f.).

Allerdings verfügte die SAM, wenn auch nicht über die hoheitlichen Begleitscheine, so doch jeweils zeitnah über einen Durchschlag des Begleitscheins, der ihr mit der Rechnung der GSB übersandt wurde. Daraus waren nach Aussage des Zeugen Dr. Decker im wesentlichen die Anlieferungsnummer, die Abfallart und Tonnage, der Rechnungsbetrag und die Begleitscheinnummer ersichtlich, damit jeweils eine eindeutige Zuordnung stattfinden konnte. Der Zeuge Dr. Decker von der GSB hat bekundet, daß diese Abrechnungen immer möglichst schnell erfolgten (IV, 95 f.).

Ob die SAM alle Rechnungen von der GSB erhalten hat, ist zwar letztlich unklar. Der Zeuge Schmid hat insoweit erklärt, daß sämtliche Rechnungsstellungen – wie gesetzlich bestimmt – über die SAM erfolgt seien (X, 34). Demgegenüber hat der Zeuge Dr. Decker bekundet, daß vor 1996 in einigen Fällen von der GSB auch unmittelbar mit der Döss GmbH, also ohne Zwischenschaltung der SAM, abgerechnet worden sei (III, 89, 91, 96 f.).

Damit hatte die SAM allerdings zumindest die theoretische Möglichkeit, einzelne Entsorgungsvorgänge anhand ihrer Fakturadatei nachzuvollziehen. Daß sie mit der Rechnungslegung regelmäßig nur einen Durchschlag bzw. eine Kopie des Begleitscheines erhielt, denen nach Aussage des Zeugen nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie den hoheitlichen Begleitscheinen (IV, 79), ist demgegenüber unbeachtlich.

- (d) Verantwortliche Mitarbeiter der SAM, namentlich der Leiter der Zentralen Stelle, hatten somit spätestens seit Mitte des Jahres 1995 Hinweise auf unzulässige Entsorgungsvorgänge bei der Firma Döss GmbH, wenn nicht sogar – spätestens seit Anfang des Jahres 1996 – gesichertes Kenntnis.

Die Zeugin Martini hat demgegenüber auf Nachfrage erklärt, daß sie selbst erst durch den Bericht in der Nachrichtensendung „Frontal“ am 26. November 1996 von der sogenannten Online-Entsorgung durch die Döss GmbH erfahren hat (XII, 54).

### (3) Widerruf von Entsorgungsnachweisen durch die SAM

- (a) Am 29. Juli 1996 erfolgte die Vorgabe des Zeugen Schmid an die Zentrale Stelle der SAM, alle bestehenden Entsorgungsbestätigungen bzw. Zuweisungsbescheide, die nicht eindeutig durch die Genehmigung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für die Anlage der Döss GmbH gedeckt waren, aufzuheben (IV, 84; VI, 25; XII, 50). Zuvor hatte sich der Zeuge Schmid selbst mit der Genehmigungslage befaßt und war – anders als der Zeuge Dr. Grosche – zu dem Schluß gelangt, daß die in der Liste der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz zu dem Bescheid vom 19. Oktober 1994 getroffene Unterscheidung zwischen Behandlungsanlage und Zwischenlager auch hinsichtlich der für die Behandlungsanlage zugelassenen Abfallschlüsselnummern – nämlich nur zwei statt 16 – verbindlich war (IV, 85). Die erforderlichen Überprüfungen kamen allerdings nach Aussage des Zeugen Schmid, wie schon diejenigen, die Anfang des Jahres 1996 angeordnet worden waren, letztlich aufgrund von Personalknappheit nicht zufriedenstellend voran (IV, 84).

Der Zeuge Schmid hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß in der Zeit vom 18. Juni 1996 bis zum 23. Oktober 1996 allerdings keine Zuweisungen mehr in die Anlage der Döss GmbH erfolgten. Die Entsorgungsbestätigungen wurden erst wieder auf der Grundlage der neuen Genehmigung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 10. Oktober 1996 ausgesprochen (VI, 25).

- (b) Die angeordnete Überprüfung hat schließlich erbracht, daß in ca. 110 Fällen Entsorgungsbestätigungen für die Firma Döss GmbH zu Unrecht erteilt wurden. Davon durfte allerdings nur ein Teil von der Firma Döss GmbH überhaupt nicht angenommen werden. Der Zeuge Schmid hat auf Nachfrage bestätigt, daß damit von 1994 bis 1996 über etwa zwei Jahre hinweg Falschzuweisungen durch die SAM erfolgten, da die Genehmigungslage nicht richtig erkannt worden war (IV, 84 f.).

Die Überprüfung führte im Juli und August 1996 im Ergebnis zur Aufhebung von ca. 20 Entsorgungsnachweisen in die Anlage der Döss GmbH, die durch die Genehmigung nicht abgedeckt waren. Insgesamt zwölf dieser Nachweise waren nach Aussage des Zeugen Schmid nicht in Anspruch genommen worden. In mindestens vier Fällen waren die Nachweise hingegen genutzt worden (VI, 25).

- (c) Bei einem dieser Fälle handelte es sich um einen Entsorgungsnachweis für Strahlmittelrückstände zur Döss GmbH, den die Firma MIP mit Datum vom 28. März 1996 von der SAM erhalten hatte. Für diese Stoffe besaß die Döss GmbH keine

Genehmigung. Ausweislich vier vorliegender Übernahmescheine vom 12. und 13. Februar 1996 wurden die Strahlmittelrückstände aller Wahrscheinlichkeit nach als „verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen“ von der Döss GmbH angenommen. Es handelte sich um insgesamt drei Tonnen (XI, 3; XIV, 4; XV, 37).

Dieser Vorgang war u. a. Gegenstand in dem Bericht des ZDF-Nachrichtenmagazins „Frontal“ vom 26. November 1996 und dort insbesondere Grundlage der Behauptung, die SAM habe einen Entsorgungsantrag der Firma Döss GmbH für verseuchten Strahlsand unterschrieben, obwohl die Firma Döss GmbH hierfür keine Lizenz gehabt habe (V, 12). Das Landgericht Frankfurt a. M. hatte mit Beschluß vom 2. Dezember 1996 – bestätigt durch Schlußurteil vom 24. Januar 1997 – dem ZDF sowie dem verantwortlichen Redakteur untersagt, diese Behauptung weiterhin aufzustellen, ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, „daß die Antragstellerin den Bescheid widerrufen hat, bevor die Döss GmbH unter Nutzung dieses Bescheides in den Besitz von verseuchtem Strahlsand kam und deshalb auch eine Entsorgung von verseuchtem Strahlsand bei der Firma Döss GmbH nicht stattgefunden hat“ (V, 3 f., 5 ff.).

Die SAM hatte in dem Verfahren am 2. Dezember 1996 eine eidesstattliche Versicherung des Zeugen Dr. Müller vorgelegt, wonach die Entsorgungsbestätigung mit Bescheid vom 14. August 1996 widerrufen worden war. Der Inhalt dieser eidesstattlichen Versicherung war nach Aussage des Zeugen Dr. Müller zuvor mit der Geschäftsleitung der SAM besprochen worden. Sie war ihm in fertiger Form von dem Zeugen Schmid vorgelegt worden (XV, 38). Der Widerruf ist jedoch nach Aussage von zwei Mitarbeitern der MIP dort nicht angekommen, so daß ein wirksamer Widerruf mangels Zugangs nicht vorlag (XI, 3, 4; XV, 35). Der fehlende Zugang des Widerrufsbescheides war dem Zeugen Dr. Müller bei einem Besuch in der Firma MIP am Vormittag des 2. Dezember 1996 – auch nach eigener Aussage – bekanntgeworden. Gleichwohl offenbarte er diese Kenntnis bei der Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung am selben Tag nicht (XV, 35, 36).

Da ein wirksamer Widerruf der Entsorgungsbestätigung nicht vorlag, kam die Staatsanwaltschaft Mainz daher in einem Vermerk zu dem Schluß, daß das Landgericht Frankfurt a. M. wegen der fehlenden Mitteilung über den nichtvorhandenen Zugang des Widerrufs fälschlicherweise davon ausgegangen war, daß die Entsorgungsbestätigung mit Bescheid vom 14. August 1996 tatsächlich widerrufen worden war (XV, 38).

#### (4) Verbringungen in die belgische Zementindustrie

Die Überprüfung der Zuweisungen an die Firma Döss GmbH hatte neben den genannten Fehlzweisungen auch erbracht, daß auf der Grundlage einer Notifizierung der SAM im Jahre 1995 und Anfang des Jahres 1996 ölhaltige Schleifschlämme über die Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaft Saar mbH (SES) in die belgische Zementindustrie verbracht worden waren (IV, 23; IV, 87; VI, 26). Von der SES wurden diese Abfälle konditioniert oder teilweise auch ohne weitere Behandlung als Ersatzbrennstoffe in belgische Zementwerke weitergeliefert, was der SAM auch bekannt war (IV, 87). Der zugrundeliegenden Notifizierung mußte, so der Zeuge Schmid, aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der SAM zugestimmt werden, da Einwände gegen diesen Entsorgungsweg fälschlicherweise nicht gegenüber dem Antragsteller selbst geltend gemacht worden waren (VI, 26).

Der gleiche Fehler, daß nämlich die Einwendungen gegenüber den ausländischen Behörden und nicht gegenüber dem Antragsteller erhoben worden waren, passierte der SAM auch im Falle eines anderen Entsorgers. Ebenfalls im Jahr 1995 waren diesem Entsorger drei Notifizierungen für die Verbringung von Sonderabfall ins Ausland erteilt worden. Nach Aussage des Zeugen Schmid handelte es sich hierbei um ca. 100 bis 500 Tonnen Sonderabfall (VI, 38).

Obschon, wie der Zeuge Schmid erklärt hat, dieser Entsorgungsweg nicht unzulässig war (VI, 51), hatte die SAM mit diesen Notifizierungen gegen die politische Vorgabe, Sonderabfall nach Möglichkeit nicht ins Ausland und namentlich nicht in die belgische oder französische Zementindustrie zu verbringen, verstoßen. Die Zeugin Martini hat erklärt, daß die Landesregierung bereits seit Jahren bemüht war, die Verbringung von Sonderabfällen als Ersatzbrennstoffe in belgische Zementwerke zu unterbinden bzw. zumindest einheitliche Kriterien für eine ökologisch unbedenkliche Entsorgung in diesem Bereich mit anderen Bundesländern zu vereinbaren. Um dieses Ziel zu erreichen, waren damals schon zahlreiche Gespräche mit anderen Bundesländern, namentlich mit Baden-Württemberg, geführt worden (V, 93 f.). Auch der Zeuge Dr. Jung hat bestätigt, daß sich die Landesregierung bereits damals deutlich gegen die Verbringung von Sonderabfällen als Ersatzbrennstoffe in die belgische Zementindustrie gewandt hatte, da sie der Meinung war, daß dieser Entsorgungsweg den gesetzten ökologischen Standards nicht entsprach (V, 71).

Die Zeugin Martini hat auf Nachfrage mehrfach erklärt, daß sie von diesen Notifizierungen und der Tatsache, daß Stoffe, die aus Rheinland-Pfalz zur SES geliefert worden waren, als Ersatzbrennstoffe in belgische Zementwerke weitergeleitet wurden, nichts gewußt hatte (V, 93, 94, 111).

Der Zeuge Schmid hat bekundet, daß die SAM die Problematik der fehlerhaft erhobenen Einwendungen gegen die genannten Notifizierungen Mitte 1996 erkannt und abgestellt hatte. Eine von der Firma Döss GmbH beantragte Verwertungsbestätigung für Abfälle aus der Siebtrommel der Behandlungsanlage zur SES, deklariert als Filter- und Aufsaugmassen, wurde mit Schreiben vom 27. August 1996 abgelehnt. Die Annahmeerklärung der SES vom 22. Juli 1996 hatte auf die „Herstellung eines Energieträgers zur thermischen Verwertung in der belgischen Zementindustrie“ gelaute (VI, 41).

(5) Mitwirkung anderer Landesbehörden

(a) Umweltbehörden

Während der SAM in erster Linie die Stoffstromkontrolle und die Stoffstromlenkung oblag und nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Kontrolle vor Ort zur Verfügung standen, war die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für die Kontrolle der Anlagen selbst – und damit auch der Anlage der Firma Döss GmbH – zuständig, d. h. vor allem für deren Genehmigung und ihren ordnungsgemäßen Betrieb (VII, 20 f.; VII, 58). Die Genehmigungsbescheide erhielt die SAM jeweils im Abdruck (VII, 70). Neben der grundsätzlichen Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Anlagenkontrolle war für den Bereich der Altölsammlung und -verwertung die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als untere Bauordnungsbehörde und als untere Wasserbehörde gegeben (VII, 19).

Der Zeuge Rund hat dargelegt, daß die u. a. für die Anlage der Firma Döss GmbH zuständigen Referate der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz innerhalb des Untersuchungszeitraums einen steigenden Personalbestand aufwiesen, der allerdings auch einhergegangen sei mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben. Das Referat 54 (technischer Bereich) verfügte im Jahr 1993 über insgesamt 22 Mitarbeiter; im Jahr 1995 waren es 24, im Jahr 1996 25 und Anfang des Jahres 1997 27 Mitarbeiter. Im Referat 56 (Umweltrecht) waren 1991 26 Mitarbeiter eingesetzt; im Jahr 1995 waren es 30, im Juli 1996 32 und im Januar 1997 schließlich 33 (VII, 74). Die Mitarbeiterzahlen wurden, so der Zeuge Rund, nicht durch Neueinstellungen, sondern durch Umschichtungen von Stellen in diese Referate hinein erreicht (VII, 74).

Die genannten Referate der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz waren zum Stichtag 1. Februar 1997 u. a. für insgesamt 218 immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen und Zwischenlager zuständig. Davon waren 67 Anlagen dem Bereich der Behandlung, Zwischenlagerung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen zuzuordnen (VII, 75).

Die zuständigen Kontrollbehörden haben sich für die Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit zum Teil nachgeordneter Behörden bedient; beteiligt waren nach Aussage des Zeugen Dr. Esser insoweit regelmäßig das Staatliche Amt für Wasserwirtschaft sowie das Gewerbeaufsichtsamt Mainz (VII, 68).

Die durch diese Behörden vorgenommenen Kontrollmaßnahmen in bezug auf die Firma Döss GmbH standen in der Regel in engem Zusammenhang mit der Überprüfung der Genehmigungssituation der Anlage, die sich, wie oben dargelegt, in den Jahren 1989 bis 1996 mehrfach geändert hatte (vgl. oben unter B. V. 4. b aa). Die Zeugen Fröhlich und Holle von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz haben ausgesagt, daß es in bezug auf die Anlage der Döss GmbH mehrere Kontrollbesuche gab. Die Zeugin Holle hat bekundet, daß sie in der Zeit vom Herbst 1995 bis Mitte 1996 insgesamt dreimal in der Anlage war (VII, 59; VIII, 6, 11, 14).

Jeweils in der Zeit vor dem Auslaufen der Genehmigung wurde auch durch Besichtigungen vor Ort überprüft, ob mittlerweile eine unbefristete Genehmigung erteilt werden konnte. Im Mai 1996 hatte darüber hinaus das Ministerium für Umwelt und Forsten eine Kontrolle der Anlage angeordnet. Bereits bei der Abnahme der Anlage im Jahr 1994 war seitens des Landesamtes für Umweltschutz moniert worden, daß die Döss GmbH keine aussagekräftigen Bilanzen vorgelegt hatte, die für eine wirksame Kontrolle des Betriebs notwendig waren. Im Rahmen der Ortstermine in der Anlage wurde sowohl Ende des Jahres 1995 als auch Mitte des Jahres 1996 festgestellt, daß die Döss GmbH nicht alle Auflagen erfüllt und angesprochene Mängel nicht vollständig beseitigt hatte. Sogar die schließlich am 19. Juni 1996 vorgelegten Bilanzen waren mangelhaft und für Kontrollzwecke weitgehend unbrauchbar (VII, 36, 55; VIII, 11, 13, 40, 66). Die daneben festgestellten sonstigen Mängel betrafen in erster Linie bautechnische Fragen und Probleme bei der Lagerung sowie unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen (VIII, 34; VIII, 52 f.).

Diese – teilweise durch die Bezirksregierung selbst, teilweise auch durch das Staatliche Amt für Wasserwirtschaft und das Gewerbeaufsichtsamt Mainz festgestellten – Mängel waren jedoch nach Aussage des Zeugen Dr. Esser von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz „nie so gravierend“, als daß dies eine Stilllegung des Betriebs gerechtfertigt hätte (VII, 67). Der Zeuge Rund hat in diesem Zusammenhang erklärt, daß eine Untersagung des Betriebs der Anlage zum einen ein zu hohes Prozeßrisiko geborgen hätte und zum andern auch arbeitsmarktpolitisch problematisch gewesen wäre (VII, 73). Deshalb wurde die Genehmigung jeweils verlängert bzw. – am 1. Juli 1996 – nach Auslaufen der Genehmigung der Weiterbetrieb geduldet, bis am 10. Oktober 1996 schließlich eine Genehmigung erteilt wurde, die nach Auskunft des Zeugen Fröhlich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mehr befristet werden konnte, obschon auch zu diesem Zeitpunkt nicht sämtliche Mängel beseitigt waren (VII, 21).

Was die Einschätzung anbelangt, die Mängel seien im Ergebnis nicht gravierend gewesen, ist festzuhalten, daß die Einhaltung der Auflagen, insbesondere was die Pflicht der Döss GmbH zur Vorlage der angeforderten Bilanzen anbelangt, nur zögerlich angemahnt wurde. Darüber hinaus wurden die Kontrollen, insbesondere von seiten der Bezirksregierung, zumindest zum Teil angekündigt durchgeführt, was der Döss GmbH Möglichkeiten zur Manipulation eröffnete. Der Zeuge Schroth hat in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 20. November 1996 hierzu ausgesagt, daß aufgrund der Besuchsankündigung der Bezirksregierung im Juni 1996 die Anlage für die Dauer des Besuchs in Funktion gesetzt worden war, während

ansonsten große Teile der Anlage gar nicht mehr betrieben worden waren. Dies betraf insbesondere die Ultrafiltrationsanlage, die an diesem Tag extra mit heißem Wasser betrieben wurde, um durch den großen Dampfaustritt die ordnungsgemäße Funktion vorzutauschen (VIII, 23, 24, 44).

Aber auch die unangekündigten Kontrollen wurden regelmäßig in einer Weise durchgeführt, die schon im Ansatz nicht als erfolgversprechend bezeichnet werden kann. Die Zeugen Roth und Beringer haben übereinstimmend erklärt, daß eine gezielte Mängelkontrolle durch sie praktisch nicht stattfand. Insbesondere hatte, so der Zeuge Beringer, die Bezirksregierung zu keinem Zeitpunkt gezielte Anweisungen für die Durchführung der Kontrolle gegeben oder auf Verdachtsmomente im Hinblick auf die Entsorgungspraxis bei der Döss GmbH hingewiesen (VIII, 48; VIII, 55). Das Gewerbeaufsichtsamt nahm darüber hinaus nach Aussage des Zeugen Beringer nie aus eigener Initiative eine Kontrolle der Anlage vor, sondern handelte nur auf Weisung der Bezirksregierung, obschon eigene gesetzliche Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes bestanden (VIII, 51, 56). Der Zeuge Dr. Rhein hat in diesem Zusammenhang im Ergebnis erklärt, daß das fachtechnische Konzept der Anlage sowohl bei der Beurteilung der Genehmigungslage als auch bei der Kontrolle der Anlage nicht hinreichend in die Überlegungen der beteiligten Umweltbehörden eingestellt wurde (XVI, 35 f.).

(b) Strafverfolgungsbehörden

Bei der Staatsanwaltschaft Mainz waren während des Untersuchungszeitraums und noch während der Arbeit des Untersuchungsausschusses mehrere Verfahren gegen ehemalige Mitarbeiter der Firma Döss GmbH wegen des Verdachts von Umwelt- und Vermögensdelikten anhängig, die bislang nur zum Teil abgeschlossen wurden.

Der Untersuchungsausschuß hat sich insoweit insbesondere mit der Frage befaßt, wann und von wem die Strafverfolgungsbehörden Hinweise auf mögliches strafrechtlich relevantes Verhalten bei der Döss GmbH erhalten haben und ob die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden möglicherweise durch andere Behörden behindert wurden.

Der Zeuge Puderbach, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mainz, hat hierzu erklärt, daß sich maßgebliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der seinerzeit Verantwortlichen der Firma Döss GmbH bereits aus einem Verfahren vor dem Amtsgericht Mayen, an dessen Abschluß der frühere Leiter der GBS-Betriebsstätte in Andernach im Oktober 1995 wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung verurteilt worden war, ergeben hatten. Die Urteilsgründe hatten dort Feststellungen enthalten, die den Strafverfolgungsbehörden Anlaß gaben, bestimmte Entsorgungsvorgänge, an denen die Döss GmbH beteiligt war, unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen. Das Landeskriminalamt wurde mit den erforderlichen Ermittlungen betraut. Auf der Grundlage eines Sachstandsberichts des Landeskriminalamts vom 10. Juli 1996 wurde am 16. Juli 1996 schließlich von der Staatsanwaltschaft Mainz ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft wurde somit zunächst weitgehend auf der Grundlage eigener Erkenntnisse tätig (IX, 2, 11).

Von der sogenannten Online-Entsorgung in die Verbrennungsanlage der GSB in Bayern erfuhr die Staatsanwaltschaft allerdings nach Aussage des Zeugen Puderbach erst am 13. November 1996, als der Zeuge Schnurbus, ein Redakteur des ZDF-Magazins „Frontal“, zu diesem Thema vernommen worden war. Dieser war am 12. November 1996 vor dem Hintergrund seiner Recherchen von sich aus an die Staatsanwaltschaft herangetreten, um Hinweise auf möglicherweise strafrechtlich relevante Vorgänge im Zusammenhang mit der Döss GmbH weiterzugeben. Der Teil der Aussage des Zeugen Schnurbus, der das sogenannte Online-Verfahren betraf, führte sodann zur Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens (IX, 4 f., 13).

Nach Aussage des Zeugen Puderbach hatte die Staatsanwaltschaft bis zu diesem Zeitpunkt weder von anderen Behörden des Landes noch durch die SAM Hinweise erhalten, die auf die Online-Entsorgung durch die Döss GmbH schließen ließen. Das mit Schreiben vom 17. September 1996 übersandte Material (statistische Angaben und eine Ordnungswidrigkeitenanzeige der SAM vom 9. September 1996) hatte nach Aussage des Zeugen Puderbach für die Staatsanwaltschaft ohne weitere Erläuterungen nur sehr begrenzten Wert (IX, 3). Die in einer Pressemitteilung der SAM gewählte Formulierung, die SAM habe der Staatsanwaltschaft frühzeitig Informationen zur Verfügung gestellt, hat der Zeuge Puderbach auf Nachfrage ausdrücklich als „gewagt“ bezeichnet (IX, 11).

Die Staatsanwaltschaft wurde insoweit zumindest nicht umfassend genug von der SAM informiert.

Weiterhin gab die Staatsanwaltschaft an, sich in mindestens drei Fällen in ihrer Arbeit beeinträchtigt gefühlt zu haben. Der Ausschuß hat allerdings nicht ermitteln können, ob hier eine objektive Beeinträchtigung der Ermittlungen eingetreten ist.

Nachdem der Sachstandsbericht des Landeskriminalamts vom 10. Juli 1996 dem Ministerium für Umwelt und Forsten auf dem Berichtsweg bekannt geworden war, fand am 26. August 1996 in den Räumen des Ministeriums ein Gespräch zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft, des Landeskriminalamts, der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und des Ministeriums für Umwelt und Forsten statt. Gegenstand dieses auf Bitten des Ministeriums zustande gekommenen Gesprächs war die Erörterung der Frage, ob die vorliegenden Erkenntnisse ausreichend sind, den Ausschluß der Firma Döss GmbH aus dem Kreis der mittelbaren Gesellschafter der SAM zu betreiben (V, 91; IX, 2). Auf nachdrückliche Bitte der Staatsanwaltschaft sollten die gewonnenen Erkenntnisse zunächst nicht verwandt werden, um die Ermittlungen nicht zu gefährden (IX, 3).

Die Zeugin Martini hat in diesem Zusammenhang erklärt, daß die Informationen nicht verwandt wurden und ein Hinweis auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen die Firma Döss GmbH ausdrücklich nicht erfolgte, als im Aufsichtsrat der SAM über den Ausschluß der Firma Döss GmbH diskutiert und der Döss GmbH schließlich der Austritt aus der VME und damit aus dem Kreis der mittelbaren Gesellschafter der SAM nahegelegt wurde. Das Ministerium für Umwelt und Forsten hatte ohnehin bereits im Juli 1996 die VME angeschrieben und dargelegt, daß vor allem unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden Zuverlässigkeit der Anlagenbetreiber der Ausschluß der Firma Döss GmbH aus der VME zu prüfen gewesen sei. Ebenfalls vor dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft am 26. August 1996 war der Firma Döss GmbH in zwei Gesprächen am 13. und 14. August 1996 von Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Forsten der freiwillige Austritt aus der VME nahegelegt worden, um einem drohenden Ausschluß zuvorzukommen (V, 91, 96, 108 f.; XI, 7).

Ebenfalls auf dem Berichtsweg war Mitte des Jahres 1996 von der Staatsanwaltschaft Mainz mitgeteilt worden, daß bereits seit längerer Zeit ein Ermittlungsverfahren gegen den Leiter der Zentralen Stelle bei der SAM betrieben wurde. Die Tatsache, daß gegen Dr. Müller ermittelt wurde, war diesem daraufhin relativ zeitnah bekanntgeworden, obschon die Staatsanwaltschaft dies zu dem damaligen Zeitpunkt noch vermeiden wollte, um Ermittlungsergebnisse nicht zu gefährden. Die Staatsanwaltschaft Mainz leitete draufhin ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen ein. Das Verfahren war innerhalb des Untersuchungszeitraums noch nicht zum Abschluß gelangt (IX, 3). Auch der Untersuchungsausschuß hat letztlich nicht ermitteln können, von wem Dr. Müller Kenntnis von den gegen ihn laufenden Ermittlungen erlangt hatte.

Was den Durchsuchungstermin in der Firma Döss GmbH am 25. November 1996 anbelangt, so wurde dieser Termin dem Justizministerium über die Staatsanwaltschaft Mainz am 21. November 1996 mitgeteilt (XX, 29). Die Zeugen Dr. Hund und Puderbach haben bekundet, daß der Justizminister die Umweltministerin am Tag der Durchsuchung selbst telefonisch über diese Maßnahme unterrichtet hatte (XX, 29 f.; XX, 32).

Der Zeuge Puderbach hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, daß der Geschäftsführer Wasser nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft im Vorfeld von dem Durchsuchungstermin gewußt habe. Dieser Eindruck hatte sich bereits am Tag der Durchsuchung selbst eingestellt (XX, 33, 36). Der Zeuge Wasser hat hierzu bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung bekundet, daß ihm der Prokurist der SAM wörtlich gesagt habe „Die Staatsanwaltschaft wird am Montag kommen“ (XX, 33). Dies wurde von dem Zeugen Dr. Grosche ausdrücklich bestritten. Er hat erklärt, die Durchsuchungsmaßnahme sei ihm erst am Tag der Durchsuchung selbst, nicht aber bereits im Vorfeld, bekanntgeworden; Informationen seien nicht an die Döss GmbH weitergeleitet worden (XX, 14).

## 5. Würdigung

Aufgrund der unter III. 3. angesprochenen Situationen in der Sonderabfallwirtschaft des Landes war es notwendig, die neu geschaffene SAM möglichst schnell aufzubauen. Nach der Gründung am 28. Juli 1993 hat die Gesellschaft bereits am 1. Januar 1994 das operative Geschäft aufgenommen. Der Personalbestand wurde im Rahmen der festgelegten Aufbauorganisation kontinuierlich den Erfordernissen angepaßt. Es ist selbstverständlich, daß beim Aufbau einer neuen Gesellschaft aufgrund nicht vorhandener Erfahrungswerte und geringer Standardisierung eine höhere Arbeitsbelastung als in einem länger bestehenden Betrieb entsteht. Gleiches gilt durch den Aufbau von Beziehungen zu den Handlungspartnern der Gesellschaft. Daneben waren Rückstände der Bezirksregierungen aufzuarbeiten. Einer hieraus entstehenden Spitzenbelastung für die Arbeitskräfte kann sinnvollerweise aber nicht durch die Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter begegnet werden, die bei einer später eintretenden niedrigeren Arbeitsbelastung nicht mehr benötigt werden. Auch die befristete Einstellung weiterer Mitarbeiter ist dann nicht sinnvoll, wenn die neuen, fest angestellten Mitarbeiter für ihren Arbeitsplatz weitgehend selbständig Strukturen aufbauen sollen bzw. am Arbeitsplatz ausgebildet werden. Mit der Gründung einer Gesellschaft kann auf Anhieb keine optimale Aufbau- und Ablauforganisation des Geschäftsbetriebes gefunden werden. Jede Organisation muß Arbeitsabläufe in einem ständigen Prozeß anders gestalten, um, bezogen auf das quantitative Leistungspotential, die Wirkungen auf die Koordinationsfähigkeit der Organisation, die Entscheidungsqualität und die Wirkungen auf die Beschäftigten, in der Organisation Verbesserungen vorzunehmen. Gerade im Aufbauprozeß muß es darum gehen, die Organisation ständig zu optimieren. Ein solcher Aufbauprozeß kann in den ersten zwei bis drei Jahren der Tätigkeit einer Gesellschaft noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Aus der damaligen Ex-nunc-Betrachtung des Aufsichtsrates im Dezember 1995 ist es daher plausibel und nicht zu beanstanden, den Personalkörper der SAM zunächst nicht über den damaligen Stand hinaus wachsen zu lassen. Die Plausibilität der Entscheidung des Aufsichtsrates im Dezember 1995 wird durch die im Jahr 1995 im Hinblick auf die Entwicklungen im Abfallrecht bestehenden Unsicherheiten zusätzlich gestützt. Im übrigen hält die Prognos AG es für durchaus realistisch, bei entsprechender Gestaltung der Arbeitsabläufe die Zahl der Mitarbeiter zu senken. Die Gesellschaft hat von Beginn an besonderen Wert auf die optimale Gestaltung der inneren Strukturen gelegt. So wurde die Prognos AG frühzeitig mit einer externen Optimierungsstudie beauftragt. Der überwiegende Teil der dort vorgeschlagenen Maßnahmen ist bereits umgesetzt. Unter Berücksichtigung zurückgehender Abfallmengen ist davon auszugehen, daß eine weitere Umsetzung der Studie auch zu einer Veränderung der Struktur der Geschäftsleitung der SAM führen wird.

Die grundsätzlichen Bemerkungen zur Organisation der SAM gelten in besonderer Weise auch für die IT-Unterstützung im Betrieb. Die SAM stand vor der Herausforderung, eine Software zu entwickeln bzw. anzupassen, die die Aufgabenerfüllung



sinnvoll unterstützt. Es kann daher nicht gefordert werden, daß bereits bei Beginn der Geschäftstätigkeit der SAM eine optimale Lösung zur IT-Unterstützung vorliegt. Vielmehr muß bewertet werden, wie die vorhandene IT-Lösung den Anforderungen angepaßt wurde. Die SAM war gerade aufgrund der mit der Rechtsform einer GmbH gefundenen Struktur in der Lage, schnell personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um auftretende Probleme zu lösen. So hat die SAM die anfangs vorgenommene Eingabe von Begleitscheindaten durch eine Fremdfirma ab Mai 1997 selbst vorgenommen. Gleiches gilt für die Entscheidung, die Abgleichung von Daten zwischen der Begleitschein- und der Fakturadatei durch eine DV-Eigenentwicklung zu ermöglichen. Dennoch hat die SAM – so auch die Prognos AG – Daten gesammelt, die für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt wurden, notwendige Datenauswertungen sind aber teilweise nicht erfolgt.

Aus der unterschiedlichen Situation der Gesellschafter der SAM haben sich – wie oben bereits beschrieben – zwangsläufig Interessengegensätze ergeben. Bei der Beurteilung, ob die Aufgabenerfüllung durch Konflikte negativ beeinflusst wurde, kommt es darauf an, ob diese von den Parteien konstruktiv genutzt und damit einer Lösung zugeführt wurden. Über die Schilderung von Auseinandersetzungen hinaus konnte der Untersuchungsausschuß keine Feststellung treffen, die auf Konflikte schließen lassen, die Einfluß auf die Entscheidungskapazität oder die Entscheidungsqualität bei der SAM hatten. Unterschiedliche Auffassungen zur Geschäftspolitik wurden letztlich durch den Aufsichtsrat, rechtliche Fragen durch fachaufsichtliche Entscheidungen geklärt. Insoweit beziehen sich die Schilderungen der Zeugen Dr. Schmitz und Schmid auf Problembereiche, die von der Gesellschaft selbst einer konstruktiven Lösung zugeführt worden sind. Die Angaben des Zeugen Koschany beruhen im wesentlichen auf Wertungen und Aussagen vom Hörensagen. Substantielle Angaben konnten von ihm nicht gemacht werden.

Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen VME und VPE ist grundsätzlich eine der Autonomie beider Gesellschafter zuzuordnende Entscheidung. Soweit diese Stelle lediglich als Koordinationsgremium tätig wird und insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, können sich aus dieser Arbeit keine negativen Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung der SAM ergeben.

Bezogen auf die Aussagen des Zeugen Koschany zum Verhältnis zwischen dem Geschäftsführer Schmid und dem Leiter der Zentralen Stelle, Dr. Müller, konnte der Zeuge über pauschale Bewertungen und Einschätzungen hinaus keine substantiellen Angaben machen. Seinen Angaben zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung stehen die Aussagen der Zeugen Dr. Müller und Wetekam entgegen. Der Ausschuß hat keinen Grund, den übereinstimmenden Angaben dieser beiden Zeugen nicht zu folgen.

Es ist nicht die Aufgabe des Untersuchungsausschusses, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Verwaltungsverfahren im Detail zu überprüfen, um in der Konsequenz nur die Richtigkeit einzelner Vorgänge zu bewerten. Eine Verwaltung mit fehlerfreien Arbeitsergebnissen kann und wird es nicht geben. Einzelne Fehler können aber ein Indiz für strukturelle Probleme oder politische Fehlentscheidungen sein. Die Qualität einer Verwaltung erweist sich aber darin, ob und wie schnell sie aus falschen Entscheidungen lernt und in der Lage ist, sich gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Die SAM hat innerhalb kürzester Zeit einen großen Arbeitsanfall bewältigen können und war damit in der Lage, die Zahl der in Rheinland-Pfalz erfaßten Sonderabfälle wesentlich zu steigern. Dadurch wurde es auch möglich, den Entsorgermarkt für die Erzeuger in Rheinland-Pfalz sinnvoll zu erschließen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Entscheidungen der SAM und vor allem im Hinblick auf die prinzipiell mit der Errichtung der Gesellschaft verfolgten Ziele stellen die fehlerhaften Zuweisungen der SAM eine zu vernachlässigende Größe dar. Der Untersuchungsausschuß konnte keine politischen Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Konstruktion der SAM oder ungeeignete Strukturen für die Aufgabewahrnehmung im Bereich der Sonderabfallentsorgung feststellen. Vor allem konnten die mit der Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes verfolgten gesetzgeberischen Ziele der Versorgungssicherheit und der Lenkung der Sonderabfallströme in Rheinland-Pfalz erreicht werden. Auch ist die Struktur und Arbeitsweise der SAM prinzipiell nicht zu beanstanden.

Die technische Konzeption der Anlage in Sprendlingen wurde durch die zuständigen Umweltbehörden erst zu einem späten Zeitpunkt in die Überlegungen zur Genehmigung und Kontrolle einbezogen. Hierdurch sind die Bezirksregierung und die beteiligten Umweltbehörden nach Auffassung des Ausschusses fehlerhaft von der materiellen Rechtmäßigkeit der Genehmigungen für die Anlage ausgegangen. Insoweit schließt sich der Untersuchungsausschuß den Beurteilungen des Zeugen Dr. Rhein in seinem Gutachten für die Staatsanwaltschaft Mainz an. Sowohl die bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als auch die bei den beteiligten Umweltbehörden beschäftigten Zeugen haben sich mit den von dem Zeugen Dr. Rhein vortragenden rechtlichen und technischen Bedenken nicht ausreichend auseinandergesetzt. Insbesondere bezogen sich die zuständigen Verwaltungsbehörden bei ihren Ermittlungen im wesentlichen auf die durch Zuständigkeitsgrenzen vorgegebenen Teile des gesamten Sachverhaltes. Hierdurch ist nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses eine technische Gesamtbetrachtung des Vorhabens im Untersuchungszeitraum weitgehend unterblieben.

Die mangelnde technische Prüfung der Anlage führte in der Konsequenz zu einer fehlerhaften Einschätzung der technischen Vorbildfunktion des Gesamtbetriebes, aus der dann die Zuweisungspraxis der SAM folgte.



Neben der fehlenden technischen Prüfung des Gesamtvorhabens ist insbesondere die mangelnde Bestimmtheit von Bescheiden der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz zu beanstanden. Mindestanforderung an einen Verwaltungsakt ist, daß der Adressat – und natürlich auch andere Behörden – in der Lage ist, dem Verwaltungsakt zu entnehmen, was die jeweilige Behörde von dem Adressaten verlangt. Die Genehmigungspraxis der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz bot erheblichen Raum für Spekulationen. Eine eindeutige Auslegung des Bescheides war weder für den Adressaten noch für die SAM möglich. So wurde erst aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 24. Oktober 1994 eine deutliche Trennung zwischen Abfällen vorgenommen, die der Behandlungsanlage zugeführt oder ins Zwischenlager aufgenommen werden durften.

Die SAM war aufgrund der Praxis der Umweltbehörden bzw. der letztlich nicht aufzuklärenden postalischen Probleme bis Oktober 1995 nicht in der Lage, Zuweisungen so vorzunehmen, daß die technisch notwendige Trennung zwischen Zuweisungen für die Behandlungsanlage oder das Zwischenlager erfolgte.

Ab November 1995 hätte die SAM aufgrund der Unklarheit des Bescheides vom 24. Oktober 1994 durch Rückfragen bei der Bezirksregierung auf eine eindeutige Klärung der Genehmigungslage drängen müssen. Durch die verspätete Prüfung des Vorganges sind zumindest von November 1995 bis Juli 1996 vermeidbare fehlerhafte Zuweisungen vorgenommen worden.

Ex post läßt sich nicht klären, ab welchem Zeitpunkt Stoffe in der Anlage behandelt wurden, die aus technischer Sicht nicht sinnvoll zu behandeln waren. Der Ausschuß konnte daher letztlich nicht klären, ob und wie sich die Annahmepaxis für die Anlage durch die Übernahme des Betriebes durch die Lösch AG verändert hat. Die Angaben des Zeugen Schroth und des Zeugen Döss sind insoweit nicht plausibel, da auch sie vor der Betriebsübernahme nicht die technischen Möglichkeiten hatten zu überprüfen, ob Abfälle für die Anlage geeignet waren.

Die SAM hatte Mitte des Jahres 1995 erste Anhaltspunkte für rechtswidrige Entsorgungspraktiken im Zusammenhang mit der Firma Döss, die zu einer intensiveren Ermittlung des Sachverhaltes geführt haben müßten. Zumindest eine Plausibilitätsprüfung der Gerüchte wäre durch den zuständigen Mitarbeiter, Dr. Müller, zu veranlassen gewesen. Allein ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Döss GmbH war nicht weitreichend genug und konnte nicht zu einer Aufklärung des Sachverhaltes führen. Es hätten dringend behördliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

## VI. Empfehlungen

1. Der Untersuchungsausschuß hält die Hinweise des Gutachtens der Firma Prognos AG für eine geeignete Grundlage, um die innere Struktur der SAM zu verändern. Der Landesregierung wird empfohlen, die einzelnen Hinweise des Gutachtens weiter auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus ist die Entwicklung der Abfallmengen weiterhin sehr genau zu beobachten, damit aus der Mengenentwicklung ggf. rechtzeitig Konsequenzen gezogen werden können.

2. Der Landesregierung wird empfohlen, bei künftigen Vertragsverhandlungen mit der VPE und der VME eine Trennung der Funktionen zwischen der Geschäftsführung der SAM und der Geschäftsführung der VPE bzw. der VME anzustreben.
3. Gemeinsam mit der VME und der VPE sollte die Landesregierung nach Wegen suchen, wie die Positionen in der Geschäftsführung der SAM gemeinsam – ohne ein Zugriffsrecht einer der Gesellschafter – besetzt werden können. Hierfür müssen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses Verfahren zukünftiger Stellenbesetzungen abgesprochen werden.
4. Der Gegensatz zwischen den Interessen des Landes und den übrigen Gesellschaftern der SAM muß bei der künftigen Weiterentwicklung der Struktur der SAM beachtet werden.
5. Der Untersuchungsausschuß hält es für erforderlich, künftig
  - den inneren Aufbau der Umweltverwaltung stärker objekt- bzw. funktionsorientiert vorzunehmen,
  - Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben für einzelne Betriebe möglichst von einer Person zu koordinieren (Projektmanager),
  - die Verantwortung für Überwachungsaufgaben deutlicher zu klären,
  - die Fragmentierung von Arbeitsabläufen abzubauen,
  - die Kooperation zwischen Bediensteten mit fachtechnischen, juristischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben zu verbessern.
6. Der Untersuchungsausschuß bestärkt die Landesregierung daher in ihrem Vorhaben, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, Gewerbeaufsichtsämter und Teile der Bezirksregierungen in Behörden neuen Typs zusammenzuführen.

7. Der Untersuchungsausschuß hält es für sinnvoll zu überprüfen, inwieweit technischer Sachverstand in größerem Umfang zentralisiert oder extern bereitgehalten werden kann. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob es für die Landesregierung unter umweltpolitischen und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, Fachleute für unterschiedlichste fachtechnische Fragen selbst vorzuhalten.
8. Der Untersuchungsausschuß empfiehlt der Landesregierung, Betriebsrevisionen stärker als bisher unangemeldet vornehmen zu lassen. Gleichzeitig hält der Untersuchungsausschuß es für sinnvoll, durch geeignete Maßnahmen technische Bedienstete von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und deren Beratungs- und Überwachungstätigkeit vor Ort zu stärken. Weiterhin hält der Untersuchungsausschuß es für sinnvoll, Überwachungsaufgaben stärker im Team wahrnehmen zu lassen.
9. Durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen und Workshops sollte die Kooperation zwischen Bediensteten unterschiedlicher Fachrichtungen der Umweltverwaltung, aber auch der Polizei und Staatsanwaltschaft verbessert werden.

## Anlage 1

## Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse

## 1. Beweisbeschuß vom 20. März 1997 – Vorlage 15 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 2. Sitzung am 20. März 1997 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„I. Es soll Beweis erhoben werden,

ob und ggf. welche Kontrollmängel es in der SAM gegeben hat und seit wann die Geschäftsführer der SAM, der Aufsichtsrat der SAM und insbesondere die Aufsichtsratsvorsitzende über diese Kontrollmängel innerhalb der SAM informiert waren.

II. Dabei soll insbesondere geklärt werden:

1. Ob und ggf. welche Mängel in der Kontrolle der Sonderabfallströme durch die SAM gab es im einzelnen, wann wurden sie bemerkt, öffentlich gemacht, und was wurde daraufhin veranlaßt?
2. Gab es Versäumnisse der SAM, der Organe der SAM, der Bezirksregierungen bzw. des die Fachaufsicht führenden Ministeriums, die dazu geführt haben könnten, daß in der Gesellschaft vom Beginn ihrer Geschäftstätigkeit an eine dauerhafte Überlastung des Personals aufgebaut worden sein könnte?
3. In welchem Zeitraum wurden die Begleitscheine extern – also außerhalb der SAM – erfaßt und welche Auswirkungen hatte dies auf eine zeitnahe Kontrolle der Sonderabfallströme durch das Personal der SAM selbst?
4. Seit wann war dem Aufsichtsrat der SAM und insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzenden bekannt, daß die Kontrolle der Begleitscheine innerhalb der SAM von nur einem Mitarbeiter durchgeführt wurde und ob dies auf Dauer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen war?
5. Was wurde aufgrund des Hinweises in der Vorlage der SAM-Geschäftsführung vom 27. November 1995 zur 8. Aufsichtsratssitzung unternommen, nach dem unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung des Stands der Technik und vor dem Hintergrund der im Teilplan Sonderabfall auf Seite 98 aufgeführten Zuweisungskriterien die zu erledigenden Arbeiten auf Dauer von nur einem Mitarbeiter nicht mit der dafür erforderlichen Sorgfalt bewältigt werden könnten? Welche Maßnahmen veranlaßte der Aufsichtsrat bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende daraufhin?
6. Wie konnte es dazu kommen, daß in der Vorlage der SAM-Geschäftsführung vom 11. November 1996 zur 12. Aufsichtsratssitzung der unter Punkt 2 genannte Hinweis erneut wortwörtlich zitiert wurde – lediglich am Ende mit dem Zusatz versehen, diese Erkenntnis sei gerade durch aktuelle Erfahrungen untermauert?
7. Welche der folgenden Aussagen gibt die Situation hinsichtlich der Erfüllung der Kontrollaufgaben durch die SAM zutreffend wieder?
  - a) In einem Schreiben vom 11. November 1996 an den SAM-Aufsichtsrat schreibt Geschäftsführer Schmid, daß unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung des Stands der Technik und vor dem Hintergrund der im Teilplan Sonderabfall auf Seite 98 aufgeführten Zuweisungskriterien die zu erledigenden Arbeiten auf Dauer von nur einem Mitarbeiter nicht mit der dafür erforderlichen Sorgfalt bewältigt werden könnten. Weiter führte er aus, daß die Überwachung der Einhaltung der Andienungspflicht weiterhin defizitär sei,
  - b) einige Tage später führte der SAM-Geschäftsführer in einem Interview mit dem ZDF-Magazin FRONTAL vom 26. November 1996 aus, die Kontrolle sei nahezu perfekt. Die SAM habe alles im Griff, kenne jeden Verwerter und seine Anlagen. Alles sei geprüft und gespeichert. Er kenne sogar die Preise, denn alle Abrechnungen zwischen den Firmen liefen nur über die SAM. Spätestens dann, bei den Preisen, würden kriminelle Machenschaften auffallen. Ohne Unterschrift gehe gar nichts.

III. Es soll Beweis erhoben werden:

- a) durch Verlesung der Akten des Untersuchungsausschusses
  - SAM Bd. 5 Seite 176, 190
  - SAM Bd. 6 Seite 065, 095, 096;
- b) durch Vorführung der ZDF-Sendung FRONTAL vom 26. November 1996, 21.00 Uhr  
zu der Frage II 7;

- c) durch Vernehmung folgender Zeugen:
1. Frau Klaudia Martini  
Ministerin für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
  2. Herr Roland Härtel  
Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Forsten  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
  3. Herr Werner Theis  
Leitender Ministerialrat  
Leiter des Ministerbüros im Ministerium für Umwelt und Forsten  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
  4. Herr Hans-Hartmann Munk  
Ministerialrat  
Ministerbüro im Ministerium für Umwelt und Forsten  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
  5. Herr Dr. Gottfried Jung  
Leitender Ministerialrat  
Abteilungsleiter im Ministerium für Umwelt und Forsten  
zu den Fragen I und II. 1 bis 6;
  6. Herr Dr. Joachim Gerhard  
Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim  
zu den Fragen I und II. 1 bis 6;
  7. Herr Dr. Peter Delorme  
Ministerialrat  
Referatsleiter im Ministerium für Umwelt und Forsten  
zu den Fragen I und II. 1 bis 6;
  8. Herr Berthold Reis  
Regierungsdirektor im Ministerium für Umwelt und Forsten  
zu den Fragen I und II. 1 bis 6;
  9. Herr Dr. Rudolf Büllsbach  
Ministerialrat  
Staatskanzlei  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
  10. Herr Klaus Weisbrod  
Ministerialrat  
Staatskanzlei  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
  11. Herr Jakob Schmid  
Geschäftsführer der SAM GmbH  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
  12. Herr Wetekam  
Geschäftsführer der SAM GmbH  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
  13. Herr Dr. Müller  
Leiter der Zentralen Stelle bei der SAM  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;

14. Herr Rechtsanwalt Fromm  
Mitglied des Aufsichtsrates der SAM  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
15. Frau Becker  
Mitglied des Aufsichtsrates der SAM  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
16. Herr Dr. Schmitz  
Mitglied des Aufsichtsrates der SAM  
zu den Fragen I und II. 1 bis 7;
17. Herr Winfried Schnurbus  
Redakteur des ZDF-Magazins FRONTAL  
zur Frage II. 7.“

Termin für die Beweisaufnahme ist

Freitag, der 23. Mai 1997.

## 2. Beweisbeschuß vom 20. März 1997 – Vorlage 16 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 2. Sitzung am 20. März 1997 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden,

1. inwieweit die in Rheinland-Pfalz vorhandenen rechtlichen Regelungen zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie zur Lagerung und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Reststoffen und deren Kontrolle seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses tatsächlich umgesetzt wurden, insbesondere,
  - ob und inwieweit sich aufgrund der Konstruktion landes- und bundesrechtlicher Regelungen Probleme bei der tatsächlichen Einhaltung bzw. Kontrolle dieser Bestimmungen ergeben haben bzw. ob und inwieweit in den einzelnen Bundesländern eine einheitliche Zuordnung von Stoffen in die Kategorien ‚überwachungsbedürftiger Abfall‘ und ‚überwachungsbedürftiger Reststoff‘ gewährleistet war,
  - ob und inwieweit differierende landesrechtliche Konzepte im Bereich der Organisation der Entsorgung und Verwertung zu Kontrolldefiziten geführt haben,
  - ob und inwieweit Andienungs- und Überlassungspflichten sowie die Einrichtung ‚Zentraler Stellen‘ in Rheinland-Pfalz zu einer effektiveren und effizienteren Kontrolle der Sonderabfallströme geführt haben,
  - ob und inwieweit durch Falschdeklaration von Stoffen Sonderabfall legalen Entsorgungswegen entzogen wurde,
  - wie das gesetzlich vorgesehene Entsorgungs- und Verwertungsnachweisverfahren und das Begleitscheinverfahren tatsächlich abgewickelt wurde,
  - welche Maßnahmen ergriffen wurden, um im Kontakt mit anderen Bundesländern Verbesserungen im Vollzug zu erreichen und
  - wie sich die Kontrollmöglichkeiten im Vergleich zur Situation davor verändert haben;
2. wie die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und die Behandlung und Lagerung von Reststoffen und deren Kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland in dem zu 1. genannten Zeitraum erfolgte, insbesondere,
  - wie sich die Wege der Sonderabfälle ab der Erzeugung bis zur Behandlung, Lagerung oder Verwertung tatsächlich darstellen (Stoffstromanalyse),
  - welche Mengen einzelner Kategorien von Sonderabfall in welcher Weise behandelt, gelagert und verwertet wurden,
  - wie sich die bundesrechtlichen Regelungen entwickelt haben und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben haben,
  - welche Rolle bei der Behandlung, Lagerung und Verwertung unkontrollierte Entsorgungswege spielen und
  - wie das Entsorgungs- und Verwertungsnachweisverfahren sowie das Begleitscheinverfahren tatsächlich abgelaufen ist;

3. welche Konzepte zur Regelung der Behandlung, Lagerung und Verwertung von Sonderabfällen in anderen Bundesländern, etwa in Baden-Württemberg und Niedersachsen, in dem zu 1. genannten Zeitraum verfolgt und umgesetzt wurden;
4. welche politischen und fachlichen Überlegungen es im Zusammenhang mit der Konzeption der mit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 14. Juli 1993 geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen in Rheinland-Pfalz gab, insbesondere, weshalb im Zusammenhang mit der Neuordnung der in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen
  - a) das Instrument der Andienungspflicht für Sonderabfälle geschaffen wurde,
  - b) die Möglichkeit geschaffen wurde, öffentliche Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Behandlung, Lagerung und Verwertung von Sonderabfällen an Private zu übertragen,
  - c) das Rechtsverhältnis zwischen Andienungspflichtigen und der Zentralen Stelle für Sonderabfälle auch hinsichtlich der Kosten der Sonderabfallentsorgung öffentlich-rechtlich gestaltet wurde,
  - d) der Sonderabfall-Management-Gesellschaft mbH weitere abfallrechtliche Aufgaben übertragen wurden;

durch Verlesen

der Studie     'Derzeitiger und künftiger Verbleib von besonders überwachungsbedürftigen brennbaren Abfällen und Reststoffen unter besonderer Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes' der DPU – Deutschen Projekt Union GmbH, Huyssenallee 58 bis 64, 45128 Essen,

der Studie     'Rolle und Bedeutung der Landesgesellschaften in der Entsorgung von Sonderabfällen in Deutschland',  
Verfasser: Dr. Klaus Hilger und Dr. Wilfried Lankes

des Aufsatzes   sowie  
                  'Zur Kompetenz der Länder für ergänzende abfallrechtliche Regelungen',  
Verfasser: Prof. Dr. Fritz Ossenbühl;

zu Nummer 2

durch Vernehmung der Sachverständigen

zu 1., 2. und 3.  
Herrn Reinhard Schultz, MdB  
Deutsche Projekt Union

zu 1., 2. und 3.  
Dr. Klaus Hilger

zu 1., 2. und 3.  
Dr. Wilfried Lankes

zu 2.  
Herrn Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Ludger Anselm Versteyl

durch Vernehmung der Zeugen

zu 1. und 2.  
Herrn LfdMinR Dr. Gottfried Jung  
Leiter der Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz  
Ministerium für Umwelt und Forsten

zu 1. und 2.  
Herrn Jakob Schmid  
Geschäftsführer SAM

zu 2. und 3.  
Herrn Dr. Erhard EDOM  
Obmann der Arbeitsgruppe 'Anlage zur Verwertung  
und sonstigen Entsorgung' der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall  
Niedersächsisches Umweltministerium

zu 2. und 3.  
Herrn Dr. Helge Wendenburg  
Niedersächsisches Umweltministerium

zu 2. und 3.

Herrn Jörg Rüdiger  
Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung  
von Sonderabfällen mbH

zu 2. und 3.

Herrn Ansel  
Ministerium für Umwelt und Verkehr, Stuttgart

zu 4.

Herrn Dr. Christoph Stollenwerk  
Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer  
Unternehmerverbände e.V.

zu 4.

Frau Annemarie Becker

zu 4.

Herrn Heiko H. Wetekam

zu 4.

Frau Staatsministerin Klaudia Martini  
Ministerium für Umwelt und Forsten

zu 4.

Herrn Dr. Ernst Joachim Grosche

zu 4.

Justizrat Dr. Karl Heinz Weyrich  
Kanzlei Rechtsanwälte Weyrich, Rössler und Sturm, Ludwigshafen

zu 4.

Jörg Blonigen  
ORG-Consult\*

Termin für die Beweisaufnahme ist

Freitag, der 25. April 1997.

### 3. Beweisbeschuß vom 20. März 1997 – Vorlage 17 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 2. Sitzung am 20. März 1997 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden,

- a) welche Deklarationspraxis für bestimmte Abfallschlüsselnummern, vor allem:  
54 (Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten),  
55 (Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kite und Harze mit Ausnahme der Halogenierten Verbindungen),  
57 (Kunststoff und Gummiabfälle mit Ausnahme der Shredderrückstände),  
596 (Vorgemischte Abfälle zum Zwecke der Verbrennung),  
597 (Destillationsrückstände) sowie  
948 (Schlämme aus der industriellen Abwasserreinigung)  
seitens der SAM bestand,
- b) welche Kontrollen hinsichtlich der stofflichen Übereinstimmung mit der Deklaration durchgeführt wurden,
- c) welche tatsächlichen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege für die genannten Abfallgruppen feststellbar waren, besonders wenn eine Verbringung zur Verwertung in andere Bundesländer (vor allem nach Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bayern) bzw. in andere Staaten der EG (Belgien, Großbritannien) erfolgte,

durch Vernehmung folgender Zeugen

1. Herr Jakob Schmid  
Geschäftsführer der SAM GmbH
2. Herr Heiko H. Wetekam  
Geschäftsführer der SAM GmbH

3. Dr. Lorscheider  
Sonderabfall Entsorgungsgesellschaft Saar (SES)
4. Herr Hawly  
Hessische Industriemüll GmbH
5. Dr. Decker  
GSB - Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern
6. Herr Jürgen Döss

Termin für die Beweisaufnahme ist

Freitag, der 25. April 1997.

#### 4. Beweisbeschuß vom 25. April 1997 – Vorlage 34 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 3. Sitzung am 25. April 1997 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden,

ob und inwieweit die in dem Bericht des ZDF-Magazins ‚FRONTAL‘ vom 26. November 1996 zur Tätigkeit der SAM und den im Zusammenhang mit Müllschiebereien der Firma Döss GmbH in Sprendlingen getroffenen Aussagen objektiv der Wahrheit entsprechen. Weiterhin soll Beweis erhoben werden, welche Aussagen in dem Beitrag nach Auffassung der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt nicht der Wahrheit entsprechen

durch Verlesen

des Beschlusses des Landgerichts Frankfurt vom 2. Dezember 1996  
(Akten SAM Bd. 38, S. 281, 282),

des Beschlusses des Landgerichts Frankfurt vom 24. Januar 1997  
(Akten SAM Bd. 38, S. 36–38),  
und

des Schlußurteils des Landgerichts Frankfurt vom 2. Januar 1997  
(Akten SAM, Bd. 38, S. 187–194).“

#### 5. Beweisbeschuß vom 24. Juni 1997 – Vorlage 52 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 5. Sitzung am 24. Juni 1997 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis darüber erhoben werden,

aufgrund welcher Hinweise die Recherchen zu dem Bericht des ZDF-Magazins ‚FRONTAL‘ vom 26. November 1996 aufgenommen und durchgeführt wurden und ob und inwieweit die in dem Bericht zur Tätigkeit der SAM GmbH und die im Zusammenhang mit Müllschiebereien der Firma Döss GmbH in Sprendlingen getroffenen Aussagen objektiv der Wahrheit entsprechen

durch Vernehmung der Zeugen:

Herrn Winfried Schnurbus,

Herrn Ltd. Ministerialrat Dr. Gottfried Jung und

Herrn Ltd. Ministerialrat Werner Theis.“

#### 6. Beweisbeschuß vom 11. Juli 1997 – Vorlage 56 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 6. Sitzung am 11. Juli 1997 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis darüber erhoben werden,

- I. ob es zu Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Genehmigung von Anlagen zur Behandlung und Lagerung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen und der Vollzugskontrolle gekommen ist, und ggf. zu welchen, wie sich die Genehmigungslage seit Bestehen der SAM für abfallrechtlich relevantes Handeln der Firma Döss GmbH entwickelt hat und welche Schlußfolgerungen und Maßnahmen aus der jeweiligen Genehmigungslage gezogen bzw. veranlaßt wurden, insbesondere



1. auf welcher fachlichen und rechtlichen Grundlage der Planfeststellungsbeschuß und die folgenden Verwaltungsakte für die Anlage der Firma Döss GmbH zustande kamen,
  2. wann die abfall- und immissionsschutzrechtlich notwendigen Anzeigen bzw. Genehmigungen für vorgenommene Anlagenveränderungen (wie Demontage der Waschanlage, Veränderungen an der Sortierbandstrecke, Brikettierung etc.) vorlagen,
  3. ob und wie durch die jeweils geltenden Genehmigungen sichergestellt war, daß ein Verstoß gegen geltendes Recht beim Betrieb von Anlagen, insbesondere das Vermischen von getrennt zu haltenden Abfällen, rechtlich ausgeschlossen war,
  4. ob es zwischen den beteiligten Behörden unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich der Genehmigungslage oder der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der zugelassenen Stoffe (konkretisiert nach Abfallschlüsselnummern [ASN]) und/oder der Zuordnung des Outputs der Anlagen zu einer ASN gab, auch was die Notifizierung nach EG-Recht für die grenzüberschreitende Verbringung sowie die Verbringung in andere Bundesländer anbelangt,
  5. wie sichergestellt wurde, daß Informationen aus dem Bereich der Sonderabfallwirtschaft (wie die Einhaltung von Genehmigungen, Genehmigungsänderungen, Auflagen, Bußgeldtatbestände, Ermittlungen etc.) unter den zuständigen Behörden rechtzeitig ausgetauscht wurden, ob es hierbei zu Schwierigkeiten und Zeitverzögerungen kam und, wenn ja, zwischen welchen Behörden,
  6. ob durch die jeweilige Genehmigungslage die effektive Wahrnehmung der Aufgaben anderer Behörden im Bereich der Vollzugskontrolle des Umwelt- und Gewerbebereichs, insbesondere der Verbleibskontrolle von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, behindert wurde;
  7. in welcher Weise Erkenntnisse und Erfahrungen der SAM von den Genehmigungsbehörden im Rahmen der Erteilung bzw. Überprüfung von Genehmigungen berücksichtigt bzw. die Genehmigungsbehörden von der SAM in ihrer Arbeit unterstützt wurden,
  8. ob und in welchem Maße Fachaufsichtsbehörden zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit einzelner Behörden mit Zuständigkeiten im Bereich der Kontrolle besonders überwachungsbedürftiger Abfälle beigetragen haben und
  9. welche Daten die SAM für andere Behörden mit Aufgaben im Bereich der Kontrolle und Genehmigung von Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen zur Verfügung gestellt hat und wann diese Bereitstellung vorgenommen wurde;
- II. ob und ggf. in welchen Zeiträumen die Anlage der Firma Döss GmbH nicht bzw. nicht mehr im Rahmen geltender Genehmigungen betrieben wurde, wann und durch wen die zuständigen Stellen darüber informiert wurden und was daraufhin veranlaßt wurde, insbesondere
1. wann und wie die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und die Bezirksregierung Koblenz über den Verdacht eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs der Abfallbehandlungsanlage, des Zwischenlagers, des nicht ordnungsgemäßen Transports oder der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen durch die Firma Döss GmbH oder ihre Beauftragten Kenntnis erlangt haben,
  2. welche Hinweise auf illegale Entsorgungspraktiken oder Veränderungen des genehmigten Anlagenzustandes zu welchem Zeitpunkt welchen Behörden vorlagen und wie diesen Hinweisen nachgegangen wurde,
  3. welche Maßnahmen ergriffen wurden, nachdem der Verdacht des nicht ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage der Firma Döss GmbH bekannt wurde und mit welchem Ergebnis diese Maßnahmen durchgeführt wurden,
  4. wann die Strafverfolgungsbehörden aufgrund welcher Hinweise tätig wurden,
  5. ob und ggf. wann die SAM von entsprechenden Umständen bei der Firma Döss GmbH und Maßnahmen der Bezirksregierungen in Kenntnis gesetzt wurde, wer diesen Hinweis gegeben hat und welche Konsequenzen (etwa in bezug auf die Zuweisungspraxis) die SAM daraus gezogen hat,
  6. ob eine illegale Behandlung bzw. Entsorgung von Sonderabfällen bei der Firma Döss GmbH durch eine entschiedenerere Verfolgung von Hinweisen durch die SAM bzw. die Umweltbehörden frühzeitig hätte verhindert werden können,
  7. warum die eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht schneller zum Abschluß kamen;
- III. welche Möglichkeiten bzw. Kompetenzen die SAM besitzt, um Hinweisen über eventuelle Unregelmäßigkeiten bei den Entsorgern eigenständig nachzugehen, und ob sie diese Möglichkeiten bzw. Kompetenzen wahrgenommen hat,

durch

- Verlesung der Akten des Untersuchungsausschusses
- Bez.Reg. Bd. 1, S. 1 und 2  
(Schreiben der Bezirksregierung Koblenz zu einer Mitteilung der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 16. Mai 1995),  
- zu II. 1-6 -
- MUF Bd. 21, S. 180-183, 222  
(Schreiben der Ruhrkohle Umwelt GmbH vom 27. März und 12. Juni 1996),  
- zu II. 1-6 -

- MUF Bd. 22, S. 45  
(Schreiben der Weber Umwelttechnik vom Frühjahr 1996),  
- zu II. 1-6 -
- MUF Bd. 15, S. 199  
(Gespräch mit Jürgen Döss bei der SAM am 18. April 1996),  
- zu II. 1-6 -
- LKA Bd. 1, S. 3 fünfter Absatz und S. 4 bis zur Zwischentüberschrift „Folgende Vorgehensweisen (...)“  
(Sachstandsbericht vom 10. Juli 1996)  
- zu I. 8, II. 2 -
  
- Vernehmung der Zeugen  
  
Regierungspräsident Rainer Rund  
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
- zu I. 1-9, II. 1-3 und 5-7 -  
  
BauDir. Dr. Ralph Esser  
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
- zu I. 1-9, II. 1-3 und 5-7 -  
  
RegDir. Werner Fröhlich  
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
- zu I. 1-9, II. 1-3 und 5-7 -  
  
Frau ROI Heike Holle  
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
- zu I. 1-9, II. 1-3 und 5-7 -  
  
BauDir. Robert Hanel  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu I. 1-9, II. 1-3, 5 und 7 -  
  
Frau Staatsministerin Klaudia Martini  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu I. 1-9, II. 1-7 -  
  
MinRat Dr. Peter Delorme  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu I. 1-9, II. 1-3, 5 und 7 -  
  
Jakob Schmid  
SAM GmbH  
- zu I. 1-9, II. 1-7 -  
  
Dr. Ernst Joachim Grosche  
SAM GmbH  
- zu I. 1-9, II. 1-7 -  
  
Bauamtsrat Klaus Roth  
Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Mainz  
- zu I. 1-9, II. 1-3 und 5-7 -  
  
Gewerbeamt Helmut Behringer  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mainz  
- zu I. 1-9, II. 1-3 und 5-7 -  
  
Dipl.-Chem. Dr. Manfred Heinrich  
Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz  
- zu I. 1-9, II. 1-3 und 5-7 -  
  
Dipl.-Geol. W. Schulze und Dipl.-Ing. W. Kunz  
DEKRA Umwelt GmbH (Frankfurt)  
- zu I. 1-9, II. 1-3 und 5-7 -  
  
Ltd. RegDir. Alfred Grunenberg  
Bezirksregierung Koblenz  
- zu II. 1-3 -

Amtmann Rieger  
Bezirksregierung Koblenz  
- zu II. 1-3 -

Ltd. MinRat Dr. Gottfried Jung  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu II. 2-4 und 6, III. -

Ltd. MinRat Werner Theis  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu II. 2-6 -

Rüdiger Hawly  
Hessische Industriemüll GmbH  
- zu II. 2-3 und 6 -

LOStA Klaus Puderbach  
Staatsanwaltschaft Mainz  
- zu II. 2-4 und 6 -

Albert Buchwald  
Ruhrkohle Umwelt GmbH Büro Süd (Stuttgart)  
- zu II. 2 und 3 -

Franz Löffler  
Weber Umwelttechnik GmbH (Salach)  
- zu II. 2 und 3 -

Min.Dirigent Otto Wanieck  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit  
Abteilung IV Abfallwirtschaft  
- zu I. 8, II. 2 -.

#### 7. Beweisbeschuß vom 20. Oktober 1997 – Vorlage 64 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 7. Sitzung am 20. Oktober 1997 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„In Ergänzung zum Beschuß des Untersuchungsausschusses – Vorlage UA 13/1-56 – soll Beweis erhoben werden

- I.  
1. zu den Fragen I. 1-9 und  
2. zu den Fragen II. 1-3 sowie 5-7

durch die Vernehmung des Zeugen

Dr. Hans-Bernhard Rhein  
DEKRA Umwelt GmbH (Hannover)

anstelle der Zeugen

Dipl.-Ing. W. Kunz  
Dipl.-Geol. W. Schulze  
beide DEKRA Umwelt GmbH (Frankfurt)

sowie

- II.  
zu den Fragen I. 2-4

durch Vernehmung des Zeugen

Wolfgang Wasser.“

## 8. Beweisbeschuß vom 16. Dezember 1997 – Vorlage 78 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 10. Sitzung am 16. Dezember 1997 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis darüber erhoben werden,

- I. aufgrund welcher Umstände die Besetzung des Aufsichtsrates der SAM und die Wahl der Vorsitzenden erfolgte, insbesondere
  - aufgrund welcher Umstände und Überlegungen diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die das Land Rheinland-Pfalz vertreten, ausgewählt wurden und wer an dieser Entscheidung beteiligt war,
  - welche Umstände und Überlegungen zur Wahl der Aufsichtsratsvorsitzenden führten und wer an Entscheidungen in diesem Zusammenhang beteiligt war,
  - welche Auswirkungen die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuß 12/1 „GBS“ gemachten Erfahrungen auf die Entscheidungen hatten,
  - welchen Weisungen und Berichtspflichten die Mitglieder des Aufsichtsrates unterworfen waren;
- II. aufgrund welcher Kriterien die Geschäftsführer der SAM mit welcher Hauptaufgabe und mit welcher Qualifikation bestellt wurden, welche fachliche Qualifikation von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der SAM gefordert wird und in welchen Bereichen aufgrund der gemachten Erfahrungen andere Anforderungen an die fachliche Qualifikation zu stellen sind, insbesondere
  - wie die Stellen für die Geschäftsführung und den Prokuristen ausgeschrieben wurden,
  - welche rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Bewerber zu erfüllen waren,
  - welche Kenntnisse die Bewerber auf dem Gebiet des Abfall- bzw. Sonderabfallmanagements oder der Abfall- bzw. Sonderabfalltechnik vorweisen konnten,
  - wer für das Bewerbungsverfahren und seine Durchführung verantwortlich war,
  - was den Ausschlag für die Entscheidung zugunsten der jeweiligen Personen gab und in welcher Weise auf die Entscheidung von wem Einfluß genommen wurde,
  - aufgrund welcher Überlegungen die Geschäftsbereiche aufgeteilt wurden und wer maßgeblich für diese Verteilung eintrat (Geschäftsverteilungsplan),
  - aus welchen Gründen die Abteilung Technik dem Geschäftsbereich des Prokuristen zugeordnet wurde und von wem diese Entscheidung getragen wurde,
  - inwieweit Stellenbeschreibungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche erstellt wurden,
  - wann und aus welchen Gründen diese Stellenbeschreibungen geändert wurden,
  - welche Auswirkungen die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuß 12/1 „GBS“ gemachten Erfahrungen auf die Entscheidungen hatten;
- III. in wie vielen und welchen Fällen die SAM Entsorgern Sonderabfälle zugewiesen hat, obwohl diese keine Annahmegenehmigung für diese Art von Sonderabfällen besaßen und in wie vielen und welchen Fällen mit Wissen bzw. fahrlässigem Nichtwissen der SAM Sonderabfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen oder Hausmülldeponien verbracht worden sind, insbesondere
  1. ob es zu Ungleichbehandlungen bei der Zuweisung von Sonderabfällen durch die SAM gekommen ist, indem zum Beispiel einem Unternehmen ein bestimmter Entsorgungsweg gestattet, einem anderen dieser Weg aber verweigert wurde,
  2. ob und wenn ja, in welcher Weise die SAM-Organisationsstruktur bzw. das Verhalten einzelner SAM-Mitarbeiter fehlerhafte Zuweisungen oder Ungleichbehandlungen bei Zuweisungen begünstigt haben,
  3. wann und durch wen Frau Staatsministerin Martini darüber informiert wurde, daß es möglicherweise über den Fall der MIP-Strahlmittelrückstände hinaus weitere Fälle von Sammelentsorgungsnachweisen gab, mit denen Abfälle Entsorgern ohne entsprechende Genehmigung zugewiesen wurden;

IV. wie sich die Gesellschaftsstruktur der Firma Döss GmbH Abfallwirtschaft und Recycling in Sprendlingen seit Bestehen der SAM entwickelt hat und welche Maßnahmen (Überprüfung, Recherche, Kontrolle) bei den betroffenen staatlichen und halbstaatlichen Stellen des Landes Rheinland-Pfalz nach der Übernahme der Döss GmbH durch die Lösch AG getroffen wurden bzw. welche Informationen über den Lösch-Konzern gesammelt und welche Schlußfolgerungen daraus gezogen wurden,

insbesondere

welche Änderungen bei der Döss GmbH durch die mehrheitliche Übernahme durch die Lösch AG eintraten, insbesondere in bezug auf das Personal, den Betrieb der Anlage für ölverschmutzte Betriebsmittel, die Fort- und Weiterbildung, sonstige Arbeitsabläufe, die Entsorgungswege, die Sonderabfallanlieferer und -entsorger sowie die Kontakte zur SAM,

durch

- Verlesung der Akten des Untersuchungsausschusses

- MUF Bd. 24, S. 1 bis 3 (Thor Chemie),
- MUF Bd. 24, S. 167 (BASF Magnetics),
- MUF Bd. 22, S. 296 bis 300 (MIP),
- MUF Bd. 22, S. 320 bis 325 (Rehlinger),
- StA Bd. 2, S. 400 (letzter Absatz) bis S. 401 (erster Absatz),
- StA Bd. 5, S. 911 bis 916,
  - zu III. -
- StA Bd. 2, S. 366 (ab: „Zu dem Komplex 302 Js 23223/96) bis S. 368,
- StA Bd. 2, S. 389 (Frage Fuchs und Absatz „Ich gehe davon aus...“),
- StA Bd. 2, S. 392 und 393, 397 bis 399,
- StA Bd. 5, S. 891 bis 897,
- StA Bd. 5, S. 757,
- MUF Bd. 11, S. 254 (Fa. Envilack/Lösch-Gruppe),
- MUF Bd. 22, S. 345,
- Bez.Reg. Bd. 8, S. 250, 403 und 404,
- LKA Bd. 1, S. 6,
- MUF Bd. 15, S. 8 und 51 bis 57,
- MUF Bd. 15, S. 102 bis 104,
  - zu IV. -

- Vernehmung der Zeugen

Frau Staatsministerin Klaudia Martini  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu I., II., III. 1-3 und IV. -,

Staatssekretär Roland Härtel  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu I. und II. -,

Ltd. MinRat Werner Theis  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu I., II. und III. 2-3 -,

Ltd. MinRat Dr. Gottfried Jung  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu IV. -,

BauDir. Dr. Robert Hanel  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
- zu III. 1-3 -,

Jakob Schmid  
SAM GmbH  
- zu II., III. 1-3 und IV. -,

Heiko H. Wetekam  
SAM GmbH  
- zu II. und III. 1-3 -,

Dr. Ernst Joachim Grosche  
SAM GmbH  
- zu II. und III. 1-3 -,

Guido Koschany  
SAM GmbH  
- zu III. 2 -,

Frau Elke Dinges  
SAM GmbH  
- zu III. 2 -,

Dr. Martin Eugen Müller  
SAM GmbH (chem.)  
- zu III. 1-3 und IV. -,

Thomas Rink  
SAM GmbH (chem.)  
- zu III. 2 und IV. -,

Rechtsanwalt Dr. Markus Fromm  
- zu IV. -,

Peter Getrost  
Firma Döss GmbH  
- zu IV. -,

Wolfgang Wasser  
Firma Döss GmbH (chem.)  
- zu III. 1-2 und IV. -,

Jürgen Döss  
Firma Döss GmbH (chem.)  
- zu IV. -,

Wilfried Schroth  
Firma Döss GmbH (chem.)  
- zu IV. -,

Mario Malkmus  
Firma Döss GmbH (chem.)  
- zu IV. -,

Dieter Löbbert  
Lösch AG  
- zu IV. -,

Uwe Kleiner  
Lösch AG  
- zu IV. -,

Rüdiger Günther Bröckelmann  
Firma AIS (chem.)  
- zu IV. -."

#### 9. Beweisbeschuß vom 17. März 1998 – Vorlage 87 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 14. Sitzung am 17. März 1998 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„In Erweiterung der Beweisbeschlüsse vom 16. Dezember 1998 – Vorlagen UA 13/1-77 und UA 13/1-78 (zu III. 1-2 und IV.) – soll Beweis erhoben werden

durch Verlesung der Akten des Untersuchungsausschusses

- StA Bd. 2, S. 363 bis 368  
(Vernehmung vom 25. November 1996),
- StA Bd. 5, S. 721 bis 722  
(Vernehmung vom 26. November 1996),

- StA Bd. 2, S. 369 bis 377  
(Vernehmung vom 11. Dezember 1996),
- StA Bd. 2, S. 381 bis 390  
(Vernehmung vom 16. Dezember 1996),
- StA Bd. 2, S. 391 bis 402 und 404  
(Vernehmung vom 18. Dezember 1996),
- StA Bd. 37, S. 2096 bis 2100 und 2104 bis 2110  
(Vernehmung vom 6. Mai 1997),
- StA Bd. 37, S. 2137 bis 2148  
(Vernehmung vom 7. Mai 1997),
- StA Bd. 37, S. 2167 bis 2169  
Vernehmung vom 9. Mai 1997).

Von der Verlesung wird Abstand genommen; der wesentliche Inhalt der Schriftstücke wird in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bekanntgegeben.“

#### 10. Beweisbeschluß vom 27. April 1998 – Vorlage 92 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 15. Sitzung am 27. April 1998 folgenden Beweisbeschluß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden darüber,

1. ob und wenn ja, welche Erkenntnisse mit strafrechtlicher Relevanz der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Versäumnissen und Fehlern von Verantwortlichen der SAM sowie der mit der Aufsicht der SAM betrauten Personen vorliegen,
2. ob und wenn ja, gegen welche Personen auf welcher Grundlage ermittelt wird und welche Sachverhalte dem jeweils zugrunde liegen,

durch Anforderung einer schriftlichen Erklärung der Staatsanwaltschaft Mainz.“

#### 11. Beweisbeschluß vom 26. Mai 1998 – Vorlage 104 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 17. Sitzung am 26. Mai 1998 folgenden Beweisbeschluß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden darüber,

in welchem Umfang, in welchem Auftrag und mit wessen Wissen, in welchem Zeitraum und durch welche Personen aus dem Ministerium für Umwelt und Forsten, insbesondere aus dem Ministerbüro, Sitzungsprotokolle, Unterlagen oder Informationen des Untersuchungsausschusses ‚Sonderabfall‘ Dritten, insbesondere Zeugen, weitergeleitet wurden, welche Ziele damit verfolgt wurden, in welcher Weise und mit welchen Ergebnissen die übermittelten Unterlagen ausgewertet wurden und in welcher anderen Weise auf die Vorbereitung der Zeugen aus dem Bereich der SAM bzw. auf die Aktenlage der SAM eingewirkt wurde,

##### I. durch Verlesung der Akten

Telefax des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Referat für Bundesrats-, Landtags- und Ministerratsangelegenheiten, an die SAM, z. Hd. Herrn GF Jakob Schmid vom 21. März 1997 mit Anlage (LKA 109/16),

Telefax des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Referat für Bundesrats-, Landtags- und Ministerratsangelegenheiten, an die SAM, z. Hd. GP'er Schmid u. Wetekam, Hr. Dr. Grosche vom 2. April 1998 mit Anlage (LKA 134/10),

Telefax des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Referat für Bundesrats-, Landtags- und Ministerratsangelegenheiten, an die SAM, z. Hd. Hr. GF Jakob Schmid vom 15. Mai 1998 mit Anlage (LKA 134/10),

Protokoll Untersuchungsausschuß ‚Sonderabfall‘ – UA 13/1 – 5. Sitzung am 24. Juni 1997 (LKA 134/10)

Telefax des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Referat für Bundesrats-, Landtags- und Ministerratsangelegenheiten, an die SAM, z. Hd. Hr. Jakob Schmid vom 22. Oktober 1997 mit Anlage (LKA 134/10),

Telefax des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Referat für Bundesrats-, Landtags- und Ministerratsangelegenheiten, an die SAM, z. Hd. Hr. Geschäftsführer Heiko Wetekam vom 22. Dezember 1997 mit Anlage (LKA 134/10),

Telefax des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Abteilung 107, an Hr. Dr. Grosche, SAM vom 23. Dezember 1997 mit Anlage (LKA 134/10),

Protokoll Untersuchungsausschuß ‚Sonderabfall‘ – UA 13/1 – 9. Sitzung am 28. November 1997 (LKA 134/10),

## II. durch Vernehmung der Zeugen

Frau Klaudia Martini  
 Herrn Hans-Hartmann Munk  
 Frau Eva Maria Weckbecker  
 Dr. Gottfried Jung  
 – Ministerium für Umwelt und Forsten –

Herrn Jakob Schmid  
 Herrn Heiko H. Wetekam  
 Herrn Dr. Ernst Joachim Grosche  
 Frau Elke Dinges  
 Frau Birgit Pawelzik  
 Herrn Dr. Martin Eugen Müller  
 – SAM –“

## 12. Beweisbeschluss vom 26. Mai 1998 – Vorlage 105 –

Der Untersuchungsausschuss 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 17. Sitzung am 26. Mai 1998 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„Zum Beweis der Tatsache, daß

1. die unberechtigte Weitergabe von Dokumenten, die die Arbeit des Untersuchungsausschusses ‚Sonderabfall‘ betreffen, sich ausschließlich auf Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, Zeugenlisten, Beweisanträge und Beweisbeschlüsse bezog,
2. die unberechtigte Weitergabe ohne Kenntnis und/oder Billigung der Staatsministerin Klaudia Martini geschah,
3. die Weitergabe nur an Mitglieder der SAM-Geschäftsführung, an das Ministerium für Umwelt und Forsten, die Bezirksregierungen Rheinhessen-Pfalz und Koblenz sowie Zeugen des Untersuchungsausschusses ‚Sonderabfall‘ erfolgte,
4. die Weitergabe tatsächlich nicht zu einer Zeugenbeeinflussung geführt hat und
5. die Weitergabe nicht zu einer Offenbarung von Amts- und Dienstgeheimnissen geführt hat,

soll Beweis erhoben werden durch

- I. die Verlesung der folgenden Urkunden, die bei der Durchsichtung der Büroräume des Prokuristen Dr. Ernst Joachim Grosche und der Räume des Herrn Dr. Martin Müller beschlagnahmt wurden:
  - a) Telefax des Ministerialrates Munk an die SAM, z. Hd. Herrn Jakob Schmid vom 15. Mai 1997 mit Eingangsvermerk vom 16. Mai 1997 – LKA 134/10 – mit Anlage,
  - b) Telefax des Ministerialrates Munk an die SAM, z. Hd. Herrn Jakob Schmid vom 15. Mai 1997 mit Eingangsvermerk vom 17. Mai 1997 – LKA 134/10 – mit Anlage,
  - c) Telefax des Ministerialrates Munk an Herrn Jakob Schmid vom 22. Oktober 1997 mit Eingangsvermerk vom 22. Oktober 1997 – LKA 134/10 – mit Anlage,
  - d) Schreiben des Ministerialrates Munk an die SAM, z. Hd. Herrn Heiko Wetekam, vom 22. Dezember 1997 mit Eingangsvermerk vom 5. Januar 1998 mit Anlage – LKA 134/10 –,
  - e) Telefax des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 23. Dezember 1997 an Herrn Dr. Grosche und Anlage (Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 17. Dezember 1997 (Vorlage UA 13/1-76) – LKA 134/10 –,
  - f) Telefax des Ministerialrates Munk an die Herren Schmid, Wetekam und Dr. Grosche vom 2. April 1998 einschließlich der Anlage (Vermerk des Ministerialrates Munk vom 2. April 1998 zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses 13/1 vom 27. April 1998 und 12. Mai 1998) – LKA 134/10 –,
  - g) Protokoll der 5. Sitzung des UA 13/1 vom 24. Juni 1997, – LKA 134/10 –,
  - h) Protokoll der 9. Sitzung des UA 13/1 vom 28. November 1997, – LKA 134/10 –,
  - i) Telefax des Ministerialrates Munk an die SAM, z. Hd. Herrn Geschäftsführer Schmid, vom 21. März 1997 mit Anlagen – LKA 109/16 –,



- j) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 23. Mai 1997 – LKA 134/10 –,
- k) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 11. Juli 1997 – LKA 134/10 –,
- l) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 20. Oktober 1997 – LKA 134/10 –,
- m) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 11. November 1997 – LKA 134/10 –,
- n) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 16. Dezember 1997 – LKA 134/10 –,
- o) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 12. Januar 1998 – LKA 134/10 –,
- p) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 23. Januar 1998 – LKA 134/10 –,
- q) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 5. Februar 1998 – LKA 134/10 –,
- r) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 17. März 1998 – LKA 134/10 –,
- s) Einladung zur Sitzung des UA 13/1 vom 27. April 1998 – LKA 134/10 – und

## II. die Vernehmung der Zeugen

Herrn Heiko H. Wetekam,  
Herrn Dr. Ernst Joachim Grosche,  
Herrn Geschäftsführer Jakob Schmid,  
Herrn Dr. Gottfried Jung,  
Herrn Hans-Hartmann Munk  
und  
Frau Staatsministerin Klaudia Martini.“

### 13. Beweisbeschuß vom 26. Mai 1998 – Vorlage 106 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 17. Sitzung am 26. Mai 1998 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„In Erweiterung des Beweisbeschlusses vom 26. Mai 1998 – Vorlage UA 13/1-104 – soll Beweis erhoben werden

durch Verlesung der Akten des Untersuchungsausschusses

- Terminmitteilung vom 22. Januar 1997, Anruf von Frau Dahm, Sekretärin von Frau Staatsministerin Martini, LKA 134/7,
- Gesprächsnotiz vom 27. Januar 1997, LKA 134/7.“

### 14. Beweisbeschuß vom 26. Mai 1998 – Vorlage 107 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 17. Sitzung am 26. Mai 1998 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden,

ob und ggf. welche Personen im Vorfeld der Durchsuchungsmaßnahmen am 25. November 1996 von dieser wußten.

Dabei soll insbesondere geklärt werden:

1. ob und ggf. auf welchem Weg die Informationen zur SAM und dann zur Geschäftsführung der Fa. Döss GmbH gelangen konnten,
2. ob und ggf. wann die Organe der SAM und/oder das Ministerium für Umwelt und Forsten hiervon Kenntnis erhielten,
3. ob und ggf. welche Informationen über Ermittlungen gegen mittelbare Gesellschafter oder anderer Erzeuger- und Entsorgungsfirmen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen an das Umweltministerium weitergeleitet wurden und welche dieser Informationen zur SAM gelangten

durch Vernehmung der Zeugen:

Jakob Schmid  
zu laden über die SAM

Dr. Ernst Joachim Grosche  
zu laden über die SAM

Staatsministerin Klaudia Martini  
Ministerium für Umwelt und Forsten

LMR Dr. Gottfried Jung  
Ministerium für Umwelt und Forsten

ORR Dr. Hofmann  
Ministerium für Umwelt und Forsten

MR Hans-Hartmann Munk  
Ministerium für Umwelt und Forsten

Staatsminister Peter Caesar  
Ministerium der Justiz

LOStA Dr. Hund  
Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach

MR Fritz  
Ministerium der Justiz

LOStA Klaus Puderbach  
Staatsanwaltschaft Mainz

Wolfgang Wasser  
ehem. Geschäftsführer der Döss GmbH.“

#### 15. Beweisbeschluß vom 9. Juni 1998 – Vorlage 111 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 18. Sitzung am 9. Juni 1998 folgenden Beweisbeschluß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden darüber,

in welchem Umfang, in welchem Auftrag und mit wessen Wissen, in welchem Zeitraum und durch welche Personen aus dem Ministerium für Umwelt und Forsten, insbesondere aus dem Ministerbüro, Sitzungsprotokolle, Unterlagen oder Informationen des Untersuchungsausschusses ‚Sonderabfall‘ Dritten, insbesondere Zeugen, weitergeleitet wurden, welche Ziele damit verfolgt wurden, in welcher Weise und mit welchen Ergebnissen die übermittelten Unterlagen ausgewertet wurden und in welcher anderen Weise auf die Vorbereitung der Zeugen aus dem Bereich der SAM bzw. auf die Aktenlage der SAM eingewirkt wurde,

#### I. durch Vernehmung der Zeugen

Herrn MR Pfeiffer  
Herrn LMR Theis  
– Ministerium für Umwelt und Forsten –

#### II. durch Verlesung der Akten

StA Bd. 64, S. 270 bis 274, S. 276, S. 285, S. 291 ff., S. 295 bis 298, S. 311 bis 315.“

#### 16. Beweisbeschluß vom 3. Juli 1998 – Vorlage 119 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 20. Sitzung am 3. Juli 1998 folgenden Beweisbeschluß gefaßt:

„In Erweiterung der Beweisbeschlüsse vom 16. Dezember 1997 – Vorlagen UA 13/1-77 und UA 13/1-78 – soll Beweis erhoben werden

durch Verlesung der Akten des Untersuchungsausschusses

– StA Bd. 48, S. 3182 bis 3191  
(Vernehmung vom 25. November 1997),

- StA Bd. 48, S. 3205 bis 3211  
(Vernehmung vom 26. November 1997),
- StA Bd. 49, S. 3553 bis 3558  
(Vernehmung vom 2. Februar 1998),  
- zu Vorlage 77 und Vorlage 78 III. 1-2 und IV.-
- StA Bd. 49, S. 3791 bis 3796  
(Vernehmung vom 10. März 1998),
- StA Bd. 49, S. 3828 bis 3832  
(Vernehmung vom 12. März 1998),
- StA Bd. 50, S. 3981 bis 3982  
(Vernehmung vom 25. März 1998),  
- zu Vorlage 78 IV.- .

Von der Verlesung wird Abstand genommen; der wesentliche Inhalt der Schriftstücke wird in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bekanntgegeben.“

#### 17. Beweisbeschuß vom 3. Juli 1998 – Vorlage 120 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 20. Sitzung am 3. Juli 1998 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„In Erweiterung des Beweisbeschlusses vom 16. Dezember 1998 – Vorlage UA 13/1-78 (zu III. 1-2) – soll Beweis erhoben werden durch Verlesung der Akten des Untersuchungsausschusses

- AG Alzey, S. 1 bis 2,
- AG Alzey, S. 23 bis 24,
- AG Alzey, S. 89 bis 90,
- AG Alzey, S. 94,
- AG Alzey, S. 102,
- AG Alzey, S. 127,
- AG Alzey, S. 131,
- AG Alzey, S. 147 bis 150,
- AG Alzey, S. 153 bis 154,
- AG Alzey, S. 165 bis 166,
- AG Alzey, S. 167,
- AG Alzey, S. 188 bis 190,
- AG Alzey, S. 192 bis 198 R.

Von der Verlesung wird Abstand genommen; der wesentliche Inhalt der Schriftstücke wird in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bekanntgegeben.“

#### 18. Beweisbeschuß vom 3. Juli 1998 – Vorlage 121 –

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat in seiner 20. Sitzung am 3. Juli 1998 folgenden Beweisbeschuß gefaßt:

„In Ergänzung zum Beweisbeschuß Vorlage UA 13/1-78 (zu III.) soll Beweis erhoben werden

durch Verlesung der Akten des Untersuchungsausschusses

- Handschriftliche Gesprächsnotiz anlässlich eines Gesprächstermins am 23. August 1995 mit Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Forsten (LKA 134/6)

Verlesung von: erster Abschnitt ‚GT: Martini ...‘ bis zweiter Abschnitt ‚... (juristisches Nullum)‘.“

8 Verzeichnis der Zeugen und Sachverständigen unter Einschluß der Vernehmungstermine und der Beweisthemen  
(gemäß den Beweisbeschlüssen nach Anlage 1)

Anlage 2

Sitzungsnummer	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XX
Ansel, Horst	25.04.1997 UA 13/1-16 2, 3	23.05.1997	24.06.1997	11.07.1997	20.10.1997	11.11.1997	26.11.1997	16.12.1997	12.01.1998	23.01.1998	05.02.1998	17.03.1998	27.04.1998	12.05.1998	09.06.1998	19.06.1998	03.07.1998
Becker, Annemarie		UA 13/1-16 4															
Beringer, Helmut						UA 13/1-56 I. 1-9, II. 1-3, 5-7											
Buchwald, Albert							UA 13/1-56 II. 2, 3										
Bültesch, Dr. Rudolf						UA 13/1-15 I, II. 1-7											
Decker, Dr. Karl-Heinz	UA 13/1-17																
Delorme, Dr. Peter					UA 13/1-15 I, II. 1-6												
Dinges, Elke													UA 13/1-78 III. 2				
Döss, Jürgen		UA 13/1-17										UA 13/1-78 IV.					
Edom, Dr. Erhard	UA 13/1-16 2, 3																
Esser, Dr. Ralph						UA 13/1-56 I. 1-9, II. 1-3, 5-7											
Fröhlich, Werner						UA 13/1-56 I. 1-9, II. 1-3, 5-7											
Fromm, Dr. Markus					UA 13/1-15 I, II. 1-7												
Gerhard, Dr. Joachim				UA 13/1-15 I, II. 1-6													
Getrost, Peter											UA 13/1-78 IV.						
Grosche, Dr. Ernst Joachim		UA 13/1-16 4						UA 13/1-56 I. 1-9, II. 1-7					UA 13/1-78 II, III. 1-3		UA 13/1-104 UA 13/1-105		UA 13/1-107
Grunenberg, Alfred						UA 13/1-56 II. 1-3											

Drucksache 13/3555

Landtag Rheinland-Pfalz – 13. Wahlperiode

Sitzungsnummer	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVIII	XIX	XX
Härtel, Roland	25.04.1997	23.05.1997	24.06.1997	11.07.1997	20.10.1998	11.11.1997	28.11.1997	16.12.1997	12.01.1998 UA 13/1-15 I, II 1-7 UA 13/1-78 I, II	23.01.1998	05.02.1998	17.03.1998	27.04.1998	12.05.1998	09.06.1998	19.06.1998	03.07.1998
Hanel, Dr Robert								UA 13/1-56 I 1-9, II 1-3, 5, 7	UA 13/1-78 III 1-3								
Hawly, Rüdiger		UA 13/1-17						UA 13/1-56 II 2, 3, 6									
Heinrich, Dr Manfred							UA 13/1-56 I 1-9, II 1-3, 5-7										
Hofmann, Dr Michael																	UA 13/1-107
Holle, Heike							UA 13/1-56 I 1-9, II 1-3, 5-7										
Hund, Dr. Horst																	UA 13/1-107
Jung, Dr. Gottfried			UA 13/1-15 I, II 1-6 UA 13/1-16 1, 2 UA 13/1-52						UA 13/1-78 IV						UA 13/1-104 UA 13/1-105		
Ketzer, Werner (nichtöffentliche Sitzung)												UA 13/1-77					
Koschany, Guido													UA 13/1-78 III 2				
Lankes, Dr Wilfried (Sachver- ständiger)	UA 13/1-16 1-3																
Löbbert, Dieter													UA 13/1-78 IV				
Löffler, Franz							UA 13/1-56 II 2, 3										
Lorscheider, Dr. Rainer		UA 13/1-17															
Malkmus, Mario											UA 13/1-78 IV						

Sitzungsnummer	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XX
	25.04.1997	23.05.1997	24.06.1997	11.07.1997	20.10.1998	11.11.1997	28.11.1997	18.12.1997	12.01.1998	23.01.1998	05.02.1998	17.03.1998	27.04.1998	12.05.1998	09.06.1998	19.06.1998	03.07.1998
Martini StM, Klaudia		UA 13/1-18 4	UA 13/1-15 I, II, 1-7							UA 13/1-56 I 1-9, II 1-7 UA 13/1-78 I, II, III 1-3, IV						UA 13/1-104 UA 13/1-105	
Mittler StM, Gernot (nichtöffentliche Sitzung)												UA 13/1-77					
Müller, Dr. Martin Eugen				UA 13/1-15 I, II 1-7									UA 13/1-78 III, 1-3, IV		UA 13/1-104		
Munk, Hans-Hartmann			UA 13/1-15 I, II, 1-7												UA 13/1-104 UA 13/1-105		UA 13/1-107
Pawelzik, Birgit															UA 13/1-104		
Pfeifer, Albrecht																UA 13/1-111	
Puderbach, Klaus							UA 13/1-56 II, 2-4, 6										UA 13/1-107
Rhein, Dr. Hans-Bernhard														UA 13/1-56 ergänzt durch UA 13/1-64 I, 1-9, II, 1-3, 5-7			
Rieger, Hans						UA 13/1-56 II, 1-3											
Roth, Klaus						UA 13/1-56 I, 1-9, II, 1-3, 5-7											
Rüdiger, Jörg	UA 13/1-16 2, 3																
Rund, Rainer						UA 13/1-56 I, 1-9, II, 1-3, 5-7											
Schmid, Jakob		UA 13/1-16 1, 2 UA 13/1-17		UA 13/1-15 I, II, 1-7				UA 13/1-56 I, 1-9, II, 1-7						UA 13/1-78 II, III, 1-3 u. IV.	UA 13/1-104 UA 13/1-105		UA 13/1-107
Schmitz, Dr. Hans-Jürgen									UA 13/1-15 I, II, 1-7								
Schroth, Wilfried											UA 13/1-78 IV						

Sitzungsnummer	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVIII	XIX	XX	
Schurbus, Winfried	25.04.1997	23.05.1997	24.06.1997 UA 13/1-15 II. 7 UA 13/1-52	11.07.1997	20.10.1998	11.11.1997	28.11.1997	16.12.1997	12.01.1998	23.01.1998	05.02.1998	17.03.1998	27.04.1998	12.05.1998	09.06.1998	19.08.1998	03.07.1998	
Stollenwerk, Dr. Christoph	UA 13/1-16 4																	
Theis, Werner			UA 13/1-15 I., II. 1-7 UA 13/1-52					UA 13/1-56 II 2-6	UA 13/1-78 I., II., III. 2, 3							UA 13/1-111		
Versteyl, Prof. Dr. Ludger Anselm (Sachver- ständiger)	UA 13/1-16 2																	
Wanneck, Otto								UA 13/1-56 I. 8, II. 2										
Wasser, Wolfgang											UA 13/1-56 ergänzt durch UA 13/1-64 I 2-4 UA 13/1-77 UA 13/1-78 III 1, 2, IV							
Weckbecker, Eva Maria															UA 13/1-104			
Wendenburg, Dr. Helge	UA 13/1-16 2, 3																	
Wetekam, Heiko H.		UA 13/1-16 4 UA 13/1-17		UA 13/1-15 I., II. 1-7											UA 13/1-104 UA 13/1-105			

## Auf die Vernehmung der Zeugen:

Becker, Annemarie (UA 13/1-15 I., II. 1-7)  
 Blonigen, Jörg (UA 13/1-16, 4)  
 Caesar StM, Peter (UA 13/1-107)  
 Delorme, Dr. Peter (UA 13/1-56 I. 1-9, II. 1-3, 5, 7)  
 Dinges, Elke (UA 13/1-104)  
 Fritz, Jochen (UA 13/1-107)  
 Fromm, Dr. Markus (UA 13/1-78 IV.)  
 Hilger, Dr. Klaus (UA 13/1-16, 1-3)  
 Jung, Dr. Gottfried (UA 13/1-56 II. 2-4, 6, III.; UA 13/1-107)  
 Kleiner, Uwe (UA 13/1-78 IV.)

Martini StM, Klaudia (UA 13/1-107)  
 Reis, Berthold (UA 13/1-15 I., II. 1-6)  
 Rink, Thomas (UA 13/1-78 III. 2, IV.)  
 Schultz, Reinhard (UA 13/1-16, 1-3)  
 Wasser, Wolfgang (UA 13/1-107)  
 Weisbrod, Klaus (UA 13/1-15 I., II. 1-7)  
 Wetekam, Heiko H. (UA 13/1-78 II., III. 1-3)  
 Weyrich, Dr. Karl Heinz (UA 13/1-16, 4)

wurde verzichtet.

Der Zeuge Rüdiger Günther Bröckelmann ist nicht erschienen.

## Anlage 3

## Vorlagen des Untersuchungsausschusses

Nr.	Betreff	Einbringer
1	Materialsammlung	Wissenschaftlicher Dienst
2	Gesetzessammlung, Bundesgesetze	Wissenschaftlicher Dienst
3	Gesetzessammlung, Landesgesetze	Wissenschaftlicher Dienst
4	Grundsatzbeschuß des Untersuchungsausschusses vom 19. Februar 1997 im Hinblick auf den Umgang mit Akten	Wissenschaftlicher Dienst
5	Ergänzung zu Vorlage UA 13/1-1: Auszug aus dem Plenarprotokoll der 21. Sitzung (Einsetzung des Untersuchungsausschusses)	Wissenschaftlicher Dienst
6	Vorlage von Akten der SAM sowie Übersicht der von der Staatsanwaltschaft sichergestellten Unterlagen der SAM	Wissenschaftlicher Dienst
7	Vorlage von Akten der SAM	SAM
8	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
9	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
10	Beweisantrag der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Marlies Kohnle-Gros, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
11	Beweisantrag der Abgeordneten Hendrik Hering, Clemens Nagel, Carsten Pörksen, Axel Redmer und Astrid Schmitt (SPD)	Abg. Hendrik Hering, Clemens Nagel Carsten Pörksen, Axel Redmer, Astrid Schmitt
12	Beweisantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
13	Grundsatzbeschuß des Untersuchungsausschusses vom 19. Februar 1997 im Hinblick auf das Kopierverfahren	Wissenschaftlicher Dienst
14	Vorlage von Akten der SAM	SAM
15	Beweisbeschuß des Untersuchungsausschusses vom 20. März 1997	Wissenschaftlicher Dienst
16	Beweisbeschuß des Untersuchungsausschusses vom 20. März 1997	Wissenschaftlicher Dienst
17	Beweisbeschuß des Untersuchungsausschusses vom 20. März 1997	Wissenschaftlicher Dienst
18	Ergänzung des Beweisbeschlusses vom 20. März 1997 (Vorlage UA 13/1-17)	Wissenschaftlicher Dienst
19	Zeitschriftenbeitrag „Zur Kompetenz der Länder für ergänzende abfallrechtliche Regelungen“	Wissenschaftlicher Dienst
20	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
21	Vorlage von Akten der SAM	SAM
22	Aktuelle Zeitschriftenbeiträge	Wissenschaftlicher Dienst



Nr.	Betreff	Einbringer
23	Akten der SAM (Widerspruchsverfahren)	Wissenschaftlicher Dienst
24	Vorlage von Akten und Übersichten für das Untersuchungsverfahren	Beauftragter der Landesregierung
25	Gutachten zum Thema „Öko-Dumping auf dem Vormarsch?“	Deutsche Projekt Union (DPU)
26	Vorlage von Akten der SAM	SAM
27	Sachstandsbericht „Rolle und Bedeutung der Landesgesellschaften in der Entsorgung von Sonderabfällen in Deutschland“	Bundesverbands der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE)
28	Akteneinsicht in sichergestellte Beweismittelordner beim LKA	Wissenschaftlicher Dienst
29	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
30	Aktuelle Zeitschriftenbeiträge und Handbibliothek	Wissenschaftlicher Dienst
31	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
32	Beweisantrag der Abgeordneten Hendrik Hering, Clemens Nagel, Axel Redmer und Astrid Schmitt (SPD)	Abg. Hendrik Hering, Clemens Nagel, Axel Redmer, Astrid Schmitt
33	Urteil des OVG für das Land Brandenburg hier: Normenkontrollantrag zur Sonderabfallentsorgungsverordnung (Az.: 2D 19/95.NE)	Sachverständiger RA Prof. Dr. Versteyl
34	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 25. April 1997	Wissenschaftlicher Dienst
35	Aktuelle Zeitschriftenbeiträge	Wissenschaftlicher Dienst
36	Vorlage von Akten der SAM	SAM
37	Akteneinsicht in sichergestellte Beweismittelordner beim LKA	Wissenschaftlicher Dienst
38	Akten der SAM hier: Widerspruchsverfahren	Wissenschaftlicher Dienst
39	Informations-Broschüre der SAM	SAM
40	Mitteilung über Vertraulichkeitseinstufung in den Akten der SAM	SAM
41	Vorlage der Video-Aufzeichnung des in der ZDF-Sendung FRONTAL am 26. November 1996 ausgestrahlten Beitrags über „Müllschiebereien“	ZDF
42	Ergänzung der Aussage in der 4. Sitzung vom 23. Mai 1997	Staatsministerin Klaudia Martini
43	Geschäftsbericht 1996	SAM
44	Übersendung von Unterlagen der Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) sowie Ergänzung der Aussage in der 3. Sitzung vom 25. April 1997	Dr. Karl-Heinz Decker
45	Liste der Handzeichen der mit dem Untersuchungsgegenstand befaßten Mitarbeiter des Umweltministeriums und der SAM	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
46	Beweisantrag der Abgeordneten Heike Hatzmann (F.D.P.)	Abg. Heike Hatzmann

Nr.	Betreff	Einbringer
47	Beweisantrag der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Marlies Kohnle-Gros, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
48	Beweisantrag der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Marlies Kohnle-Gros, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
49	Beweisantrag des Abgeordneten Alexander Licht (CDU)	Abg. Alexander Licht
50	Beweisantrag der Abgeordneten Hendrik Hering, Clemens Nagel, Carsten Pörksen, Axel Redmer und Astrid Schmitt (SPD)	Abg. Hendrik Hering, Clemens Nagel, Carsten Pörksen, Axel Redmer, Astrid Schmitt
51	Beweisantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
52	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 24. Juni 1997	Wissenschaftlicher Dienst
53	Aktuelle Zeitschriftenbeiträge	Wissenschaftlicher Dienst
54	Zusammenfassung der Beweisanträge – Vorlagen UA 13/1-46/47/51 –, Vorschlag	Wissenschaftlicher Dienst
55	Ergänzung des Beweisantrags – Vorlage UA 13/1-5 – des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
56	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 11. Juli 1997	Wissenschaftlicher Dienst
57	Schreiben des ZDF an die SAM vom 8. Juli 1997	SAM
58	Vorlage von Akten der SAM	SAM
59	Aufstellung derjenigen Teile des Untersuchungsauftrags, die bislang nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren	Wissenschaftlicher Dienst
60	Anlagen zu Aufsichtsratsprotokollen der SAM	Wissenschaftlicher Dienst
61	Synopse zur „Sonderabfallentsorgung“ in den einzelnen Bundesländern	Wissenschaftlicher Dienst
62	Antrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Beiziehung weiterer Akten	Abg. Dr. Bernhard Braun
63	Beweisantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
64	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 20. Oktober 1997	Wissenschaftlicher Dienst
65	Aktuelle Zeitschriftenbeiträge	Wissenschaftlicher Dienst
66	Beweisantrag der Abgeordneten Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
67	Beweisantrag der Abgeordneten Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
68	Beweisantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
69	Beweisantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun

Nr.	Betreff	Einbringer
70	Beweisantrag der Abgeordneten Axel Redmer, Clemens Nagel, Carsten Pörksen und Hendrik Hering (SPD)	Abg. Axel Redmer, Clemens Nagel Carsten Pörksen, Hendrik Hering
71	Schriftliche Erklärung	Werner Fröhlich, Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
72	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
73	Zusammenfassung der Beweisanträge – Vorlagen UA 13/1-66/67/68/69 – Vorschlag	Wissenschaftlicher Dienst
74	Schriftliche Erklärung	Jakob Schmid, SAM
75	Beweisantrag der Abgeordneten Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
76	Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß während der 10. Sitzung am 16. Dezember 1997 vom Zeugen Otto Wanieck zur Verfügung gestellt wurden	Wissenschaftlicher Dienst
77	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 16. Dezember 1997	Wissenschaftlicher Dienst
78	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 16. Dezember 1997	Wissenschaftlicher Dienst
79	Schriftliche Erklärung	Albert Buchwald, Ruhrkohle Umwelt GmbH
80	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
81	Antrag der Abgeordneten Axel Redmer, Carsten Pörksen, Astrid Schmitt, Hendrik Hering und Clemens Nagel (SPD) auf Ausdehnung der Beweisthemen zur Vernehmung des Zeugen Gottfried Jung	Abg. Axel Redmer, Carsten Pörksen, Astrid Schmitt, Hendrik Hering, Clemens Nagel
82	Antrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Beiziehung weiterer Akten	Abg. Dr. Bernhard Braun
83	Schriftliche Erklärung	Jakob Schmid, SAM
84	Schriftliche Erklärung	Dr. Karl-Heinz Decker, GSB
85	Aktuelle Zeitschriftenbeiträge	Wissenschaftlicher Dienst
86	Gutachten zum Thema „Beiziehung von Akten für einen Untersuchungsausschuß“	Wissenschaftlicher Dienst
87	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 17. März 1998	Wissenschaftlicher Dienst
88	Vorlage von Akten und Übersichten hier: Gutachten der Prognos AG und der Grebner Umwelt GmbH	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
89	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
90	Beweisantrag der Abgeordneten Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
91	Vorlage weiterer Akten (Amtsgericht Alzey)	Wissenschaftlicher Dienst
92	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 27. April 1998	Wissenschaftlicher Dienst

Nr.	Betreff	Einbringer
93	Aktuelle Zeitschriftenbeiträge	Wissenschaftlicher Dienst
94	Beweisantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
95	Schriftliche Erklärung der Staatsanwaltschaft Mainz	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
96	Übersendung weiterer Akten	Wissenschaftlicher Dienst
97	Beweisantrag der Abgeordneten Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
98	Beweisantrag der Abgeordneten Herbert Schneiders und Alexander Licht (CDU)	Abg. Herbert Schneiders, Alexander Licht
99	Schriftliche Erklärung	Jakob Schmid, SAM
100	Beweisantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
101	Stellungnahme zum „Umgang der Landesregierung mit den ihr gemäß § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschußgesetz (UAG) zugeleiteten Protokollen über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Untersuchungsausschusses“	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
102	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
103	Beweisantrag der Abgeordneten Heike Hatzmann (F.D.P.), Hendrik Hering, Carsten Pörksen und Axel Redmer (SPD)	Abg. Heike Hatzmann, Hendrik Hering, Carsten Pörksen, Axel Redmer
104	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 26. Mai 1998	Wissenschaftlicher Dienst
105	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 26. Mai 1998	Wissenschaftlicher Dienst
106	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 26. Mai 1998	Wissenschaftlicher Dienst
107	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 26. Mai 1998	Wissenschaftlicher Dienst
108	Übersicht über die Versendung der Einladungen und Protokolle des Ausschusses	Wissenschaftlicher Dienst
109	Vorlage von Akten und Übersichten	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
110	Beweisantrag der Abgeordneten Alexander Licht und Herbert Schneiders (CDU)	Abg. Alexander Licht, Herbert Schneiders
111	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 9. Juni 1998	Wissenschaftlicher Dienst
112	Vorlage weiterer Akten	Wissenschaftlicher Dienst
113	Vorlage eines Schriftstücks	Dr. Martin Müller
114	Vorlage von Akten und Übersichten hier: Gutachten der DEKRA Umwelt GmbH	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
115	Gutachten zum Thema „Nutzung von Protokollen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse durch die Landesregierung“	Wissenschaftlicher Dienst
116	Gutachten zum Thema „Das Gebot der Zurückhaltung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren“	Wissenschaftlicher Dienst

Nr.	Betreff	Einbringer
117	Beweisantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
118	Vorlage weiterer Akten	SAM
119	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 3. Juli 1998	Wissenschaftlicher Dienst
120	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 3. Juli 1998	Wissenschaftlicher Dienst
121	Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses vom 3. Juli 1998	Wissenschaftlicher Dienst
122	Vorlage von Akten und Übersichten hier: Anlagen zum Gutachten der DEKRA Umwelt GmbH	Beauftragter der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren
123	Aktuelle Zeitschriftenbeiträge	Wissenschaftlicher Dienst
124	Grundsätze über die „Nutzung von Protokollen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse durch die Landesregierung“	Wissenschaftlicher Dienst
125	Entwurf des Berichts	Vorsitzender Abg. Herbert Schneiders
126	Würdigungen (Änderungsantrag zum Entwurf des Berichts)	Fraktionen der SPD und F.D.P.
127	Änderungsantrag zum Entwurf des Berichts	Abg. Dr. Bernhard Braun
128	Empfehlungen (Änderungsantrag zum Entwurf des Berichts)	Fraktionen der SPD und F.D.P.
129	Abweichende Meinung der Abgeordneten Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)	Abg. Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller, Dr. Josef Rosenbauer
130	Abweichende Meinung des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Abg. Dr. Bernhard Braun
131	Abweichende Meinung des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hier: Überarbeitete Fassung	Abg. Dr. Bernhard Braun



## Bericht

des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit der Konzeption und Tätigkeit der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) sowie der mit der Aufsicht betrauten Organe und Personen

hier: Abweichende Meinung der Abgeordneten Herbert Schneiders, Alexander Licht, Christine Müller und Dr. Josef Rosenbauer (CDU)

**„SAM: Scheitern durch politische Konstruktionsfehler und praktisches Handlungsversagen“**

### Gliederung

	Seite
<b>1. Infragestellung von Grundlagen der Untersuchungsausschußarbeit durch Verstöße gegen das Untersuchungsausschußgesetz im Ministerium für Umwelt und Forsten . . . . .</b>	<b>73</b>
1.1 Darstellung . . . . .	73
1.2 Bewertung . . . . .	78
<b>2. Aufgaben und Konstruktion der SAM vor dem Hintergrund des politischen Anspruches der Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung . . . . .</b>	<b>81</b>
2.1 Aufgaben und Konstruktion der SAM . . . . .	81
2.1.1 Darstellung . . . . .	81
2.1.2 Bewertung . . . . .	81
2.2 Der politische Anspruch der SAM . . . . .	82
2.2.1 Darstellung . . . . .	82
2.2.2 Bewertung . . . . .	82
<b>3. Konstruktionsfehler und falsche politische Weichenstellungen im Zusammenhang mit der SAM und der Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung . . . . .</b>	<b>82</b>
3.1 Das Autarkie-Streben vor dem Hintergrund der Marktentwicklung . . . . .	82
3.1.1 Darstellung . . . . .	82
3.1.2 Bewertung . . . . .	83
3.2 Interessenkollisionen und -verflechtungen in der SAM . . . . .	83
3.2.1 Darstellung . . . . .	83
3.2.2 Bewertung . . . . .	84
3.3 Genehmigungs- und Kontrollbefugnisse im Spannungsfeld zwischen Stoffstrom- und Anlagenbezug . . . . .	85
3.3.1 Darstellung . . . . .	85
3.3.2 Bewertung . . . . .	86
3.4 Personalentwicklung in der SAM im Spannungsfeld zwischen Bedarf und Ergebnis . . . . .	86
3.4.1 Darstellung . . . . .	86
3.4.2 Bewertung . . . . .	88
3.5 Steuerungs- und Kontrollorganisation im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit . . . . .	89
3.5.1 Darstellung . . . . .	89
3.5.2 Bewertung . . . . .	91
3.6 Aufsichtstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Selbstverständnis und Erfordernissen . . . . .	92
3.6.1 Darstellung . . . . .	92
3.6.2 Bewertung . . . . .	95
<b>4. Das Versagen der Steuerungs- und Kontrollstrukturen im Fall Döss . . . . .</b>	<b>96</b>
4.1 Die Rolle der Firma Döss und ihre Bedeutung . . . . .	96
4.1.1 Darstellung . . . . .	96

Zitierhinweis: Wörtliche oder inhaltliche Auszüge aus Zeugenaussagen, verlesenen oder zitierten Dokumenten werden i. d. R. bei Zeugenaussagen mit Namen des Zeugen, Sitzungs- und Protokollseitennummer belegt. Bei Dokumenten werden – soweit in der Sitzung mitgeteilt – Fundstelle und Sitzungs- sowie Protokollseitennummer angegeben.

	Seite
4.1.2 Bewertung .....	97
4.2 Genehmigungsproblematik und fehlerhafte Stoffstromsteuerung .....	98
4.2.1 Darstellung .....	98
4.2.1.1 Unklare Genehmigungslage und strittige Genehmigungsinterpretation .....	98
4.2.1.2 Fehler bei der Stoffstromsteuerung .....	101
4.2.2 Bewertung .....	102
4.3 Die Entwicklung der Anlage Döss und ihre Überwachung .....	104
4.3.1 Darstellung .....	104
4.3.1.1 Die Entwicklung der Anlage und des Anlagenbetriebes .....	104
4.3.1.2 Kontrollarbeit von Bezirksregierung und SAM und ihre Ergebnisse .....	105
4.3.1.3 Die Beurteilung der Kontrollarbeit .....	105
4.3.1.4 Die Bedeutung der Anlagenkapazität und die Kontrolle der Stoffströme .....	106
4.3.1.5 Die Bedeutung der Markt- und Preisentwicklung .....	106
4.3.1.6 Die Kontrollaktion 1996 .....	106
4.3.1.7 Die Rolle der SAM bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft .....	107
4.3.2 Bewertung .....	107
4.4 Frühe Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Firma Döss .....	108
4.4.1 Darstellung .....	108
4.4.1.1 Hinweise und Erkenntnisse der HIM und des hessischen Umweltministeriums .....	108
4.4.1.2 Hinweise eines Döss-Fahrers .....	109
4.4.1.3 Der Ruhrkohle-Brief .....	109
4.4.1.4 Hinweise auf die Online-Verbringung nach Bayern .....	110
4.4.2 Bewertung .....	111
5. Ergebnisse und Empfehlungen .....	112



## 1. Infragestellung von Grundlagen der Untersuchungsausschussarbeit durch Verstöße gegen das Untersuchungsausschussgesetz im Ministerium für Umwelt und Forsten

### 1.1 Darstellung

Der Zeuge Schmid räumte in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Mai 1998 auf Anfrage des Vorsitzenden Herbert Schneiders ein, daß ihm „ein Teil der Protokolle des Untersuchungsausschusses verfügbar“ sei. Sie würden ihm „vom Umweltministerium zur Verfügung gestellt“ (Schmid: 16, 3). Das „erste Mal“ habe er Protokolle „einige Monate nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses“ erhalten (Schmid: 16, 26).

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses beräumte daraufhin eine Sondersitzung an, um die Hintergründe dieses Vorganges zu klären.

Tatsächlich lagen der SAM-Geschäftsführung nach einer in der SAM am 18. Mai 1998 erstellten Übersicht die Protokolle der 3. bis 10. und der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Sonderabfall“ vor, teilweise im Original dem Geschäftsführer Schmid und in Kopie dem Geschäftsführer Wetekam, teilweise im Original dem Geschäftsführer Wetekam und in Kopie dem Geschäftsführer Schmid, teilweise übermittelt in zweifacher Ausfertigung, teilweise mit zusätzlicher Kopienfertigung für den Prokuristen Dr. Grosche. Die Protokolle wurden zum Teil per Fax übermittelt, zum Teil mit dokumentiertem SAM-Eingangstermin versehen, zum Teil geschah die Übermittlung ohne, zum Teil mit Begleitschreiben des Referatsleiters für Bundesrats-, Landtags- und Ministerratsangelegenheiten im Ministerium für Umwelt und Forsten, Hans-Hartmann Munk.

Das erste Protokoll (der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 25. April 1997) war von Herrn Munk auszugsweise am 15. Mai 1997 mit begleitendem Fax-Kurzbrief übermittelt worden. Am 16. Mai 1997 gingen gemäß der Ankündigung auf dem Fax (Pawelcik: 18, 28) zwei nachgereichte vollständige Protokoll-Ausfertigungen in der SAM ein. Das letzte der SAM-Geschäftsführung nachweisbar vorliegende Protokoll der UA-Sitzung vom 5. Februar 1998 ging bei der SAM-Geschäftsführung – hier: im Büro des Geschäftsführers Schmid – am 17. März 1998 ein. (StA 65, 2 ff.; 18, 1-5).

Des weiteren erhielt die SAM-Geschäftsführung von Herrn Munk Zeugenlisten, Beweisbeschlüsse, Einladungen und Zusammenfassungen der Ergebnisse von UA-Sitzungen – jeweils im Vorfeld oder im Nachgang von UA-Sitzungen (Munk: 18, 127, 129, 131).

Im Zusammenhang mit der Übersendung der Protokolle der 7. und 8. UA-Sitzung vom 20. Oktober 1997 und vom 11. November 1997, die in einer Ausfertigung bei SAM-Geschäftsführer Wetekam am 4. Dezember 1997 eingingen, wies Herr Munk mit separatem Anschreiben vom 1. Dezember 1997 darauf hin, daß zunächst „aufgrund ihrer noch ausstehenden Aussagen“ noch keine Weitergabe an die Herren Schmid und Dr. Grosche erfolgen solle. Ergänzend zu der Übersendung der Protokolle der 9. und 10. UA-Sitzung vom 28. November 1997 und 16. Dezember 1997 erging ein Anschreiben des Herrn Munk vom 9. Februar 1998 an Herrn Wetekam, wonach die bereits übermittelten Protokolle der 7. und 8. Sitzung nunmehr zur Weitergabe an die Herren Schmid und Dr. Grosche freigegeben seien, da beide „zu diesem Beweisbeschuß ihre Aussagen gemacht“ hätten (StA 65, 3 f.) und somit „einer Einsichtnahme der Herren in diese Protokolle kein Hinderungsgrund entgegenstehe“ (StA 64, 216 f.; 18, 120).

Herr Munk war von Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses an als Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung hierfür tätig. Seine Rolle insoweit konnte Herr Munk nicht definieren, primär weisungsgebunden sah er sich im Ministerium für Umwelt und Forsten, da er auch dort weiterhin Mitarbeiter und von seinen dortigen Aufgaben nicht entbunden worden war (Munk: 18, 138).

Wegen seiner bevorstehenden Vernehmung als Zeuge nahm er an den UA-Sitzungen vom 25. April 1997 und 23. Mai 1997 nicht als Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung teil. Dies geschah erst wieder ab der Sitzung am 11. Juli 1997, nachdem er in der Sitzung vom 24. Juni 1997 als Zeuge vernommen worden war. Auch in dieser Zeit der Nichtteilnahme an den UA-Sitzungen blieb Munk Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung für den UA (Munk: 18, 125). In den Sitzungen des UA wurde er durch Herrn MR Pfeiffer vertreten, der ihm wie auch Ministerin Martini, Staatssekretär Härtel, dem Leiter des Ministerbüros im Umweltministerium, Theis, und Abteilungsleiter 107, Dr. Jung, mit Schreiben vom 20. Mai 1997 sowohl einen Vermerk über die wesentlichen Inhalte der Beweisaufnahme des UA vom 25. April 1997 als auch eine Kopie eines Schreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Mai 1997 übermittelte, wonach das – beiliegend übersandte – Protokoll der UA-Sitzung vom 25. April 1997 „im Hinblick auf § 19 Abs. 1 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes . . . von den aus dem Ministerium für Umwelt und Forsten benannten Zeugen nicht selbst eingesehen“ werden sollte (StA 63, 104 f.; StA 64, 285; 18, 96).

Lediglich „gegen eine Unterrichtung der Ministerin und einzelner Mitarbeiter des Umweltministeriums über die wesentlichen Ergebnisse der Zeugenvernehmung“ wurden „keine Bedenken“ geltend gemacht.

Dieser Vermerk des Herrn Pfeiffer vom 20. Mai 1997 wurde ausweislich der Akten mit handschriftlich verändertem Adressenfeld an die SAM-Geschäftsführer Schmid und Wetekam am gleichen Tag per Fax aus dem Büro MB 2 des Umweltministeriums weitergeleitet (StA 63, 98). Herr Munk, der den Vermerk kannte und dies bestätigte, konnte die Handschrift auf diesem Dokument nicht erkennen und erinnerte sich an eine Übermittlung seinerseits nicht (Munk: 18, 150, 160).

Die im Ministerium für Umwelt und Forsten verbliebenen UA-Protokolle lagerten im Büro des Herrn Munk in einem Schrank, auch während der Zeit vor seiner ersten Zeugenvernehmung (Munk: 18, 148 f.). Auch in dieser Zeit, in der Herr Munk in den UA-Sitzungen selbst von Herrn MR Pfeiffer vertreten wurde, gingen ihm Exemplare von UA-Protokollen zu – über Herrn Pfeiffer, aber offensichtlich auch unabhängig davon. Denn schließlich leitete Munk bereits am 15. Mai 1997 Protokollauszüge der 3. Sitzung des UA an die SAM weiter. Die offizielle Zuleitung des Protokolls mit Schreiben des Innenministeriums ging aber laut Eingangsstempel erst am 16. Mai 1997 – gerichtet an Herrn Pfeiffer – ein. An diesem Tag lagen in der SAM bereits vollständige Ausfertigungen vor (StA 64, 283; Munk: 18, 149 f.).

Ebenso erhielt Munk Zusammenfassungen von Sitzungsergebnissen (Munk: 18, 150). Mindestens das Protokoll der 3. Sitzung vom 25. April 1997 sah er auch während dieser Zeit selbst ein (Munk: 18, 150).

Der Zeuge Munk bestätigte neben der Übermittlung von Zeugenlisten und Beweisbeschlüssen die Übermittlung von UA-Protokollen an die Herren Schmid und Wetekam in mehreren Fällen und an Herrn Dr. Grosche in einem Fall. Eine Mitarbeiterin der SAM habe in einem Fall Termininformationen erhalten, in zwei Fällen seien auch Zusammenfassungen von Sitzungsergebnissen an die SAM übermittelt worden, Protokollauszüge seien auf Anfrage auch an die Bezirksregierungen gegangen (Munk: 18, 121, 127, 129, 131, 142, 145, 147). Den tatsächlichen Übermittlungsverlauf konnte er aber nicht im einzelnen rekonstruieren, da keine „Aufzeichnung von Übersendungen . . . stattgefunden“ habe (Munk: 18, 120).

Sein „Grundsatz“ sei es gewesen, „einem Zeugen . . . zu einem bestimmten Beweisthema ein Protokoll erst zu einem Zeitpunkt zu überlassen, zu dem dieser seine Aussage gemacht hat, oder zu diesem Beweisthema überhaupt nicht als Zeuge in Betracht kam“ (Munk: 18, 120). Damit erklärte er auch sein Schreiben vom 9. Februar 1998 an Geschäftsführer Wetekam und die darin ausgesprochene „Freigabe“ für die zuvor nur an den Zeugen Wetekam übersandten Protokolle der 7. und 8. Sitzung des UA.

Eine – in seiner dienstlichen Erklärung vom 12. Mai 1998 nicht erwähnte, weil seinerzeit nach Angabe Munks nicht mehr geläufige – Ausnahme von diesem Grundsatz (Munk: 18,151) habe es bei der Übersendung des Protokolls der 3. Sitzung vom 25. April 1997 gegeben, die bereits am 15. Mai 1997 auszugsweise an Geschäftsführer Schmid vorab und sodann in zwei vollständigen Ausfertigungen erfolgte. Hier habe er angesichts der gemachten Aussagen zur Verbringung von Sonderabfällen nach Bayern „unmittelbaren Anlaß zu einer Aufklärung im Rahmen des Verwaltungsvollzugs“ (Munk: 18, 121) und die Notwendigkeit gesehen, die Landesregierung gegen politische Kritik zu verteidigen. Andernfalls hätten „weder das Ministerium noch die SAM . . . diesen Vorwürfen nachgehen können“ (Munk: 18, 122).

Schließlich müsse die Landesregierung „die Möglichkeit haben, auch Inhalte von Protokollen mit Blick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuß und außerhalb . . . sachkundig auszuwerten“ (Munk: 18, 125). Außerdem regule das Untersuchungsausschußgesetz nicht, „inwieweit innerhalb der Landesregierung selbst mit Protokollen öffentlicher Sitzungen umzugehen“ sei (Munk: 18, 124). Insoweit und angesichts der hoheitlichen Befugnisse der SAM war Herr Munk davon ausgegangen, „daß entsprechend dem innerdienstlichen Verkehr im Ministerium für Umwelt und Forsten bzw. mit Umweltbehörden auch bei den . . . angesprochenen Mitarbeitern der SAM ein Verkehr mit Amtsträgern stattfinde“ (Munk: 18, 126).

Dabei verließ sich Munk zudem auf seine Annahme, „daß die betroffenen Personen ihre Amtsträgereigenschaften kennen“ (Munk: 18, 146) und die übermittelten Unterlagen dementsprechend behandelten.

Auch im Zusammenhang mit dem Schreiben des Innenministeriums vom 15. Mai 1997 ergaben sich für Herrn Munk keine Bedenken gegen eine Weitergabe von Protokollen an die SAM-Geschäftsführung, vielmehr hatte er nach eigener Angabe den Eindruck, „daß grundsätzlich einer Weitergabe von Informationen über öffentliche Sitzungen des Ausschusses keine Bedenken entgegenstehen, wenn dies der Erfüllung . . . des gesetzlichen Auftrages . . . diene, sofern sichergestellt war, daß keine Personen Kenntnis von den Ausschußprotokollen erlangten, deren Einvernahme zu dem betreffenden Beweisthema noch ausstand“ (Munk: 18, 125).

Herr Munk war es auch, der Protokolle des Untersuchungsausschusses hausintern der Ministeriumsleitung und der Fachabteilung zu Zeitpunkten seines Dafürhaltens zugänglich machte, ebenso wie er die Protokollempfänger nach eigener Erwägung auswählte.

In einer dienstlichen Erklärung vom 12. Mai 1998 verwies Munk grundsätzlich darauf, daß „über den Umgang mit Informationen aus öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses“ von ihm „eigenverantwortlich entschieden werden“ und „ständig eine Abwägung getroffen werden“ mußte, „ob und ggf. welche Informationen aus der Beweisaufnahme zu welchem Zeitpunkt an wen weitergeleitet werden“ konnten und wie „mögliche Interessenkonflikte mit dem Ausschuß, mit Zeugenrollen“ zu „vermeiden“ waren. „Die Hausspitze hat aufgrund dieser besonderen Umstände hiervon keinerlei Kenntnis gehabt“ (Munk: 18, 133).

An seinen Grundsatz zur Vermeidung von Konflikten mit eigenen Zeugenaussagen bei der Weitergabe von Protokollen habe er sich auch im Umgang mit der Hausspitze gehalten, abgesehen von regulären Informationen aus Untersuchungsausschußsitzungen zur Wahrnehmung der Ministeriumsarbeit (Munk: 18, 142 f.). Protokolle seien „entsprechend dem, was das Innenministerium vorgegeben hatte, zu Zeitpunkten“ übermittelt worden, „zu denen keine Einflußnahme auf Zeugenaussagen abzusehen war, in einzelnen Fällen . . . auch der Leitung des Hauses . . . und . . . auch der zuständigen Fachabteilung“ (Munk: 18, 147). Auch habe er nach UA-Sitzungen mündlich der Ministerin Bericht erstattet (Munk: 18, 162).

Diese Handhabung habe auch LMB Theis gekannt und sich nach einer Anfrage nach einem Protokoll damit zufriedengegeben (Munk: 18, 143). Nach seiner Protokollhandhabung im übrigen sei er nie gefragt worden und habe über die Protokolle auch inhaltlich weder mit Herrn Theis noch mit Ministerin Martini gesprochen (Munk: 18, 143, 162 f.).

Herr Munk ging davon aus, daß der Ministerin bekannt war, daß auch Herr Theis Protokolle erhalten hatte, aber auch darüber sei nicht gesprochen worden (Munk: 18, 148). Im übrigen hätten weder Umweltministerin Martini, noch Staatssekretär Härtel oder LMB Theis von seiner Praxis der Protokoll- und Unterlagenweiterführung an die SAM etwas gewußt (Munk: 18, 133).

Die Protokolle der öffentlichen UA-Sitzungen unterlagen nach Herrn Munks Einschätzung generell keiner Vertraulichkeit oder besonderer Geheimhaltung (Munk: 18, 126), und Protokolle aus nichtöffentlichen Sitzungen habe er nicht nach außerhalb gegeben, allenfalls Tatsacheninformationen, die unabhängig davon ohnehin bekannt geworden seien oder werden mußten, an Amtsträger seines Verständnisses (Munk: 18, 127, 134).

In der Weitergabe von Terminen, Zeugenlisten oder Beweisbeschlüssen sah der Zeuge Munk keine Geheimnisoffenbarung, da diese zum Teil ohnehin mit oder ohne Ermächtigung des Untersuchungsausschusses sogar an die Öffentlichkeit gelangt seien (Munk: 18, 129 ff.), wohingegen er lediglich Personen mit Amtsträgereigenschaft informiert habe.

Den im UA und öffentlich erhobenen Vorwurf der Zeugenbeeinflussung durch Übermittlung von Protokollen wies Herr Munk

zurück, auch wenn er einräumte, daß seine Protokollhandhabung „vielleicht an der einen oder anderen Stelle verfahrensmäßig nicht ganz korrekt“ gewesen sei (Munk: 18, 134).

Er ging davon aus, daß die Zeugenaussagen im UA durch die Kenntnis von Protokollen nicht beeinflusst worden seien (Munk: 18, 137).

Nach seiner Einschätzung hätten die Protokollempfänger in der SAM gewußt, „was ich mit der Übersendung der Protokolle beabsichtigte . . . Der Kontext war klar“ (Munk: 18, 160). Er war davon überzeugt, „daß aufgrund der unmittelbar immer an Ausschußsitzungen erhobenen partiellen Tatsachendarstellungen und Bewertungen klar war, was aufgeklärt werden mußte und daß die Protokolle da zu Hilfe“ dienten (Munk: 18, 160). Geschäftsführer Schmid sollte ihn nach einem Protokoll gefragt haben, und mit beiden Geschäftsführern wollte Herr Munk auch im Zusammenhang mit der Auswertung von Protokollen gesprochen haben (Munk: 18, 154, 157).

Er schloß aus, daß die Protokollempfänger mangels ausdrücklicher Arbeitsanweisung die Protokolle als Instrument zur – dadurch beeinflussten – Vorbereitung ihrer Aussagen gesehen und verwendet haben konnten (Munk: 18, 159). Ausdrücklicher Bitten um Recherchen anhand der Protokolle hatte es aus seiner Sicht nicht bedurft. Es „war klar, daß gehandelt werden mußte“ (Munk: 18, 158).

Der Zeuge Schmid wollte im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Munk keine Protokolle des UA erbeten oder angefordert haben, bestätigte aber deren Erhalt gemäß der Übersicht der SAM vom 18. Mai 1998 (StA 65, 2 ff.) und einer „Reihe weiterer Unterlagen“ des UA, wie Beweisbeschlüsse, Zeugenlisten, Terminangaben oder Zusammenfassungen von Ausschußsitzungen (Schmid: 18, 100, 112), wobei darüber keine chronologische Zusammenfassung gefertigt worden sei.

Die Protokolle der 7. und 8. Sitzung seien ihm tatsächlich erst nach „Freigabe“ durch Munk, nicht bereits zum Zeitpunkt des Eingangs in der SAM zugänglich gemacht worden (Schmid: 18, 99).

In der SAM wurden nach Aussage des Zeugen Schmid auch einzelnen Mitarbeitern Auszüge von UA-Protokollen zugänglich gemacht, um „bestimmte Recherchen“ durchzuführen (Schmid: 18, 100). In einem Fall hatte er auch ein Protokoll – das der 3. Sitzung des UA vom 25. April 1997 – auszugsweise einem Zeugen des UA aus Niedersachsen übersandt (Schmid: 18, 103). Kenntnis von seinem Protokollbesitz hätten „sicherlich eine ganze Reihe von Bediensteten“ der SAM gehabt (Schmid: 18, 105). Über die Ergebnisse der anhand von UA-Protokollen durchgeführten Recherchen sei sowohl in der SAM als auch mit der Fachabteilung des Ministeriums gesprochen worden (Schmid: 18, 104 f.), einzelne Aussagen seien aber nicht Gesprächsgegenstand gewesen (Schmid: 18, 114). Eine „systematische Vorbereitung“ seiner eigenen Zeugenaussage anhand der übermittelten UA-Protokolle bestritt Schmid (Schmid: 18, 100), ebenso Absprachen von Aussagen mit anderen Zeugen, hielt allerdings die inhaltliche Vorbereitung anhand von Protokollinformationen für „ausgesprochen sachdienlich“ (Schmid: 18, 105).

Er sah auch keine Veranlassung zu einer Korrektur gemachter Aussagen (Schmid: 18, 100), zumal er die ihm vorliegenden Protokolle „nicht umfassend gelesen“, sondern „nur einzelne Zeugenaussagen“ durchgearbeitet habe (Schmid: 18, 111).

Im Vorfeld der Übersendung von Protokollen gab es nach Schmid's Worten gelegentlich Gespräche zwischen ihm und Herrn Munk, in denen etwa die Protokollübersendung seitens Herrn Munk angekündigt worden war (Schmid: 18, 113). Über die Tatsache des Protokollerhalts sei in der SAM aber nur kurz und beiläufig gesprochen worden.

Während er es für unbedenklich hielt, andere erhaltene UA-Unterlagen „umfassend . . . SAM-intern“ bereitzustellen zu „Rechercharbeiten“ (Schmid: 18, 111), gab es nach seiner Aussage hinsichtlich der Protokolle „Konsens darüber, daß man die Dinge nicht streut und sensibel handhabt“ (Schmid: 18, 114).

In einem anderen Zusammenhang – mit Zeugenaussagen einer SAM-Mitarbeiterin bei einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung – hielt es Schmid dagegen für vernünftig, „im Sinne des Zeugenschutzes, . . . nicht die Protokolle . . . weiterzugeben“ (Schmid: 18, 111).

Schmid erklärte, er habe keine Belehrung oder anderweitige Informationen erhalten, wie mit Protokollen des UA zu verfahren sei (Schmid: 18, 101), an den Erhalt des Vermerkes von MR Pfeiffer vom 20. Mai 1997 nebst Schreiben des Innenministeriums konnte er sich in diesem Zusammenhang nicht erinnern (Schmid: 18, 101, 103).

Erst auf konkrete Nachfrage des Abgeordneten Licht (CDU) gab der Zeuge Schmid – in der 20. UA-Sitzung am 2. Juli 1998 – zu erkennen, daß die von seinem Sekretariat erstellte Übersicht über den Erhalt und die Handhabung von UA-Protokollen seitens seiner Person, auf die er seinerzeit verwiesen hatte, insoweit keine Vollständigkeit und somit keine Authentizität beanspruchen kann, als sie von seiner Sekretärin, Frau Pawelzik, nach Aktenlage erstellt und von ihm nicht im Detail geprüft worden sei. Nunmehr räumte Schmid eine Protokollübermittlung auch an den Zeugen Fröhlich von der Bezirksregierung Neustadt als möglich ein – zu einem ungeklärten Zeitpunkt und als einmalige Angelegenheit (Schmid: 20, 12).

Der Zeuge Wetekam betonte wie Schmid, keine Protokolle angefordert zu haben. Die ihm vorliegenden Protokolle gemäß der in der SAM erstellten Übersicht wollte er in Kopie von Herrn Schmid oder als ein Exemplar aus eingegangener zweifacher Ausfertigung erhalten haben. Die Protokolle der 7. bis 10. Sitzung erhielt er an ihn persönlich adressiert (Wetekam: 18, 80). Er bestätigte das von Herrn Munk erwähnte Verfahren mit den letztgenannten Protokollen, an das er sich gehalten habe (Wetekam: 18, 81).

Er erklärte, persönlich auch keine Recherchen anhand der Protokolle durchgeführt oder veranlaßt und Protokolle außer an die Herren Schmid und Dr. Grosche nicht weitergegeben zu haben (Wetekam: 18, 86). Ebenso wenig wollte er seine eigene Zeugen-vorbereitung anhand von UA-Protokollen durchgeführt haben (Wetekam: 18, 88, 92 f.). In der Geschäftsführung sei die Protokollbehandlung weiter kein Thema gewesen, eine systematische Protokollauswertung fand nach seiner Darstellung nicht statt (Wetekam: 18, 92 f.).

Der Zeuge Dr. Grosche, der ebenfalls keine Unterlagen oder Protokolle angefordert haben wollte (Dr. Grosche: 18, 46), bestätigte den Erhalt von UA-Protokollen, die er „in der Regel“ auf dem internen Postweg über das Zentralsekretariat erhalten habe (Dr. Grosche: 18, 46, 73). Zur Herkunft der erhaltenen Unterlagen machte er keine Aussage (Dr. Grosche: 18, 46). Auch er bestätigte das Verfahren mit den Protokollen der 7. und 8. Sitzung des UA, die erst nachträglich durch Herrn Munk für ihn und Schmid freigegeben worden waren (Dr. Grosche: 18, 74). Seitdem habe er allerdings ein protokoll- und verfahrensbezogenes gewisses „Problembewußtsein“ gehabt (Dr. Grosche: 18, 78).

Nach seinem Kenntnisstand wurden die UA-Protokolle der SAM „in erster Linie vor dem Hintergrund . . . zur Verfügung gestellt, daß einige Zeugenaussagen und diesbezügliche Zahlen . . . zu verifizieren und auszuwerten waren“ (Dr. Grosche: 18, 46). So habe er das verstanden (Dr. Grosche: 18, 59). Ein konkreter Arbeitsauftrag hierzu war ihm aber nicht erinnerlich (Dr. Grosche: 18, 74), so daß er letztendlich diesbezüglich nur von einer „Vermutung“ sprechen konnte (Dr. Grosche: 18, 75). Er selbst wollte keine Protokollauswertungen vorgenommen haben, auch nicht für seine eigene Zeugenaussage (Dr. Grosche: 18, 46), allenfalls habe er „partiell mal da rein geschaut“ (Dr. Grosche: 18, 47), sie zur inhaltlichen Vorbereitung seiner Zeugenaussage nicht genutzt (Dr. Grosche: 18, 58). Eine Beeinflussung seiner Zeugenaussage war nach seinem Eindruck nicht versucht worden, noch sei sie erfolgt, so sei die Protokollübersendung nicht verstanden worden; ebensowenig habe es Absprachen von Zeugenaussagen gegeben, jedenfalls was seine Person betreffe (Dr. Grosche: 18, 47, 59).

Es war dem Zeugen Dr. Grosche allerdings bewußt, daß durch eine Übermittlung von Unterlagen und ihre Auswertung Zeugenaussagen in ihrer Authentizität und Glaubwürdigkeit in Frage gestellt werden konnten (Dr. Grosche: 18, 47).

An Gespräche in der SAM oder mit dem Umweltministerium im Zusammenhang mit dem Erhalt von Protokollen oder ihrer Auswertung konnte er sich nicht erinnern, ging aber davon aus, daß die Resultate von durchgeführten Recherchen dem Ministerium zur Kenntnis gelangt seien (Dr. Grosche: 18, 59, 60, 62, 64).

Der Zeuge Dr. Müller hatte nach eigener Angabe selbst kein Protokoll erhalten, erklärte aber, daß „einige Sitzungsprotokolle . . . in der SAM herumgegangen“ seien (Dr. Müller: 18, 7). Ihm war auch eine Einsichtnahme möglich (Dr. Müller: 18, 19). Prüfaufträge anlässlich des Eingangs von UA-Protokollen waren ihm nicht erinnerlich (Dr. Müller: 18, 7), er selbst wollte sich auch nicht anhand von Protokollen auf seine Zeugenaussage vorbereitet haben.

Konfrontiert mit bei ihm zu Hause beschlagnahmten SAM-Vorgängen – darunter ein Schreiben des Herrn Munk an Geschäftsführer Schmid vom 21. März 1997 mit drei Beweisanträgen – mußte er seine Praxis der Mitnahme von SAM-Unterlagen nach Hause einräumen und konnte nicht erklären, anhand welcher Kriterien er dabei verfuhr und welche Dokumente davon im einzelnen betroffen waren (Dr. Müller: 18, 12-14). Er wußte aber, daß Schmid diese Praxis für unüblich hielt (Dr. Müller: 18, 12). Absprachen zur Verwendung von Dokumenten des UA in der SAM habe es nicht gegeben (Dr. Müller: 18, 15).

Der Kreis derer, die wie er an Fax, die eigentlich für Geschäftsführer Schmid bestimmt waren, gelangen konnten, vermochte Dr. Müller nicht einzugrenzen und ging davon aus, daß Beweisbeschlüsse „für die Öffentlichkeit dann bestimmt“ seien – und zwar dies indirekt aufgrund der Tatsache, daß ein solcher der SAM zugeschickt worden war (Dr. Müller: 18, 15).

Auch bezüglich der Protokolle des UA nahm der Zeuge Dr. Müller nicht an, „daß sie in irgendeiner Form vertraulich waren, denn es sind ja öffentliche Sitzungen“ (Dr. Müller: 18, 20).

Nach Angaben der Zeugin Pawelzik kamen die der SAM übermittelten Protokolle gemäß der u. a. von ihr erstellten und am gleichen Tag Herrn LMB Theis ausgehändigten Übersicht vom 18. Mai 1998 „aus dem Umweltministerium“ zur SAM (Pawelzik: 18, 26). Sie hielt sie für „vertraulich“ und hatte „aus diesem Grund“ die ersten Protokolle „nicht mit einem Eingangsstempel versehen“ (Pawelzik: 18, 28).

In einem Fall sei sie telefonisch von Herrn Munk um Fertigung einer Kopie für Herrn Wetekam gebeten worden. Über die interne Weiterleitung von Protokollen in der SAM habe sie mit Herrn Schmid gesprochen (Pawelzik: 18, 30).

Der Protokolleingang gestaltete sich nach ihrer Darstellung unterschiedlich. Die Protokolle der ersten Sitzungen seien in doppelter Ausfertigung für die Herren Schmid und Wetekam in den jeweiligen Sekretariaten und zum Teil per Boten eingegangen (Pawelzik: 18, 35, 37), es gab aber auch Protokolleingänge im Zentralsekretariat (9. Sitzung), wo eine direkte und ausschließliche Aushändigung an den oder die gewünschten Empfänger nicht zuverlässig sichergestellt und Erhalt, Kopienfertigung und Einsichtnahmen je nach Präsenz nicht authentisch und nicht sicher nachzuvollziehen waren (Pawelzik: 18, 35 f.).

Der Zeuge Dr. Jung bestätigte den Erhalt von Protokollen in seiner „Eigenschaft als Leiter der Abfallabteilung, aber . . . nicht während“ seiner „Zeugenrolle bei einem Beweisbeschuß, sondern hinterher“ (Dr. Jung: 18, 173). Er habe diese Protokolle ohne eigene Anforderung erhalten (Dr. Jung: 18, 174). Von Recherchen anhand von UA-Protokollen war ihm seinerzeit nichts bekannt, er selber habe solche auch nicht betrieben (Dr. Jung: 18, 175).

Die Weiterleitung von Protokollen an die SAM war ihm nicht bekannt (Dr. Jung: 18, 176), dies sei auch nicht „Diskussionsgegenstand“ gewesen (Dr. Jung: 18, 177), auch nicht mit der Hausspitze (Dr. Jung: 18, 190), mit der lediglich über den Sachstand der UA-Arbeit, aber nicht über Unterlagen des UA gesprochen wurden sei (Dr. Jung: 18, 190 f.).

Auch habe er das Vorhandensein von UA-Protokollen in der SAM nicht aus dort vorgenommenen Recherchen erschließen können (Dr. Jung: 18, 175).

Außer für die Ministeriumsarbeit hätten ihn die Protokolle „nicht weiter interessiert“ (Dr. Jung: 18, 190). Allerdings seien sie für erforderliche aktuelle Recherchen und Reaktionen zu spät gekommen (Dr. Jung: 18, 191).

Der Zeuge Pfeiffer, der den Zeugen Munk zeitweise in den Sitzungen des UA als Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung vertreten hatte, hielt die Weitergabe von Protokollen an die SAM für „problematisch“ (Pfeiffer: 19, 50). Er gab an, eine solche Weiterleitung seinerseits nicht vorgenommen zu haben. Er wollte die Protokolle des UA im Sinne der Vorgaben des

Innenministeriums dienstlich intern behandelt haben und hätte eine Weiterleitung darüber hinaus mit dem Beauftragten der Landesregierung besprochen (Pfeiffer: 19, 50). Eine über das Schreiben des Innenministeriums hinausgehende Belehrung für seine Vertretungstätigkeit habe er nicht erhalten, auch war für ihn eine Aufsichtstätigkeit nicht wahrnehmbar (Pfeiffer: 19, 50, 52).

Die Zuleitung seines vorerwähnten Vermerks vom 20. Mai 1997 an die SAM-Geschäftsführung konnte er nicht erklären. Die Übermittlung sei nicht durch ihn und ohne sein Wissen geschehen. Er habe von diesem Sachverhalt erst nachträglich aus der Presse erfahren (Pfeiffer: 19, 48).

Das vorerwähnte Dokument aus dem Innenministerium zur Handhabung von UA-Protokollen habe er im Original an Herrn Munk gegeben (Pfeiffer: 19, 48, 52). Gleichermaßen handhabte er die Unterlagen und Protokolle des UA, auch wenn er hier durchaus Bedenken bezüglich des Zeugenstatus Munks hatte, die er aber hintanstellte, da Herr Munk als Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung benannt war und auch nach wie vor als solcher agierte (Pfeiffer: 19, 51).

Der Zeuge Theis sprach von einerseits ohne Aufforderung erhaltenen UA-Protokollen über Herrn Munk (Theis: 19, 74). Andererseits konnte er nicht ausschließen, bei Munk nach Einblick in UA-Protokolle nachgefragt zu haben, soweit es um Pressearbeit im Zusammenhang mit dem UA-Sonderabfall ging (Theis: 19, 75). Herr Munk habe „von Anfang an deutlich gemacht“, daß sein „Zeugenstatus dadurch nicht beeinträchtigt werden“ dürfe (Theis: 19, 75).

Erst nach seiner ersten Vernehmung habe er Protokolle erhalten und dabei auch keine Bedenken gehabt (Theis: 19, 62, 76). Die Protokolle gelangten in einer Umlaufmappe zu Herrn Theis, die den Lauf der erhaltenen Unterlagen und ihrer Einsichtnahme dabei unterschiedlich, jedenfalls nicht mehr nachvollziehbar regulierte (Theis: 19, 75).

Vor dem 12. Mai 1998, dem Tag des Ausschlusses von Herrn Munk von der Untersuchungsausschußsitzung und der Entbindung von seinen Funktionen als Mitarbeiter des Beauftragten der Landesregierung, wollte der Zeuge Theis keine Kenntnis von der Weiterleitung von UA-Protokollen an die SAM gehabt haben (Theis: 19, 61, 68).

Der Zeuge Theis bestätigte, in die Vorbereitung der Pressekonferenz der Umweltministerin am 20. Mai 1998 eingebunden gewesen zu sein und am 18. Mai 1998 in der SAM die dort gefertigte Zusammenstellung der Protokollhandhabung durch die dortige Geschäftsführung empfangen zu haben, aus der hervorgeht, daß mindestens das Protokoll der UA-Sitzung vom 25. April 1997 vor der ersten Zeugenvernehmung der Geschäftsführer Schmid und Wetekam an diese zugeleitet worden war (Theis: 19, 67). Er habe aber „keinen Vergleich angestellt zwischen . . . der Auflistung und den . . . Sitzungsterminen“ des UA (Theis: 19, 67), ebensowenig wie er die dienstliche Erklärung des Herrn Munk vom 12. Mai 1998 geprüft haben wollte, in der dieser Sachverhalt ebenso verschwiegen wie in der Pressekonferenz der Umweltministerin vom 20. Mai 1998 unterschlagen worden war (Theis: 19, 69). Die Weiterleitung des Pfeiffer-Vermerks vom 20. Mai 1998 aus dem MB 2 des Umweltministeriums vermochte der Zeuge Theis nicht aufzuklären (Theis: 19, 73 f.).

Zur Lagerung der UA-Dokumente im Büro des Herrn Munk, auch während dessen Zeugenzeit, wußte der Zeuge Theis nichts beizutragen. Auch wollte er zur Abwicklung dessen Vertretung und der diesbezüglichen Beaufsichtigung nichts angeordnet haben (Theis: 19, 71 f.). Er, Theis, war nach eigener Angabe beim UA-Sonderabfall zum ersten Mal „mit einem Untersuchungsausschuß beschäftigt, wußte also < selbst > gar nicht, wie zu verfahren“ war (Theis: 19, 74). Insoweit ging er davon aus, daß das Handeln Munks „im Einklang mit den Vorgaben des Beauftragten der Landesregierung stattfindet“ (Theis: 19, 77). Absprachen mit Herrn Munk zum Umgang mit UA-Vorgängen und Dokumenten gab es dabei nicht, auch beim Beauftragten selbst hatte Theis nach seinen Worten nicht hierzu angefragt (Theis: 19, 77 f.).

Die Zeugin Martini räumte ein, auch ihrerseits Protokolle des UA – teils auszugsweise, teils vollständig – erhalten zu haben, allerdings stets nach, nicht vor ihren eigenen Zeugenaussagen. Sie wollte – abweichend von der Aussage des Zeugen Munk (Munk: 18, 148) – nicht nach Protokollen gefragt haben und hielt die mit ihr praktizierte Protokollweiterleitung nicht für beanstandungswürdig (Martini: 19, 3, 29, 32, 34). Insofern ging sie davon aus, „daß es eine korrekte Vorgehensweise gibt . . . Das erste Protokoll, das ich gesehen habe, war das, was meine eigene Zeugenaussage enthielt. Das ist der ganz normale Ablauf“ (Martini: 19, 32). Sie glaubte, Protokolle erhalten zu können, „wenn ich zum Beweisbeschluß nicht mehr gefragt werde“ (Martini: 19, 32).

Von einer Weiterleitung von Protokollen und Dokumenten des UA durch Herrn Munk an die SAM wollte sie vor dem 12. Mai 1998 nichts gewußt haben. Darüber hinaus habe für sie auch kein Anlaß bestanden oder seien Umstände eingetreten oder Hinweise erfolgt, weshalb oder woraus sie entsprechende Schlußfolgerungen habe ziehen können (Martini: 19, 2, 3, 5).

Sie ging dabei davon aus, daß auch andere Personen des Ministeriums wie sie außerhalb des eigenen Beweisthemas Protokolle erhalten hätten, mit Sicherheit hätten Herr Theis, die Fachabteilung und die Bezirksregierungen Protokolle gesehen (Martini: 19, 36 f.). Die Herren Theis und Härtel hätten ihr bestätigt, ebenso wie sie von der erfolgten Protokollweiterleitung nichts gewußt zu haben (Martini: 19, 35). Darüber hinaus hatte sie noch in der UA-Sitzung vom 19. Juni 1998 keine konkreten Kenntnisse oder Informationen hierzu. „Aber wann, wer, welches, das ist nicht das gewesen, was ich zu überprüfen oder zu kontrollieren hatte“ (Martini: 19, 36). Das Protokoll der 3. UA-Sitzung vom 25. April 1997 wollte sie nicht kennen (Martini: 19, 11). Herr Munk habe „sein Referat völlig eigenständig geleitet und damit auch diese Aufgabe völlig eigenständig geleitet“ (Martini: 19, 4). Dementsprechend gab sie an, mit Munk keine konkreten Vereinbarungen über die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Kontakt mit der SAM, mit der Fachabteilung und für den Beauftragten der Landesregierung für den UA-Sonderabfall getroffen oder Abklärungen unternommen zu haben (Martini: 19, 45). Auch seien feste Informationswege im Zusammenhang mit der UA-Arbeit nicht definiert worden (Martini: 19, 35). „Um den Ablauf, wer welche Protokolle hatte“, hatte sich Klaudia Martini nach eigener Aussage nicht gekümmert, „weil es ein eigenverantwortliches Handeln des Mitarbeiters des Beauftragten der Landesregierung war“ (Martini: 19, 30). Ihre eigenen Protokoll Exemplare gab sie ihrerseits an Herrn Munk, „wo sie hingehören“ (Martini: 19, 31), ohne nachzufragen oder wenigstens aktuell informiert zu sein über Anzahl und Verteilung im Umlauf befindlicher Protokolle des UA (Martini: 19, 31 f.). Selbst die Lagerung der Protokolle im Büro Munks auch zu dessen Zeugenzeit hielt sie für „Abläufe,

um die ich mich nicht gekümmert habe, auch nicht zu kümmern brauchte“ (Martini: 19, 4).

Kenntnis von der Heranziehung der UA-Protokolle zu Recherchen habe sie, Martini, nicht gehabt. Inhaltliche Gespräche seien über die Protokolle auch nicht geführt worden, ebenso wenig habe sie selbst Auswertungen vorgenommen (Martini: 19, 34 f.). Die Korrektheit der inhaltlichen Vorbereitung ihrer Pressekonferenz am 20. Mai 1998 durch Herrn Theis hatte Ministerin Martini nach eigener Aussage nicht überprüft. „Das ist nicht meine Aufgabe“ (Martini: 19, 8). Den Umstand, in dieser ihrer Pressekonferenz zur Weiterleitung von UA-Protokollen aus ihrem Ministerbüro nicht davon gesprochen zu haben, daß in mindestens einem Fall auch Protokolle an die zu diesem Zeitpunkt (15. Mai 1998) noch nicht vernommenen Zeugen Schmid und Wetkam weitergeleitet worden waren, obwohl dies so aus der von Herrn Theis am 18. Mai 1998 in der SAM empfangenen Übersicht hervorging, erklärte sie nicht (Martini: 19, 7 f.). „Ich habe zum damaligen Zeitpunkt keine Überprüfung aller rechtlich relevanten Fragen durchgeführt“ (Martini: 19, 8). Sie habe „Erkenntnisse, über die ich zu diesem Zeitpunkt verfügte“, präsentiert (Martini: 19, 7).

## 1.2 Bewertung

Die im Ministerium für Umwelt und Forsten durch einen Mitarbeiter des direkten persönlichen Umfeldes von Umweltministerin Martini als unmittelbarer Dienstvorgesetzten praktizierte Handhabung von Protokollen des Untersuchungsausschusses „Sonderabfall“ verstieß kraß gegen Wortlaut und Intention des Untersuchungsausschußgesetzes. Neben der Ignorierung selbstverständlicher Prioritäten im Verhältnis von Parlament und Regierung offenbarte die praktizierte Protokollübermittlung mit ihrem Verfahren und Vorgehen eine nicht akzeptable Arroganz der Exekutive gegenüber dem Parlament und seinen originären Rechten und Belangen.

Unabhängig von den Motiven des Vorgehens bei den handelnden Personen und der tatsächlichen Verwendung von UA-Protokollen durch ihre Empfänger war mit ihrer Übermittlung eine Zeugenbeeinflussung verbunden. Dadurch stellte sie die Grundlagen der UA-Arbeit fundamental in Frage.

Die Leitung des Ministeriums für Umwelt und Forsten muß sich die Tatsache, daß ein so eklatanter Rechtsverstoß gerade in ihrem Hause über Monate hinweg erfolgen konnte, persönlich anrechnen lassen und sich zur politischen Verantwortung für dieses Geschehen bekennen, zumal sie Möglichkeiten, Gelegenheit und Anlaß hatte, dagegen einzuschreiten.

Das Untersuchungsausschußgesetz sieht in § 12 Abs. 2 vor, daß die Protokolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen an die Ausschußmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen des Landtags verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet werden. Die Einsicht in die Sitzungsprotokolle richtet sich nach § 24 UAG. Danach erhalten Zeugen und Sachverständige auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift ihrer eigenen Ausführungen (§ 24 Abs. 2 UAG).

Das UAG formuliert das Protokollzuleitungsrecht der Landesregierung abstrakt. Primäre Nutzer der Protokolle sind zunächst allein der Beauftragte der Landesregierung für den UA und seine Mitarbeiter, wobei letzteren keine originären Befugnisse nach dem UAG zustehen und deren Protokollnutzung in Zuordnung auf die Funktionen des Beauftragten der Landesregierung zu sehen ist, die dieser zur Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben der Landesregierung im UA-Verfahren ausübt.

Insoweit im UAG oder in der Landesverfassung ausdrückliche Regelungen zum Umfang der Nutzungsmöglichkeiten für Protokolle fehlen, muß sich eine Nutzung an den Prinzipien und Maßstäben der Rücksichtnahme auf die prioritären Belange des Parlaments und seiner Gremien orientieren. Nur so kann gesichert werden, daß das UA-Verfahren in seiner Effektivität nicht konterkariert wird.

Untersuchungsausschüsse dienen der Aufgabe, Sachverhalte zu untersuchen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten. Ihr Erkenntnisinteresse bzw. das des Parlaments steht im Vordergrund. Die Interessen einer Landesregierung sind demgegenüber von der Natur der Sache her nachrangig.

Die Protokolle eines Untersuchungsausschusses sind Dokumente des Parlaments. Den Umgang damit hat das Parlament selbst im UAG geregelt. Schon eine Weiterleitung von Protokollen an eine Landesregierung, auch wenn im UAG so vorgesehen, ist keine Selbstverständlichkeit.

Ob und inwieweit der Landtag für seine eigene Arbeit relevante Papiere der Regierung für ihre Aufgaben überläßt, ist eine politische Entscheidung des Landtags als Gesetzgeber. Dabei ist das parlamentarische Kontrollrecht in der Abwägung ohnehin höher-rangiges Recht als das einfachgesetzlich normierte Zuleitungsrecht. Entsprechend ist ein Zuleitungsrecht im Sinne der Wahrung und Unterstützung des Kontrollrechts des Parlamentes auszulegen, sofern bestimmte Regelungsinhalte nicht ausdrücklich getroffen werden oder Zweifels- oder Abwägungsfälle entstehen.

Fundamental für die Arbeit eines UA im Sinne und in Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts ist die Sicherstellung einer unbeeinflussten Zeugenaussage, weshalb gemäß § 19 UAG Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden. Damit soll im Sinne des Wahrheitsschutzes die Unbefangtheit und Selbständigkeit von Zeugen und ihrer Aussagen gewährleistet und verhindert werden, daß Aussagen nach Aussagen anderer Zeugen abgestimmt werden. Diesem Ziel dient auch § 10 Abs. 3 UAG, wonach Bild- und Tonaufnahmen auch in ansonsten öffentlichen UA-Sitzungen unzulässig sind.

Eine Weitergabe von UA-Protokollen – auch öffentlicher Sitzungen – über den primären Nutzerkreis hinaus, insbesondere an potentielle und aktuelle Zeugen, unterläuft also die Authentizität- und Zeugenschutzinteressen des UA unmittelbar und steht nicht im Einklang mit § 24 Abs. 2 UAG. Mittelbar geschieht ein Unterlaufen auch dann, wenn Zeugen erkennen, daß ihre Aussagen nicht nur ihnen als Ausagenden selbst, sondern auch anderen Personen über den primären Nutzerkreis von Protokollen zugänglich werden können, unabhängig davon, ob sie selbst Protokolle oder Protokolleinsicht erhalten oder nicht.

Aus § 24 Abs. 6 UAG ergibt sich die Maxime für die Nutzung von Protokollen durch die Landesregierung. Demnach haben Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden nur ein eingeschränktes Akteneinsichtsrecht, das sich so auch auf Protokolle bezieht. Die Gewährung von Einsicht und Auskünften obliegt dem Landtag selbst. Daraus ergibt sich zwingend, daß



an Behörden grundsätzlich keine Akten oder Protokolle weiterzugeben sind, weder vom Landtag, noch und schon gar nicht von der Landesregierung, die über die Nutzung von Protokollen und Unterlagen in ihrem primären Nutzerkreis hinaus nicht das Recht hat, Protokolle zugänglich zu machen.

Der Landtag selbst hat die originäre Verfügungsgewalt über seine Dokumente und Protokolle und auch das in den von ihm gezogenen gesetzlichen Grenzen. Sofern für ihn eine darüber hinausgehende Herausgabe an Dritte nicht vorgesehen ist, muß sie auch für die Landesregierung unzulässig sein. Insbesondere wird dies auch vor dem Hintergrund plausibel, daß der parlamentarische Verteilerkreis selbst von Protokollen öffentlicher UA-Sitzungen begrenzt ist, da diese über die Mitglieder des UA hinaus nur den Fraktionsvorsitzenden und nicht allen Abgeordneten zugeleitet werden.

Daraus ergibt sich, daß Protokolle schon im Bereich der Landesregierung selbst nicht frei verfügbar oder verwendbar sein können, geschweige denn für einen Empfängerkreis über die primären Nutzer von Protokollen hinaus.

Jede Verwendung von Protokollen durch die Landesregierung oder ihren Beauftragten muß dem Gebot der Zurückhaltung folgen und darauf achten, daß der Empfänger kein Zeuge ist oder als Zeuge in Betracht kommt. Es muß zuverlässig dafür Sorge getragen werden, daß Protokollempfänger diese nicht ihrerseits Dritten, insbesondere nicht möglichen oder tatsächlichen Zeugen zugänglich machen. Die Weiterleitung muß darüber hinaus wirklich erforderlich sein, um die Aufgaben der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuß wahrzunehmen.

Hierbei ist auch das Gebot der Verhältnismäßigkeit einschlägig. Wenn eine sachgerechte Arbeit im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuß ohne Weiterleitung von Protokollen möglich ist, muß die Weitergabe unzulässig sein und müssen andere Mittel und Wege gewählt werden.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Protokollweiterleitung unter dem Aspekt der Zeugenbeeinflussung ist es nicht ausschlaggebend, ob diese Beeinflussung tatsächlich nachweisbar eingetreten ist. Entscheidend ist, daß sie dadurch ermöglicht worden ist und die Gefahr bestanden hat. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob Zeugen bereits anderweitig durch Medien oder auf anderem Weg Kenntnis von anderen Zeugenaussagen erlangt hatten. Das zusätzliche Risiko ist ausschlaggebend.

Die aus dem Ministerbüro von Klaudia Martini vollzogene Weiterleitung von UA-Protokollen an die SAM war eindeutig rechtswidrig, und das in mehrerer Hinsicht.

Die Weiterleitung verstieß gegen alle Inhalte und Intentionen einschlägiger Regelungen im Untersuchungsausschußgesetz. Herr Munk mußte sich, offenkundig ungehindert von der Ministerin, dem Leiter des Ministerbüros und dem Beauftragten der Landesregierung, eine – wenn seine Aussagen so richtig sind – eigene Entscheidungsbefugnis über Umfang, Zeitpunkt und Art der Weitergabe von UA-Protokollen an, die ihm in gar keiner Weise zustand und durch nichts legitimiert war. Dabei war er im Zweifel mindestens bereit, die Belange der Exekutive vor die Rechte der Legislative zu setzen, ohne dazu berechtigt zu sein und ohne wirklichen sachlich-stichhaltigen Grund.

Die Weiterleitung der Protokolle war nicht erforderlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregierung. Dafür gab es andere Wege, z. B. mündliche oder schriftliche Informationen über Ergebnisse und daraus ggf. entstehenden sachorientierten Handlungsbedarf. Dies dürfte auch die SAM-Geschäftsführung tendenziell so gesehen haben – schließlich sollten die Protokolle nicht angefordert worden sein, wenn man den entsprechenden Aussagen Glauben schenkt.

Zur – proklamierten – Sicherstellung einer Reaktion auf Vorhaltungen politischer Art im Zusammenhang mit durch die UA-Arbeit zutage geförderten Regierungsfehlern oder Mißständen in der Sonderabfallkontrolle und -steuerung war die Weiterleitung untauglich, da es hier auf zeitnahe Umsetzung direkt nach den UA-Sitzungen ankam. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine Protokolle verfügbar. Andere Motive und Intentionen wurden dadurch direkt nahegelegt, wenn sie nicht ohnehin der Protokollweiterleitung zugrunde lagen (dafür spricht allerdings einiges). Im übrigen war der vorgegebene Zweck der Zuleitung den Empfängern – jedenfalls ausweislich der gemachten Aussagen – diesbezüglich nicht ausdrücklich präsent gemacht worden und war deshalb nur teilweise klar oder gewiß zu vermuten. Eine einheitliche Verwendung in diesem Sinne gab es, soweit dies zu erschließen war, nicht.

Die weitergegebenen UA-Protokolle waren nicht gegen weitere Übermittlung oder Einsichtnahme geschützt. Das lag schon an der ungesicherten und unzuverlässigen Abwicklung von Zuleitung und Bearbeitung von Vorgängen innerhalb der SAM selbst, an der uneinheitlichen Einschätzung des Charakters der eingegangenen Dokumente beim SAM-Personal und an den unterlassenen bzw. in Form und Ergebnis so völlig unzureichenden Hinweisen über die Nutzung und die Handhabung von Protokollen gegenüber Zeugen. Der Weg von Protokollen aus der SAM hinaus war vorprogrammiert, nicht zuletzt auch angesichts des in der SAM offensichtlich sehr unterschiedlich und nicht hinreichend vorhandenen Bewußtseins eigener Amtsträgereigenschaften und der damit verbundenen Anforderungen. Insofern ging Herr Munk hier – wenn seine angegebenen Handlungsmotive zutreffen – leichtfertig und fahrlässig von völlig ungesicherten, tatsächlich falschen Voraussetzungen aus und unmittelbare zusätzliche Risiken auf Kosten der effektiven Arbeit eines parlamentarischen Gremiums ein.

Schon im Ministerium bzw. in Klaudia Martinis Ministerbüro waren die Protokolle nicht effektiv gegen unbefugte Einsichtnahme und Weiterleitung geschützt. Zuleitung per Umlauf und Lagerung in einem Büroschrank waren unzureichend hierfür. Unaufgeklärte Faxübermittlungen aus dem Ministerbüro belegen das hier zu veranschlagende Sicherheitsrisiko zusätzlich.

Obwohl juristisch vorgebildet und selbst politisch vom Untersuchungsausschuß betroffen, reflektierte Klaudia Martini – wenn ihre Aussagen wahr sind – die Protokollweiterleitung an ihre Person selbst vor dem Hintergrund des UAG nur oberflächlich und zudem mit falschem Ergebnis. Das war unverantwortlich, leichtfertig und fahrlässig. Damit direkt zusammen hing auch ihre unkritische Haltung gegenüber ihrem beamteten Führungspersonal, dem sie, wenn ihre übrigen Aussagen zutreffen, um nicht selbst tätig werden zu müssen, eine korrekte Handhabung der UA-Protokolle ungerechtfertigter- und unbegründeterweise unterstellte. Das war leichtgläubig, denn sie ging von falschen Voraussetzungen aus, und dies insbesondere auch bei ihrem in diesem Zusammenhang völlig uninformierten und überforderten Büroleiter von Anfang an. Selbst unvorbereitet, vertraute dieser seinerseits

ungeprüft auf eine korrekte Handhabung durch Herrn Munk und unterließ entsprechende aufsichtliche Kontroll- und Koordinierungsmaßnahmen als Dienstvorgesetzter. Dies sind die mindestens sich ergebenden Vorwürfe an die Ministeriumsspitze, wenn deren Aussagen der Wahrheit entsprechen. Es bleiben allerdings Zweifel, ob dies tatsächlich so der Fall ist und nicht doch eine Einbindung – wissend, duldend, befürwortend oder betreibend – gegeben war.

Mit der Weiterleitung der UA-Protokolle an die SAM-Geschäftsführung war unmittelbar eine Zeugenbeeinflussung verbunden. Schon aufgrund der Tatsache, daß die Protokolle für aktuelle Recherchezwecke eigentlich nicht zu verwenden waren, konnten andere Übermittlungsententionen veranschlagt werden, was eine entsprechende Protokollverwendung nahelegte. Im Falle des Protokolls der 3. Sitzung des UA wurden noch nicht vernommene Zeugen direkt mit Informationen versorgt, die ihnen anderweitig in dieser Form nicht zugänglich gewesen oder geworden wären und auch nicht zugänglich werden sollten. Eine sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Authentizität oder der Unbefangenheit von Aussagen ist nicht zu bestreiten. In den übrigen Fällen war eine Beeinflussung schon allein aufgrund des Wissens um die im Gegensatz zur Geschäftsgrundlage des Ausschusses erweiterte Öffentlichkeit von Zeugenaussagen gegeben, was naturgemäß auf die eigene Einstellung als Zeuge einwirkte.

Da die Themen der Beweisaufnahme des UA inhaltlich in vielfältiger Weise verknüpft waren, konnte auch eine Zuleitung von Protokollen nach erfolgter eigener Aussage bzw. vermeintlichem Abschluß eines Untersuchungsgegenstandes kein geeigneter und zuverlässiger Schutz gegen eine Beeinflussung von Zeugenaussagen der Protokollempfänger sein, zumal es dem Untersuchungsausschuß freistand, bei neuen Erkenntnissen oder neu eröffnetem Ermittlungsbedarf erneut in die Beweisaufnahme zu bestimmten Fragestellungen einzutreten und Zeugen dazu zu hören.

Eine unvermeidbare Zeugenbeeinflussung war auch dadurch gegeben, daß Herr Munk trotz zeitweisem Zeugenstatus seiner eigenen Person Protokolle des UA zugänglich gemacht wurden. Besonders verwerflich scheint es von daher, daß selbst zu dieser Zeit nicht durch entsprechende Führungspersonalentscheidungen verhindert wurde, daß Munk selbst als Zeuge erhaltene Protokolle sogar weiterleitete.

Herr Munk konnte im Ministerbüro von Klaudia Martini offenkundig – wenn die Vorgänge nicht mindestens wissentlich geduldet wurden – ohne effektive Dienstaufsicht und Supervision vorgehen. Selbst an die selbstverständlichen Regularien, wie eine Dokumentation dienstlicher Sendevorgänge, brauchte er sich nicht zu halten.

Die Instruierung für seine Tätigkeit für den Beauftragten der Landesregierung in einem Sachzusammenhang, der direkt mit dem Arbeitsbereich des Ministeriums seiner Dienstvorgesetzten zu tun hatte, war, sofern überhaupt gegeben, überaus mangelhaft. Das ist aber keine Entschuldigung für das Fehlverhalten. Daß für diese Tätigkeit Herr Munk mit seinem durch sein Handeln dokumentierten abwegigen Vorstellungen von den Rechten eines Parlamentes und einer Regierung als ein Jurist gewählt wurde, der sich nicht erkennbar in der zu erwartenden Weise mit dem UAG auseinandergesetzt hatte, jedenfalls nicht mit adäquaten Ergebnissen, zeugt von einer leichtfertigen Personalauswahl ohne die erforderliche Sensibilität, zumal sich aus anderweitigen Verpflichtungen, Funktionen und Ambitionen eine nicht zu vernachlässigende Interessenverflechtung ergab.

Es ist allerdings kaum anzunehmen und völlig implausibel, daß die Ministeriumsführung – sollte sie tatsächlich von den Vorgängen nichts gewußt haben – angesichts der vielfältigen dienstlichen Kontakte mit Herrn Munk auch im Laufe der Zeit niemals Anlaß, Grund oder Gelegenheit gefunden haben sollte, auf die Protokollhandhabung im MB 2 aufmerksam zu werden, diese zu hinterfragen und im Ergebnis abzustellen. Schließlich gingen auch ihr Protokolle zu, und auch die Ministerin ist Juristin, auch wenn sie es nicht als ihre Aufgabe angesehen haben mag, sich mit dem Inhalt und den Intentionen des UAG vertieft zu beschäftigen.

Um so negativer wirkte sich die ungeklärte Rollendefinition des Herrn Munk im Spannungsfeld seiner dienstlichen Tätigkeiten im Umweltministerium und für den Beauftragten der Landesregierung aus. Dieses Versäumnis trifft nicht nur Klaudia Martini, obwohl eine klärende Personalentscheidung primär von ihr zu erwarten gewesen wäre.

Die erst im nachhinein seitens des Zeugen Schmid eingeräumte Weitergabe von UA-Protokollen auch an den Zeugen Fröhlich von der Bezirksregierung Neustadt belegt eindrucksvoll und anschaulich, welche unkalkulierbaren Risiken mit der Protokollweitergabe aus Klaudia Martinis Ministerbüro tatsächlich in Kauf genommen wurden. Es war eben nicht nur nicht auszuschließen, sondern geradezu vorprogrammiert, daß UA-Protokolle in völlig unkontrollierbarer, nicht steuerbarer und nicht nachvollziehbarer Weise an weitere Zeugen weitergegeben wurden, und dies zu Zeitpunkten, die vom Ausgangspunkt dieser Praxis nicht mehr zu bestimmen waren, zumal entsprechende Vorkehrungen von Anfang an nicht getroffen worden waren.

Die Annahme, das SAM-Führungspersonal sei sich bei der Protokollhandhabung seiner Amtsträgereigenschaften bewußt und handele danach, war leichtfertig und im Ergebnis offenbar abwegig. Seriosität der Amtsführung und Glaubwürdigkeit als Zeuge sind gerade beim staatlichen Geschäftsführer Schmid angesichts seiner Praxis der Protokollweitergabe und seines Verhaltens vor dem UA in diesem Zusammenhang grundsätzlich und erheblich in Frage zu stellen.

Die Glaubwürdigkeit der zu ihrer Entlastung bestimmten Äußerungen und Tatsachenbehauptungen der Umweltministerin muß ebenfalls erheblich in Frage gestellt werden. In einer Pressekonferenz noch am 20. Mai 1998 hatte sie referiert, Protokolle öffentlicher UA-Sitzungen seien nur im Anschluß an abgeschlossene Beweisthemen an die SAM übermittelt worden. Diese Aussage geschah, wenn nicht wider tatsächliches, so doch wider mögliches besseres Wissen, da die Protokollchronologie der SAM vom 18. Mai 1998, die mindestens einen Fall belegte, in dem Protokolle bereits vor erfolgter Zeugeneinvernahme übermittelt worden waren, bereits im Besitz ihres Büroleiters war und von Klaudia Martini berücksichtigt werden mußte, auch wenn Herr Theis nicht willens oder in der Lage gewesen sein sollte, sie im einzelnen auszuwerten. Daß er sie nicht informiert haben sollte, kann jedenfalls nicht angenommen werden. Indem Klaudia Martini sich darauf zurückzog, nur das berichtet und behauptet zu haben, was sie selbst zu einem Zeitpunkt gewußt habe, und eine authentische Informationsvergewisserung offenbar nicht für geboten hielt, schränkte sie die Wahrhaftigkeit ihrer Darstellungen zum Thema selbst ein.



Denkbar unglaublich ist auch die Behauptung, sie habe UA-Protokolle erst nach ihrer ersten Zeugenvernehmung erhalten, wo Herr Munk doch selbst gegenüber der SAM in mindestens einem Fall aus für ihn dringlichen politischen Gründen gegen seinen (proklamierten) entsprechenden Zuleitungsgrundsatz verstoßen hatte und dieser Fall auch vor der ersten Vernehmung der Umweltministerin lag. Daß er bei der SAM als externem Protokollempfänger weniger strenge Maßstäbe angelegt haben sollte als intern im Hause, bleibt jedenfalls äußerst unwahrscheinlich.

Umweltministerin Martini beteiligte sich selbst an der fragwürdigen und undifferenzierten Protokollhandhabung in ihrem Hause. Das erste Protokoll des UA wird sie nach eigener Angabe nach ihrer ersten Vernehmung vom 23. Mai 1997 erhalten haben. Dieses Protokoll wurde am 16. Juni 1997 an die Landesregierung zugeleitet, im Hause Martini gemäß der Aussage des Zeugen Pfeiffer über Herrn Munk, auch vor dessen erster Vernehmung als Zeuge, und gemäß der Aussage des Zeugen Theis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einer Umlaufmappe über ihn als Leiter des Ministerbüros, der zu diesem Zeitpunkt ebensowenig vernommen worden war wie der Zeuge Staatssekretär Härtel. Nicht nur blieb dieses Verfahren unbeanstaltet, nach eigener Darstellung gab Klaudia Martini das ihr zugeleitete Protokoll auch noch an Herrn Munk zurück, obwohl ihr bekannt sein mußte, daß dieser als Zeuge noch nicht vernommen worden war und deshalb eigentlich selbst kein Protokoll erhalten sollte. Damit verstieß sie auch gegen die Vorgaben des Beauftragten der Landesregierung, die sie erhalten hatte.

Entgegen ihrer Darstellung war also – wenn man dies wollte – Anlaß genug vorhanden, der Handhabung von UA-Protokollen schon im Hause Martini selbst nachzugehen. Man mußte nur das eigene Verhalten reflektieren. Da sie dies nicht tat und auch nichts Entsprechendes veranlaßte, trug sie durch ihre eigene Unterlassung mit dazu bei, daß die gesetzwidrige Protokollweiterleitung fortgesetzt und ungestört erfolgen konnte.

## 2. Aufgaben und Konstruktion der SAM vor dem Hintergrund des politischen Anspruchs der Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung

### 2.1 Aufgaben und Konstruktion der SAM

#### 2.1.1 Darstellung

Nach dem für den Untersuchungszeitraum einschlägigen Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz oblag die Organisation der Sonderabfall-Entsorgung einer Zentralen Stelle, deren Arbeit die für verbindlich erklärten Bestimmungen eines Abfallentsorgungsplans zugrunde lagen. Ihr waren Sonderabfälle, die behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollten, anzudienen.

Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle hatte die ihr angedienten Abfälle zur Entsorgung zuzuweisen. An diese Zuweisungen waren die Andienungspflichtigen gebunden. Die Zentrale Stelle war zu Kontrollen der Stoffströme und zu Auflagen gegenüber den Andienungspflichtigen befugt. Sie unterstand der Fachaufsicht der obersten Abfallbehörde, damit der Ministerin für Umwelt und Forsten, die die Zentrale Stelle zuständigkeitshalber auch zu bestimmen hatte.

Organisatorisch wurde mit der Bestimmung der SAM als Zentrale Stelle eine Konstruktion gewählt, die die Rechtsform eines Unternehmens (GmbH) mit hoheitlichen Befugnissen und die Beteiligung privater Gesellschafter (49 %) mit mehrheitlichem Landeseinfluß (51 %) verband.

Dadurch sollte einerseits das Land über die Anteilsmehrheit und in Verbindung mit der Fachaufsicht die Geschäftspolitik bestimmen können (Dr. Büllsbach: 7, 3, 8), andererseits sollte die SAM als Zentrale Stelle auch vom Wissen und vom Know-how der privaten Anteilseigner im Entsorgungsbereich profitieren (Dr. Büllsbach: 7, 4).

In der SAM wollte die Landesregierung „mit dem Sachverstand der Wirtschaft gut zusammenarbeiten und < sich > den Sachverstand der Wirtschaft auch zunutze machen“ (Härtel: 11, 34).

Diese Konzeption spiegelte sich in der Besetzung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. Die Zusammensetzung der Geschäftsführung dokumentierte personell den Wunsch, „daß sich . . . alle Gesellschafter wiederfinden in der Geschäftsführung“ (Martini: 12, 45). War im Aufsichtsrat die Landesmehrheit quantitativ gegeben, setzte sich die Geschäftsführung aus einem Vertreter des Landes und einem Geschäftsführer aus den Reihen der privaten Entsorger (VPE) sowie einem Prokuristen aus den Reihen der mittelständischen Entsorger (VME) zusammen. Ursprünglich sollten die privaten Entsorger als eine Gesellschaft neben dem Land vertreten sein, nachdem sich die kleinen Entsorger mit einer VPE-Mitgliedschaft aber schwer taten, wurde die Vertretung privater Gesellschafter durch zwei Gesellschaften institutionalisiert.

#### 2.1.2 Bewertung

Daß die SAM in der Praxis tatsächlich wie vorgesehen im Sinne der abfallpolitischen Ziele der Landesregierung agieren würde, war durch die Verteilung der Gesellschaftsanteile allenfalls formal zu beeinflussen. Es mußte davon ausgegangen werden, daß nicht nur Fachwissen und praktische Kenntnisse der privaten Entsorgerseite, sondern auch deren originäre Interessen in Geschäftstätigkeit und Geschäftspolitik einfließen würden. Schließlich war die Geschäftsführungskonstellation vor allem durch offene Proporzinteressen der Gesellschafter bestimmt, die prägend vor die eigentlich erforderliche Einheitlichkeit von Programmatik und Handeln des neuen Unternehmens traten. In der gewählten Konstruktion konnte es gar nicht anders sein, da sie weder eindeutig die Eigenverantwortung der privaten Beteiligten noch mit entsprechender Priorität die Landesverantwortung zur Geltung brachte.

Damit dies nicht die Umsetzung der abfallpolitischen Intentionen des Landes gefährden würde, bedurfte es einer intensiven politischen Führung und Begleitung, die aber gleichzeitig auf die Akzeptanz der SAM und ihrer Tätigkeit in den Reihen der privaten Gesellschafter zu achten hatte. Somit mußte der Landesregierung und der Umweltministerin von Anfang an klar sein, daß die

Funktion der SAM durch ihre Gründung und ihre formale Konstruktion allein noch lange nicht garantiert war. Entsprechende Anforderungen an die Aufsicht waren die Folge, insbesondere in Person der Umweltministerin, die eine doppelte Aufsichtsfunktion auf sich vereinigte. Von ihr war die Fähigkeit und die Bereitschaft zu verlangen, die einmal gewählte Konstruktion kritisch und durchaus auch selbstkritisch auf den Prüfstand zu stellen und zu beobachtende Fehlentwicklungen und Mißstände frühzeitig zu registrieren, zu analysieren und abzustellen.

## 2.2. Der politische Anspruch der SAM

### 2.2.1 Darstellung

Mit der Gründung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft am 28. Juli 1993 und ihrer Arbeitsaufnahme zum 1. Januar 1994 hatte Umweltministerin Martini den Anspruch verbunden, im Rahmen der Neuordnung der Sonderabfallentsorgung erstmals und nachhaltig eine lückenlose Kontrolle und fehlerfreie Steuerung der Sonderabfallströme in Rheinland-Pfalz auf höchstem ökologischen Niveau vom Erzeuger bis zur Verwertung oder Beseitigung zu gewährleisten und illegale Abfallverbringung zu verhindern (Plenarprotokolle vom 17. September 1992, 11. März 1994, 19. Januar 1995, 1. Juni 1995, Pressekonferenz vom 3. Dezember 1996; Martini: 4, 108 ff., 113).

Ihre sowohl persönliche wie politische Verbundenheit mit der SAM und den selbst gesetzten Ansprüchen und Erwartungen dokumentierte sie mit der Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes. Damit sollte „die volle Unterstützung der politischen Leitung des Ministeriums für Umwelt zum Ausdruck“ gebracht werden (Theis: 11, 70). Ungeachtet bereits kurz nach der Arbeitsaufnahme der SAM aufkommender Kritik hielt Umweltministerin Martini den gesetzten Anspruch aufrecht und vertrat ihn sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Gleiches gilt für ihre Äußerungen vor dem Untersuchungsausschuß (Martini: 5, 82, 84). Insbesondere profilierte sie die SAM und ihre Leistungen und Qualität in Verbindung mit Kritik an der Sonderabfallpolitik vor Gründung der SAM (Martini: 4, 108 ff., 113).

### 2.2.2 Bewertung

Somit muß sich die Umweltministerin politisch und persönlich an den von ihr definierten Maßstäben messen lassen. Beurteilungskriterien für andere gelten auch für die Umweltministerin selbst. Eine politische Bewertung der SAM und der Sonderabfallpolitik der Regierung Beck kann nur vor diesem Hintergrund erfolgen, ebenso wie die Umweltministerin die Leistung der SAM stets im Vergleich mit und vor dem Hintergrund der Zeit vor der Gründung der SAM beurteilte.

Sie trägt die klare und uneingeschränkte politische Verantwortung für die Arbeit der SAM. Wenn sich die Ministerin Leistungen und Erfolg der SAM zugute hält, muß sie sich deren Fehler und ihr Scheitern politisch ebenfalls anrechnen lassen.

Versuche, festzustellende Mängel zu relativieren und in den „marginalen Bereich“ (Theis: 11, 78) einzuordnen, sind politisch von daher nicht akzeptabel.

## 3. Konstruktionsfehler der SAM und falsche politische Weichenstellungen im Zusammenhang mit der SAM und der Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung

### 3.1 Das Autarkie-Streben vor dem Hintergrund der Marktentwicklung

#### 3.1.1 Darstellung

Bereits in der Konzeptions- und Gründungsphase der SAM und der Neugestaltung der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz begann sich der Sonderabfallmarkt grundlegend zu verändern. Früher fehlenden Entsorgungskapazitäten standen nunmehr freie Kapazitäten und zurückgehende Abfallmengen gegenüber. Damit einher ging ein rapider Preisverfall (Wetekam: 4, 100).

Als Ergebnis dieser Entwicklung war festzustellen, „daß die Grundannahme Entsorgungsnotstand . . . gar nicht mehr so zutrif. Das Gegenteil war . . . der Fall“ mit der Folge, „daß also auch . . . die SAM . . . sich den geänderten Marktverhältnissen . . . anpassen mußte“ (Martini: 12, 10).

Der ursprüngliche Sinn der mit dem Landesabfallgesetz eingeführten Andienungspflicht, die anfallenden Abfallmengen vollständig zu erfassen und zu steuern und in eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung auf hohem ökologischen Niveau zu kanalisieren und dadurch Entsorgungssicherheit zu schaffen, war in Frage gestellt. Entsorgungssicherheit war kein Mengenproblem mehr und insbesondere auch kein Preisproblem bisheriger Art mehr.

Die politische Vorgabe zur Aufrechterhaltung der Andienungspflicht konzentrierte sich nunmehr darauf, bestimmte als ökologisch-technologisch besonders hochwertig angesehene Anlagen und Verfahren über diesen Weg am Markt zu stabilisieren und über ihre Auslastung und über feste Preise ihren wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Die Andienungspflicht galt „als eines der . . . Instrumente, . . . hochwertige Strukturen“ zu erhalten und zu fördern (Jung: 11, 66), die ansonsten Opfer des Preiswettbewerbs zu werden drohten. Damit stand die SAM nach Aussage ihres Geschäftsführers mit ihren tatsächlich begrenzten Möglichkeiten der Marktregulierung in ihrem zentralen Spannungsfeld, „einerseits den Stand der Technik für die Durchführung von Entsorgungsleistungen hochzuhalten und Ansprüche an den Stand der Technik zu formulieren und auf der anderen Seite nicht sicherzustellen, daß auch die dafür erforderlichen Preise erreicht werden können“ (Schmid: 16, 9). Daraus ergaben sich „Unvereinbarkeiten“ (Schmid: 16,10) im Geflecht zwischen Marktwirtschaft und Reglementierung.

In Verbindung damit stand ein Autarkie-Streben, wonach in Rheinland-Pfalz anfallende Sonderabfälle primär auch in Anlagen in Rheinland-Pfalz zuzuweisen seien. Die Arbeit der SAM stand auch damit diametral im Gegensatz zur Marktentwicklung. Der Sachverständige Prof. Dr. Versteyl sah die SAM insoweit in einem Dilemma „zwischen Scylla und Charybdis“ (Prof. Dr.

Versteyl: 3, 7). Entsorgungssicherheit durch die reglementierte staatliche Stoffstromsteuerung war nur ein Aspekt, von Bedeutung war aber auch, daß die Abfallmengen „durch die Andienungen an die Landesabfallgesellschaft und die von dort vorgenommenen Zuweisungen nicht ausschließlich Anlagen zugewiesen“ werden konnten, die „hinsichtlich ihrer Kostenstruktur völlig anders“ waren „als . . . auf dem sogenannten freien Markt“ (Prof. Dr. Versteyl: 3, 8).

### 3.1.2 Bewertung

Die Landesregierung stand politisch der sich verstärkenden Marktdynamik im Sonderabfallbereich unvorbereitet und perspektivlos gegenüber (Dr. Gerhard: 5, 138). Daß sie von falschen Voraussetzungen ausgegangen war, führte nicht zu einer grundlegenden Korrektur einer inzwischen überholten Sonderabfallpolitik. Umweltministerin Martini änderte nur die Legitimation, nicht die Konstruktion der politischen Vorgaben für die Sonderabfallbeseitigung. Während sie eine bis zuletzt verteidigte Sonderabfalldeponie – wenn auch erst nach massivem Druck von Fachwelt und Opposition – angesichts der dramatischen Marktveränderungen aufgab, versäumte sie einen entsprechenden Kurswechsel bezüglich der SAM, obwohl andere Bundesländer ihre Sonderabfallentsorgung bereits auf länderübergreifende Strukturen abstellten und sich damit rechtzeitig der Marktentwicklung anpaßten (Beispiel Baden-Württemberg).

Autarkie-Streben, Standardprioritäten und Primat der Inlandsentsorgung brachten zwangsläufig Risiken für die parallel wahrzunehmende Aufgabe der Qualitätssicherung mit sich. Es entstand nämlich unvermeidbar die Gefahr, bestimmte in diesem Sinne unverzichtbare Anlagen mit anderen Maßstäben zu messen und nach anderen Kriterien zu behandeln als Mitbewerber in anderen Ländern und Anlagen im eigenen Bundesland, die für die Wahrung der politischen gesetzten Maximen von geringerer Bedeutung waren. Die Unbefangenheit der Kontrolle war damit gefährdet – wenn auch unterschwellig, so doch zwangsläufig.

Staatliche Stoffstromsteuerung und staatlicher Markt dirigismus konnten darüber hinaus keineswegs allein Garant einer ordnungsgemäßen Sonderabfallentsorgung sein. Mit den vorgegebenen reglementierenden Instrumenten war das entstandene politische Dilemma der Sonderabfallpolitik und der SAM nicht zu lösen. Unter der dramatischen Marktdynamik und bei quantitativ gesicherter Entsorgung wuchs die Bedeutung der Qualitätskontrolle. Von der politischen Führung mußte erwartet werden, dieser Entwicklung durch klare Prioritäten für Aufgaben, Arbeit und Zuständigkeit der SAM zu entsprechen.

## 3.2 Interessenkollisionen und -verflechtungen in der SAM

### 3.2.1 Darstellung

Auswirkungen divergierender Interessen der Führungsmannschaft der SAM aufgrund ihrer funktionalen Bindungen und Verpflichtungen mit Blick auf ihre Zuordnung zu bestimmten Gesellschaftern auf die praktische Geschäftspolitik der SAM waren im gesamten Untersuchungszeitraum wiederholt festzustellen. Mehrfache Differenzen und Auseinandersetzungen unterschiedlichster Art wurden im Laufe der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses bestätigt.

„Sehr bald stellte sich heraus, daß natürlich mit den 51 % auf der staatlichen Seite und den 49 % auf der anderen Seite . . . auch gegensätzliche Interessen verknüpft“ waren (Dr. Schmitz: 11, 19) und sich „Animositäten . . . auf der Seite der Geschäftsführung“ (Dr. Schmitz: 11, 19) bemerkbar machten, insbesondere zwischen den Geschäftsführern Wetekam und Schmid (Dr. Schmitz: 11, 19), aber auch in Form eines angespannten Verhältnisses zwischen Schmid und Prokurist Dr. Grosche (Koschany: 15, 6), wobei Mitarbeiter der SAM den Eindruck hatten, „daß die kleine Hälfte < der SAM > dann und wann doch größer ist“ (Koschany: 15, 18).

Den privaterseits benannten Mitgliedern der Geschäftsführung war es gestattet, auch Arbeiten im Rahmen ihrer verbandlichen Geschäftsführertätigkeit für VPE und VME in den Räumen der SAM und während ihrer dortigen Arbeitszeit wahrzunehmen (Wetekam: 4, 104), wodurch der strukturelle Interessenkonflikt auch praktisch institutionalisiert wurde. Der Zeuge Wetekam bestätigte einen derartigen „Interessenkonflikt“ zwischen verbandlichen Bindungen und der Tätigkeit für die SAM (Wetekam: 4, 105). Die Wahrnehmung der verbandlichen Aufgaben mußte nach Diskussion mit Geschäftsführer Schmid vertraglich geregelt werden (Dr. Grosche: 10, 74).

Der Zeuge Schmid sprach von Meinungsverschiedenheiten in der Geschäftsführung „mit dem Bereichsleiter Technik“ (Schmid: 10, 29). Die Arbeiten seien „dadurch erschwert“ worden (Schmid: 10, 29), denn es sei „immer eine gewisse Verunsicherung damit verbunden, wenn unterschiedliche Positionen vertreten werden, die natürlich auch den Bearbeitungsvorgängen nicht förderlich“ seien (Schmid: 10, 29).

Differenzen bei der Ausübung und Ausgestaltung von Kontrolltätigkeiten der SAM waren „mit ein Grund“ für ein frühes Kündigungsschreiben des Geschäftsführers Schmid (Schmid: 10, 30), das allerdings zunächst wieder zurückgenommen wurde. Der Zeuge Dr. Grosche berichtete von „Diskussionen“ über unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Kontrolldichte in der Geschäftsführung (Dr. Grosche: 10, 69).

Mitarbeiter der SAM empfanden es als „offenkundige Tatsache, daß es innerhalb der SAM zwei Lager gibt“ (StA 39, 2115; 10, 51), der Zeuge Schmid bestätigte diese Lagerbildung „entsprechend der seitens der Gesellschafter in die Gesellschaft entsandten Personen“ (Schmid: 10, 51).

Direkt interessenbezogene Auseinandersetzungen gab es insbesondere im August 1996 zwischen den Geschäftsführern Schmid und Wetekam betreffend die Behandlung von Säumnistatbeständen bei privaten SAM-Gesellschaftern, die Schmid konsequenter beheben und sanktionieren wollte als Wetekam (Schmid: 16, 19 f.).

Kompetenzbezogene Streitigkeiten wegen Nichtbeachtung von Zuständigkeiten durch Herrn Wetekam gegenüber Schmid kamen hinzu (SAM 27 a, 118; 6, 66)

Zwischen Geschäftsführer Schmid und Abteilungsleiter Dr. Müller kam es zu Streitigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Geschäftsvorgängen und Zuweisungen, die in einer angedrohten Abmahnung an Dr. Müller dokumentiert wurden (Schmid: 16, 21), darüber hinaus zu Meinungsverschiedenheiten in fachlichen Fragen, wobei hier nach Aussage des Zeugen Schmid „eine Häufung da war und die Positionen da nicht immer schnell zusammengefunden haben“ (Schmid: 16, 21).

Gegen den Widerstand von Geschäftsführer Schmid wurde 1996 in der SAM eine Koordinierungsstelle zur Abstimmung der Interessen der mittelbaren Gesellschafter eingerichtet (Schmid: 16, 29; 4,94; 6, 53).

Dem Zeugen Koschany fiel auf, daß die Genehmigungs-, Zuweisungs- und Notifizierungspraxis durch Geschäftsführer Wetekam in Abwesenheit des Geschäftsführers Schmid in Zusammenarbeit mit Abteilungsleiter Dr. Müller eine grundsätzlich andere war und in Anwesenheit von Schmid undenkbar gewesen wäre (StA 9, 66 ff.; 15, 10).

Eine strittige Diskussion wurde in der SAM-Geschäftsführung auch über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft bei Verdachtsfällen betreffend finanzielle Unregelmäßigkeiten und Vermögensdelikte im Zusammenhang mit Abrechnungsverfahren geführt (Schmid: 16, 30 f.).

Das SAM-interne Vertrauensverhältnis wurde nach Aussage des Zeugen Schmid durch „Erkenntnismöglichkeiten“ für unmittelbare und mittelbare Gesellschafter aufgrund in der Geschäftsführung bestehender Personenidentität mit den amtierenden Geschäftsführern von VPE und VME belastet (Schmid: 6, 49). Die Belastung wurde nach Eindruck des Zeugen Schmid durch die Einrichtung der Koordinierungsstelle verstärkt (Schmid: 6, 54), zumal vertrauliche Informationen nach seiner Kenntnis der Koordinierungsstelle zugänglich gemacht wurden (Schmid: 6, 54).

Die Auseinandersetzung zwischen Geschäftsführer Schmid und Prokurist Dr. Grosche über eine seitens Dr. Grosche vorgenommene Weitergabe von Beschlußprotokollen des SAM-Aufsichtsrates an Mitglieder der VME mußte durch ein externes Gutachten gelöst werden, wonach diese Weitergabe nicht zulässig war (Schmid: 16, 18).

Bei der Wahrnehmung von Preiskompetenz und Rechnungsprüfung und bei der Ausgestaltung von Gebührenbescheiden war es nach Aussage des Zeugen Schmid so, „daß es . . . über die Zeit hinweg . . . Meinungsverschiedenheiten gab“, die auch in den Geschäftsunterlagen der SAM „nachhaltig dokumentiert“ seien (Schmid: 16, 8).

„Eine Reihe von Unstimmigkeiten innerhalb der Geschäftsführung“ (Schmid: 16, 16) wirkte sich auch auf die Protokollerstellung von Geschäftsführerbesprechungen aus. „Aufgrund von einigen Meinungsverschiedenheiten“ geriet die Protokollerstellung „ins Stocken“, weil eine unmittelbare Einigung über die Protokolle immer weniger möglich war (Schmid: 16, 13).

Nach Aussage des Zeugen Schmid führten die „Protokoll Diskussionen im Ergebnis . . . zu einer Kapazitätsbelastung“ und wurden „irgendwann unergiebig“ (Schmid: 16, 16). Ende 1995 wurden die Geschäftsführerbesprechungen nach Aussage des Zeugen Schmid deshalb seltener. Als Folge der Reduzierung der Geschäftsführerbesprechungen wurden die erforderlichen Abstimmungen „eben anlaßbezogen, situationsbezogen, vorgangsbezogen“ durchgeführt (Schmid: 16, 18). In der Geschäftsführung habe man in „einigen Fragen mit einem offenen Dissens“ gelebt (Schmid: 16, 17).

Die Zeugin Martini sprach von „Diskussionen“ innerhalb der Geschäftsführung der SAM und hielt dies für „überhaupt nichts Ungewöhnliches“ (Martini: 12, 4), auch wenn die bestehenden „Meinungsverschiedenheiten“ offensichtlich auch für sie über längere Zeit und „nicht erst im Dezember 1996 erkennbar“ und wahrzunehmen waren (Martini: 12, 25). Die Arbeit der SAM sei dadurch aber „weder gelähmt“, noch die Kontrolltätigkeit dadurch „behindert“ worden (Martini: 12, 26). Sie bestritt „Streit in der Geschäftsführung . . . , der die Aufgabenerledigung in der Gesellschaft erschwert“ hätte (Martini: 12, 27).

Einen völlig anderen Eindruck vermittelt dagegen ein Schreiben des Betriebsrates der SAM an die Umweltministerin noch am 11. Dezember 1997, das von „seit langem bestehenden Differenzen innerhalb der Geschäftsführung“ spricht, die „allen Beteiligten bestens bekannt“ seien (12, 26). „Die Arbeitsbedingungen für jeden einzelnen Mitarbeiter“ würden „dadurch immer weiter erschwert, da . . . die Konfrontation zwischen den landeseigenen Interessen und dem Interesse der Entsorgungswirtschaft täglich offen zutage“ trete. Der Betriebsrat forderte für die SAM-Belegschaft von der Ministerin „eine offene und präzise Stellungnahme zur weiteren Zukunft der SAM-Geschäftsführung“ (12, 26).

### 3.2.2 Bewertung

Die für die SAM gewählte Misch-Konstruktion barg zwangsläufig das Risiko und die Gefahr von sach- und arbeitsabträglichen Interessenkollisionen im Führungspersonal in sich. Sie waren von verschiedenen Gesellschaftern und Gesellschafterverbänden benannt und von daher auch mit bestimmten Erwartungen an die diesbezügliche Orientierung ihrer Geschäftstätigkeit konfrontiert. Dieser Interessen- und Erwartungskonfrontation konnte die SAM auch in der praktischen Arbeit nicht entgehen. Auf der anderen Seite war die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsziele der SAM von einer – auch konstruktiv intendierten – vertrauensvollen Kooperation auf der Grundlage eines inhaltlichen und konzeptionellen Konsenses abhängig.

Tatsächlich aber traten strukturbedingte und interessenbezogene Konflikte immer wieder offen zutage. Sie stellten eine immanente Fehlerquelle und eine dauernde Belastung für die Arbeit der SAM dar.

Um so höher war die Notwendigkeit einer abgestimmten Personalauswahl und einer auf Kooperation gerichteten Personalführung zu veranschlagen, wo doch die Arbeit der SAM und insbesondere die der Geschäftsführung durch die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten und Aufgaben durch eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft anspruchsvoll und sensibel genug war. Hier waren aber offenbar andere Motive ausschlaggebend.

Selbst wo und wenn es intern gelang, die divergierenden Interessen und Auffassungen abzustimmen, waren spürbare Reibungsverluste zu Lasten von Quantität, Qualität und damit Effektivität der Arbeit nicht zu vermeiden, weil vorhandene Kräfte anderweitig als für die originären Aufgaben gebunden wurden.

Die Verunsicherung der Mitarbeiterschaft war eine Folge der Streitigkeiten und wurde dadurch gefördert. Unter dem zerrütteten Vertrauensverhältnis in der Geschäftsführung mußten Entscheidungsfreudigkeit und Entscheidungssicherheit leiden. Insbesondere ging sie zu Lasten perspektivischer und kontinuierlicher Planung und Weiterentwicklung der Arbeit der SAM.

Die gegen das Votum des Geschäftsführers Schmid erfolgte Einrichtung der sog. Koordinierungsstelle zur Abstimmung von verbandlichen Gesellschafterinteressen zwischen VPE und VME war ein Ausdruck der divergierenden Interessenlagen und des Bestrebens, auf die Geschäftstätigkeit der SAM gebündelten interessen geleiteten Einfluß zu nehmen.

Die von der SAM-Geschäftsführung vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit SAM-interner Informationen waren ein hilfloser Versuch, die organisatorische Entflechtung von SAM und Verbandsorganen und -gremien zu wahren. In dieser vordergründigen Qualität konnte dies nicht gelöst werden, da die Strukturen und die handelnden Personen unverändert blieben.

Mit der (wenn auch zurückgezogenen) Kündigung dokumentierte Geschäftsführer Schmid die erkannte organisatorische, konzeptionelle und personelle Perspektivlosigkeit der SAM und ihres Systems.

Die Entwicklung in der SAM rief nach entschlossenem aufsichtsseitigem Eingreifen, auch wenn die Aufsichtsratsvorsitzende und Fachministerin Klaudia Martini dies zwar wahrgenommen haben mußte, aber nicht wahrhaben zu wollen schien. Das Schreiben des Betriebsrates an Frau Martini mußte für sie sowohl als Aufsichtsratsvorsitzende wie als politische Leiterin der Fachaufsicht ein Alarmsignal sein, das nicht mehr überhört werden konnte. Der Zustand in der SAM verlangte nach einer grundlegenden, konzeptionellen, organisatorischen und personellen Reform, sofern man die SAM auch nur in Ansätzen weiterführen und sie nicht von vornherein als gescheitert oder zum Scheitern bestimmt ansehen wollte. Das war bereits frühzeitig erkennbar.

### 3.3 Genehmigungs- und Kontrollbefugnisse im Spannungsfeld zwischen Stoffstrom- und Anlagenbezug

#### 3.3.1 Darstellung

Die Konzeption der SAM verband im sog. „Stoffstrommanagement“ (Schmid: 4, 91) die Lenkung von Sonderabfallströmen als wirtschaftliche Tätigkeit mit deren Kontrolle als staatlich-hoheitlicher Aufgabe, schloß jedoch die originäre Kontrolle und Genehmigung der zur Beseitigung oder Verwertung von Sonderabfällen eingesetzten Anlagen praktisch aus.

Dies oblag wie in der Zeit vor Gründung der SAM den Bezirksregierungen. „Zuständige Entsorgerbehörde ist in Rheinland-Pfalz gesetzlich ganz klar geregelt die obere Abfallbehörde“ (Schmid: 4, 91).

Vertraglich war der SAM zwar das Recht eingeräumt worden, Anlagen zu betreten und stoffstrombezogene Prüfungen durchzuführen; dies ersetzte jedoch die abfallbehördlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Bezirksregierungen nicht (Dr. Jung: 5, 81), die als vorrangig angesehen wurden, zumal die SAM nach Angabe der Zeugin Martini ihre Kontrollmöglichkeiten in den Anlagen selbst freiwillig wahrnahm und „sie auch jederzeit wieder verändern“ konnte (Martini: 5, 90).

Der Zeuge Dr. Jung sah die SAM als „zuständig für den Vollzug des Andienungsrechtes“ an. Das sei „eine stoffstrombezogene Geschichte“, getrennt davon müsse man „die Zuständigkeit der Behörden für die Genehmigung einer Anlage und für deren Überwachung“ als „anlagenbezogene Zuständigkeit“ sehen (Dr. Jung: 5, 80).

Die Umweltministerin und SAM-Aufsichtsratsvorsitzende Klaudia Martini trennte zwischen dem „Kontrollverfahren im Bereich der jeweilig gesetzlichen Abfallabläufe“ als Aufgabe der SAM und der „Anlagenkontrolle“ (Martini: 4, 122) durch die Bezirksregierung. Der „Kontrollbereich der Abfallströme“ sei insoweit zu unterscheiden vom „Kontrollbereich der Anlagentechnik oder gar der Genehmigung der Anlagen“ (Martini: 4, 122). Die SAM „begleite . . . einzig und allein die jeweilig nach Bundesrecht vorgegebenen Vorab- und Verbleibskontrollen“, sie sei keine „Gewerbeaufsicht für Abfallanlagen“ (Martini: 4, 118).

Abweichend von ihrer Aussage im Umweltausschuß vom 6. Dezember 1996 verneinte sie im Untersuchungsausschuß, daß die SAM „auch zu kontrollieren“ habe, „ob die Anlagen für die zugewiesenen Abfallstoffe und Abfallarten geeignet sind, bzw. ob hierfür die Genehmigung besteht“ (Umweltpolitischer Ausschuß 6. Dezember 1996, 10; Licht/Martini: 4, 120 f.). Entsprechende Kontrolldefizite belegte auch ein Gutachten der Firma Prognos (Licht/Martini: 12, 13, 31 f.).

Der Zeuge Dr. Büllesbach bezeichnete die Differenzierung zwischen „Verwaltungsvollzug . . . in Verbindung mit der Genehmigungstätigkeit“ und der „Steuerung der Abfallströme“ als Ziel der SAM-Konzeption (Dr. Büllesbach: 7, 7).

Diese Zuständigkeitskonstellation und Aufgabenverteilung wurde von Mitarbeitern der SAM als „Problem in der Konzeption der SAM“ erkannt und benannt (Dr. Müller: 6, 91). Auch von Geschäftsführer Schmid selbst wurde diesbezüglich von „einer schwierigen Schnittstelle“ gesprochen und die Bedeutung der SAM-eigenen Kontrollbefugnisse in den Anlagen selbst stark relativiert. Die SAM sei „nicht die für die Entsorgungsanlage zuständige Entsorgerbehörde . . ., was wir machen, beruht hier auf einer privatrechtlich getroffenen Vereinbarung. Deswegen verschaffen wir uns durch Inaugenscheinnahme . . . einen optischen Eindruck, lassen uns Informationen geben“ (Schmid: 4, 76). Dabei warf er durchaus selbstkritisch die Frage auf, „in welchem Umfang sich die SAM . . . von dem Betrieb einer Entsorgungsanlage ein Bild machen“ könne (Schmid: 16, 24).

Diese Befugnis der Anlagenbetretung sah der Zeuge Dr. Müller – Leiter der Zentralen Stelle der SAM – als praktisch nicht relevant an: „Wir sind ja keine anlagengenehmigende Behörde . . . das heißt, wir konnten uns aufgrund dieser Tatsache auch keinen Zutritt zu Anlagen verschaffen. Wir <haben> das immer über die Bezirksregierung machen müssen“ (Dr. Müller: 6, 91).

Der Zeuge Dr. Stollenwerk hielt es nicht für sinnvoll, „wenn man eine gesetzlich bestimmte Behörde als Aufsichtsbehörde hat, daß man daneben noch eine zweite Kontrollbehörde haben muß“ (Dr. Stollenwerk: 3, 33). Dies sei Meinung des von ihm vertretenen Unternehmerverbandes.

Auch in der Bezirksregierung Neustadt sah man die gespaltenen Zuständigkeiten zwischen der Zentralen Stelle SAM und der oberen Abfallbehörde kritisch. Der Zeuge Fröhlich war der Meinung, „daß man die Zuständigkeiten zusammenhalten . . . und nicht aufspalten sollte“ (Fröhlich: 7, 52). Der Neustädter Regierungspräsident teilte diese Auffassung: „Wenn Sie verschiedene Stellen haben, gibt es im Verwaltungsablauf . . . immer wieder . . . Informationsdefizite, so daß es also gut ist, wenn man das also in einer Hand bündelt“ (Rund: 7, 79). Der Zeuge Rund machte darüber hinaus deutlich, daß es zwischen SAM und Bezirksregierung ein system- bzw. konstruktionsbedingtes Spannungs- und Konfliktpotential gab (Rund: 7, 80). Bereits in einem Schreiben an Umweltministerin Martini vom 28. Oktober 1996 hatte er darauf hingewiesen, daß die SAM der Bezirksregierung „die Hauptlast der Überwachungsarbeit“ zuweise und „sie gewissermaßen als Hilfskräfte der SAM“ einsetze. Künftig sollte nach seiner Auffassung „besser darauf geachtet werden, daß die SAM ihre Überwachungsaufgabe ausfüllt und nicht die unangenehmen Vorgänge an die Bezirksregierung weitergibt“ (Bez.Reg. 110, 1; 7, 78).

Auch der Zeuge Koschany – SAM-Mitarbeiter bis Ende Oktober 1997 – sah das „Verhältnis zu den Bezirksregierungen . . . in diesen Angelegenheiten“ als „recht gespannt“ an (Koschany: 15, 19). Geschäftsführer Schmid habe ihm gegenüber für die SAM mangels Rechtsgrundlage keine Möglichkeit gesehen, die Verarbeitung von Abfällen „vor Ort zu prüfen“ (Koschany: 15, 19).

Dagegen hielt der Zeuge Dr. Gerhard sogar eine Prüfung der Bücher von Betrieben für möglich und auch „so angedacht“ (Dr. Gerhard: 5, 139).

Nach Einschätzung des Leiters ihrer Zentralen Stelle hatte die SAM „Anlagengenehmigungen bzw. . . . Anlagentüberwachung“ nicht zu machen (Dr. Müller: 15, 32). Das sei „Zuständigkeit der Bezirksregierung“ gewesen. Den Inhalt von Verträgen mit Anlagenbetreibern zur stoffstrombezogenen Vor-Ort-Kontrolle habe er nicht gekannt: „Welche Kontrollmöglichkeiten insgesamt in den Verträgen drinstehen, war mir nicht bekannt“ (Dr. Müller: 15, 33).

### 3.3.2 Bewertung

Im Bereich der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz übten nach Gründung der SAM zwei Stellen unterschiedlich orientierte und legitimierte Kontrollfunktionen aufgrund ebenso unterschiedlicher Kriterien und Kompetenzen aus.

Die SAM vereinigte dabei in der Lenkung und damit verbundenen (begrenzten) Kontrolle der Sonderabfallströme Aufgaben, die ihre Tätigkeit im Verhältnis zu den anlagenbezogenen Zuständigkeiten der oberen Abfallbehörde notwendig in eine konfliktträchtige Grauzone führten. Ein qualifiziertes Stoffstrommanagement war ohne klare und eindeutige sowie vor allem nachvollziehbare und anwendbare Kontrollkompetenz in definitiver und verpflichtender Form in den Anlagen selbst nicht zuverlässig möglich. Die Stoffstromkontrolle stand ohne damit verbundene Kontrollkompetenzen vor Ort zwangsläufig auf schwacher Grundlage. Eine Stoffstromsteuerung, die sich nur unzureichend auf eigene authentische Eindrücke und Erkenntnisse stützen konnte und auf vermittelte Informationen, Angaben und Befunde anderer angewiesen war, mußte lückenhaft bleiben und drohte jederzeit fehlerhaft zu arbeiten. Diesem Umstand hatten die Gründer der SAM zu wenig Beachtung geschenkt. Der Ministerin war dies noch rückblickend nicht deutlich geworden, zumal ihr die konkreten Kontrollaufgaben der SAM nicht präzise präsent waren.

Diese strukturelle Schwäche der SAM zeigte sich in der Praxis. Es war einfach unklug und inkonsequent, methodisch zusammengehörende Tätigkeiten im Bereich der Abfallkontrolle organisatorisch zwischen Bezirksregierung und SAM als zentraler Stelle aufzutrennen. Dadurch ergab sich ein schwerer konzeptioneller Bruch. Der damit einhergehende Abgrenzungs-, Abstimmungs- und Informationsbedarf war groß und verlangte Energien, die für die originären Aufgaben damit nicht mehr zur Verfügung standen. Er beeinträchtigte damit die Effektivität und Qualität der Arbeit auf beiden Seiten. Eine gebündelte Kontrollfunktion nach einheitlichen Kriterien mit umfassendem Arbeitsansatz und stimmigem Vorgehen war so kaum möglich, zumal das Verhältnis jedenfalls zwischen Bezirksregierung Neustadt und SAM durch Spannungen belastet war.

Insofern gingen beide von unterschiedlichen Grundlagen und Voraussetzungen aus. Selbst im Ministerium und durch die Ministerin wurden die Kontrollaufgaben und -befugnisse nicht einheitlich interpretiert.

Der SAM war die festgestellte strukturelle Schwäche im Kontrollbereich bewußt, der politischen Führung im Ministerium für Umwelt und Forsten offensichtlich nicht. Noch im Rahmen der Zeugenvernehmungen wollte man sie nicht wahrhaben. Da die Kontrollbefugnisse nicht nur lückenhaft, sondern zudem weder zuverlässig abgegrenzt, noch zuverlässig abgesichert waren, ergab sich daraus eine Belastung für die Tätigkeit der SAM, eine Fehlerquelle und ein Qualitätsrisiko.

Angesichts der anerkannten Bedeutung (gerade auch der sog. körperlich-physischen) Kontrolltätigkeit (Prof. Dr. Versteyl: 3, 17) in einem veränderten Marktgeschehen stellte die gespaltene statt ganzheitlich integrierte Kontrollkompetenz im Bereich der Sonderabfallwirtschaft einen gravierenden Schwachpunkt der Neuorganisation der Sonderabfallwirtschaft durch Ministerin Martini dar. Die damit zusammenhängenden Probleme wurden im Kreise der Beteiligten deutlich, aber bis heute nicht gelöst.

Das Dilemma der SAM verlangte korrigierende politische Entscheidungen, wenigstens eine moderierende Führung. Keinesfalls konnte es akzeptabel sein, die offenkundigen Defizite und die damit verbundenen Risiken als gegeben hinzunehmen. Sie entstanden zwangsläufig, aber unabänderlich waren sie nur, da man die beteiligten Stellen in ihrem diffusen Verhältnis sich selbst überließ.

## 3.4 Personalentwicklung in der SAM im Spannungsfeld zwischen Bedarf und Ergebnis

### 3.4.1 Darstellung

Das vom Ministerium für Umwelt in Auftrag gegebene Gutachten vom 17. Juli 1992, an dem sich die Konzeption der SAM organisatorisch orientierte, hatte einen Personalbedarf von insgesamt 42 Stellen ermittelt (Schmid: 6, 28). Die Geschäftsführung

der SAM hatte zunächst für das erste Arbeitsjahr 1994 37 Stellen gefordert (Schmid: 6, 28). Tatsächlich begann die SAM mit 19,75 besetzten Stellen (davon 6,75 für die wichtige Zentrale Stelle). Bis Ende 1994 waren 29,75 Stellen tatsächlich besetzt (Zentrale Stelle 11,75), bis Ende 1995 34,75 (14,25). Der Personalbestand des Jahres 1996 lag bei 34,25 besetzten Stellen (14,25 für die Zentrale Stelle), zum 30. Juni 1997 waren 36,25 Stellen besetzt, davon 18,25 in der Zentralen Stelle (Wetekam: 6, 62).

Da die Personalausstattung mit dem Umfang der zu erledigenden Arbeiten nicht Schritt hielt, fielen 1995 2 721 erfaßte Aushilfs- und 472 bezahlte Überstunden, 1996 2 503 erfaßte Aushilfs- und 481 bezahlte Überstunden an (Wetekam: 6, 62).

Erschwerend kam für die Personalsituation der SAM dazu, daß in der SAM anfangs überwiegend „neue Leute“ tätig waren, „die auch zum Teil lernen mußten . . . <und> praktische Erfahrung sammeln mußten“ (Dr. Jung: 5, 73). 1993, in der Aufbauphase der SAM, war sie „froh, daß wir a) Mitarbeiter gekriegt haben und b) froh, daß . . . es Mitarbeiter gab, die überhaupt schon mal den Begriff Entsorgungsnachweis gehört hatten“ (Wetekam: 6, 73). Qualifiziertes und erfahrenes Personal war nicht leicht zu finden, zudem wußte man in der SAM selbst nicht „so recht . . ., welche Probleme bei der Kontrolle der Sonderabfallströme direkt auf uns zukamen“ (Dr. Müller: 6, 81).

Insbesondere Geschäftsführer Schmid erkannte ein Personaldefizit der SAM von Anfang an und brachte entsprechende Einstellungs- bzw. Aufstockungswünsche vor. Bei seinen Bemühungen, die Personalsituation zu verbessern und „mitarbeitermäßig verstärkt“ zu werden (Schmid: 4, 84), sah er sich aber der Tatsache gegenüber, daß die SAM „sehr auf sparsame Haushaltsführung ausgerichtet“ war, „vielleicht sparsamer, als es manchmal hätte sein müssen“ (Schmid: 4, 84). Insofern empfand er die nur sehr schrittweise erfolgende Personalaufstockung als „Defizit“ in Anbetracht der hohen Arbeitsbelastung (Schmid: 4, 84).

Dabei gab es in der SAM-Geschäftsführung durchaus unterschiedliche Auffassungen über Personalausstattung und Personalbedarf, so daß Schmid seine Vorstellungen erst einmal in der SAM selbst durchsetzen mußte, bevor er sie im Aufsichtsrat als Forderung der SAM-Geschäftsführung vorlegen konnte (Schmid: 4, 96). Insbesondere hatte sich Schmid betreffend „den Personalbedarf für den hobeitlichen Bereich die Unterstützung des Geschäftsführers Wetekam gewünscht“ (Schmid: 6, 30). Sein Ziel war es, durch eine verbesserte Personalausstattung „die Kontrollintensität erhöht“ und die „Auswertung des Datenbestandes verbessert“ zu sehen (Schmid: 4, 97). Darin bestätigte ihn der Zeuge Koschany gerade auch im Vergleich zur Sonderabfallkontrolle in anderen Bundesländern (Koschany: 15, 20).

Personalwünsche brachte die Geschäftsführung „mehrmals“ im Aufsichtsrat vor, wobei es insbesondere um die Verstärkung des Kontrollpersonals ging (Schmid: 4, 86). Die Forderungen stießen dabei aber „nicht immer auf offene Ohren“ (Schmid: 4, 86). Schon 1993, so Geschäftsführer Schmid, seien seine Personalvorstellungen nicht umgesetzt worden, danach seien seine Personalwünsche noch zweimal auf Ablehnung gestoßen (Schmid: 4, 90).

Auch zwischen Ministerium und SAM herrschte hinsichtlich der Personalausstattung keineswegs Einigkeit. Während Abteilungsleiter Dr. Jung die Auffassung vertrat, daß „mit einem Personalbestand“, wie die SAM ihn habe, „das, was in Rheinland-Pfalz an Kontroll- und Steuerungsbedürfnis besteht, in angemessener Weise befriedigt werden“ könne (Dr. Jung: 5, 48) und Umweltministerin Martini eine „dauerhafte Überlastung des Personals“ verneinte (Martini: 5, 82), sah Geschäftsführer Schmid als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß noch zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme Mitte 1997 Handlungsbedarf in Sachen Personal: „Ich würde in dem Teilbereich Verbleibskontrolle noch weiteres Personal einsetzen“ (Schmid: 6, 34). Demgegenüber hielt der Zeuge und Mitgeschäftsführer Wetekam die SAM für „ausreichend . . . mit Personal versehen“ (Wetekam: 6, 64). Der Zeuge Theis wick auf die allgemeine Aussage „da müssen wir auch ständig Prioritäten setzen“ aus (Theis: 10, 103), der Zeuge Dr. Schmitz bestritt wie Aufsichtsratsvorsitzende Martini eine dauerhafte Überlastung der SAM (Dr. Schmitz: 11, 10). Dagegen sah der Zeuge Dr. Stollenwerk „eine Kontrolle ja nur dann gewährleistet, wenn ausreichendes Personal da ist“ und konstatierte, „daß die SAM im Grunde dafür personell nicht ausgestattet“ sei (Dr. Stollenwerk: 3, 36).

Eine Schlüsselrolle bei der Personalentwicklung der SAM spielten die 8. Aufsichtsratssitzung vom 13. Dezember 1995 und die 13. Aufsichtsratssitzung vom 20. Dezember 1996.

Bereits für die Sitzung am 13. Dezember 1995 hatte die SAM-Geschäftsführung die Personalknappheit der SAM drastisch geschildert und drei zusätzliche Stellen für den Bereich Organisation der Sonderabfallentsorgung zur Intensivierung der Kontrollarbeit gefordert (Schmid: 6, 29; Dr. Jung: 5, 48). „Die Pflege, Aktualisierung und Fortführung der vorliegenden Informationen < zur Technik der Abfallentsorgung > erfordern einen hohen Arbeitsaufwand . . . Unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung des Stands der Technik und vor dem Hintergrund der im Teilplan Sonderabfall . . . aufgeführten Zuweisungskriterien können die zu erledigenden Arbeiten auf Dauer von nur einem Mitarbeiter nicht mit der dafür erforderlichen Sorgfalt bewältigt werden“ (SAM: 5, 190; 5, 2).

Der Aufsichtsrat forderte demgegenüber, „daß ein flexibler Einsatz von Personal, welches schon innerhalb der SAM vorhanden war, vorzunehmen sei“ (Martini: 5, 83), und lehnte die Forderung nach einer lebhaft geführten Diskussion (Schmid: 6, 29) im Hinblick auf die ungewisse Entwicklung des künftigen gesetzlichen und untergesetzlichen Abfallrechtes ab (Dr. Jung: 5, 48; Wetekam: 6, 60). Eine Personalmehrung erschien deshalb den Vertretern des Landes „zum damaligen Zeitpunkt nicht zu verantworten“ (Dr. Jung: 5, 58), da die Auswirkungen der bevorstehenden neuen „rechtlichen Rahmenbedingungen . . . auf die Geschäftstätigkeit der SAM . . . zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzbar“ erschienen (Martini: 5, 83). Dafür brachte der Zeuge Wetekam selbst als Geschäftsführer der SAM im Gegensatz zu Geschäftsführer Schmid „in dieser damaligen Situation volles Verständnis“ auf (Wetekam: 6, 69).



Für die folgende 9. Aufsichtsratssitzung vom Februar 1996 gab es in der SAM unterschiedliche Auffassungen und Diskussionen, wie der vom Aufsichtsrat statt Personalaufstockung geforderte flexible Einsatz des vorhandenen Personals erfolgen solle (Wetekam: 6, 60 f.). Geschäftsführer Schmid hielt erfolglos an der Forderung von drei zusätzlichen Stellen fest (Schmid: 6, 30). Auch die 11. Sitzung des Aufsichtsrates vom 18. Juli 1996 brachte die erwünschte Verbesserung der Personalsituation der SAM nicht, lediglich der Einsatz weiterer Aushilfskräfte, mit denen aber schlechte Erfahrungen gemacht wurden, wurde gebilligt (Wetekam: 6, 63).

Erst in der 13. Sitzung vom 20. Dezember 1996 – über ein Jahr nach der ursprünglichen Forderung – gelang es der SAM-Geschäftsführung, das verlangte zusätzliche Personal im Aufsichtsrat durchzusetzen. Hierzu wurde die Personalforderung in der Sitzungsvorlage praktisch wortgleich wie in der Vorlage für den 13. Dezember 1995 vorgebracht und durch Hinweise ergänzt, daß die unveränderte Einschätzung der kritischen Personalsituation „gerade durch aktuelle Erfahrungen untermauert“ werde. Immer weniger sah die Geschäftsführung die SAM in der Lage, ihre Aufgaben im Bereich der Anlagenkontrolle zu erfüllen, „da die Zahl der relevanten Anlagen ständig“ zunehme „und der Aufwand für die Pflege des vorhandenen Datenbestandes durch Veränderung der Anlagen ebenfalls“ steige. Verschärfend sei auch hinzugekommen, daß eine vorgesehene Planstelle im Bereich Technik der Abfallentsorgung ab 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt worden sei. Das Fazit der Geschäftsführung strich die defizitäre Personalsituation noch einmal nachdrücklich heraus: „Der Geschäftsbereich 1 ‚Organisation der Sonderabfallentsorgung‘ war im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 1996 teilweise nachhaltig überlastet. Der Anstieg der Mengen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, der damit verbundene Anstieg der Arbeitsbelastung im Bereich der Vorabkontrolle und insbesondere der Verbleibskontrolle sowie der Gebührenfestsetzung hat teilweise zu einer Überbeanspruchung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt . . . Vernachlässigt wurde aufgrund der hohen Arbeitsbelastung die Kontrolle des Verbleibs der Abfälle. Der Datenbestand der SAM bietet zwischenzeitlich vielfach Auswertungsmöglichkeiten, die nur in untergeordnetem Umfang genutzt werden“ (SAM: 6, 95 f.; 5, 2).

Der Zeuge Dr. Jung legte dar, die erfolgte Personalaufstockung hätte bereits in der Aufsichtsratssitzung vom 27. November 1996 beschlossen werden sollen und sei zu diesem Zeitpunkt inhaltlich vorbesprochen gewesen (Dr. Jung: 5, 48), lediglich aufgrund aktueller „äußerer Umstände“ im Zusammenhang mit der öffentlichen Berichterstattung über schwerwiegende Kontrollmängel bei der SAM und vor dem Hintergrund bundesweiter staatsanwaltlicher Untersuchungen bei Sonderabfallentsorgungsbetrieben auch in Rheinland-Pfalz habe die Entscheidung „vom 27. November auf den 20. Dezember vertagt werden müssen“ (Dr. Jung: 5, 48). Entsprechende Vorbereitungen waren der Zeugin Martini „zeitlich feststellbar nicht erinnerlich“ (Martini: 5, 83). Im Ministerium für Umwelt wurde jedenfalls auf Fachebene noch im Dezember 1996 die Auffassung vertreten, den Personalmehrforderungen der Geschäftsführung mit dem Argument zu begegnen, die „personellen Kapazitäten sollten zunächst intensiv genutzt werden, bevor man nach mehr Personal ruft“ (Dr. Delorme: 6, 7). Das entsprach durchaus der grundsätzlichen Haltung der Ministerin, wonach die Menge des Personals „nicht automatisch ein Kriterium . . . für die Güte oder die Ungüte von Überwachungstätigkeit“ sei (Martini: 5, 105).

#### 3.4.2 Bewertung

Eine wirksame Lenkungs- und Kontrolltätigkeit durch die SAM bedurfte naturgemäß einer sowohl quantitativ wie qualitativ angemessenen Personalausstattung. Darauf hinzuwirken, war das besondere Anliegen des Geschäftsführers Schmid. Dabei hatte er allerdings Widerstände schon in der Geschäftsführung zu überwinden. Diese unterschiedlichen Auffassungen in der SAM selbst hemmten zweifellos entsprechend zügige Fortschritte. Sie waren sicherlich mitverantwortlich dafür, daß die Personalforderungen sowohl nicht zügig genug als auch mit zu wenig Nachdruck erfolgten. Die Hauptverantwortung dafür, daß die Personalausstattung der SAM erst verbessert wurde, nachdem es zu einer öffentlichen Diskussion über Fehler und Defizite in der SAM gekommen war, liegt beim Aufsichtsrat, vor allem bei der Landesmehrheit und zuvörderst bei der Aufsichtsratsvorsitzenden, zumal sie in Personalunion der Fachaufsicht vorstand und ihr daher besonders an entsprechenden Arbeitsgrundlagen der SAM gelegen sein mußte und sie hervorgehobene Verantwortung dafür trug.

Daß erst über ein Jahr nach der ersten – schon ausreichend deutlich begründeten – Forderung das benötigte zusätzliche Personal für die Kontrolltätigkeit bewilligt wurde, spricht eindeutig dafür, daß der Aufsichtsrat bereit war, damit verbundene Risiken für die Kontrolle der Sonderabfallentsorgung einzugehen und diese hinter anderen Erwägungen zurückzustellen. Die Schilderung der durch die Entscheidung vom Dezember 1995 hervorgerufenen Kontrollsituation für die Aufsichtsratssitzung vom Dezember 1996 bestätigte, daß die zu befürchtenden Folgen auch tatsächlich eingetreten waren. Außerdem gaben die aufsehenerregenden Ereignisse vom November 1996 der vorgebrachten Analyse der SAM-Arbeit in eindrucksvoller Weise recht.

Erst unter dem unmittelbaren Eindruck der am 26. November 1996 erfolgten öffentlichen Berichterstattung über gravierende Kontrollmängel der SAM durch das ZDF-Magazin „Frontal“ und der auch Rheinland-Pfalz betreffenden staatsanwaltlichen Ermittlungen bei Sonderabfallentsorgern war es möglich geworden, die unhaltbare Personalsituation der SAM zu verbessern. Daß es dieses Weges und dieser Umstände bedurfte, spricht für sich. Daß es soweit kommen mußte, spricht gleichzeitig gegen die für die Personalsituation der SAM Verantwortlichen, die die aufgetretenen Probleme durch ihre Fehlentscheidungen in Kauf genommen hatten. Sie, allen voran die Aufsichtsratsvorsitzende und Fachministerin, hatten die personellen Schwierigkeiten der SAM nicht ernst genug genommen und es sich bei ihren Entscheidungen zu einfach gemacht, was insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache unverständlich bleibt, daß die SAM-Personalforderungen noch unter den ursprünglichen gutachterlichen Ergebnissen blieben. Es hätte den Verantwortlichen im SAM-Aufsichtsrat, ganz be-



sonders Umweltministerin Martini, klar sein müssen, daß nicht nur abfallmengenreduzierende Elemente, sondern auch arbeitsmengensteigernde Elemente durch zusätzliche Anlagen und die Weiterentwicklung des Standes der Technik auf die Tätigkeit und Belastung der SAM durchschlugen, ohne daß es dafür eines mehrfachen Hinweises der SAM-Geschäftsführung bedurft hätte. Der vom Aufsichtsrat gesetzte Vorrang für flexiblen Einsatz des vorhandenen Personals vor unverzüglicher Anpassung des Personalbestandes an die unabdingbaren Erfordernisse verkannte zudem, daß eine Umsetzung ja nicht ohne weiteres intern erfolgen konnte, da die SAM zum einem an keiner Stelle so besetzt war, daß Überhänge deutlich geworden wären, und da die unterschiedlichen Arbeitsgebiete zum ändern unterschiedlicher Qualifikationen bedurften.

Bei einer Ministerin und Aufsichtsratsvorsitzenden, die noch zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme SAM-Kontrollmängel verneinte (Martini: 5, 82, 84) und sich mit maßgeblichen Personen umgab, die die gleiche Auffassung vertraten (Dr. Jung: 5, 53; Theis: 5, 113; Munk: 5, 124; Dr. Delorme: 6, 3), bedurfte das erforderliche Problembewußtsein eines externen Anstoßes – auf Kosten von Sicherheit und Qualität der Sonderabfallentsorgung von Rheinland-Pfalz.

### 3.5 Steuerungs- und Kontrollorganisation im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit

#### 3.5.1 Darstellung

„Das Kernstück der Überwachung der Sonderabfallentsorgung“ durch die SAM bildete nach Aussage des SAM-Geschäftsführers Schmid „die funktionsfähige Vorabkontrolle und Verbleibskontrolle“ (Schmid: 6, 28).

Die SAM konzentrierte sich dabei darauf, „den Verbleib von Abfällen mit diesen sogenannten hoheitlichen Begleitscheinen zu kontrollieren und die Vorabkontrolle mit dem Instrument des Entsorgungsnachweises durchzuführen“ (Dr. Jung: 5, 64).

Besondere Bedeutung kam hier im Sinne von Sachverständigen-Aussagen den Begleitscheinen als Dokument des tatsächlichen Stoffstromverlaufes zu (Prof. Dr. Versteyl: 3, 15). Auch nach Auffassung von Umweltministerin Martini war bei der Kontrollarbeit der SAM „wichtig und zentrales Thema . . . das hoheitliche Begleitscheinverfahren“ (Martini: 5, 87). Begleitscheinerfassung und -verwaltung stellten die „Voraussetzung“ dar, „um ein effizientes Kontrollinstrumentarium entwickeln und gestalten zu können“ (Schmid: 6, 26).

Die Begleitscheine selbst waren zunächst „zu überprüfen auf Vollständigkeit . . . , Richtigkeit . . . und Stimmigkeit mit den Erfordernissen der Vorabkontrolle“ (Schmid: 6, 26). Unverzichtbar war darüber hinaus aber der „Abgleich der Daten mit der Vorabkontrolle“ (Schmid: 6, 27), also den Entsorgungsnachweisen und Entsorgungsbestätigungen, Zuweisungen und Genehmigungsdaten.

Im „Interesse der Kontrolle der Einhaltung der Andienungspflicht“ war des weiteren „jeder Begleitschein . . . mit den Fakturadaten, also den Daten der Abrechnung der angedienten Mengen, abzugleichen“ (Schmid: 6, 27). Ziel war also ein Kontrollnetz verbundener Daten und Informationen zur Sicherstellung systematischer und lückenloser Überwachung der Sonderabfallströme.

Die Abwicklung der Kontrolle in diesem Verbundsystem erfolgte nicht von Anfang an in gleicher Form und mit gleichen Ergebnissen. Die Zeugin Martini räumte ein, die SAM habe „nach und nach“ ihr „Kontrollinstrumentarium aufgebaut . . . , so daß sich . . . nach und nach die Datenbestände in der SAM entwickelt“ hätten (Martini: 4, 124). Das angestrebte Kontrollverbundnetz wurde dabei nach Aussage des Zeugen Schmid „mit unterschiedlichem Erfolg“ geknüpft (Schmid: 6, 27), der aufgebaute Datenbestand nach seiner Einschätzung als SAM-Geschäftsführer im Ergebnis „nur in untergeordnetem Umfang genutzt“ (Schmid: 5, 3), was insbesondere zu Lasten der „Kontrolle des Verbleibs der Abfälle“ (Schmid: 5, 3) ging. Die Kontrollorganisation unterlag auch der strittigen Diskussion in der Geschäftsführung, von der die unterschiedlichsten Arbeitsbereiche der SAM betroffen waren (Schmid: 6, 47).

Ein 1994 in Auftrag gegebenes Programm zum Abgleich der Begleitschein- mit den Fakturadaten hatte sich „im Ergebnis nicht bewährt“ (Schmid: 6, 27). „Ursachen hierfür waren unter anderem die Datenqualität der EDV-mäßig erfaßten Begleitscheine und damit aufgetretene hohe Zahl von Unstimmigkeiten“ (Schmid: 6, 27). Die Abgleiche hatten „ergeben, daß aufgrund einer Vielzahl von Fehlermeldungen, die überwiegend auf Erfassungsfehlern beruhten, die Umsetzung der Erkenntnisse nicht möglich war“ (Wetekam: 6, 60). Der Abgleich wurde 1995 deshalb aufgeben.

Die Umsetzung eines Mitte 1995 entwickelten und im November 1995 fertiggestellten (Wetekam: 6, 60) neuen eigenen Konzeptes zur Verbesserung der Datenqualität scheiterte an der Nichtbewilligung dafür erforderlicher Stellen durch den Aufsichtsrat im Dezember 1995 (Schmid: 6, 27). Der bereits gekündigte Vertrag mit einer externen Firma, die die Begleitscheinerfassung seit Anfang 1994 für die SAM durchführte, mußte daraufhin verlängert werden (Schmid: 6, 27; Wetekam: 6, 61; Schmid: 4, 90).

Maßnahmen zur „Verbesserung des Datenabgleiches zwischen Begleitschein- und Fakturadatei“ Mitte 1996 erbrachten zunächst neue Fehlerquellen (Schmid: 6, 27). Eine „EDV-eigene Entwicklung der SAM“ deckte im gleichen Jahr auf, daß für 1995 ca. 7 000 Begleitscheine in der Fakturadatei nicht erfaßt waren“ (Schmid: 6, 27), in mehreren hundert Fällen wurden für 1996 fehlende Nachweise angemahnt, in ca. 1 000 Fällen wurden in 1996 Eintragungen in Begleitscheinen schriftlich beanstandet, in ca. 4 000 Fällen mußten die hoheitlichen Begleitscheine bei unterschiedlichen Stellen nachträglich angefordert werden (Schmid: 6, 27). Noch bis Mitte 1997 kam es zu ca. 1 700 Beanstandungen der Begleitscheine (Schmid: 6, 27), die sich teilweise auf mehrere Begleitscheine bezogen. Im Mai 1998 sprach der Zeuge Schmid von für 1997 noch ausstehenden 2 000 Begleitscheinen (Schmid: 16, 4). Aufgrund der „zum größten Teil sehr fehlerhaft“ erfaßten Begleitscheine (Wetekam: 6, 61) beabsichtigte die Geschäftsführung, diese Begleitscheinerfassung künftig intern vornehmen zu lassen, was nach der Bewilligung zusätzlicher Stellen durch den Aufsichtsrat im Dezember 1996 auch „in einem fließenden Übergang“ ab April 1997 gelang (Schmid: 6, 26).

Die externe Begleitscheinerfassung war „im Gründungs- und Beratungsstadium der SAM“ noch „überhaupt nicht ernsthaft in Betracht gezogen“ worden (Martini: 4, 125), erfolgte aber angesichts der Fülle des zu bearbeitenden Datenmaterials und der unzureichenden eigenen Personal- und Sachausstattung. Sie brachte nach Einschätzung der SAM-Geschäftsführung „einfach nicht die gewünschten Ergebnisse“ und erschwerte es der SAM, die „Qualität unserer Arbeit voranbringen zu können“ (Schmid: 4, 91).

Nach Aussage der SAM-Geschäftsführung funktionierte die Datenverknüpfung zwischen Verbleibs- und Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweisverfahren) tatsächlich erst seit 1997 (Schmid: 4, 74; Wetekam: 6, 61), zuvor erfolgte dies nur stichprobenweise. Erst seit Anfang 1996 sei das „Eingangsdatum des Begleitscheines bei der SAM“ erfaßt worden, um den Rücklauf der Begleitscheine überschauen zu können im zeitlichen Zusammenhang mit dem Entsorgungsvorgang (Schmid: 4, 80). Ebenfalls erst ab 1996 wurde das Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges zusätzlich bei der Begleitscheinerfassung berücksichtigt (Schmid: 4, 89; 6, 45).

Noch im Mai 1997 bezeichnete es Geschäftsführer Schmid als nicht möglich, „Fakturadaten mit Begleitscheindaten“ systematisch zu verknüpfen (Schmid: 4, 87), obwohl auch diese Daten ein „entsprechendes Informationspotential“ hätten und „Informationen grundsätzlich geeignet“ seien, „für Kontrollzwecke . . . herangezogen zu werden“ (Schmid: 4, 88). Die Fakturadaten standen der Begleitscheinbearbeitung aber zur Verfügung, und durch Vergleich mit ihnen zeigte sich, „daß in vielen Fällen Entsorgungsvorgänge, die stattgefunden haben, gar nicht oder mit erheblichen Verspätungen . . . nachgewiesen wurden“ (Dr. Jung: 5, 44) und somit „nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist bei der SAM“ ankamen (Dr. Jung: 5, 67).

Bei der Stoffstromsteuerung und -kontrolle verließ sich die SAM vorrangig auf die ihr zugekommenen schriftlichen Dokumente im Rahmen des Entsorgungsbestätigungs- und Entsorgungsnachweisverfahrens. Dies kritisierte die Bezirksregierung als unzureichende „Formularkontrolle“ (Bez.Reg. 10, 10 ff.; 8, 8). Auch der Geschäftsführung wurde dabei im Zusammenhang der auftretenden Personalengpässe zunehmend bewußt, „daß eine Prüfung der Unterlagen nicht ausreichend ist. Vielmehr muß der aktuelle Betrieb . . . vor Ort unter fachlichen Aspekten besichtigt und . . . bewertet werden“ (SAM: 6, 95; 5, 3). Dies war angesichts der Personalsituation „immer weniger zu leisten“ (SAM: 6, 95; 5, 3).

Erst ab September 1996 ging die SAM „verstärkt“ in die „Entsorgungsbetriebe“ selbst und führte dort „Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch“ (Dr. Delorme: 6, 9). Handlungsbedarf organisatorischer Art und Weise zur Intensivierung der Kontrolle wurde im Ministerium für Umwelt und Forsten allerdings noch im Juli 1997 erkannt (Dr. Delorme 6, 22).

Der Zeuge Dr. Grosche, in der SAM zuständig für den Bereich Technik der Abfallentsorgung, konnte noch im April 1998 die Zahl seiner Besuche vor Ort in Entsorgungsanlagen nicht einschätzen, „in der Regel“ sei es „so gewesen“, daß die SAM, „um Geschäftskontakte anzubahnen, die Entsorgungsanlagen vor Ort besucht“ habe (Dr. Grosche: 15, 61).

Bei der nachträglichen Kontrolle der Stoffströme in Form einer Verifizierung der Angaben in den Begleitscheinen vertraute die SAM „natürlich . . . auf die Fachkompetenz der annehmenden Anlage“ (Dr. Müller: 6, 100) und beschränkte sich, „was die Vorab- und auch die Begleitscheinprüfung nachher anging“ auf die Abklärung unter dem Aspekt von „Plausibilitäten“ (Dr. Müller: 6, 100). „Stichproben“ wurden „insofern auch nicht verlangt . . . , wir haben erstmal vertraut“ (Dr. Müller: 15, 46).

Bei der SAM-internen Abwicklung der Stoffstromsteuerung verließ sich die Zentrale Stelle „in der Regel . . . auf das, was . . . aus dem Bereich Technik vorgegeben“ wurde (Dr. Grosche: 15, 76). Vor diesem Hintergrund sprach der Zeuge Schmid im Rückblick von einer „fehleranfälligen Schnittstelle zwischen dem Bereich Technik der Abfallentsorgung und der Zentralen Stelle“ (Schmid: 6, 26).

Die Technik der Abfallentsorgung wiederum ging von der vorliegenden Genehmigungssituation der Anlagen aus: „Wenn es sich um eine Anlage innerhalb von Rheinland Pfalz handelt, die genehmigt war, dann sind wir davon ausgegangen, daß sie den Stand der Technik erfüllte. Sonst hätte sie . . . keine Genehmigung haben dürfen“ (Dr. Grosche: 10, 82). Entsprechend fiel das Urteil darüber aus, welche Anlagen welche Abfallschlüssel verarbeiten durften. Die SAM sah es insofern nicht als ihre Aufgabe an, die ihr vorliegenden Genehmigungsangaben unter stoffstrombezogenen Gesichtspunkten näher zu überprüfen oder zu verifizieren (Dr. Grosche: 10, 75). Darüber hinaus erachtete sich die Abteilung Technik der Abfallentsorgung auch offensichtlich nicht in der Lage dazu, entsprechende Erkenntnisse und „erhellendere Informationen“ zu gewinnen: „Wenn wir vor Ort sind bei einer . . . Anlage, dann können wir uns ein Momentbild machen“ (Dr. Grosche: 15, 76).

Die Entwicklung eines aktuellen und zuverlässigen Datenbestandes zur Kontrolle und Steuerung von Abfallströmen litt zunächst erheblich unter der aufzubereitenden Materialflut ohne entsprechende Hintergrundinformationen, die die SAM – darauf unvorbereitet – Ende 1993/Anfang 1994 von den Bezirksregierungen vornehmlich in Form von Entsorgungsnachweisen erhalten hatte (Dr. Müller 6, 99). Eine entsprechende Einarbeitung fand nicht statt (Fröhlich: 7, 51; Holle: 8, 21).

Daß der Aufbau einer zuverlässigeren Vorab- und Verbleibskontrolle durch Beseitigung der Kontrollmängel nur schrittweise erfolgen konnte, hing auch unmittelbar mit der unzureichenden Personalausstattung der SAM zusammen. Bereits für die 8. Aufsichtsratssitzung vom 13. Dezember 1995 hatte die Geschäftsführung „zur Verbesserung der Verbleibskontrolle und insbesondere zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Einhaltung der Andienungspflicht“ sowohl „organisatorische Maßnahmen“ vorgeschlagen, als auch die „Aufstockung der Organisationseinheit Verbleibskontrolle, Begleitscheinverfahren“ gefordert und dies für „zwingend geboten“ erklärt (Schmid: 6, 29). Erst ab 1997 wurde die Zentrale Stelle im Bereich Vorabkontrolle und Verbleibskontrolle personell aufgestockt, so daß die für erforderlich gehaltenen Umorganisationen zur Verbesserung der Kontrollarbeit greifen konnten (Schmid: 6, 29). Der Zeuge Schmid sah die „personelle Situation der SAM . . . als mitursächlich für die Fehlerquellen“ an (Schmid: 6, 26). Mit Aushilfskräften konnten die Qualitätsschwachpunkte der Kontrollarbeit nicht zufriedenstellend behoben werden, da es selbst zu Eingabe- und Erfassungsfehlern kam (Wetekam: 6, 64; Dr. Grosche: 10, 81).

Als „eine der Folgen . . . der Personalknappheit“, wurde auch gesehen, daß der Prokurist Dr. Grosche als Jurist neben seiner Zuständigkeit für das Vertragswesen sich als Bereichsleiter „mit Technik befaßte“ (Dr. Schmitz: 11, 15) und damit neben „Begutachtung [und] . . . Bewertung des Stands der Technik“ von Anlagen die Aufgabe hatte, „die Genehmigungsgrundlagen bzw. Bescheide zu prüfen, vorzuhalten und zeitnah zu aktualisieren“ (LKA 2, 336; 12, 42), obwohl er zuvor mit dem Abfallgeschäft nichts zu tun hatte und „da keine Erfahrung“ mitbrachte (Dr. Grosche: 15, 71).

Fehlerhaft bestätigte „Entsorgungsnachweise und Zuweisungen“ räumte der Zeuge Wetekam ein und erklärte sie damit, daß „teilweise die Annahmeerklärung von den Entsorgern falsch . . . ausgefüllt und an die SAM weitergeleitet“ worden war, wodurch die Bescheide der SAM „im Gegensatz zur Genehmigungslage der Anlagen“ standen (Wetekam: 6, 59). Der SAM-interne „Abgleich . . . im Hinblick auf die Genehmigungslage der Entsorgungsanlagen bei der Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises“ war nicht immer korrekt vorgenommen worden (Wetekam: 6, 60).

In direktem Zusammenhang damit stand auch das Problem, daß die SAM aufgrund interner Erfassungsfehler und Verarbeitungsmängel (Dr. Müller: 15, 33) teilweise von falschen Genehmigungsvoraussetzungen bei der Beurteilung zulässiger Abfallschlüssel ausging (Dr. Grosche: 10, 80) und ihr Datenbestand betreffend die Anlagengenehmigungen (Dr. Grosche: 15, 69) aufgrund verzögerter Zuleitung von Informationen „nicht dem aktuellen Stand der Genehmigungslage entsprach“ (Dr. Grosche: 10, 81). Der Zeuge Dr. Müller bezeichnete den Datensatz der SAM diesbezüglich als „insgesamt sehr lückenhaft“ (Dr. Müller: 15, 33). Der Zeuge Schmid sah den Grund dafür, daß die „Anlagendatei teilweise fehlerhaft war“, darin, daß sie „nicht zeitnah berichtigt wurde auf Grundlage vorliegender Bescheide“ (Schmid: 16, 2). Darüber hinaus gab es „bei verschiedenen Anlagen . . . immer wieder Probleme . . . , weil die SAM die zugelassenen Abfälle anders definiert und interpretiert“ hatte „als die Bezirksregierung“ (Bez.Reg. 141; 7, 37; 10, 82 f.). Nach Aussage des Zeugen Dr. Grosche befanden sich SAM und Bezirksregierungen „in einem ständigen Dialog . . . über die Interpretation der Anlagengenehmigungen . . . Darüber hinaus gab es auch hausinterne Diskussionen . . . Das ist . . . nach wie vor ein ständiger Prozeß“ (Dr. Grosche: 10, 83).

Zwischen Bezirksregierung Neustadt und SAM gab es darüber hinaus Unstimmigkeiten und Probleme bei der Bearbeitung von seitens der SAM initiierten Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Bezirksregierung Neustadt mußte dies aus rechtlichen Erwägungen zusätzlich zu ihren Arbeiten für die SAM erledigen. Darüber hatte Regierungspräsident Rund sich bei Umweltministerin Martini vergeblich beschwert (Bez.Reg. 10, 1; 7, 78; Fröhlich: 7, 49). Das für die Bezirksregierung dadurch entstehende Kapazitätsproblem wurde noch dadurch verschärft, daß die SAM anfangs die betreffenden Vorgänge unaufbereitet zur weiteren Bearbeitung übermittelte. Zufriedenstellend gelöst wurde diese Frage politisch bislang nicht, obwohl das Ministerium für Umwelt und Forsten in den Augen der Bezirksregierung hierfür „die erste Verantwortung“ trug (Fröhlich: 7, 50) und Umweltministerin Martini eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der Bezirksregierung angekündigt hatte (Bez.Reg. 10, 14 ff.; 7, 78 f.). Als unmittelbare Reaktion hatte sie sich über das Verhalten und die Kritik der Bezirksregierung beschwert (Fröhlich: 7, 49).

Die Kontrollen der Bezirksregierung wurden zusätzlich belastet dadurch, daß die SAM ihre hierfür dienlichen Jahresbilanzen als „Entsorgerstatistik . . . der in einer Entsorgungsanlage und aus einer Entsorgungsanlage verbrachten Abfallmengen“ (Schmid: 6, 28) zum Teil mit erheblicher Verspätung zuleitete (Rund: 7, 79), obwohl die „für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde“ damit auch nach SAM-Erkenntnis „ein wichtiges Kontrollinstrument für die Anlagenüberprüfung in die Hand“ bekam (Schmid: 6, 28). Die SAM war selbst nicht in der Lage, „diese Entsorgerstatistiken inhaltlich in allen Fällen abzugleichen“ und erwartete eine entsprechende Prüfung von der Bezirksregierung als Entsorgerbehörde (Schmid: 16, 6).

### 3.5.2 Bewertung

Eine zuverlässig funktionierende Steuerung und Kontrolle der Sonderabfallentsorgung in Rheinland Pfalz, wollte sie den gesetzten Ansprüchen und geweckten Erwartungen entsprechen, war durch die SAM nur im Rahmen eines umfassenden und eng verknüpften Informationsnetzes zu leisten. Die für die Verbleibskontrolle zentrale Bearbeitung der Begleitscheine mußte eingebettet sein in einen systematischen Informations- und Datenabgleich mit den Erkenntnissen, Anforderungen und Ergebnissen der Vorabkontrolle. Beide SAM-Arbeitsbereiche bedurften dabei einer wenigstens regelmäßigen Absicherung durch physische Kontrollmaßnahmen vor Ort, um den tatsächlichen Stoffstromverlauf korrekt steuern und authentisch nachvollziehen zu können. Ansonsten mußte die Kontrolle realitäts- und praxisfremd bleiben, zumal bei der gespaltenen Kontrollkompetenz. Von dem intendierten Kontrollverbundsystem war die Arbeit der SAM weit entfernt. Verantwortlich dafür waren neben den bereits festgestellten strukturellen Brüchen bei den Kontrollzuständigkeiten und -aufgaben die verarbeitungstechnisch mangelhafte Ausrüstung, die defizitäre Personalsituation, die unzureichende Supervision und Personalführung und die fehlerhafte Arbeitsorganisation nach falschen Prioritäten.

Die SAM begann mit erheblichen schon quantitativen Anlaufproblemen, in eine stabile qualitative Konsolidierungsphase kam sie eigentlich zu keinem Zeitpunkt wirklich. Das SAM-Konzept war offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Somit taten sich schwere Mängel in den personellen und sachlichen Arbeitsgrundlagen auf, die die Arbeitsergebnisse erheblich in Frage stellten. Eine konkrete Kontrolltätigkeit außerhalb der SAM-internen Verwaltungsarbeit und über die Überwachung nach Unterlagenbestand hinaus fand in wirksamer Form praktisch nicht statt. Dieser gravierende Mißstand wurde erst spät – zu spät – realisiert und nicht tatsächlich behoben. Der Informationsfluß zwischen Bezirksregierung als Entsorgerbehörde und SAM als zentraler Stelle war mangelhaft.

Dies bedeutete erhebliche Einschränkungen für die Zuverlässigkeit von Stoffstromlenkung und -nachvollzug, die ohnehin schon durch von Anfang an lückenhafte Informationen und technisch fehlerhafte und unzureichende Informationsverarbeitung und -ver-

netzung beeinträchtigt genug war. Hier schlug insbesondere auch der chronische Mangel an qualifiziertem Personal voll auf Methodik und praktische Organisation der SAM-Tätigkeit durch. Abstriche an der Personalqualifikation mußten sogar auf der Leitungsebene des Bereiches Technik hingenommen werden.

Rechtzeitige und durchgreifende Verbesserungsmaßnahmen wurden durch interne Differenzen gehemmt und durch realitätsferne Fehleinschätzungen und -entscheidungen der politischen wie der Gesellschaftsführung verhindert.

Tatsächlich war so die SAM nicht in der Lage, die Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz gemäß ihren gesetzlichen Aufträgen und konzeptionellen Zielen auch nur annähernd vollständig zu beobachten, lückenlos zu verfolgen und zu überwachen sowie präzise zu dokumentieren. Dafür konnte sie auch deshalb keine Gewähr bieten, weil eine entsprechende begleitende Qualitätskontrolle und daraus abzuleitende rechtzeitige und durchgreifende Qualitätssicherungsmaßnahmen erst spät und nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt wurden bzw. mangels entsprechender Führungsentscheidungen von Fachaufsicht und Aufsichtsrat durchgeführt werden konnten. Darunter hatte neben der SAM auch die Bezirksregierung Neustadt zu leiden, deren Kritik an der bestehenden Aufgabenverteilung statt zu einer Lösung zunächst zu Vorwürfen der Ministerin führte, was ein bezeichnendes Licht auf die Wahrnehmung der Aufsichts- und Führungsfunktion warf.

Mit der von der SAM-Geschäftsführung zwangsläufig praktizierten technischen, organisatorischen und personellen Improvisation war eine durchgreifende Optimierung der SAM-Arbeit nicht zu erreichen. Schon die stoffstrombezogenen Informationen waren kaum auf der Höhe der Zeit und nur bedingt im Einklang mit der Entsorgungswirklichkeit. Mit der Qualität dieser Informationen stand und fiel die Qualität der Arbeit der SAM. Entsprechend hoch war das Fehlerrisiko und waren die Abstriche, die ihre Arbeit für die Zuverlässigkeit der Sonderabfallentsorgung und für die Zuverlässigkeit der Sonderabfallsteuerung und -kontrolle mit sich brachten.

### 3.6 Aufsichtstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Selbstverständnis und Erfordernissen

#### 3.6.1 Darstellung

Wie bereits festgestellt (Kapitel 2.1.2, 3.1.2, 3.2.2 und 3.3.2), verlangten die Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung und Installierung der SAM als zentrale Stelle im besonderen Maße fachaufsichtliche und gesellschaftsinterne Begleitung und Führung. Die Landesregierung hatte sich von ihrer Beteiligung „als Gesellschafter der SAM . . . die Möglichkeit“ versprochen, „Informationen zu bekommen im Wege der Aufsichtsfunktion Ministerium für Umwelt und Bezirksregierung“ (Dr. Büllesbach: 7, 10).

Im Geschäftsvertrag der SAM war vorgesehen, daß die Geschäftsführung „im Aufsichtsrat halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens“ zu berichten hatte (Wetekam: 6, 74). Reaktionen auf derartige Berichte waren dem Zeugen Schmid nicht erinnerlich (Schmid: 10, 29).

Nach Aussage der Zeugin Martini wurde „im Aufsichtsrat über die Geschäftsabläufe innerhalb der Gesellschaft in unterschiedlicher Art und Weise gesprochen“ (Martini: 5, 83). Zu Inhalten und Ergebnissen äußerte sie sich aber nur sehr vage und unspezifisch (Martini: 5, 83).

Der Aufsichtsrat hatte nach ihrer Darstellung „immer großen Wert darauf“ gelegt, „nicht in die täglichen Abläufe eingebunden zu werden“ (Martini: 12, 54). Auch das Ministerium für Umwelt und Forsten „konzentrierte“ sich in seiner Tätigkeit „primär auf etwas andere Aufgaben, . . . als einzelne Fälle zu recherchieren“ (Dr. Jung: 11, 59).

Es sei, so die Zeugin Martini, nicht ihre Aufgabe, „als Aufsichtsratsvorsitzende, alle Entsorgungsvorgänge oder alle Zuweisungen der SAM zu kennen“ (Martini: 12, 4). Dagegen sprach der Zeuge Dr. Delorme von einem „fast täglichen Kontakt . . . zwischen Fachaufsichtsbehörde und SAM“ (Dr. Delorme: 6, 5) und führte „fachaufsichtliche Dienstbesprechungen . . . in regelmäßigen Zeitabständen“ an (Dr. Delorme: 6, 6). Es gebe einen „umfangreiche[n] Datenaustausch zwischen den Landesbehörden einerseits und der SAM“ (Dr. Delorme: 6, 6).

Die Zeugin Martini beanspruchte ihrerseits, „nicht im täglichen Geschäft der SAM“ zu sein (Martini: 5, 92). Sie hielt es nicht für ihre „Aufgabe als Ministerin . . . , als Obersachbearbeiterin im Ministerium tätig zu sein“ (Martini: 5, 101). Die Landesvertreter im Aufsichtsrat sahen es nicht als ihre Aufgabe an, einzelne „Entsorgungsvorgänge zu überprüfen“ (Dr. Jung: 5, 60). Gleiches beanspruchte der Zeuge Dr. Jung auch für die Tätigkeit des Umweltministeriums (Dr. Jung: 5, 56, 72). Dagegen erklärte der Zeuge Dr. Müller, Bearbeitungsfehler bei Einsprüchen gegen Abfallnotifizierungen aus Rheinland-Pfalz nach Belgien seien im Aufsichtsrat am 13. Dezember 1995 besprochen worden (Dr. Müller: 6, 93), und der Zeuge Dr. Delorme sprach davon, daß es Kontakte „eigentlich immer vor Erlaß von Entscheidungen von der SAM“ (Dr. Delorme: 6, 6) gegeben habe, sei es zur Klärung oder zur Bestätigung von Entscheidungen.

Über den Problemkomplex Datenerfassung und Datenabgleich in der SAM wurde nach Auskunft der Zeugin Martini im Aufsichtsrat auch in „Einzelheiten“ diskutiert. Ein konkretes Ergebnis konnte sie in diesem Zusammenhang aber nicht benennen (Martini: 5, 87) und bezeichnete es nicht als Aufgabe des Aufsichtsrates, „die jeweiligen Datenbestände selbständig bedienen oder erforschen zu können“ (Martini: 5, 87). Der Aufsichtsrat habe keine Zweifel gehabt, „daß diese Arbeit erledigt werden kann“ (Martini: 5, 87), und erwartete von der SAM, „mit dem vorhandenen Datenmaterial effizienter zu arbeiten“ (Martini: 5, 89). Die Geschäftsführung habe hierfür „Vorschläge zu unterbreiten“ gehabt (Martini: 5, 89).

„Kontrollmängel der Aufsicht innerhalb der SAM“ bestritt die Zeugin Martini (Martini: 5, 82) ebenso wie Kontrollmängel bei der Sonderabfallüberwachung (Martini: 5, 84). Nach Aussage des Zeugen Theis war „kein konkreter Sachverhalt bekannt“, der den Vorwurf von Kontrollmängeln rechtfertigte (Theis: 5, 113). Ebenso äußerte sich der Zeuge Dr. Delorme (Dr. Delorme: 6, 3). Insbesondere sollte das Ministerium für Umwelt keine Informationen gehabt haben, daß die externe Begleitscheinerfassung nicht funktionierte.

Der Zeugin Martini war es nach eigener Aussage erst seit der Vorlage für die Aufsichtsratssitzung vom 13. Dezember 1995 bekannt, daß die Begleitscheinkontrolle in der SAM nur von einem Mitarbeiter durchgeführt wurde. An eine – etwa gesprächsweise – anderweitige Kenntnisnahme von dieser problematischen Personalsituation der SAM erinnerte sie sich nicht (Martini: 5, 83). Von einer Beschäftigung des Aufsichtsrates mit der Kontrollpraxis der SAM konnte der Zeuge Dr. Jung nicht konkret berichten (Dr. Jung: 11, 68).

An Inhalte und Ergebnisse der Aufsichtsratsdiskussion vom 18. Juli 1996 zur Genehmigungslage rheinland-pfälzischer Entsorgungsanlagen erinnerte sich die Zeugin Martini nicht. Es sei nicht „ihre Aufgabe, . . . umfangreiche Akten . . . durchzuarbeiten“ (Martini: 12, 22).

Das „Spannungsverhältnis innerhalb der Geschäftsführung“ war dem SAM-Aufsichtsrat „bekannt“. Es sei auch „seit längerem . . . immer mal wieder“ thematisiert worden, wobei der Aufsichtsrat im Ergebnis an die Geschäftsführung appellierte, sich anzunähern (Schmid: 16, 29).

Die Personalforderungen der SAM-Geschäftsführung stellten für den Aufsichtsrat im Vergleich zur Dringlichkeit aus Sicht der Geschäftsführung kein hochrangiges Thema dar, auch wenn sie „immer ein Thema“ waren (Becker: 4, 55). Die Zeugin Martini war jedenfalls nicht in der Lage, den Einsatz des SAM-Personals differenziert nach Tätigkeitsbereichen zu benennen und zu quantifizieren (Martini: 5, 105). „Es ist nicht Angelegenheit der Aufsichtsratsvorsitzenden, . . . den Bestand . . . wer in welcher Abteilung und in welchem Sachgebiet arbeitet, zu kennen“ (Martini: 5, 110).

Grundsätzlich war der Aufsichtsrat personalpolitisch „sehr stringent“ (Dr. Schmitz: 11, 16) und lehnte es ab, „das Personal zu groß zu machen, eigentlich ab Beginn der Geschäftstätigkeit“ (Dr. Schmitz: 11, 12). Die vorgetragene Personalforderungen bewerteten die Aufsichtsratsmitglieder sowohl des Landes wie der privaten Gesellschafter als quasi übliches Verhalten in einem Geschäftsbetrieb: „Jeder Abteilungsleiter hat immer Personalbedarf“ (Becker: 4, 55). Es sei eine „normale Sache, daß es so etwas zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat“ gebe (Martini: 5, 125). Auch der Zeuge Dr. Fromm hielt als Aufsichtsratsmitglied die Personalbegehrlichkeiten der Geschäftsführung für nicht ungewöhnlich (Dr. Fromm: 6, 102) und bewertete die vorgetragene Probleme als nicht so kritisch, daß die Funktionsfähigkeit der SAM bedroht gewesen wäre. Demgemäß war die Erwartung des Aufsichtsrates gegenüber Personalforderungen noch im Dezember 1995 primär, durch flexiblen Personaleinsatz „mit vorhandenem Personal die Arbeiten zu erledigen“ (Martini: 5, 83) und „mit dem vorhandenen Personalkörper“ wie ihn der Aufsichtsrat für angemessen hielt, „effizienter zu arbeiten . . . [und] hierfür Vorschläge zu unterbreiten“ (Martini: 5, 89). „Aufgabe der Geschäftsführung“ war es nach Ansicht der Aufsichtsratsvorsitzenden und Fachministerin, „entlang der Vorgaben und der Möglichkeiten, die der Aufsichtsrat bereitstellt, das qualifizierte Personal an der Stelle einzusetzen, an der es notwendig ist“, nicht dagegen „Aufgabe der Aufsichtsratsvorsitzenden, . . . jeweils eine bestimmte Anzahl von Personen zuzuweisen oder umzuschichten“ (Martini: 5, 105). Versäumnisse der SAM und ihrer Organe, der Bezirksregierungen oder des Ministeriums im Zusammenhang mit der Personalsituation der SAM sah sie nicht (Martini: 5, 114). Den Auftrag des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung, Effizienzpotentiale zu nutzen“, sah die Zeugin Martini allerdings „zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zur völligen Zufriedenheit“ erfüllt (Martini: 12, 51).

Erst Ende Dezember 1996 forderte sie künftig monatliche Berichte über die Kontroll- und Überprüfungsaktionen der SAM (Dr. Jung: 11, 67) und erteilte an die Herren Theis und Dr. Jung als Leiter des Ministerbüros und Abteilungsleiter 107 einen Arbeitsauftrag zur Einschaltung eines externen Gutachters zur Überprüfung von Organisation, Personalausstattung und Aufgabenzuschnitt der SAM und der Zuverlässigkeit der SAM-Gesellschafter (Martini: 12, 1 f.), wie es der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1996 beschlossen hatte. In der nächsten Gesellschafterversammlung sollten danach „Konsequenzen aus . . . aufgedeckten Mängeln“ für die „künftige Gesamtstruktur“ der SAM zu ziehen sein (Theis: 10, 95; Ministerium für Umwelt und Forsten 28, 1-3). „Stein des Anstoßes“ für die daraufhin vorgenommene Überprüfung der SAM und ihrer Arbeit war nach Aussage des Zeugen Wetekam „sicher“ der Bericht des ZDF-Magazins Frontal vom 26. November 1997 über „Unregelmäßigkeiten“ bei der Sonderabfallkontrolle und -steuerung in Rheinland-Pfalz durch die SAM: „Ganz konkreter Anlaß waren die aktuellen Ereignisse“ (Wetekam: 6, 76).

Nach den Aussagen der Zeugin Martini und Theis sollte die Ende 1996 geforderte Organisations- und Arbeitsanalyse der SAM ohnehin etwa zu diesem Zeitpunkt in Angriff genommen werden. Dies sei von Anfang an so vorgesehen und auch Thema im Aufsichtsrat gewesen (Theis 10, 96; Martini: 12, 2, 19). Ein Beleg für diese Behauptung – etwa in Form eines Sitzungsprotokolls – konnte aber nicht geboten werden (Martini: 12, 18 f.).

Für die Aufsichtsratssitzung vom 20. Dezember 1996 legte Geschäftsführer Schmid ein neues Organigramm vor, das unter Berücksichtigung der hier zur Beschließung anstehenden und vorgesehenen Personalaufstockung eine Neuorganisation von Vorab- und Verbleibskontrolle beinhaltete. Nach Angaben des Zeugen Dr. Müller war es „gemacht worden . . . unter dem Druck der Döss-Geschichte, weil wir in die SAM eine eigene oder eigenständigere Abteilung . . . der Verbleibskontrolle, . . . eine gezieltere Aufarbeitung der Begleitscheine usw. einrichten wollten“ (Dr. Müller: 18, 8).

Strittig war zunächst, ob die Verbleibskontrolle weiter ein Teil der Zentralen Stelle sein oder eigenständig arbeiten würde „sozusagen als eine Controlling-Abteilung, die auch in anderen Firmen ja direkt an der Geschäftsführung selbständig agiert“ (Dr. Müller: 18, 8).

Die Entscheidung in der SAM fiel am Nachmittag des 19. Dezember 1996 letztendlich für die von Schmid favorisierte Variante, wonach die Verbleibskontrolle „sozusagen gleichberechtigt neben der Zentralen Stelle“ ihre Funktion erfüllen sollte (Dr. Müller: 18, 9) mit zwei Abteilungsleitern – Dr. Müller (Zentrale Stelle) und Dr. Karcher für die Verbleibskontrolle (Schmid: 18, 106).

SAM-Geschäftsführer Schmid begründete diese geplante Umorganisation damit, daß sich „die Organisationsstruktur Zentrale Stelle als Vorab- und Verbleibskontrolle. . . nicht bewährt . . . und auch zu einer Überlastung der Spitze geführt“ hatte (Schmid: 18, 107).

In der vorbereitenden Sitzung der Aufsichtsratssitzung selbst am 19. Dezember 1996, in der auch die vorgesehene Personalaufstockung für die Zentrale Stelle und die Abteilung Technik der Abfallentsorgung vorbesprochen wurde, war dieses Organigramm noch nicht Gegenstand. Hier wurde noch von einer Organisationsstruktur ausgegangen, die Herrn Dr. Müller als Leiter der Zentralen Stelle in nach wie vor übergeordneter Stellung zu Herrn Dr. Karcher als seinem Stellvertreter plazierte (Dr. Grosche: 18, 50).

Das davon abweichende Organigramm wurde unabgesprochen der Aufsichtsratsvorsitzenden Martini am Abend des 19. Dezember 1996 von Geschäftsführer Schmid per Fax ins Ministerium übermittelt (Dr. Grosche: 18, 50; Schmid: 18, 106). Am nächsten Tag wurde es im Aufsichtsrat präsentiert, aber dort nicht besprochen, nachdem aufgefallen war, daß es „nicht Gegenstand der Vorbesprechung“ war, sich „nicht in den Vorlagen für die Aufsichtsratssitzung befand“ und „eine Umstrukturierung im Rahmen der vorgesehenen Reorganisation der Gesellschaft sowieso angegangen werden sollte“ (Dr. Grosche: 18, 50).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Grosche habe ihm Herr Schmid gesagt, das vorgestellte Organigramm stamme „gedanklich“ von Herrn Dr. Müller (Dr. Grosche: 18, 51). Geschäftsführer Schmid nahm sodann von der Umsetzung der Neuorganisation Abstand (Schmid: 18, 107). Am Tag der Aufsichtsratssitzung – 20. Dezember 1996 – reichte der Leiter der Zentralen Stelle, dieser war Herr Dr. Müller, seine Kündigung zum 30. Juni 1997 ein, um – nach eigener Angabe – die Kündigungsfrist zum Halbjahresende wahren zu können (Dr. Müller: 18, 21 f.). Dieser Vorgang wurde unter „Verschiedenes“ in teilweiser Anwesenheit von Herrn Dr. Müller im Aufsichtsrat besprochen (Schmid: 18, 108). Dr. Müller wurde von Aufsichtsratsvorsitzender Martini nach eigener Aussage gebeten, seine Entscheidung noch einmal zu überdenken. Gleichzeitig wurde ihm von der Aufsichtsratsvorsitzenden zugesagt, wenn er sie erneut so treffen werde, könne er die SAM zum „ursprünglichen . . . oder einem zu vereinbarenden Termin“ verlassen (Dr. Müller: 18, 22) – ohne Wahrung der im Vertrag mit der SAM vorgesehenen Kündigungsfrist (Dr. Müller: 18, 43; Schmid: 18, 109).

Herr Dr. Müller zog daraufhin seine Kündigung zurück. Als Grund dafür nannte er „die Bitten von der Frau Ministerin bzw. gesamten Aufsichtsrat“ (Dr. Müller: 18, 44).

Der Protokollentwurf dieser Aufsichtsratssitzung vom 20. Dezember 1996 wurde in der SAM von Herrn Schmid und Frau Pawelzik erstellt und am 3. Januar 1997 an das Ministerium zur Durchsicht und zur Unterschrift der Aufsichtsratsvorsitzenden geschickt, von wo zwei Änderungen an die SAM zurückkamen, an die sich Zeugen des UA erinnerten. Eine betraf die im Entwurf unter Tagesordnungspunkt 12 b behandelte Kündigung des Dr. Müller, die andere die unter Punkt 12 c behandelte Neuorganisation der Zentralen Stelle bzw. der Vorab- und Verbleibskontrolle. Beide Punkte des Entwurfes wurden komplett gestrichen (Pawelzik: 18, 32 f., Schmid: 18, 109). Nach Angaben des Zeugen Schmid waren die Änderungen telefonisch vom Leiter des Ministerbüros, Theis, übermittelt worden (Schmid: 18, 109).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Grosche ging es bei einem Gespräch mit der Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Leiter des Ministerbüros und Herrn Dr. Jung erneut um dieses Organigramm, das in der Aufsichtsratssitzung zwar „präsentiert, . . . aber nicht inhaltlich“ behandelt worden sein sollte (Dr. Grosche: 18, 51). Umweltministerin und Aufsichtsratsvorsitzende Martini habe darauf hingewiesen, daß „dieses Organigramm nicht zu den Unterlagen der Aufsichtsratssitzung gehöre“. Im Gesprächsvermerk dieser Sitzung wurde dies von Herrn Dr. Grosche mit den Worten „aus Unterlagen SAM darf nicht hervorgehen, daß Organigramm AR vorgelegt“ festgehalten (LKA 134/7; 18, 5). Nach Angaben des Zeugen Dr. Grosche habe Frau Martini nicht gewollt, „daß im nachhinein etwas in den Unterlagen der Aufsichtsratssitzung sich befindet, was nicht Gegenstand der Aufsichtsratssitzung war“ (Dr. Grosche: 18, 51). Ziel sei es insofern gewesen, „Verwirrung“ auszuschließen, die dadurch habe entstehen können, daß in den Aufsichtsratsunterlagen „Organigramme enthalten“ seien, „die nicht Gegenstand inhaltlicher Erörterungen im Aufsichtsrat bzw. der diesbezüglichen Vorbesprechungen waren“ (Dr. Grosche: 18, 51).

Auch in einem Schreiben vom 18. Februar 1997 äußerte Martini Befremden über die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung vom 20. Dezember 1996 gegenüber der Geschäftsführung der SAM (Dr. Grosche: 18, 51). Nach Rückkehr aus seinem Sommerurlaub 1998 wurde Herr Dr. Grosche von Herrn Theis gebeten, die Hintergründe seines Gesprächsvermerkes schriftlich zu fixieren (Dr. Grosche: 18, 67).

Der Zeuge Schmid ging nicht davon aus, daß sich das Organigramm am 27. Januar 1997 noch in den Aufsichtsratsunterlagen befand (Schmid: 18, 115).

Nach den Worten des Zeugen Dr. Jung gab das (veränderte) Aufsichtsratsprotokoll „die Aufsichtsratssitzung richtig wieder“ (Dr. Jung: 18, 187). Es sei „das protokolliert“ worden, „was auch beschlossen wurde“ (Dr. Jung: 18, 188).

Die Zeugin Martini schilderte den üblichen Verlauf bei der Erstellung eines Aufsichtsratsprotokolls dahin gehend, daß zunächst ein Protokollentwurf – „und zwar nicht nur von mir alleine“ – durchgesehen werde und „abgeglichen“ werde, „mit dem, was tat-

sächlich beschlossen oder beredet wurde“ (Martini: 19, 19).

In diesem Zusammenhang wurden auch die Herren Theis und Dr. Jung als körperlich Anwesende eingebunden in den Prozeß der Entwurfsbearbeitung (Martini: 19, 28). Abschließend wurden die von ihr unterschriebenen Protokolle zur Genehmigung in der nächsten Aufsichtsratssitzung vorgelegt (Martini: 19, 14). Zur Erstellung des Protokolls der Aufsichtsratssitzung vom 20. Dezember 1996 sprach sie von keiner hiervon abweichenden Erinnerung; auch wenn sie nicht mehr zu wissen angab, ob sie die Entfernung der ursprünglichen Erwähnung der Vorgänge um das neue Organigramm und die Kündigung des Herrn Dr. Müller „angeordnet habe“ (Martini: 19, 19) und „wie die Streichung dieser Punkte zustande gekommen“ sei, bezeichnete sie „auf jeden Fall“ das als „richtig, was am Schluß als Protokoll ausgefertigt wurde“, (Martini: 19, 22) und räumte die Möglichkeit ein, „daß wir uns da alle drei unterhalten haben“ (Martini: 19, 28).

Das am Vorabend vorgelegte Organigramm der Herren Schmid und Dr. Müller sei nicht „Gegenstand der Beschlußfassung“ des Aufsichtsrats gewesen, es habe „nicht der Verabredung und dem Gesprächsergebnis des Vorgesprächs für diesen Aufsichtsrat“ entsprochen, so daß eine Besprechung „nicht dem Willen des Aufsichtsrats“ entsprochen habe (Martini: 19, 16 f.). Deshalb habe es auch „keinen Platz im Protokoll“ gehabt (Martini: 19, 15), zumal es „keine Rolle gespielt“ habe „bei der Debatte des Aufsichtsrats“ (Martini: 19, 15). Ebenso wenig habe eine „Beschluslage zur Kündigung Dr. Müller stattgefunden . . . , weil Herr Dr. Müller seine Kündigung zurückgezogen“ habe (Martini: 19, 18), nachdem er „vom Aufsichtsrat“ gebeten worden sei, „weiter Leiter der zentralen Stelle zu sein“ (Martini: 19, 21). Kündigungsfrist und Vertragsbestimmungen des Herrn Dr. Müller hatte Klaudia Martini nicht präsent (Martini: 19, 21 ff.), ebensowenig vermochte sie den Charakter eines Beschlusses zu definieren (Martini: 19, 22). Letztendlich habe der Aufsichtsrat zu diesem Vorgang gar keine Beschlußkompetenz, von der Geschäftsführung sei „keine Remonstration“ gegen die Änderungen des Protokollentwurfes erfolgt, und der Aufsichtsrat habe das Protokoll so beschlossen wie von ihr vorgelegt (Martini: 19, 20, 22 f.).

Eine Anweisung zur Entfernung des erwähnten Organigramms am 27. Januar 1997 aus den Akten wollte sie im direkten Widerspruch zur Aussage des Zeugen Dr. Grosche nicht gegeben haben (Martini: 19, 14).

Der Zeuge Theis bestätigte das von der Zeugin Martini dargestellte Protokoll-Anfertigungsverfahren (Theis: 19, 63). Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 20. Dezember 1996 sei „über die Ministerin“ an ihn geleitet worden, er habe „dann entsprechende Änderungen veranlaßt“ (Theis: 19, 63), und zwar telefonisch gegenüber der SAM (Theis: 19, 65). Den Zeitpunkt der erfolgten Umstellung der Protokollierung von Verlaufs- auf Beschlußprotokolle terminierte er korrekt auf eben diesen 20. Dezember 1996 (Theis 19, 65).

### 3.6.2 Bewertung

Aufsichtsrat und Fachaufsicht wurden der besonderen fachlichen und gesellschaftsbezogenen Führungsaufgabe nach Neuordnung der Sonderabfallentsorgung und Gründung der SAM nicht gerecht, obwohl sie realisiert haben mußten, daß die Anforderungen daran in dieser besonderen Konstellation auch besonders anspruchsvoll waren. Sie kamen der von ihnen zu übernehmenden Verantwortung nicht nach. Konkret trifft dieser Befund gerade auch auf Umweltministerin und Aufsichtsratsvorsitzende Martini zu.

Schon die Grundeinstellung zur Aufsichtsfunktion war insbesondere bei ihr und in ihrer Umgebung selbst in dieser sensiblen Umbruchphase der Sonderabfallentsorgung geprägt von einem überheblichen und von der Praxis distanzierenden Selbstverständnis, das in krassem Widerspruch zu den tatsächlichen Erwartungen und Erfordernissen stand. Sowohl politische Spitze als auch leitende Fachkräfte des Ministeriums für Umwelt und Forsten konzentrierten sich insoweit darauf zu beschreiben, was nicht ihre Aufgabe oder Angelegenheit sei, während verwertbar konkrete Aussagen zur Darstellung und Wahrnehmung der in ihrem Sinne tatsächlichen Aufgaben und Angelegenheiten bezeichnenderweise nicht erfolgten.

Angesichts der vorgesehenen Berichtspflichten und erwähnten Diskussionen sowohl im Aufsichtsrat wie zwischen SAM und Fachbehörden mußten die existierenden Probleme der SAM in Organisation und Praxis bekannt geworden sein. Insbesondere mußten sie auch der Aufsichtsratsvorsitzenden eigentlich bekannt geworden sein, wenn sie denn bereit war, sie wahrzunehmen und zu verarbeiten. Es wurde aber nicht gehandelt.

Die gebotenen Auskünfte zur Beschäftigung des Aufsichtsrats mit den Problemen der SAM im personellen, organisatorischen und sachlichen Bereich waren insgesamt widersprüchlich und blieben diffus. Sie zeugen von einer zwar mindestens gelegentlichen, aber nicht hinreichend stetigen, systematischen und produktiven Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der originären Arbeit der SAM und der Entsorgungswirklichkeit im Sonderabfallbereich. Dies ist auch konkret vor dem Hintergrund des auf-sichtlichen Selbstverständnisses zu sehen und zu beanstanden.

Die darin zum Ausdruck kommende Grundhaltung war alles andere als geeignet, die dargestellten und mit der SAM-Tätigkeit verbundenen Risiken in der Sonderabfall-Neuorganisation zu entschärfen. Im Gegenteil: Sie stellte ein zusätzliches Qualitäts- und Sicherheitsrisiko dar, indem sie dazu führte, daß die SAM bei der Lösung ihrer vielfältigen Probleme in dieser schwierigen Übergangsphase improvisierend sich selbst überlassen war, weil konstruktive Führung verweigert und offenkundige Mängel der SAM konsequent verdrängt wurden. Insbesondere gilt dies für die Personal- und Kontrollorganisation der SAM.

Die Einstellung von Ministerium und Aufsichtsrat zur jeweils eigenen Aufsichts- und Führungsaufgabe mußte der SAM-Geschäftsführung aus gemachten Erfahrungen frühzeitig bewußt geworden sein. Dies könnte abseits der SAM-internen Zerstritten-



heit erklären, warum die Geschäftsführung nicht in wesentlich nachdrücklicherer Weise die Initiative ergriff und seitens Aufsichtsrat und Ministerium Führung einforderte. Damit trägt sie aber allenfalls eine gewisse Mitverantwortung.

Insofern nimmt es nicht wunder, daß der Reformbedarf der SAM nicht als Ergebnis einer – tatsächlich unterbliebenen – laufenden Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung erkannt wurde, sondern es offensichtlich eines externen Impulses in Form der Ende 1996 geführten öffentlichen Diskussion über damals nicht mehr zu übersehende und zu verdrängende Mängel in der Arbeit der SAM bedurfte, um ihn zu realisieren und erste Konsequenzen daraus zu ziehen. Gerade auch in diesem Verlauf dokumentiert sich das persönliche Führungsversagen von Aufsichtsratsvorsitzender und Fachministerin Martini, gleichgültig ob die Ursache hierfür in tatsächlicher Uninformiertheit, Unentschlossenheit, Uneinigkeit oder politischer Rücksichtnahme in der schwierigen personellen und rechtlichen Konstellation der SAM bestand.

Aufsichtliches Selbstverständnis und Vorgehen standen jedenfalls nicht im Einklang mit der politischen Identifikation mit der SAM und ihren Aufträgen. Offensichtlich hatte Klaudia Martini die tatsächlichen Konsequenzen daraus sowohl als Aufsichtsratsvorsitzende wie als Fachministerin entweder unterschätzt oder verdrängt.

Die Weigerung des Aufsichtsrates, insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzenden Klaudia Martini, in der Sitzung am 20. Dezember 1996 kurzfristig ein von der Geschäftsführung neu präsentiertes und unter Beteiligung führender Mitarbeiter erarbeitetes Organigramm zu erörtern, zeigt, wie gering die Fähigkeit und der Willen des Aufsichtsrates waren, über konkrete Verbesserungsvorschläge für die SAM zu entscheiden, auch wenn sie direkt aus der Praxis gewonnen worden waren. Dadurch mußte naturgemäß Demotivation entstehen, Optimierungsprozesse wurden gelähmt. In dieser Situation war es verfehlt, Formalien und Äußerlichkeiten einen derart übergeordneten Stellenwert vor Flexibilität einzuräumen, zumal ein direkter Zusammenhang mit ohnehin zu treffenden Personalentscheidungen gegeben war.

Mit der Bitte der Aufsichtsratsvorsitzenden und des Aufsichtsrates an Herrn Dr. Müller, seine fristgerechte Kündigung zurückzunehmen, wurde dokumentiert, daß die Personal- und Organisationssituation der SAM tatsächlich doch wesentlich labiler eingeschätzt wurde, als die anderweitigen Äußerungen, Entscheidungen und Direktiven in diesem Zusammenhang bisher vermuten ließen. Die bisherige Personalpolitik erscheint dadurch in einem noch ungünstigeren Licht; sie war dazu noch unschlüssig und unstimmig, da Herr Dr. Müller praktisch doch zum ursprünglichen Termin – wenn auch formal freigestellt bis zum 30. September 1997 – die SAM verließ.

Daß die Aufsichtsratsvorsitzende mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gemäß dem üblichen Protokollerstellungsverfahren die Nichtdokumentation dieser für die SAM doch nicht unerheblichen Vorgänge im Aufsichtsratsprotokoll veranlaßte und auf der Sicherstellung einer bereinigten Aktenlage bestand, wo doch zu diesem Zeitpunkt der Untersuchungsausschuß Sonderabfall bereits absehbar war bzw. seine Einrichtung feststand, ist als Ereignis schon allein deshalb zu verurteilen. Zudem charakterisiert es die widersprüchliche und unseriöse Politik einer Aufsichtsratsvorsitzenden, die einerseits bereit und bemüht war, die Authentizität von Dokumenten vor dem Hintergrund des tatsächlichen Verfahrensablaufs in Frage zu stellen, wenn es ihr politisch opportun erschien, andererseits aber mit Angelegenheiten von Geschäftsabläufen und derartigen Detailfragen nichts zu tun haben wollte. Die in anderem Zusammenhang in diesem Sinne dokumentierte Darstellung wird damit zusätzlich hinsichtlich Glaubwürdigkeit und Relevanz erheblich in Frage gestellt. Die bezüglich des Aufsichtsratsprotokolls und der Aktenlage vorgegebenen Motive des Handelns erscheinen unglaubwürdig und sind keinesfalls akzeptabel.

Die Aussage des Herrn Dr. Grosche, daß Frau Martini die Sicherstellung einer Aktenlage ohne das in der Aufsichtsratssitzung vom 20. Dezember 1996 präsentierte Organigramm selbst gewünscht habe, verdient Glauben, weil kein Motiv erkennbar ist, sie insoweit fälschlicherweise anzuschuldigen. Ebenso ist dies vor dem Hintergrund der tatsächlichen Protokollerstellungsverfahren nach dem erwähnten und gewiß auch hier gewählten Verfahren nur so plausibel. Die diffusen und widersprüchlichen Aussagen der Umweltministerin und Aufsichtsratsvorsitzenden sind dagegen höchst unglaubwürdig. Korrektheit und Authentizität des Aufsichtsratsprotokolls wurden durch das praktizierte Verfahren im Umweltministerium in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Von einer seriösen Wahrnehmung des Aufsichtsratsvorsitzes kann mit Blick auf diese Vorgänge nicht ohne erhebliche Einschränkung gesprochen werden. Wäre Klaudia Martini den Defiziten und Mängeln bei der originären Arbeit der SAM derart konsequent nachgegangen wie der Sicherstellung der von ihr gewünschten Aktenlage für einen Punkt einer Aufsichtsratssitzung, wäre dies im Interesse der Qualität und Zuverlässigkeit der Sonderabfallorganisation zu begrüßen gewesen.

#### 4. Das Versagen der Steuerungs- und Kontrollstrukturen im Fall Döss

##### 4.1 Die Rolle der Firma Döss und ihre Bedeutung

###### 4.1.1 Darstellung

Die Firma Döss genoß bei der SAM eine „hohe Priorität“ (Schmid: 4, 92). Schon grundsätzlich hatte „die SAM . . . ein Interesse daran . . . , Investitionen im Entsorgungsbereich in Rheinland-Pfalz . . . auch dadurch sozusagen wirtschaftlich tragfähig zu machen, daß die Zuweisungen in diese Anlagen erfolgten“ (Martini: 5, 108).



Aber auch speziell durch ihr Angebot zur Behandlung und Verwertung ölverschmutzter Betriebsmittel (ÖVB) galt die Anlage Döss als ein „für die Entsorgungssicherheit in Rheinland-Pfalz . . . wichtiger Baustein“ (Schmid: 6, 36), zumal sie als technisch beste und einzige Anlage in Rheinland-Pfalz für diesen Bedarf angesehen wurde (Schmid: 6, 37).

Diese Einschätzung wurde nicht nur durch die Teilnahme von Geschäftsführer Schmid bei der Eröffnung 1994 dokumentiert (Schmid: 6, 37; Dr. Jung: 5, 78), sondern auch durch eine erteilte Landesbürgschaft über 5,2 Millionen DM (Ministerium für Umwelt und Forsten 21, 86; 7, 24). Mit Blick auf die für die SAM bindenden Aussagen und Vorgaben der Teilplanung Sonderabfall wurden laut Aussage des Zeugen Wetekam die entsprechenden Sonderabfälle an die Firma Döss „bevorzugt zugewiesen“ (Wetekam: 6, 73). Hierzu sah auch der Zeuge Dr. Grosche die SAM verpflichtet (Dr. Grosche: 10, 73).

Für den Zeugen Dr. Müller lag diese Bevorzugung der Firma Döss „in der Natur der Sache“, da sie die „einzige Anlage“ in Rheinland-Pfalz war, „die überhaupt diese Technik dargestellt“ habe (Dr. Müller: 6, 86), und ergab sich somit „aus der Rahmenlage“ (Dr. Müller: 15, 34). Dies sagte auch der Zeuge Dr. Grosche sinngemäß aus (Dr. Grosche: 10, 61).

Die Einschätzung der Firma Döss ergab sich insoweit auch daraus, daß „die stoffliche Aufarbeitung und Verwertung ein hohes Ziel der Landesregierung“ vor dem Hintergrund des Landesabfallgesetzes war und Döss sich als eine der wenigen Firmen überhaupt darstellte, „die sich dieser Aufgabe der stofflichen Verwertung vor einer eventuellen thermischen Nutzung gestellt“ zu haben schien (Dr. Esser: 7, 59).

Ihre Stabilisierung schien dabei vor allem auch von daher einen Sinn zu machen, da mit vordringender energetischer Abfallbehandlung und -verwertung gegenüber der stofflichen Verwertung ein „Preisdruck“ entstand, der auf „diese unwirtschaftlichen Behandlungsschritte dann ausgeübt wurde von dem übrigen Markt“ (Dr. Heinrich: 8, 62).

Dem Zeugen Schmid war dabei der Widerspruch bzw. das Dilemma bewußt, „einerseits den Stand der Technik für die Durchführung von Entsorgungsleistungen hochzuhalten und Ansprüche an den Stand der Technik zu formulieren und auf der anderen Seite nicht sicherzustellen, daß auch die dafür erforderlichen Preise erzielt werden können“ (Schmid: 16, 9).

Gegen die Zuweisungsprioritäten der SAM zugunsten Döss rührte sich 1995 und 1996 Widerstand aus dem Kreis von Mitbewerbern (Dr. Grosche: 10, 61). Nach einer Aussage des damaligen Döss-Geschäftsführers Wasser hatte ihm SAM-Geschäftsführer Schmid in diesem Zusammenhang zugesagt, als Ausgleich für erteilte Entsorgungsbestätigungen und Zuweisungen an konkurrierende Firmen zur Entsorgung von ÖVBs in benachbarten Bundesländern der Firma Döss „Entsorgungs- und Verwertungswege aus Baden-Württemberg nach Bayern“ zuzuweisen (StA 2, 401; 9, 9 f.). Der Zeuge Schmid bestätigte ein solches Gespräch und die Intention, über „die Auslastung der Anlage . . . deren Bestand zu sichern“. „Nur eine mengenmäßig ausgelastete Entsorgungsanlage kann am Markt bestehen und kann auch vernünftige Entsorgungskosten darstellen“ (Schmid: 10, 35).

Am 6. März 1996 hatte die SAM der Firma Döss noch schriftlich bestätigt, daß sie gemäß der Sonderabfallwirtschaftsplanung des Landes einen gewichtigen Faktor für die Sicherung der Sonderabfallentsorgung darstelle, da „eine weitere Aufbereitungsanlage . . . nicht zur Verfügung“ stehe (StA 209, 339; 6, 52).

Dieses Schreiben erfolgte nach Aussage des Zeugen Schmid auf Bitte der Firma Döss zum Zwecke der „Gewährung von Zinszuschüssen an die mittelständische Wirtschaft“, wurde aber von der Firma Döss als Werbemittel bei Abfallerzeugern und Entsorgungsunternehmen eingesetzt (StA 209, 341; Schmid: 6, 52).

Die Dienstbarkeiten der SAM gegenüber Döss führten sogar dazu, daß Geschäftsführer Schmid ihr 1996 nahegelegt haben wollte, der Sonderabfallentsorgungsgesellschaft des Saarlandes attraktive Preise zu offerieren, um so eine Entsorgungsverbindung herzustellen (Schmid: 6, 57). Einen entsprechenden Hinweis bestätigte auch der Zeuge Dr. Lorscheider (Dr. Lorscheider: 4, 22).

Auch an der Gestaltung der Geschäftsverträge zwischen Döss und der hessischen HIM zum Jahreswechsel 1995/1996 war die SAM über Herrn Dr. Grosche, den Prokuristen und Leiter der Technik der Abfallentsorgung, „erheblich beteiligt“ (Hawly: 9, 30). Grundsätzlich kritisch setzte sich dagegen der Zeuge Dr. Rhein mit dem Konzept der Anlage auseinander. Es sei keine Anlage gewesen, die technisch eine besondere Neuerung dargestellt habe. Eigentlich habe sie sogar insoweit einen Rückschritt bedeutet, „daß das Öl, das relativ rein ist, aus diesen Ölfiltern in der Anlage sogar vermischt wurde mit dem relativ verschmutzten Öl aus dem Bereich der ölverschmutzten Betriebsmittel“ (Dr. Rhein: 16, 37). Die vorgegebenen Verwertungsanteile seien mit dem damaligen Konzept nicht erreichbar gewesen und auch nie erreicht worden, zumal die Stofffraktionen relativ diffus zusammengesetzt gewesen seien und eine hohe Sortierleistung die erforderliche Durchsatzmenge in Frage gestellt hätte (Dr. Rhein: 16, 37).

#### 4.1.2 Bewertung

Die Beziehungen der SAM zu Döss waren geprägt dadurch, daß der Stellenwert der Firma Döss über den Sonderabfallentsorgungsplan verbindlich abgesichert war und dessen Bestand wiederum vom Angebot der Döss-Anlage abhing, da keine Alternative vorgesehen war. Daran war die SAM ebenso wie an die Maxime der Entsorgungsautarkie in Rheinland-Pfalz gebunden, an der festgehalten wurde, obwohl sich der Markt längst dramatisch in eine ganz andere Richtung entwickelt und verändert hatte. Er war längst nicht mehr von Knappheit der Entsorgungskapazitäten bestimmt, sondern von einer Vielfalt von Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsmöglichkeiten in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus gekennzeichnet. Durch die verfehlten und überholten politischen Weichenstellungen waren von vornherein und grundsätzlich Neutralität und Kritikfähigkeit der SAM gegenüber Döss beeinträchtigt, gerade bei Kontrolle und Zuweisung, aber auch grundsätzlich bei der nicht konsequenten fachtechnischen Auseinandersetzung.

So hatte die SAM angesichts der Marktentwicklung, insbesondere auf den Preisverfall noch nicht einmal erkennbare Konsequenzen in Form von Überlegungen gezogen, inwieweit die Anlage die vorgegebenen ökologischen Standards überhaupt halten könne, ohne ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden, – geschweige denn in Form der Frage, inwieweit die gesetzten Maßstäbe überhaupt noch zeitgemäß seien.

Klar mußte eigentlich sein, daß Protektion am Markt vorbei oder gegen ihn weder Gewähr für die Stabilität von Döss noch für die Qualität der dortigen Arbeit bieten konnte. Vor diesem Hintergrund lag die Notwendigkeit konsequenter Kontrollen auf der Hand, wenn schon selbstkritische Reflexion des eigenen Handelns nicht möglich war.

## 4.2. Genehmigungsproblematik und fehlerhafte Stoffstromsteuerung

### 4.2.1 Darstellung

#### 4.2.1.1 Unklare Genehmigungslage und strittige Genehmigungsinterpretation

Die Firma Döss hatte nach einer ersten Genehmigung vom 8. Juni 1989 für einen Probetrieb für ölverschmutzte Betriebsmittel (ÖVB) mit Zwischenlager zunächst eine bis Ende 1995 befristete Genehmigung aufgrund eines abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 22. November 1990. Die Anlagengenehmigung ging von einem Mengendurchsatz von bis zu fünf Tonnen pro Stunde für die Behandlungsanlage aus, was einer Jahreskapazität von ca. 10 000 Tonnen entsprach (Dr. Jung: 5, 69). Am 1. Dezember 1992 erfolgte ein Änderungsbescheid zur Erweiterung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Annahme von 16 Abfallschlüsseln insgesamt (Fröhlich: 7, 19 f.; Dr. Grosche: 10, 57; Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 120), die der Zeuge Dr. Grosche als Aufschlüsselung der unter den Begriff ÖVB fallenden Stoffe verstand (Dr. Grosche: 10, 57). Nach einer schriftlichen Bestätigung dieses Bescheides am 26. Februar 1993 führte eine Liste der Bezirksregierung vom 14. Juni 1993 40 zugelassene Stoffe auf, „ohne indes eine Differenzierung Zwischenlager – Behandlungsanlage vorgenommen zu haben“ (Dr. Grosche: 10, 58). Dies setzte Dr. Grosche als Leiter der Abteilung Technik der SAM in eine „Vorgabe . . . an die Zentrale Stelle“ um, „für die mit Schreiben vom 26. Februar 1993 genannten Abfallschlüssel sei die Behandlung bei der Anlage der Firma Döss genehmigt“ (Dr. Grosche: 10, 58).

Mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 19. Oktober 1994 (Schreiben vom 24. Oktober 1994) wurden die Stoffkataloge für Behandlungsanlage und Zwischenlager Döss gegenüber dem ursprünglichen Bescheid vom 1. Dezember 1992 neu und so definiert, daß für die erstere nur noch die Abfallschlüssel 54209 (feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel – ÖVB) und 35107 (Ölfilter) zugelassen waren, während für das Zwischenlager eine separate – erweiterte – Stoffliste galt. (Bez.Reg. 5, 299; Ministerium für Umwelt und Forsten 21, 107 ff.; 5, 14; 7, 62). Hintergrund dieses neuen Abfallkataloges war, „daß . . . die Trennung zwischen Behandlungsanlage und Zwischenlager auch in der Abfallliste deutlich werden sollte“ (Fröhlich: 7, 42). Den konkreten Anlaß stellte hierbei nach Aussage der Zeugin Holle ein Antrag der Firma Döss dar, „in dem sie zusätzliche Abfallschlüsselnummern für die Zwischenlagerbereiche beantragt hatte“ (Holle: 8, 21), nachdem das Zwischenlager im Betrieb der Firma Döss „ein ganz anderes Gewicht“ bekommen hatte, „als es ursprünglich geplant war“ (Holle: 8, 25). Mit einer differenzierten Genehmigung für Behandlungsanlage und Zwischenlager, das „von seinen Standards her für ganz andere Abfälle . . . geeignet“ war als die Behandlungsanlage, wollte die Bezirksregierung somit der Schwerpunktverschiebung bei Döss wie auch der „Entwicklung in der Abfallwirtschaft“ allgemein Rechnung tragen (Holle: 8, 25).

Bis zum bevorstehenden Auslaufen der befristeten Genehmigung Ende Dezember 1995 erfolgten sodann seitens der Bezirksregierung zunächst keine Bescheide mehr, die den Input der Anlage oder des Zwischenlagers betrafen (Holle: 8, 19). Nach Aussage des Zeugen Dr. Grosche hatte die Bezirksregierung am 19. Oktober 1995 eine Erweiterung der Liste der für die Anlage zugelassenen Abfallstoffe abgelehnt (Dr. Grosche: 10, 58).

Obwohl die Bezirksregierung nach einer auf ihr Verlangen von der Firma Döss vorgelegten Bestandsdokumentation und Mengenzugangsbilanz Ende 1995 davon ausging, daß „die Anlage . . . nicht den Genehmigungsvorgaben entsprach“ und somit eine anschließende unbefristete Genehmigung nicht in Frage kam (Fröhlich: 7, 21; Ministerium für Umwelt und Forsten 10, 441), aber „die Betriebsgenehmigung nicht direkt verweigert werden sollte“ (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 120; 5, 60), um der Firma Döss „auch unter Berücksichtigung der internen Umstrukturierung noch eine Chance“ zu geben, wurde am 19. Dezember 1995 zunächst eine weitere – bis 30. Juni 1996 – befristete Genehmigung ausgesprochen, verbunden mit Nachforderungen und Auflagen (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 120; 5, 60).

Diese Genehmigungslage wurde dann beibehalten, obwohl monierte Mängel lediglich zum Teil „beseitigt, andere aber neu geschaffen“ worden waren (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 120; 5, 60).

Ende Juni hatte sich beim Zeugen Fröhlich der Eindruck verfestigt, daß den Forderungen der Bezirksregierung „nicht mit dem nötigen Nachdruck nachgegangen wurde“ (Fröhlich: 7, 21). Deshalb wurde angesichts der durchgeführten „Untersuchungen, Kontrollen, Auswertungen“ (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 120; 5, 60) zum 1. Juli 1996 die dauerhafte Betriebsgenehmigung abgelehnt, und zwar insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erkenntnis, daß die Firma Döss – wenn auch durch die SAM zugewiesene – Abfälle in ihrer Anlage verarbeitet hatte, „die nie von der Bezirksregierung für diese Anlage genehmigt worden waren“ (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 120; 5, 60). Dies ergab sich aus einer am 19. Juni 1996 von Döss vorgelegten Übersicht über die Abfallströme (Fröhlich: 7, 22; Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 120; 5, 60). „Die Anlage hatte keine Genehmigung mehr. Die SAM hat dann daraufhin die Entsorgungsbestätigungen ausgesetzt . . . Aufgrund dessen kamen dann wohl auch keine Abfälle mehr zur Anlage. Es ist also ein ganz erheblicher . . . wirtschaftlicher Druck entstanden auf die Firma“ (Fröhlich: 7, 21).

Nachdem der neue Anlagenbetreiber – seit November 1994 die Lösch AG – unmittelbar danach versicherte, die monierten Mängel jetzt beheben zu wollen, wurde die Anlage zunächst auf Widerruf mit Auflagen geduldet. Am 10. Oktober 1996 wurde der Anlagenbetrieb nach mittlerweile einschlägig gewordenem Immissionsschutzrecht ohne Befristung genehmigt, mit vier Abfallschlüsseln (35106, 35107, 54209, 47127). Nach Einschätzung der Zeugin Holle war inzwischen davon auszugehen, „daß die Firma Döss innerhalb absehbarer Zeit die Auflagen erfüllt und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten konnte. Das hat letztendlich zu der Genehmigung vom 10. Oktober 1996 dann auch geführt (Holle: 8, 5, 14).

Den Bescheid der Bezirksregierung vom Oktober 1994 wollte die SAM – anders als der Empfängerkreis im übrigen – erst auf eigene Anfrage am 9. Oktober 1995 erhalten haben (Ministerium für Umwelt und Forsten: 15, 509; 7, 33; Schmid: 10, 23). Die konkreten Umstände des Bekanntwerdens der bis dahin unbekanntenen Genehmigungssituation waren dem Zeugen Dr. Grosche dabei nicht präsent (Dr. Grosche: 10, 58). In einem Schreiben vom 4. Oktober 1995 bezog sich Dr. Grosche auf Schreiben und Abfallliste der Bezirksregierung sowie auf ein Telefonat mit Frau Holle vom gleichen Tag, wonach unabhängig von der neuen Genehmigungslage betreffend die zulässigen Abfallschlüssel „unter dem Schlüssel 54209 auch andere Abfallschlüssel angenommen werden können“, soweit diese ölkontaminiert seien – vorbehaltlich einer auf Vorschlag der Firma Döss einzureichenden und von der Bezirksregierung zu prüfenden und letztendlich auf dieser Grundlage zu erstellenden Abfallliste (SAM 248, 229; 8, 15).

Mit Eingang einer solchen Liste rechnete die Bezirksregierung „in den nächsten Tagen“. Dr. Grosche gab insoweit auch die Aussage wieder, daß es auch aus Sicht der Bezirksregierung „nicht erforderlich“ sei, bestehende Entsorgungsbestätigungen betreffend bestimmter zum Schlüssel 54209 zuzuordnender Abfallstoffe zu widerrufen (SAM 248, 229; 8, 15).

Die Zeugin Holle konnte diese ihr zugeschriebene Aussage nicht eindeutig auf einen bestimmten Sachverhalt und zeitlichen Zusammenhang beziehen (Holle: 8, 16). Die Firma Döss habe jedenfalls mehrmals Abfalllisten als „Änderungswünsche“ vorgelegt, „ob wir denen dann stattgeben oder nicht“, das sei eine andere Sache (Holle: 8, 16).

Auch mit Schreiben vom 24. Oktober 1995 interpretierte die SAM die nunmehr am 9. Oktober 1995 erhaltenen Dokumente der Bezirksregierung auch unter Bezug auf eine Aussage von Herrn Fröhlich vom 20. Oktober 1995 noch so, „daß die Genehmigungslage für die Behandlungsanlage in Kürze einer Klärung zugeführt würde und bis zu diesem Zeitpunkt . . . aus genehmigungsrechtlicher Sicht keine Veranlassung bestünde, die Sammel- und Einzelentsorgungs- bzw. Verwertungsbestätigungen“ gemäß der bisherigen Genehmigungslage „zu widerrufen bzw. zurückzunehmen“ (Dr. Grosche: 10, 58). Folglich konnten nach SAM-Auffassung weiterhin die „Abfälle angenommen werden, wie dies der früheren Genehmigung entsprach und seitens des Unternehmens praktiziert wurde“ (Ministerium für Umwelt und Forsten: 15, 132; 6, 16; Ministerium für Umwelt und Forsten: 21, 140; 7, 34).

Der Zeuge Fröhlich erinnerte sich an eine Beantwortung dieses Schreibens nicht (Fröhlich: 7, 42), wollte aber der vorgenommenen Interpretation nicht folgen: „Ich wollte mich nicht äußern über sämtliche Entsorgungsbestätigungen, die die SAM bis dahin erteilt hat, weil ich gar nicht wußte, welche das sind. Das weiß ich bis heute nicht.“ Vielmehr habe er klarstellen wollen, daß es „die ölverschmutzten Betriebsmittel“ seien, die „in der Anlage eingesetzt werden“ dürften. „Es sollte klargestellt werden, daß die Behandlungsanlage für ölverschmutzte Betriebsmittel zugelassen ist; daß es so war und daß es auch so bleiben soll . . . , wobei die Frage, wie diese bezeichnet werden, eigentlich sekundär ist“ (Fröhlich: 7, 35). Er wollte nicht ausschließen, in dem erwähnten Telefonat auf die Ende 1995 auslaufende Genehmigung Bezug genommen zu haben (Fröhlich: 7, 42).

Der Zeuge Schmid führte aus, ihm sei im Oktober 1995 dagegen von der Abteilung Technik „bestätigt“ worden, daß „aufgrund der mündlichen Abstimmung mit der Bezirksregierung . . . 16 Schlüssel so weiterhin dorthin zugewiesen werden“ durften (Schmid: 6, 40). Zum damaligen Zeitpunkt habe er sich die Genehmigung nicht ausdrücklich angesehen (Schmid: 6, 40). Dies geschah erstmals Mitte 1996 anlässlich der und im Anschluß an die Bestands- und Stoffstromdokumentation der Firma Döss vom 19. Juni 1996 (Schmid: 10, 27). Bis dahin hatte er sich nach eigener Angabe auf den Bereichsleiter Technik, Herrn Dr. Grosche, verlassen (Schmid: 10, 27) und auf dieser Grundlage Entsorgungsbestätigungen mit unterschrieben. Erst nach Durcharbeitung der Anlagengenehmigung kam er zu „einem anderen Ergebnis“, daß nämlich der „Nachtragsbescheid von 1994 . . . in Ergänzung . . . der vorangegangenen Genehmigung nicht dahin gehend interpretiert werden darf, daß damit sowohl die alten als auch die neuen Abfallschlüssel genehmigt seien, sondern nur noch die im Katalog 1994 abschließend aufgeführten“ (Schmid: 10, 38). Schmid räumte ein, daß die SAM insoweit bis dahin „für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit nicht von letztendlich richtigen Voraussetzungen ausging“ (Schmid: 4, 85).

Die Genehmigungspraxis der Bezirksregierung und die Zusammenarbeit mit der SAM wurden unterschiedlich beurteilt:

Der Bezirksregierung selbst ging es um „die Durchsetzung der Standards . . . im Rahmen des Verwaltungsverfahrens“ (Holle: 8, 7). Sie hielt ihr Vorgehen für „effektiver . . . , als mit irgend welchen Verwaltungsmaßnahmen dagegen vorzugehen“ (Holle: 8, 12). Sie scheute ein Prozeßrisiko wegen „Beendigung des Betriebes“ durch ersatzlose Verweigerung einer Genehmigung (Rund: 7, 73). Der Zeuge Dr. Jung charakterisierte den Kurs der Bezirksregierung als Versuch, „unter dem Druck der Befristung der Anlagengenehmigung“ die Firma Döss zu ordnungsgemäßem Verhalten zu bewegen (Dr. Jung: 5, 61).

Nach Auffassung des Zeugen Dr. Delorme dagegen war die Weitergenehmigung der Anlage Döss nach dem 31. Dezember 1995 formal und juristisch nicht korrekt und „hätte hier ein förmliches Verfahren durchgeführt werden müssen“ (Dr. Delorme: 6, 10; Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 195 ff.). Mangels Anfechtung sei die Entscheidung aber bestandskräftig geworden. Kritisch beurteilt wurden im Ministerium im nachhinein auch „die im Juli 1996 ausgesprochene Duldung der Anlage“ und der Bescheid vom 10. Oktober 1996. Mit Ablauf der ursprünglichen Befristung der Genehmigung sei der Planfeststellungsbeschuß gegenstandslos geworden. Es hätte eines völlig neuen Genehmigungsverfahrens statt vollzogener Änderungsgenehmigungen bedurft (Ministerium für Umwelt und Forsten: 15, 196; 7, 30 f.).

Dem Zeugen Fröhlich wurde nach seiner Aussage erst im August 1996 bekannt, daß das Ministerium genehmigungsbezogen eine andere Rechtsmeinung habe (Fröhlich: 7, 32). Die Bezirksregierung habe das Ministerium sehr rechtzeitig unterrichtet über ihre Rechtsauffassung (Fröhlich: 7, 32). „Diese ganze Vorgehensweise war bekannt. Wenn man es nicht für richtig befunden hätte . . . , hätte man ja seinerzeit entsprechende Weisungen erteilen können, was allerdings nicht der Fall war“ (Fröhlich: 7, 32).

Auch der Zeuge Dr. Hanel beurteilte das Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung kritisch und als zu nachgiebig. Von einer Abstimmung mit dem Ministerium sei ihm nichts bekannt (Dr. Hanel: 10, 88).

Während auch der Zeuge Dr. Jung eine Abstimmung des Genehmigungsverfahrens der Bezirksregierung mit dem Ministerium nicht bestätigte (Dr. Jung: 11, 62) und erklärte, diese Haltung zuständigkeitshalber respektiert zu haben, versicherte die Zeugin

Holle auf die Frage nach der Entscheidungsgrundlage für den Genehmigungskurs betreffend die Firma Döss, es habe „regelmäßigen Kontakt mit dem Ministerium in dieser Angelegenheit“ gegeben (Holle: 8, 24). Speziell galt diese Aussage für die Situation Ende des Jahres 1995, aber auch im Zusammenhang mit der Duldung des Weiterbetriebs Juni/Juli 1996 sprach sie von einer „Abstimmung . . . mit dem Ministerium auch“ Holle: 8, 26). Die Entscheidung zur Duldung des Weiterbetriebs der Anlage Döss fiel aber nach Angabe des Zeugen Fröhlich ohne „Einfluß von außen“ (Fröhlich: 7, 26).

Der Zeuge Dr. Delorme bezeichnete das Umweltministerium als erstmals Mitte 1996 mit der Genehmigungsproblematik Döss befaßt, als die „Verlängerung der Genehmigung abgelehnt worden“ sei (Dr. Delorme: 6, 17). Eine Information der Fachaufsicht sei zuvor nicht erfolgt, „das ist Vollzug“ (Dr. Delorme: 6, 18).

Der Zeuge Dr. Müller sprach von fachaufsichtlichen „Dienstbesprechungen . . . in Verbindung mit dem Ministerium“, in denen „auch solche genehmigungsrechtlichen Probleme selbstverständlich mit zur Sprache gekommen“ seien (Dr. Müller: 6, 92). Dagegen konnte sich der Zeuge Dr. Esser an Gespräche zwischen SAM und Bezirksregierung zumindest zwischen Oktober 1994 und Oktober 1995 nicht erinnern (Dr. Esser: 7, 65). Auch der Zeuge Dr. Hanel bestritt eine Einschaltung des Umweltministeriums (Dr. Hanel: 11, 48).

Der Zeuge Fröhlich sprach davon, daß es „seit Gründung der SAM . . . auch bei < der > Firma Döss immer wieder Probleme gegeben habe“, „weil die SAM die zugelassenen Abfälle anders definiert und interpretiert“ habe „als die Bezirksregierung“. In Halbjahresbesprechungen beim Umweltministerium habe man versucht, derartige Probleme zu lösen (Fröhlich: 7, 37; Bez.Reg. 8, 141). Der Zeuge Dr. Hanel bestätigte dies und sah die Differenzen erst ab Oktober 1996 erledigt (Dr. Hanel: 11, 48).

Insbesondere machte Fröhlich der SAM den Vorwurf, sich bei ihrer Interpretation der Anlagengenehmigung an Angaben der Firma Döss orientiert zu haben, „ohne sich bei der Bezirksregierung rückzuversichern“, ob diese von dort so bestätigt würden (Bez.Reg. 8, 245; 7, 25 f.). „Das waren Dinge, die ich im nachhinein erfahren habe . . . nach Sommer 1996 . . ., aber das ist für mich ein ganz unmögliches Vorgehen“ (Fröhlich: 7, 29).

Nach Einschätzung des Zeugen Puderbach hätte dabei schon „eine Überprüfung der Anlagengenehmigung der Döss GmbH“ selbst durch die SAM genügt, um entstehende Unsicherheiten und Unstimmigkeiten zu beseitigen (Puderbach: 9, 6).

Der Zeuge Döss sah im Ergebnis für die Anlage Döss „Abfallschlüssel genehmigt, die sie überhaupt nicht konnte, nie konnte und dafür auch nie geplant war“ (Döss: 4, 37). Dadurch sei auch ein Unfall- und Gefahrenpotential in der Anlage entstanden (Döss: 4, 38).

Eine mit dieser Aussage wesentlich übereinstimmende Grundsatzkritik an Genehmigungsverlauf und Genehmigungsergebnis trug der Zeuge Dr. Rhein vor: Der Hauptkritikpunkt dabei war, „daß eigentlich zu keinem Zeitpunkt eine fachtechnische Auseinandersetzung mit dem Konzept < der Anlage > stattfand“ (Dr. Rhein: 16, 33). Deshalb seien die „limitierenden Faktoren der technischen Leistungsfähigkeit der Anlage“ nicht erkannt worden (Dr. Rhein: 16, 34). Habe sich die Genehmigung des Jahres 1989 für den Pilotbetrieb noch auf einen relativ eingegrenzten Herkunftsbereich der zu verarbeitenden Stoffe bezogen, so habe nach dem Planfeststellungsbeschluß vom 22. November 1990, der schon den Weg zu einem relativ heterogenen Abfallgemisch geöffnet und die relative Einheitlichkeit der Abfälle beendet habe, insbesondere die Änderungsgenehmigung vom 1. Dezember 1992 eine „erhebliche Aufweitung der zugelassenen Abfälle für die Behandlung in der Anlage“ mit sich gebracht, ohne vortragene Bedenken dagegen zu berücksichtigen (Dr. Rhein: 16, 35, 38 f., 45). Die Anlage sei damit in einer völlig neuen Qualität genehmigt worden, ohne zu berücksichtigen, daß die Konzeption der Anlage einem derart erweiterten Input nicht entspreche (Dr. Rhein: 16, 36, 39). Für eine gemeinsame Verarbeitung der zugelassenen Stoffe sei die Anlage nicht geeignet und überfordert gewesen, zumal diese sich nun aus völlig unterschiedlichen Grundmaterialien zusammengesetzt hätten (Dr. Rhein: 16, 39). Das sei „ein Kardinalfehler“ gewesen, „der hier auch fachtechnisch von den beteiligten Behörden seinerzeit begangen worden ist, diese Aufteilung so vorzunehmen“ (Dr. Rhein: 16, 40). Die Annahme der Bezirksregierung, die Aufweitung der Abfallarten ergebe sich aus den vorhandenen Schlüsseln, sei grundfalsch gewesen (Dr. Rhein: 16, 39).

Auch die vom Anlagenbetreiber erfragte und am 26. Februar 1993 erfolgte Bestätigung des ergangenen Bescheides deutete für Dr. Rhein darauf hin, daß auch dieser die neue Genehmigungslage zumindest „als ungewöhnlich“ beurteilt habe (Dr. Rhein: 16, 39). Tatsächlich könne dies „fachtechnisch in keiner Weise so gesehen werden. Die Abfallschlüsselnummern, die dort dann zugelassen worden sind, sind keine Ableitungen und keine Unterabteilungen einer Schlüsselnummer 54209“ (Dr. Rhein: 16, 39). Die Genehmigungsbehörde habe insoweit übersehen, daß die Anlage eine aufgrund getrennter Schlüsselnummern vorauszusetzende und dadurch gewollte separate Verarbeitung gar nicht leisten konnte (Dr. Rhein: 16, 39 f.).

Der Änderungsbescheid von 1994 habe zwar eine wünschenswerte Differenzierung zwischen Behandlungsanlage und Zwischenlager gebracht, dieses grundsätzliche Problem aber nicht gelöst, zumal die Firma Döss der – im Ergebnis ohne entsprechende spezifizierende Vorgaben – unwirksamen Genehmigungsinterpretation der Bezirksregierung noch Mitte 1996 nicht gefolgt sei (Dr. Rhein: 16, 43, 46) und praktisch nahtlos weiter wie aufgrund des Bescheides von 1992 verfahren sei. Das blieb seitens der SAM unbeanstandet.

Letztendlich hielt der Zeuge Dr. Rhein die Genehmigung des Jahres 1996 für „nicht mehr nachvollziehbar“ und bezeichnete sie als „Schritt wieder zurück“ zur Situation des Jahres 1992. Zwar sei die Anlage „nicht für den Gesamtumfang der seinerzeitigen Abfälle, sondern für vier Abfallarten zugelassen, nämlich die ÖVBs, für die Ölfiler und die Kunststoff- und Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten“, aber „gerade solche Sammelsuriumsnummern“ öffneten wieder den Weg für eine undifferenzierte Verarbeitung unterschiedlichster Stoffe und Materialien, ohne die Möglichkeit, die Stoffe hinsichtlich der tatsächlichen Kontamination zuverlässig entsprechend der vorhandenen technischen Kapazitäten so einzugrenzen, daß ein einheitliches Verarbeitungs- und Produktionsspektrum gewährleistet sei (Dr. Rhein: 16, 47, 49).

## 4.2.1.2 Fehler bei der Stoffstromsteuerung

Die lange Zeit für die SAM ungeklärte Genehmigungssituation der Firma Döss und zutage tretenden unterschiedlichen Genehmigungsinterpretationen zwischen SAM und Bezirksregierung blieben nicht ohne direkte Auswirkungen für die Zuweisungs- und Bestätigungsarbeit der SAM im Rahmen der von ihr zu vollziehenden Stoffstromsteuerung. Dadurch kam es, so der Zeuge Schmid, zu Fällen, in denen die Zuweisungen oder die erteilten Entsorgungsbestätigungen der SAM „durch die Anlagengenehmigung nicht gedeckt“ waren (Schmid: 4, 79). Dies betraf primär die Jahre 1995 und 1996 (Ministerium für Umwelt und Forsten: 22, 14; 4, 84). Vor diesem Hintergrund mußte der Zeuge Schmid auch einräumen, daß die SAM „falsche Annahmeerklärungen“ der Firma Döss nicht als solche erkannt habe (Schmid: 4, 84).

Als Folge der erstmaligen kritischen Vergewisserung des SAM-Geschäftsführers Schmid über die tatsächliche Genehmigungslage Mitte 1996 mußten „mehr als 100 Entsorgungsbestätigungen aufgehoben“ werden (Schmid: 4, 82). Nach einem umfassenden Prüfauftrag „der gesamten Input-Entsorgungsnachweise in die Anlage Döss“ (Schmid: 6, 25) erfolgte am 29. Juli 1996 die Vorgabe an die Zentrale Stelle, alle Entsorgungsbestätigungen und Zuweisungsbescheide, die nicht eindeutig durch die tatsächliche Genehmigungsanlage gedeckt seien, zu widerrufen (Ministerium für Umwelt und Forsten: 22, 14; 4, 84).

Im Herbst 1996 wurden 110 Entsorgungsbestätigungen gezählt, die „zu Unrecht“ erteilt worden waren (Ministerium für Umwelt und Forsten: 22, 14; 4, 84; Ministerium für Umwelt und Forsten: 15, 132; 6, 16). Betroffen waren mindestens 27 Abfallschlüssel (StA: 37, 2277; 10, 46). Mindestens 95 Entsorgungsbestätigungen waren in direktem Zusammenhang mit der diffusen Genehmigungsinterpretation fehlerhaft erteilt worden (Ministerium für Umwelt und Forsten: 15, 132; 6, 17).

In diesem Zusammenhang mußte der Zeuge Schmid einräumen, daß die hierfür zu tätigen Überprüfungen selbst zu diesem Zeitpunkt „nicht zuletzt aufgrund von Personalknappheit nicht zufriedenstellend voran“ kamen (Ministerium für Umwelt und Forsten: 22, 14; 4, 84), wo doch „erheblicher Handlungsbedarf“ bestand (Schmid: 4, 84). Verzögerungen waren aber auch bedingt durch interne „Meinungsverschiedenheiten“ (Schmid: 10, 25) und „Diskussionen . . . über Monate hinweg“ (Schmid: 10, 55), wodurch „die Arbeiten . . . erschwert“ wurden (Schmid: 10, 29). Darunter litt auch die Information nach außen. Der Zeuge Fröhlich beklagte, „erst sehr spät erfahren“ zu haben, „daß die SAM auch . . . Entsorgungsbestätigungen erteilt hat, ohne auf unsere Genehmigungslage Rücksicht zu nehmen“ (Fröhlich: 7, 25).

Als Fehlerquellen für die falschen Zuweisungen und Entsorgungsbestätigungen identifizierte der Zeuge Schmid neben der „unzureichenden Interpretation der Anlagengenehmigung“ und einer „fehleranfälligen Schnittstelle zwischen dem Bereich Technik der Abfallentsorgung und der Zentralen Stelle“ auch „die personelle Situation der SAM“ (Schmid: 6, 26) und eine fehlerhafte, da noch nicht vollständig aufgebaute Anlagendatei (Schmid: 16, 2).

Der Zeuge Schmid beanspruchte aber, daß die im Fall Döss aufgetretenen Fehlerhäufungen „für die qualitative Arbeit der SAM kein repräsentatives Bild“ ergäben (Schmid: 6, 26). Auch der Zeuge Dr. Grosche bewilligte den aufgetretenen Fehlern „nur einen ganz geringen Anteil an den vielen behördlichen Entscheidungen der SAM“ (Dr. Grosche: 10, 62).

Eine Erklärung im Zusammenhang mit der Genehmigungslage für die aufgetretenen Fehler der SAM suchten mehrere Zeugen in der notwendigen Differenzierung zwischen Behandlungsanlage und Zwischenlager und in der überhaupt unübersichtlichen Genehmigungs constellation. Für den Zeugen Wetekam hatte sich die „Genehmigungslage . . . nicht sofort erschlossen“, insbesondere nicht betreffend die Zuweisung in Zwischenlager und Behandlungsanlage. „Das war nicht auf den ersten Blick zu erkennen“ (Wetekam: 6, 67, 70). Auch der Zeuge Dr. Jung bezeichnete die „Bescheidsituation“ als Ursache für die „Irritation, daß man meinte, wenn man der Behandlungsanlage . . . zuweist, dann sei das so korrekt“, ohne zwischen eigentlicher Behandlungsanlage und Zwischenlager trennen zu müssen (Dr. Jung: 11, 56).

Zumal die SAM erst Mitte 1996 dazu übergegangen war, für einzelne Anlagen über verschiedene Betriebsnummern zwischen unterschiedlichen Anlagenteilen zu differenzieren (Schmid: 4, 84), war auch der Zeuge Schmid der Auffassung, man habe ohne diese Differenzierung den vorgelegten Dokumenten allein „gar nicht ansehen“ können, „in welchen Anlagenteil . . . jetzt der Stoffstrom“ tatsächlich gehe (Schmid: 4, 93 f.).

Auch der Zeuge Dr. Jung gab zu, daß insoweit „nicht immer genug sorgfältig differenziert“ worden sei (Dr. Jung: 5, 59), daß „in einer Reihe von Fällen Zuweisungen falsch gewesen“ seien und „auch bei der SAM erst im Laufe der Zeit und nicht sofort . . . die Erkenntnis wuchs und deutlich wurde, daß hier nicht alles richtig gemacht worden ist“ (Dr. Jung: 5, 59 f.). Für den Zeugen Dr. Grosche, der gleichzeitig proklamierte, ein Abfallschlüssel könne in einer Anlage behandelt werden, „wenn die Anlagengenehmigung das hergibt“ (Dr. Grosche: 10, 75), war die Differenzierung zwischen Anlage und Zwischenlager im Fall Döss schwierig und somit „lange Zeit unklar, welche Stoffe im Zwischenlager und . . . in der Behandlungsanlage angenommen werden“ konnten (Dr. Grosche: 15, 63).

Der Zeuge Dr. Müller schließlich sah die Schwierigkeit für die SAM bei der Anwendung der Anlagengenehmigung darin, daß die SAM aufgrund der „Zusatz- und Ergänzungsbescheide . . . nicht richtig erkennen“ konnte, „welcher gilt denn nun?“ (Dr. Müller: 6, 91).

Für den Zeugen Dr. Esser dagegen war die Differenzierung zwischen Behandlungsanlage und Zwischenlager „im Kontext Bescheid plus Planunterlagen . . . eigentlich . . . eindeutig . . . Die SAM mußte das wissen“ (Dr. Esser: 7, 60, 64). Auch für den Zeugen Fröhlich war es „nicht erklärlich, warum es . . . zu solchen Fehlleitungen gekommen ist“ (Fröhlich: 7, 27) und wieso „die SAM in eine Behandlungsanlage für ölverschmutzte Betriebsmittel Stoffe zugelassen“ habe, „die beim besten Willen nicht als ölverschmutzte Betriebsmittel bezeichnet werden können“ (Fröhlich: 7, 29). Gleichfalls mußte die SAM für den Zeugen Dr. Delorme schon aufgrund ihrer Kenntnisse und Informationen sowohl die Genehmigungssituation selbst als auch die tatsächliche Eignung der Anlage nur für bestimmte Stoffe und Verfahren einschätzen können (Dr. Delorme: 6, 10 f.).

Die Zeugin Martini bestritt eine seinerzeitige Kenntnis von falschen Zuweisungen (Martini: 5, 97). Konkrete Informationen über die Genehmigungslage Döss waren ihr nicht präsent (Martini: 5, 97 f.), vor November 1996 wollte sie von den betreffenden Problemen nicht erfahren haben (Martini: 5, 100 f.).

Konkrete Fehlzweisungen und falsche Entsorgungsbestätigungen wurden betreffend Schleifschlämme (10, 42, 45), Brandschutt der Feuerwehr Ingelheim (10, 26, 40; 11, 43), Ofenausbruch der Firma Röhm (10, 50) Sonderabfälle der Thor-Chemie (10, 5; 11, 2) und verseuchten Strahlsand der Firma MIP (5, 7, 9; 15, 37) dokumentiert.

Die Abfälle der Thor-Chemie wurden dabei noch am 22. August 1996 an Döss geliefert, da der betreffende Entsorgungsnachweis nicht rechtzeitig aufgehoben worden war (Ministerium für Umwelt und Forsten: 22, 409; 8, 26).

Nach staatsanwaltschaftlicher Vernehmungsaussage des Döss-Geschäftsführers Wasser hatte eine interne Firmentüberprüfung schon 1995/1996 ergeben, daß Döss über Entsorgungsnachweise für nicht genehmigte Abfallschlüssel verfügte. Er glaubte, daß bei der SAM die Döss-Anträge auf Zuweisungsbescheide nicht geprüft würden (StA 2, 400; 13, 14).

Nach Aussage des Zeugen Puderbach hatte diejenige SAM-Mitarbeiterin, die „für die meisten der falschen Nachweise verantwortlich war, . . . in ihrer Vernehmung vom 1. Juli 1997 erklärt, ihr seien im Rahmen von Arbeitsüberlastung eben Fehler passiert“ (Puderbach: 9, 5 f.). Der Zeuge Dr. Grosche hatte verarbeitungstechnische Versehen bei der Eingabe von Abfallschlüsseln als Fehlerquelle eingeräumt (Dr. Grosche: 10, 80).

Ein politisch umstrittener Entsorgungsweg zugewiesener Abfälle lief über die Firma Döss zur SES im Saarland. Von dort wurden Abfälle nach Eingangskontrolle zur Verbrennung in die belgische Zementindustrie gebracht (Dr. Lorscheider: 4, 23). Nach Angabe des Zeugen Dr. Lorscheider geschah die Entsorgung seitens der SES nach Belgien mit Wissen der SAM als Rechnungspartner und Empfänger der Entsorgungsnachweise und der Begleitscheine, die diesen Weg vorab sowie nachträglich dokumentierten. Dabei war für den Zeugen Dr. Lorscheider die unterschiedliche Genehmigungspraxis der SAM im Vergleich zwischen Döss und anderen Firmen nicht recht nachvollziehbar (Dr. Lorscheider: 4, 27 f.). Ein Teil der Abfälle mußte wegen vertragswidriger Konsistenz zurückgenommen werden, konnte aber durch Döss auf der Grundlage einer 1995 durch die SAM erteilten Notifizierung doch noch auf anderem Weg nach Belgien gebracht werden. Dieser Notifizierung mußte „aufgrund eines Verfahrensfehlers zugestimmt werden“, da der Einwand nicht formal korrekt und fristgerecht gegenüber dem Antragsteller erhoben worden war (Schmid: 6, 26, 38). Der Zeuge Dr. Hanel bekundete Argwohn, daß sich solches wiederholen könnte (Dr. Hanel: 11, 42).

Der Zeuge Schmid bestätigte, in der SAM sei bekannt gewesen, daß an die SES gelieferte Abfälle entweder dort weiterkonditioniert oder direkt an belgische Zementwerke zur Verbrennung weitergeliefert wurden (Schmid: 4, 87).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Jung widersprach eine Entsorgung ölhaltiger Betriebsmittel ohne Vorbehandlung in einer Verbrennungsanlage abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes. Die Landesregierung habe sich immer dagegen gewandt, daß Abfallverbringungen in belgische Zementwerke erfolgten unter Bedingungen, von denen sie der Meinung sei, sie entsprächen nicht den einschlägigen Standards (Dr. Jung: 5, 65, 71).

Der Zeuge Dr. Gerhard erinnerte sich an eine klare Maßgabe, daß eine Zuweisung von Sonderabfällen nach Belgien nicht zu erfolgen habe und daß zumindest der Versuch unternommen werden sollte, dies nach Möglichkeit zu unterbinden. Er hielt dieses Verfahren auch für außerordentlich umweltunfreundlich (Dr. Gerhard: 5, 130 f.).

Der Zeuge Dr. Müller hielt den in Rheinland-Pfalz hierzu formulierten politischen Willen „für nicht durchsetzbar in der Realität“ (Dr. Müller: 6, 94).

Der Zeuge Dr. Jung sah es nicht als Aufgabe des Ministeriums an, alle Entsorgungsvorgänge zu kennen (Dr. Jung: 5, 56).

Umweltministerin Martini wollte von der Verbringung rheinland-pfälzischer Sonderabfälle über die SES nach Belgien nichts gewußt haben (Martini: 5, 111). An konkrete Inhalte der Thematisierung dieses Vorgangs im Aufsichtsrat, der in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1995 über die strittigen Notifizierungsfälle nach Belgien gesprochen hatte, konnte sie sich nicht erinnern (Martini: 5, 93, 111; 6, 93).

Die Zeugin Becker sagte aus, die Abfallverbringung nach Belgien sei politisch immer abgelehnt worden (Becker: 4, 63).

Der Zeuge Dr. Fromm bestätigte, über die Belgien-Verbringung von Abfällen sei allgemein im Aufsichtsrat diskutiert worden, ohne sich an Inhalte erinnern zu können (Dr. Fromm: 6, 111).

#### 4.2.2 Bewertung

Das Vorgehen der Bezirksregierung Neustadt im Zusammenhang mit der Genehmigung der Anlage Döss in Sprendlingen orientierte sich zunächst an den geltenden abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen und Prioritäten, zu deren Verwirklichung die Firma Döss einen wichtigen Beitrag zu leisten schien. Nach Festschreibung dieser politischen Prioritäten in der Sonderabfallwirtschaftsplanung verfestigte sich diese Bindung. Daraus ist der Bezirksregierung kein Vorwurf zu machen, zumal es nicht an ihr lag, daß diese Rahmenvorgabe nicht entsprechend der technischen und abfallwirtschaftlichen Entwicklung als unzeitgemäß und korrekturbedürftig erkannt und entsprechend angepaßt wurde.

In der Abwägung zwischen ökologischen Belangen, wirtschaftlichen, arbeitsplatzbezogenen und regionalstrukturellen Aspekten überwogen im Ergebnis somit naheliegenderweise letztere, was dazu führte, daß die Bezirksregierung der Firma Döss genehmigungsbezüglich weit entgegenkam.

Offensichtlich stark gebunden zeigte sie sich dabei auch an die seit Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 26. Oktober 1987 für die Behördenpraxis maßgeblichen Äußerungen von Justizminister Caesar. Unter der Überschrift „Behörden sollen weniger oft



vor Gericht gehen“ hatte dieser seinerzeit kritisiert, daß sich Behörden oft hinter nebulösen „grundsätzlichen Bedenken“ verschanzten und Grundsatzurteile forderten, statt zur rechten Zeit einen Streit beizulegen. Gleichzeitig war hier an die rheinland-pfälzischen Behörden appelliert worden, stärker nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen und sich gütlichen Einigungen nicht aus unangemessener Prozeßfreudigkeit zu widersetzen. In diesem Sinne legte die Bezirksregierung bei ihrem genehmigungsrechtlichen Kurs gegenüber der Firma Döss großen Wert auf (vermeintliche) Verhältnismäßigkeit und praktische Effizienz. Ein frühes und nicht unwahrscheinliches Scheitern mit genehmigungsrechtlichen Repressalien gegenüber der Firma Döss hätte in der Tat für die Zukunft größere Risiken und schwächere Einflußmöglichkeiten auf die Praxis der Firma bedeutet, als ein Kurs, der auf Mitwirkung setzte. Dieses Risiko scheute die Genehmigungsbehörde. Sie war dabei aber nicht flexibel genug und bemerkte zu spät, daß dieses Vorgehen nicht angemessen und nicht zu halten war, da das Verhalten der Firma Döss deutlich machen mußte, daß diese das konstruktiv intendierte Entgegenkommen eher als Zeichen von Inkonsequenz und Unsicherheit interpretierte und auch offensichtlich entsprechend auszunutzen gewillt war.

Spätestens Ende 1995 war ein schärferes Vorgehen im Sinne der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zur Sicherstellung von Umweltschutz und Risikoabwehr geboten. Bereits aufgrund der offenbaren Tatsache, daß die Firma Döss – wenn auch von der SAM zugewiesene – Stoffe annahm, ohne daß bei der SAM die aktuelle Genehmigungslage bekannt war, spätestens jedoch im Dezember 1995, als die Firma Döss zu erkennen gab, daß sie die Beanstandungen und Auflagen der Bezirksregierung nicht ernst nahm. Angesichts des bisherigen Behördenkurses war es der Bezirksregierung aber nur möglich, den Umgang mit Döss sehr stufenweise zu korrigieren, dafür war sie selbst zu sehr gebunden an das Vorgehen bisheriger Art. Den auf der Hand liegenden Prüfungsbedarf betreffend die Stoffverarbeitung der Firma Döss erkannte sie zuständigkeitsbedingt nicht.

Die Kurskorrektur im Umgang mit der Firma Döss vollzog die Bezirksregierung nur sehr zurtückhaltend und auf rechtlich fragwürdiger Grundlage. Einen grundsätzlichen Kurswechsel versäumte sie, weil sie dazu selbst noch nicht in der Lage war. Eine zu diesem Zeitpunkt eigentlich veranlaßte grundsätzliche und umfassende Bestandsaufnahme wurde daher weder initiiert noch durchgeführt, die eigentlich gebotene Zäsur nicht gesetzt. Das lag auch an der unterbliebenen politischen Rückendeckung und Führungsvorgabe, die im Rahmen der institutionalisierten Behördenkommunikation durchaus möglich gewesen wäre. Die tatsächliche konkrete Ursache hierfür wurde nicht abschließend definitiv geklärt, lag aber neben der Verhaftung der Beteiligten in begrenzten und getrennten Zuständigkeitsstrukturen sicherlich auch darin, daß eine derartige Entscheidung in Kenntnis der Neigung des Ministeriums, auf Vollzugszuständigkeit und -verantwortung zu verweisen, entweder nicht oder nicht nachdrücklich genug eingefordert worden war. Ob sie tatsächlich erfolgt wäre, darf vor diesem Hintergrund ernsthaft bezweifelt werden, zumal das Ministerium auch bei den bekannten Differenzen zwischen Bezirksregierung und SAM nicht oder nicht entschieden genug eingegriffen hatte. Mit der durch dieses Vorgehen geschaffenen Sachlage waren jedenfalls erhebliche Risiken für die Sonderabfallentsorgung verbunden.

Auf das Zusammenspiel von Bezirksregierung und SAM bei Erteilung und Umsetzung der Betriebsgenehmigung für die Firma Döss wirkte sich ein entscheidender Schwachpunkt bei der Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung ungeschmälert aus. Es erwies sich als nicht praktikabel und Fehlerquelle, daß die Bezirksregierung die Genehmigung nach eigenen Kriterien und Intentionen aussprach und fortschrieb und die SAM getrennt davon diese Genehmigungslage nach ihren Kriterien und mit ihren Interpretationen umsetzte. Die Kommunikation zwischen beiden Stellen war völlig unzureichend. Eine wirkliche Abstimmung der Arbeit und des Vorgehens fand nicht statt. Mißverständnisse waren dadurch vorprogrammiert. Sie traten im Zusammenhang mit der Handhabung der Betriebsgenehmigung Döss in gravierendem Maße auf und stellten ein schwerwiegendes Gefährdungspotential für Qualität und Zuverlässigkeit der Sonderabfallorganisation dar. Durch – ohne vertiefte und qualifizierte Auseinandersetzung damit – mißverständliche Äußerungen und Entscheidungen der Bezirksregierung traten Irritationen auf, die sich in fehlerhafter Genehmigungsauffassung und Zuweisungspraxis der SAM artikulierten und verfestigten.

Die Neufassung der Abfallschlüssel-Genehmigung im Oktober 1994 sollte klarmachen, daß Abfälle nur dann die Döss-Behandlungsanlage sehen durften, wenn sie als ölverschmutzte Betriebsmittel zu klassifizieren waren. Ansonsten sollte das Zwischenlager für bestimmte Abfälle in Frage kommen. Die davor erteilte Genehmigung machte diese Differenzierung zwischen den verschiedenen Anlagenteilen nicht explizit, ebenso wurde die grundsätzliche Voraussetzung hinsichtlich der Stoffklassifikation allenfalls gedanklich vollzogen, was die Bezirksregierung Unklarheiten befürchten ließ, zumal Menge und Spektrum der zu Döss gelangenden Stoffe angesichts der Entwicklung des Zwischenlagers größer wurden. Diese Unklarheiten sollten durch eine Klärstellung beseitigt bzw. verhindert werden. Dabei ging die Bezirksregierung ungeprüft davon aus, daß die SAM über die geeigneten Voraussetzungen verfügte, die Genehmigungslage zu erkennen und sie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Eignung der Anlage Döss als reale Bedingung gezielt und authentisch umzusetzen. Die Bezirksregierung setzte voraus, daß die grundsätzlich genehmigungsfähigen Abfallschlüssel insoweit nicht ungeprüft und undifferenziert, sondern zugeschnitten auf die Anlage Döss zugewiesen würden und daß die Anlage darauf einging. Die Genehmigung bedurfte also einer weiteren stoffbezogenen Prüfung und Differenzierung, die die Bezirksregierung zuständigkeitsbedingt nicht leisten konnte, die sie aber von der SAM erwartete. Diese wurde jener Forderung ihrerseits nicht gerecht, weil sie ihr, ausgehend von der formalen Genehmigungslage, so nicht bewußt war und sie deshalb nicht als notwendig erkannt wurde. Die gewünschte Klärstellung trat somit nicht ein.

Beide beteiligten Stellen gingen insoweit von unterschiedlichen, im Ergebnis falschen Voraussetzungen aus, was zu Unzuverlässigkeit und Fehlerträchtigkeit ihrer Arbeit führte. Ein eigentlich nicht zu übergehender Ansatzpunkt für eine Klärung dieses ungeklärten Kommunikationsproblems wurde deshalb auch im Oktober 1995 nicht genutzt. Beide Stellen fanden auch anläßlich dieses schwerwiegenden Umstandes, daß unterschiedliche Arbeitsgrundlagen vorhanden waren, nicht zu der unverzichtbaren Kommunikation und blieben in ihrer eigenen – getrennten – methodischen und sachlichen Zuständigkeit verhaftet, ohne ihr Vorgehen nur annähernd – wie tatsächlich zu erwarten – zu prüfen, zu koordinieren und abzustimmen. Beide Stellen redeten und arbeiteten praktisch aneinander vorbei.

So war der Umstand, daß die SAM rund ein Jahr auf anderer Genehmigungsgrundlage verfuhr, als die Bezirksregierung dies intendiert hatte und annahm und sie tatsächlich vorlag, und daß dies auch nach Erhalt der neuen Genehmigung aufgrund unausgeräumter Interpretationen zunächst so blieb, wesentlich konstruktionsbedingt. Persönliche Versäumnisse sind am Leiter der Abteilung Technik der SAM festzumachen, dessen fehlerhafte Arbeit aufgrund fehlerhafter Genehmigungseinschätzung erst durch Geschäftsführer Schmid 1996 korrigiert wurde, nachdem dieser sich zunächst irrigerweise auf dessen vermeintliche Fachkompetenz und Qualifikation verlassen hatte, ohne dessen – aber nicht allein dessen – Überforderung schon bei der Differenzierung zwischen grundverschiedenen Bestandteilen des Betriebes Döss zu bemerken. Hier wirkte sich dessen realitätsferne Kontrolltätigkeit konkret aus.

Die Aussage des Zeugen Dr. Rhein zur mangelnden fachtechnischen Auseinandersetzung mit der Anlage Döss trifft den Nagel auf den Kopf, da der strukturelle Bruch zwischen Bezirksregierung und SAM und die dadurch entstandene Informations- und Kommunikationslücke eine solche verhinderten. Die von der Bezirksregierung vorausgesetzte differenzierte, geprüfte und auf die Anlagenkonzeption zugeschnittene Zuweisung theoretisch genehmigungsfähiger Abfallschlüssel unterblieb ebenso wie die Einstellung des Anlagenbetriebs darauf. Noch im Oktober 1996 stellte sich die Bezirksregierung ausweislich ihrer neuen Genehmigung darauf nicht ein, obwohl die strukturellen und personellen Schwachpunkte der SAM im wesentlichen unverändert geblieben waren. Gerade auch hier versagte die politische Führung insoweit eklatant.

Die Auswirkungen der ungelösten Genehmigungsproblematik auf die Steuerung der Sonderabfallströme durch die SAM waren gravierend. Dabei kommt es entgegen der vertretenen Meinung von SAM-Führungspersönlichkeiten nicht darauf an, welchen Anteil die dokumentierten Fehlleistungen am Gesamtvolumen der SAM-Arbeit ausmachen, sondern darauf, welches Risikopotential durch diese Vielzahl von Fehlern und die ungenügende Fachkompetenz bei nur einem Betrieb auch für andere deutlich wird.

Der Vorgang offenbart auch die vollkommen ungenügende SAM-interne Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, die um so wichtiger war, weil sich bestimmte Führungskräfte, auf die sich andere Personen in der SAM bei ihrer Arbeit verließen, kraß überfordert zeigten und dieser Mangel erst durch Geschäftsführer Schmid aufgedeckt werden konnte, ohne daß es allerdings zu entsprechenden personellen und strukturellen Konsequenzen geführt hätte. So blieb der SAM eine erkannte Schwachstelle erhalten – bis heute und voraussichtlich noch einige Zeit darüber hinaus.

Nachdem es erst Schmid möglich war, die Genehmigungslage korrekt zu interpretieren, war die SAM auch für die dadurch entstandene Krisensituation mit ihrer technischen und personellen Ausstattung völlig unzureichend gerüstet. Sie war so nicht in der Lage, eigene Fehler zügig zu ermitteln, zu analysieren und zu korrigieren, und brauchte dafür mehr Zeit, als Schmid lieb und überhaupt auch allgemein zu verantworten war. Hier machte sich die unterlassene Weiterentwicklung der SAM-Organisation ebenso bemerkbar wie die auch hier auftretenden internen Differenzen in der Geschäftsführung, die gerade hier zu einer besonderen Belastung wurden. Die rein quantitative Überforderung nachgeordneter Kräfte im knappen Personalbestand kommt verschärfend hinzu.

Am Fall der Sonderabfallverbringung über das Saarland nach Belgien zeigt sich, daß die SAM nicht in der Lage war, politische Maßgaben für die Organisation und Steuerung der Sonderabfallwirtschaft zuverlässig umzusetzen, zumal sie in der SAM selbst umstritten waren und nicht die Beachtung fanden, die die politische Führung erwartete.

Es stellt sich auch die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung für die fehlerhaften Zuweisungen durch die SAM, die sich ebenso wie der Anlagenbetreiber als Annehmender möglicherweise strafbar gemacht hat wegen wenn nicht vorsätzlicher, so doch fahrlässiger umweltgefährdender Abfallbeseitigung. Dafür spricht einiges. Die SAM hat es nämlich unterlassen, die erforderlichen Konsequenzen aus der Genehmigungslage Döss rechtzeitig zu ziehen, und hat durch fortgesetzt abwegige Zuweisungen der zu verlangenden Sorgfalt nicht genügt. Dabei liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der erfaßten und zugrundeliegenden Entsorger- und Genehmigungsdaten und für die erteilten Zuweisungen, also insgesamt für eine korrekte Stoffstromsteuerung nach der gewählten Konstruktion und den gesetzlichen Zuständigkeiten primär bei ihr. So hat es auch das Prognos-Gutachten aus 1996 gesehen.

Am Fall Döss zeigt sich hier somit, daß das Konzept SAM nicht funktionierte, wie beansprucht wurde. Sie selbst verhinderte hier nicht nur Fehler nicht, sie selbst war die Fehlerquelle.

#### 4.3 Die Entwicklung der Anlage Döss und ihre Überwachung

##### 4.3.1 Darstellung

###### 4.3.1.1 Die Entwicklung der Anlage und des Anlagenbetriebes

Nach der Aussage des Zeugen Schroth im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung erfolgten nach der Übernahme des Betriebes Döss durch den Lösch-Konzern Ende 1994 Änderungen in Verfahrensabläufen. Einzelne Verarbeitungs- und Behandlungsschritte seien verändert oder gar eingestellt worden, um Kosten zu sparen (StA 2, 453; 13, 11). Der Zeuge Döss sprach vom Abbau von Maschinen und Anlagenteilen, so daß die Anlage die eingehenden Abfallmengen nicht mehr habe verarbeiten können (Döss: 4, 39). Dies sagte auch der Zeuge Schnurbus unter Berufung auf konkrete Hinweise des Anlagenleiters aus (Schnurbus: 5, 33). Dieser habe ihm bestätigt, daß dies zwecks schnelleren Stoffdurchlaufs geschehen sei (Schnurbus: 5, 33). Wie der Zeuge Schroth schilderte, sollte der Durchsatz von Stoffen auf „Druck von oben“, d. h. der Konzernspitze, erhöht werden. Zeitweise sei die Anlage nur als Förderband gelaufen, die Aussortierung bestimmter Stoffe sei eingeschränkt oder gar eingestellt worden (Schroth: 13, 34 f.).



Der Zeuge Döss sah es nach der Übernahme durch Lösch als Ziel der neuen Konzernspitze an, große Mengen Abfalls schnell durch die Anlage zu schleusen. Dazu habe der Abbau von Anlagenteilen gedient (Döss: 14, 7, 10). Nach Einstieg des Lösch-Konzerns habe sich der Charakter des Betriebes vom klassischen Entsorger-Betrieb für den Kfz-Bereich zum Großindustrie-Entsorger gewandelt (Döss: 14, 14).

Auch nach dem Auslaufen der Genehmigung zum 1. Juli 1996 habe sich bis November 1996 in der Anlage nichts geändert (Schroth: 13, 37).

Der Zeuge Schroth bestätigte auch die Annahme und Beimischung verschiedenster Stoffe in der Anlage, die vor der Übernahme durch Lösch nicht ungeprüft erfolgt sei (Schroth: 13, 38, 42). Für den Zeugen Döss war absehbar, daß die Anlage dies nicht habe bewältigen können (Döss: 14, 15).

Den erwähnten Druck der Konzernspitze Lösch, die Anlagenleistung zu erhöhen, bestätigte auch der Zeuge Malkmus, ebenso Umdeklarierungen angenommener Stoffe (Malkmus: 13, 49, 53, 58). Ergebnisse firmeneigener Kontrollen bei Döss wurden nach Aussage des Zeugen Döss nicht umgesetzt (Döss: 14, 10). Diese Aussagen wurden seitens des Zeugen Löbbertr bestritten (Löbbertr: 15, 83 ff., 88).

#### 4.3.1.2 Kontrollarbeit von Bezirksregierung und SAM und ihre Ergebnisse

Der Zeuge Fröhlich berichtete, daß es im ersten Halbjahr 1996 wie bereits Ende 1995 zu „erheblichen Problemen“ mit Döss gekommen war (Fröhlich: 7, 25). Insgesamt verhielt sich der Betrieb Döss im Spiegelbild der Kontrollarbeit seiner Behörde für den Zeugen Roth aber nicht auffällig (Roth: 8, 44).

Zwischen Juli 1996 und Oktober 1996 gewann die Bezirksregierung allerdings einen positiveren Eindruck von der Anlage, was letztendlich zur Genehmigung vom 10. Oktober 1996 führte (Ministerium für Umwelt und Forsten 21, 267; Holle: 8, 14). Mit Schreiben vom 21. August 1996 hatte die Bezirksregierung angekündigt, durch häufige Kontrollen der Firma Döss zu verdeutlichen, „daß künftig keinerlei Verstöße mehr hingenommen werden“ (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 17 f.; 7, 29 f.). Ihre Kontrollpraxis setzte sich aus angemeldeten und unangemeldeten Kontrollen zusammen, je nach Ziel der Kontrolle (Fröhlich: 7, 55; Holle: 8, 24).

Mitglieder der SAM-Geschäftsführung waren bei der Betriebseröffnung der Firma Döss zugegen (Schmid: 4, 92). Bei seinen sechs genannten eigenen Vorortkontrollen zwischen 1993 und Februar 1997 wollte der Zeuge Dr. Grosche weder „Hinweise auf illegale Entsorgungspraktiken“ (Dr. Grosche: 10, 61) noch Hinweise darauf gewonnen haben, daß Stoffe, die zu Döss angeliefert wurden, dort nicht verarbeitet werden konnten (Dr. Grosche: 15, 76).

Auch dem Zeugen Schmid waren nach eigener Aussage aus Ortsbesichtigungen des Bereichsleiters Technik keine „Beanstandungen . . . hinsichtlich Unregelmäßigkeiten“ bekanntgeworden (Schmid: 10, 27). Dr. Grosche wollte allerdings weder im Zwischenlager gewesen sein, noch habe er sich die Betriebstagebücher zeigen lassen, ob die Zuweisungen korrekt eingehalten würden (Dr. Grosche: 10, 81). Erst im nachhinein wollte der Zeuge Schmid erkannt haben, daß die „Behandlung, die dort stattgefunden hat, nicht so war, wie sie oft behauptet worden war“ (Schmid: 4, 93).

Für den Zeugen Dr. Jung waren die Döss zugeschriebenen Mängel für die nachgeordneten Behörden nicht erkennbar (Dr. Jung: 5, 58).

#### 4.3.1.3 Die Beurteilung der Kontrollarbeit

Der Zeuge Döss wollte die SAM ca. vier- bis fünfmal auf dem Betriebsgelände gesehen haben. Nach seinem Kenntnisstand wurde nie kontrolliert, was Döss tatsächlich verarbeitet habe und „was da konkret vor sich“ gehe (Döss: 4, 32). Dem Zeugen Malkmus waren keine Kontrollen seitens der SAM bekannt. Er sprach von gelegentlicher SAM-Präsenz, konnte aber nicht von speziellen Kontrollen berichten (Malkmus: 13, 59 f.).

Primär sei die SAM, so der Zeuge Döss, zu Gesprächen mit Herrn Wasser erschienen, aber „relativ selten“ auf dem Betriebsgelände gewesen (Döss: 14, 14). Dabei stellte der Zeuge grundsätzlich die Fachkompetenz des Bereichsleiters Technik in Frage; vom Sonderabfallgeschäft habe dieser „ja wesentlich wenig Ahnung gehabt, gar keine“, müsse man sagen, „weder von Anlagentechnik, noch von . . . abfalltechnischen Problemen“ (Döss: 14, 20). Als „Umweltfachmann oder Anlagenfachmann“ wollte er Dr. Grosche nicht bezeichnen und behauptete, die Überlastung der Anlage habe man schon erkennen können (Döss: 14, 15).

Der Zeuge Schnurbus berichtete von Weisungen Wassers, anlässlich bevorstehender Kontrollen einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb vorzutauschen (Schnurbus: 5, 37). Eine derartige Simulation korrekten Anlagenbetriebs anlässlich anstehender Kontrollen bestätigte der Zeuge Schroth (Schroth: 13, 36). Meistens seien Kontrollen zuvor bekannt gewesen (Schroth: 13, 45). Konkret hatte dies auch für den Kontrollbesuch der Bezirksregierung im Juli 1996 gegolten, der von besonderer Bedeutung für die Erteilung der Betriebsgenehmigung war (StA 2, 369 – 377; 14, 3).

Aus Erfahrungswerten habe man gewußt, daß von seitens der Fachbehörde „eine nähere Überprüfung noch nie erfolgt“ sei. Die Bezirksregierung habe nur sehen sollen, daß die Anlage in Betrieb sei (StA 2, 453; 13, 11).

Der Zeuge Döss wollte die Bezirksregierung 1995 darauf aufmerksam gemacht haben, daß „bei der Döss GmbH nicht alles in Ordnung“ sei (Döss: 4, 36). Mit der Zusage der Abstellung der angesprochenen Mängel habe die Angelegenheit nach einer durchgeführten Kontrolle ihr Bewenden gefunden (Döss: 4, 41). Von einer Nachkontrolle sei ihm nichts bekanntgeworden (Döss: 4, 47).

Der Zeuge Schroth bemängelte die Oberflächlichkeit von Kontrollen in der Anlage. Mängel seien deshalb nicht aufgefallen, weil nur aus der Distanz geprüft worden sei (Schroth: 13, 36).

#### 4.3.1.4 Die Bedeutung der Anlagenkapazität und die Kontrolle der Stoffströme

Ihre Jahresleistung konnte die Anlage Döss, wie der Zeuge Döss erklärte, nur bei einem 3-Schicht-Betrieb erreichen. Es habe aber stets nur eine Schicht gegeben. Vor diesem Hintergrund erschien es ihm unerklärlich, wie so ein Vielfaches der Anlagenkapazität an Abfallmengen über Entsorgungsnachweise genehmigt worden sei (Döss: 4, 37). Auch der Zeuge Schnurbus sprach von einem Mißverhältnis zwischen Kapazitäten der Anlage und Entsorgungsnachweisen, auch wenn diese über längere Zeiten gälten (Schnurbus: 5, 31 f.).

Für den Zeugen Dr. Jung dagegen sagte die Erstellung von Entsorgungsnachweisen nichts über die tatsächlich angelieferten und verarbeiteten Mengen aus, eine Genehmigung im Vorfeld sei vielmehr übliche Praxis (Dr. Jung: 5, 69).

Nach Angaben des Zeugen Döss hatte dieser am 18. April 1996 gegenüber der SAM-Geschäftsführung die Kapazitätsfrage der Anlage Döss problematisiert (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 199; 7, 16). Der Zeuge Schmid erinnerte sich daran, seitens der Firma Döss habe er aber daraufhin die Auskunft erhalten, daß ein Mehrschichtbetrieb bestehe (Schmid: 4, 93). Obwohl er gehört haben wollte, daß die Mengenströme zu Döss zugenommen hätten, habe es in diesem Zusammenhang „ein Alarmsignal“ für ihn nicht gegeben. Weitere Überprüfungen hätten hierzu nicht stattgefunden. Schließlich sei die SAM nicht diejenige, die „dort vor Ort“ habe gehen und fragen können „Wieviel Schichten fährst Du denn?“ (Schmid: 4, 93). Die Anlagenkapazität sei schon deshalb nicht geprüft worden, weil betriebliche Belange die SAM nicht zu interessieren hätten (Schmid: 16, 10). Überhaupt sah Schmid das eigentliche Problem nicht in der Quantität der dort angelieferten Stoffe. Er räumte allerdings auch ein, eine belastbare Statistik von der Anlage Döss nie erhalten zu haben (Schmid: 4, 93; 10, 27).

Döss-Geschäftsführer Wasser hatte in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ausgesagt, daß seiner Meinung nach die Döss-Anträge auf Zuweisungsbescheide seitens der SAM nicht geprüft würden (StA 2, 400; 11, 4).

Die Zeugen Schroth und Malkmus berichteten von Transporten umdeklarerter Gefahrstoffe aus dem Zwischenlager nach Holland (Schroth: 13, 37 f.; Malkmus: 13, 58). Diese nahmen einen Anteil von bis zu 60 % des Gesamtoutputs des angegebenen Abfallschlüssels ein (Malkmus: 13, 59). Nach Auffassung des Zeugen Schroth hätten diese vollzogenen Manipulationen wie auch die Beimischung von Stoffen aus dem Zwischenlager in den Behandlungsanlagenbetrieb (z. B. Batterien) wegen des dadurch entstandenen Mißverhältnisses zwischen Input und Output der SAM auffallen müssen (Schroth: 13, 37 f.). Unkorrektheiten hätten insoweit auch für den Zeugen Döss bei einem Input-Output-Abgleich „natürlich, selbstverständlich“ erkannt werden müssen (Döss: 14, 14).

Nach Aussage des Zeugen Koschany fand ein solcher Abgleich durch die SAM aber nicht statt (Koschany: 15, 9). Für den Zeugen Dr. Grosche litt die Kontrollarbeit – jedenfalls bis Mitte 1996 – darunter, daß nicht zuverlässig festgestellt werden konnte, welchem Anlagenteil Stoffe zuzuordnen waren – dem Zwischenlager oder der Behandlungsanlage (Dr. Grosche: 15, 64).

Am 31. August 1995 hatte die SAM der Firma Döss erstmals Informationen über die ihrerseits erfaßten Mengenströme zur Verfügung gestellt, erneut am 21. November 1996 – einerseits als Hilfe für die dortige Bilanzerstellung, andererseits auch, um eine Klärung der noch nicht vollends belastbaren SAM-Zahlen zu erhalten (Schmid: 16, 25; SAM 386, 248). Schmid mußte im November 1996 selbst einräumen, daß ein Abgleich der Döss-Mengenauswertungen mit der SAM-Statistik aufgrund noch erforderlicher EDV-technischer Vorbereitungen und Vorarbeiten bis dato nicht erfolgt war (SAM 35, 563; 16, 7).

Für den Zeugen Dr. Heinrich war aus der Döss-Bestandsdokumentation vom 19. Juli 1996 deutlich, daß die Anlage Stoffe verarbeitete, die sie nicht verarbeiten durfte (Dr. Heinrich: 8, 64).

Nach Einschätzung des Zeugen Dr. Rhein hätte das nicht zulässige Annehmen oder Vermischen von Abfällen aus der Mengenzahlung Döss für 1995 bereits geschlußfolgert werden können (Dr. Rhein: 16, 46).

#### 4.3.1.5 Die Bedeutung der Markt- und Preisentwicklung

Schon 1994 war für den Zeugen Döss absehbar, daß die Anlage in Sprendlingen mit den aktuellen Marktpreisen für die Verarbeitung von Sonderabfällen nicht wirtschaftlich zu betreiben war (Döss: 4, 41).

Auch der Zeuge Dr. Heinrich sah die Anlage Döss in besonderem Maße einem Preisdruck durch Vordringen der energetischen Behandlung gegenüber der dort angebotenen unwirtschaftlichen Behandlungsschritte stofflicher Verwertung ausgesetzt. Dies erklärte für ihn die Anwendung illegaler Maßnahmen (Dr. Heinrich: 8, 62).

In der Preisentwicklung war die Firma Döss für den Zeugen Schmid dagegen nicht auffällig (SAM 35, 458; 10, 32), anhand der Preise seien keine Hinweise auf illegale Praktiken zu ziehen gewesen (Schmid: 10, 33). Der Zeuge Dr. Grosche hielt einen Rückschluß von niedrigen Preisen auf eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung für nicht zwangsläufig richtig (Dr. Grosche: 15, 66).

Dagegen hielt es der Zeuge Dr. Jung schon für nachvollziehbar, daß sich aus der Preissituation ein zur Kriminalität geneigtes Umfeld entwickeln könne (Dr. Jung: 5, 43). Auch der Zeuge Puderbach bezeichnete die „Höhe des Entsorgungspreises“ als „Ansatzpunkt für die illegale Behandlung von Sonderabfällen durch die Firma Döss“ (Puderbach: 9, 6).

#### 4.3.1.6 Die Kontrollaktion 1996

Die Bezirksregierung Neustadt beanspruchte, die Firma Döss seit Mitte 1995 mit steigender Intensität zu überwachen (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 120 f.; 6, 18).

Für den Zeugen Dr. Jung hatten sich Erkenntnisse über Mängel bei Döss im Verlauf der Jahre 1995 und 1996 verdichtet (Dr. Jung: 11, 51). Im Frühjahr 1996 habe das Umweltministerium „den Eindruck gewonnen, daß es in verschiedenen Bereichen notwendig sei, zu verstärkten Kontrollen zu kommen“. Dieser Eindruck mündete in einem Auftrag an die nachgeordneten Behörden vom 31. Mai 1996, „eine Überwachungsaktion durchzuführen“ (Dr. Jung: 5, 55). Dabei stellte die Zeugin Martini diese Aktion als Konsequenz aus der „einen oder anderen Paßungenauigkeit“ dar, die aber nicht konkret „greifbar“ gewesen seien (Martini: 12, 39). Sie habe diese Aktion mitgetragen, da sich Zweifel des Ministeriums um Döss verdichtet hätten (Martini: 5, 91). Die

Einbeziehung der Firma Döss in die Kontrollaktion war nach Aussage des Zeugen Dr. Jung vom Ministerium für Umwelt gewollt worden, die anlaßgebenden Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Firma Döss konnte er aber ebenfalls nicht spezifizieren, jedenfalls aber habe die Ministerin hinter der Aktion gestanden (Dr. Jung: 5, 55).

Nach Aussage des Zeugen Theis sollte der Firma Döss seitens der Fachabteilung des Ministeriums eine gewisse Priorität bei der Kontrollaktion eingeräumt werden, weil sie gewisse Sorgen bereitet und es Gerüchte und Verdächtigungen gegeben habe. Verbunden mit der Aktion sei die Hoffnung gewesen, „belastbares Material“ zu bekommen (Theis: 5, 120 f.).

Die Überprüfung der Firma Döss im Rahmen der Kontrollaktion geschah dagegen nach Darstellung des Zeugen Schmid auf seinen „ausdrücklichen Wunsch“ hin (Schmid: 4, 82). Erste konkrete Prüfungen betreffend Döss wollte Schmid bereits aufgrund eines Jour fixe-Termins vom 22. Januar 1996 in die Wege geleitet haben, auch wenn er sich in diesem Zusammenhang nicht an die genauen Umstände und Hintergründe erinnern konnte (Schmid: 4, 84). Nach seiner Einschätzung kamen diese Arbeiten aber wegen Personalmangels nicht zufriedenstellend voran“ (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 131; 6, 71).

Noch Mitte 1996 hatte Schmid Bedenken hinsichtlich „der Qualität des Datenmaterials“, das von der SAM den Bezirksregierungen für die landesweite Kontrollaktion zur Verfügung gestellt wurde, ebenso unzufrieden war er mit dem von Döss hierfür bereitgestellten Datenmaterial zum Verbleib zugewiesener Stoffe und mit den von der Bezirksregierung Neustadt mitgeteilten Ergebnissen deren Kontrolle (Schmid: 4, 82).

Noch im Juni 1996 war es der SAM nicht möglich festzustellen, ob die in Begleitscheinen genannten Abfälle bzw. deren dort aufgeführte Schlüsselnummern dem entsprachen, was dem Endabnehmer angeliefert wurde (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 72; 6, 9).

Als Ergebnis der Kontrollaktion stellte der Zeuge Dr. Jung die Beendigung der Betriebsgenehmigung der Firma Döss und den Vorstoß des Ministeriums (vom 12. Juli 1996) dar, die Firma Döss aus dem Kreis der SAM-Mitgesellschafter auszuschließen (Dr. Jung: 5, 55 f.).

#### 4.3.1.7 Die Rolle der SAM bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

Am 16. Juli 1996 begann die Staatsanwaltschaft Mainz mit Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts umweltgefährdender Abfallbeseitigung und anderer Delikte durch die Firma Döss. Hintergrund waren Gründe eines Urteils vom Oktober 1995 des Amtsgerichtes Mayen. Der Sachstand im Juli 1996 wurde in einem Vermerk vom 10. Juli 1996 vorgelegt (Puderbach: 9, 2).

Im August 1996 erfuhr das Umweltministerium von den Ermittlungen, auf dessen Betreiben sodann am 26. August 1996 ein Gespräch mit Staatsanwaltschaft, LKA und Bezirksregierung stattfand (Puderbach: 9, 2 f.; Theis: 5, 113), um die vorliegenden Erkenntnisse zu sichten und über das weitere Vorgehen zu beraten.

Aufgrund seitens der SAM über Herrn Schmid am 16. September 1996 angesprochenen und am 17. September 1996 auf Anfrage übergebenen Unterlagen konnten nach Einschätzung des Zeugen Puderbach noch keine „die Ermittlung fördernden Maßnahmen . . . vorgenommen werden“ (Puderbach: 9, 3). Der Zeugin Martini war der Inhalt dieser Unterlagen nicht geläufig (Martini: 12, 17 f.).

Erst aufgrund von am 14. Oktober 1996 erhaltenen Unterlagen der Bezirksregierung Neustadt ergab sich für die Staatsanwaltschaft dringender Tatverdacht umfangreicher, illegaler Abfallverschiebungen und des ungenehmigten Betriebs einer Anlage zur Abfallbeseitigung (Puderbach: 9, 3 f.).

Hinweise des ZDF-Redakteurs Schnurbus vom 13. November 1996 erhärteten dann diesen Verdacht durch Schilderung konkreter Sachverhalte mit strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen Verantwortliche der Firma Döss (Puderbach: 9, 4) wegen umfangreicher umweltgefährdender Abfallbeseitigung. Die geplante Durchsuchung wurde angesichts des Sendetermins für den Schnurbus-Beitrag im ZDF-Magazin „Frontal“ auf den 25. November 1996 vorverlegt (Puderbach: 9, 4). Die dadurch erzielten Erkenntnisse führten zur Einrichtung des Untersuchungsausschusses Sonderabfall.

Tatsächlich sei die Staatsanwaltschaft dabei, abgesehen von den Hinweisen des Herrn Schnurbus, aufgrund eigener Erkenntnisse tätig geworden. Die Behauptung, die SAM habe ihr frühzeitig entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, hielt der Zeuge Puderbach dagegen für „gewagt“ (Puderbach: 9, 11).

Erst seit dem Gespräch vom 26. August 1996 ging die Staatsanwaltschaft nach den Worten des Zeugen Puderbach davon aus, daß die Fachbehörden und die SAM „entsprechend sensibilisiert waren für diese Dinge“ (Puderbach: 9, 12). Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft durch die SAM am 17. September 1996 sei dabei aufgrund eines Auskunftersuchens vom 16. September 1996 erfolgt, nicht auf Initiative der SAM (Ministerium des Innern und für Sport 1, 111; 12, 16 f.).

Nach Einschätzung des Zeugen Puderbach hätten zumindest seitens der Verantwortlichen der SAM Umweltstraftaten durch ehemalige Verantwortliche der Firma Döss bereits früher erkannt werden können (Puderbach: 9, 5 f.).

#### 4.3.2 Bewertung

Nach den übereinstimmenden Aussagen von Kennern des Betriebes Döss ist davon auszugehen, daß dort – jedenfalls nach dem Übergang des Betriebes in die Verantwortung des Lösch-Konzerns – technische Manipulationen und unzulässige Verfahrensänderungen vorgenommen wurden, aufgrund derer die Anlage ihrer eigentlichen Funktion und Aufgabe nicht mehr genügen konnte. Dabei blieb diese Praxis bemerkenswerterweise offenbar praktisch unbeeindruckt von behördlichen Kontrollen und Auflagen. Die anlagenbezogene Prüf- und Kontrollarbeit der Bezirksregierung war auf dieses Handeln nicht eingestellt, der behördliche Druck wurde zu spät verstärkt und blieb somit ohne Wirkung. Kontrollarbeit der SAM konnte – jedenfalls in wahrnehmbarer und auch nur ansatzweise wirksamer Form – nicht festgestellt werden.

So blieb die geübte Praxis bei Döss bis zuletzt unbemerkt und unbeanstandet von den hierfür zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz, wo doch die von dem Anlagenbetrieb ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt ganz im Gegensatz zu dem Stellen-

wert standen, den die Anlage im Rahmen der Sonderabfallwirtschaftsplanung und -organisation genoß, der eigentlich zu besonderer Aufmerksamkeit hätte veranlassen müssen.

Tatsächlich war die gesamte Kontrolle zu oberflächlich, zu harmlos und – gerade auch seitens der SAM – zu inkompetent, gemessen zumindest an dem Eindruck, den sie den Handelnden und Verantwortlichen bei Döss vermittelte, und im Ergebnis somit wirkungslos.

Der durch politische Vorgaben geprägte Behördenkurs (vgl. Kap. 4.2.2) liefert eine gewisse Erklärung dafür, auch aufgrund knapper Personalausstattung und unabgestellter Organisationsmängel entstandene Überforderung bei der SAM. Hinzu kam mangelndes Problembewußtsein beim zuständigen Führungspersonal der SAM, aufgrund dessen nicht realisiert wurde, daß ein abfallwirtschaftspolitisch derart exponiertes Objekt wie Döss mit seiner unternehmenspolitischen Bedeutung für die SAM der Markt- und Preisentwicklung in besonderem Maße ausgesetzt war und die Aufrechterhaltung der vorausgesetzten Standards nicht lediglich flankiert von verstärkten Zuweisungen gewährleisten konnte. Auch das Ministerium war hier zu unsensibel.

Ganz entscheidend machte sich aber der strukturelle Bruch in den Kontrollzuständigkeiten von SAM und Bezirksregierung bemerkbar. Eine ganzheitliche, methodisch integrierte Kontrollarbeit wurde nicht geleistet und konnte nicht geleistet werden. Angesichts der bereits festgestellten Befangenheit in Zuständigkeiten, der mangelnden Absicherung einer wirklich konkreten stoffstrombezogenen Kontrollarbeit in den Betrieben und Anlagen sowie der rudimentären Behördenkommunikation ohne eingreifende Führungsanalyse und Führungsvorgabe konnte kein authentisches Gesamtbild von der Anlage und den Vorgängen bei Döss entstehen.

In der SAM selbst waren Fehler und Defizite dadurch vorprogrammiert, daß der zuständige (privaterseits benannte) Bereichsleiter nicht die gleichen Auffassungen vom erforderlichen Umfang der Kontrollarbeit und von der notwendigen Intensität hatte wie der (staatliche) Geschäftsführer. Unweigerlich haben auch seine verbandlichen Bindungen bei seiner Kontrolltätigkeit eine Rolle gespielt für das Auftreten und Vorgehen gegenüber einem wichtigen Mitgliedsunternehmen des vom Kontrolleur selbst zu vertretenden Verbandes. Unbefangenheit und Unbeeinflussbarkeit einer Kontrolle können davon nicht unbeeinträchtigt bleiben. Überhaupt mangelte es der SAM an kritischer Distanz gegenüber Döss, was die Belieferung mit eigenen Stoffstrom-Daten nach überlanger Duldung fehlender Dokumentation exemplarisch zeigte. Damit wurden Manipulation und Täuschung begünstigt. Die SAM ließ aber auch bestehende Möglichkeiten bei der Kapazitätskontrolle ungenutzt. Auch wenn das Volumen an Entsorgungsnachweisen durchaus über dem Volumen einer Anlagenkapazität liegen kann, ohne daß dies zwangsläufig auf Unregelmäßigkeiten hindeutet, konnte und durfte das bei Döss offensichtlich entstandene Mißverhältnis vor dem Hintergrund des sich darstellenden Gesamtbildes und der Entwicklung dahin nicht unbeachtet und ungeprüft bleiben. Eine Analyse unterblieb aber, teils aus Fehleinschätzung, teils wegen unzureichender technischer Möglichkeiten.

Es ist festzuhalten, daß ein Journalist Mängelerkenntnisse gravierender Art und großen Umfangs zu einem Zeitpunkt hatte, an dem die Fachbehörden davon noch weit entfernt waren. Dies kann als Beleg dafür gewertet werden, daß diese Erkenntnisse auch auf einer eher ungünstigeren personellen und sachlichen Grundlage zu erzielen waren – wenn nur methodisch richtig, konzentriert und konsequent vorgegangen wurde. Das war gerade auch bei der eigens anberaumten Kontrollaktion 1996 nicht konzeptionell sichergestellt worden.

Die Kontrollen durch Bezirksregierung und SAM waren dem kriminellen Potential nicht gewachsen. Die Hintergründe auch der Kontrollaktion 1996 blieben ebenso ungeklärt wie ihr Ergebnis mangelhaft war. Diffuse und widersprüchliche Aussagen zu deren Motiven und Anlässen lassen es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß in den rheinland-pfälzischen Fachbehörden mehr gewußt oder gehäht wurde, als im UA zu dokumentieren war und dort preisgegeben werden sollte. Insbesondere die Einbeziehung der Umweltministerin in diesem Zusammenhang bleibt merkwürdig, wo sie doch sonst eine andere Einstellung zur Vollzugsarbeit hatte. Um so desolater war das Ergebnis.

Daß die Staatsanwaltschaft erst im September 1996 von einer Sensibilisierung der Fachbehörden betreffend die Döss-Problematik ausgehen konnte, belegt die Inkonsequenz der bisherigen Kontrollaktivitäten. Mit der Ausgliederung von Döss aus dem Dachverband konnten die Arbeiten nicht ihr Bewenden haben. Tatsächlich war dies aber das einzige originär fachbehördlich durch die Kontrollaktion 1996 bleibend erzielte Ergebnis.

Bei der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und SAM erwiesen sich die Informationen der SAM als nicht förderlich, was in direktem Gegensatz zu Anspruch und Auftrag der SAM als Kontrollinstanz steht.

Die im Fall Döss betriebene Kontrollarbeit hat ein Risikopotential gezeigt. Wenn sie bei einem Betrieb dieser Art derart versagt, ist ihr Scheitern in Zukunft voraussehbar, wenn keine politischen Konsequenzen gezogen werden, zumal wenn schon solche Fälle mit überschaubaren Rahmenbedingungen und begrenztem involvierten Personenkreis ausreichen, die Kontrollstruktur zu überfordern.

#### 4.4 Frühe Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Firma Döss

##### 4.4.1 Darstellung

###### 4.4.1.1 Hinweise und Erkenntnisse der HIM und des hessischen Umweltministeriums

Die hessische HIM stellte ab Juli 1996 ihre geschäftlichen Beziehungen zur Firma Döss ein (Hawly: 4, 15). Sie war zuvor zu dem Ergebnis gekommen, „daß . . . mit den Strömen was nicht stimmen“ könne, „daß Lkw offenbar durchfahren und gar nicht die Anlage passieren“ (Hawly: 4, 17).

Bereits 1994 hatte das hessische Umweltministerium Bedenken gegenüber der Abfallverarbeitung im Firmengeflecht der Lösch-Gruppe, die Ende 1994 den Döss-Betrieb übernommen hatte. In einem Sachstandsvermerk vom 18. Juli 1996 wurde davon ausgegangen, daß die Lösch AG in großem Stil Abfälle in ein Netzwerk von Firmen einbringe und dabei die bewußt gestalteten unüberschaubaren Verflechtungen und Organisationsformen des Unternehmens ausnutze, um den endgültigen Verbleib der Abfälle zu verschleiern (StA 3, 3 f.; 6, 36).

Bereits 1994 war Döss somit beim hessischen Umweltministerium in „einem ersten Bereich . . . des unguuten Gefühls“ (Wanieck: 10, 5).

Am 14. Juni 1995 hatte das hessische Umweltministerium darauf hingewiesen, es mehrten sich die Hinweise und Verdachtsmomente, „wonach das Instrument der Verwertung zumindest durch einige Entsorgungsunternehmen dazu genutzt“ werde, „Abfälle, Reststoffe in ein Netzwerk von Firmen einzubringen, wobei nahezu unüberschaubare Verflechtungen und Organisationsformen keine Ausnahme seien (SAM 15, 122; 10, 6). Dieses Schreiben war auch an das rheinland-pfälzische Umweltministerium gegangen, eine Reaktion erfolgte nach Darstellung des Zeugen Wanieck jedoch nicht (Wanieck: 10, 18 f.).

Für den Zeugen Dr. Jung hatten sich aus diesem Schreiben dabei keine Gesichtspunkte ergeben, die zu einer bestimmten weiteren Veranlassung hätten führen müssen. Der Brief wurde nach seinen Worten damals an die SAM zur weiteren Prüfung weitergeleitet (Dr. Jung: 11, 64). An die Kontakte zwischen SAM und HIM konnte sich der Zeuge Schmid nicht erinnern und machte keine konkrete Aussage dazu (Schmid: 4, 81).

In einem Vermerk vom 10. Juli 1996 stellte das LKA dar, daß nach Erkenntnissen der HIM betreffend die Firma Döss eine große Differenz zwischen den Input- und Output-Strömen der in Hessen zu entsorgenden Sonderabfälle bestehe. Die Firma Döss komme der hessischen Andienungspflicht für dort gesammelte Abfälle nur unzureichend nach, es gebe weitere Anhaltspunkte dafür, daß auch gegen die rheinland-pfälzische Andienungspflicht verstoßen werde. Gesprochen wurde darüber hinaus von zweifelhaften Entsorgungswegen und Entsorgungsverfahren im Rahmen unübersichtlicher Firmen- und Organisationsstrukturen (LKA 1, 3 f.; 4, 16).

Der Zeuge Schmid sah in der Beteiligung von Lösch an der Firma Döss keine Fehlerquelle (Schmid: 6, 36).

#### 4.4.1.2 Hinweise eines Döss-Fahrers

Am 16. Mai 1995 informierte die Bezirksregierung Koblenz sowohl SAM wie Bezirksregierung Neustadt über die Vorsprache eines Fahrers der Firma Döss bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 12. Mai 1996, in der dieser mitgeteilt hatte, Öl- und Benzinabscheiderinhalte anderer Firmen würden durch Döss nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern „teilweise in den eigenen Öl- und Benzinabscheider“ verkippt. So sei erst aktuell wieder verfahren worden. Herr Wasser sei darüber informiert (Bez.Reg. 1, 1 f.; 7, 12).

Nach einer Sachstandsnachfrage vom 7. Juli 1995 bei der Bezirksregierung Neustadt habe man am 24. Juli 1995 die Antwort erhalten, die Vorwürfe seien letztlich „so pauschal, daß sie eine eingehende Kontrolle nicht zuließen“ (Grunenberg: 8, 29). Am 13. März 1996 sei eine Rückäußerung erfolgt, wonach die Bezirksregierung Neustadt mit den Ermittlungen angesichts der unsubstantiierten Vorwürfe nicht weiterkomme, man habe nichts Auffälliges feststellen können (Grunenberg: 8, 29). Seitens der SAM habe man die Rückäußerung erhalten, ordnungsrechtliche Angelegenheiten seien Sache der Bezirksregierung (Grunenberg: 8, 30). Für den Zeugen Dr. Rhein besaß dieser Hinweis eines Fahrers Aussagekraft von erheblicher Bedeutung, wenn man unterstelle, daß mit dem geschilderten Verfahren „eine Verdünnung von Schadstoffen“ erreicht werden sollte (Dr. Rhein: 16, 44). Ähnliche Praktiken waren ihm aus vergleichbaren Verfahren unter seiner Beteiligung bekannt.

#### 4.4.1.3 Der Ruhrkohle-Brief

Am 27. März 1996 wies das Umweltbüro Süd der Ruhrkohle AG darauf hin, daß die Firma Döss eine Entsorgung anbiete, die so nicht genehmigt sein könne, und bat um Stellungnahme. Adressat des Schreibens war die Bezirksregierung Neustadt, die es am 1. April 1996 an die SAM weiterleitete, und nachrichtlich das Umweltministerium. Mit dem Schreiben wurden Annahmekriterien der Firma Döss für Kunden in Baden-Württemberg übermittelt, die sich erheblich von den bisher bekannten unterschieden. Gefragt wurde, ob die Anlage für die Verwertung der in den aktuellen Aufnahmebedingungen aufgeführten Stoffe technisch geeignet sei, wo die Verwertung stattfinde, ob nicht eine Umdeklaration oder nicht eine Entsorgung unter dem Deckmantel der Verwertung erfolge (Ministerium für Umwelt und Forsten 21, 180 – 183; 7, 13 f.; Dr. Jung: 5, 66; Dr. Grosche: 10, 59).

Nach Aussage des Zeugen Buchwald hatte das Ruhrkohle-Umweltbüro Süd zuvor im Februar 1996 Informationen erhalten, daß sich die Annahmekriterien der Firma Döss für Sonderabfälle stark verändert, nämlich ausgeweitet hätten (Buchwald: 9, 35). Weitere Verdachtsmomente hätten sich aus den von Döss akquirierten Abfallmengen ergeben (Buchwald: 9, 36). Döss habe die Verwertung von Abfällen aus Baden-Württemberg günstiger angeboten als die dortige Entsorgung einschließlich der dann fälligen Sonderabfallabgabe gekostet habe (Buchwald: 9, 40). Aufgrund der Anlagenkenntnis seines Unternehmens hielt der Zeuge Löffler die Anlage Döss für nicht in der Lage, die in ihren Werbedokumenten aufgeführten Abfälle zu verarbeiten (Löffler: 9, 46). Am 12. Juni 1996 mahnte die Firma Ruhrkohle eine Antwort an und bekräftigte ihre Befürchtung hinsichtlich Umdeklarierungen und Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben und Verordnungen (SAM 209, 327; 6, 35; Ministerium für Umwelt und Forsten 21, 222; 7, 14 f.).

Die Bezirksregierung ihrerseits hatte das erste Schreiben an die SAM weitergeleitet und selbst keine Recherchen angestellt. Es sei, so die Zeugin Holle, mitgeteilt worden, daß die SAM mit der Angelegenheit befaßt sei und diese das am ehesten nachvollziehen könne. Es bestand aber der Verdacht, daß die Annahmekriterien, wenn sie so authentisch gewesen seien, der Genehmigung widersprachen (Holle: 8, 22 f.).

Zum Antwortentwurf der SAM hatte es im Vorfeld eine strittige Diskussion zwischen Herrn Schmid und Herrn Dr. Grosche gegeben. Letzterer hielt die Anlage zur Verwertung der in den Annahmekriterien aufgeführten Stoffe für geeignet, Schmid nicht. Auch Herr Dr. Grosche hatte dabei Zweifel betreffend die Durchhaltbarkeit seiner Linie (SAM 209, 328; 6, 35). Der Zeuge Schmid bestätigte die kontroverse Diskussion hierüber (Schmid: 6, 35), ebenso Herr Dr. Grosche (Dr. Grosche: 10, 59), der der Meinung war, daß die genannten Stoffe „typischerweise . . . zu den ölverschmutzten Betriebsmitteln“ gehörten (Dr. Grosche: 10, 65).

Die am 14. Juni 1996 ergangene Antwort der SAM war für den Zeugen Buchwald nichtssagend. Sie habe um Mitteilung konkreter Fälle gebeten. Die Bezirksregierung habe sich als Reaktion auf das Mahnschreiben vom 19. Juni 1996 gemeldet und auf die Zuständigkeit der SAM verwiesen (Buchwald: 9, 37).

Am 1. Juli 1996 fand eine Dienstbesprechung mit der SAM über den Ruhrkohle-Vorgang statt (Dr. Hanel: 10, 86; Bez.Reg. 7, 283 ff.). Am 20. August 1996 kam es zu einem Gespräch in der SAM mit Vertretern der Ruhrkohle AG, in dem laut Aussage von Zeugen versichert worden war, die SAM gehe der Sache nach, Ruhrkohle werde über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert, und eine Verwertungsgenehmigung bestehe für Döss im übrigen nicht mehr (Buchwald: 9, 37; Dr. Jung: 5, 66; Puderbach: 9, 6).

Der Zeuge Buchwald hatte den Eindruck, daß SAM-Geschäftsführer Schmid das aufgeworfene Problem nicht unbekannt, er sich aber über die Schärfe des Problems und seiner Auswirkungen nicht im klaren gewesen sei (Buchwald: 9, 40).

Die Fragen der Ruhrkohle wurden weder schriftlich noch mit diesem Gespräch als beantwortet angesehen (Buchwald: 9, 38). Ruhrkohle verfügte zu diesem Zeitpunkt noch über gültige Verwertungsnachweise über Döss, die nicht zurückgenommen worden seien (Buchwald: 9, 37). Laut Aussage des Zeugen Löffler war ein Widerruf noch am 28. November 1996 nicht erfolgt (Löffler: 9, 47). In einem Infobrief dieses Tages wurden „hinhaltende Antworten“ bemängelt (Ministerium für Umwelt und Forsten 22, 45; 7, 15).

Nach Einschätzung des Zeugen Dr. Jung blieb es beim Vorgang um das Schreiben der Ruhrkohle AG „bei relativ allgemeinen Aussagen“ (Dr. Jung 5, 66). Er beanspruchte für das Ministerium grundsätzlich, jeden Hinweis ernst zu nehmen (Dr. Jung: 5, 70). Der Zeuge Wetekam führte aus, die notwendigen Recherchen seien angestellt worden. Für ihn waren aber die Vorwürfe nicht so konkret, daß es nahegelegen habe, dem nachzugehen. Das habe sich erst später konkretisiert (Wetekam: 6, 70).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Hanel war das Ruhrkohle-Schreiben Anlaß, Döss bei der Abfall- und Reststoffüberwachungsaktion des Jahres 1996 mit einzubeziehen (Dr. Hanel: 10, 85 f.).

Für den Zeugen Dr. Rhein war dieser Vorgang ein „Meilenstein“, an dem man sehe, daß schon Hinweise existierten, daß es technisch mit der Anlage Döss nicht so laufe, wie es solle (Dr. Rhein: 16, 45).

#### 4.4.1.4 Hinweise auf die Online-Verbringung nach Bayern

Am 26. November 1996 strahlte das ZDF in seinem Magazin „Frontal“ einen Beitrag aus, aus dem hervorging, daß die Firma Döss aus Baden-Württemberg zur Verwertung übernommene Abfälle statt zur Behandlung in die Anlage in Sprendlingen direkt nach Bayern zur Entsorgung verbracht hatte. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Döss wurde die Berichterstattung für einen Zeitraum ab Anfang 1995 „im wesentlichen . . . bestätigt“ (Puderbach: 9, 13; StA 2, 363 ff.; 9, 8). Auch der Zeuge Schroth bestätigte diese Abfallverbringung (Schroth: 13, 39).

Entscheidend für dieses sog. Online-Verfahren war nach Aussage des Autors, daß „die SAM offensichtlich nicht in der Lage war . . ., alles so zu überprüfen . . ., wie es hätte sein können“ (Schnurbus: 5, 20). Die Firma Döss täuschte mit manipulierten Begleitscheinen gegenüber den Abfallproduzenten und der SAM eine Verwertung vor, die nie stattfand (15, 39).

Grundlage für die zwischen Döss und der bayerischen GSB aufgenommene Entsorgungsbeziehung waren Verwertungsbestätigungen der SAM an das bayerische Umweltministerium vom 17. März 1995 unter Bezugnahme auf eine Besprechung der Umweltministerien vom 2. Dezember 1994, aufgrund derer die von Döss zu übernehmenden Abfälle aus Baden-Württemberg als Abfälle zur Verwertung eingestuft worden waren (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 489; Dr. Jung: 5, 49; 5, 132). Hintergrund war dabei nach Aussage des Zeugen Schmid die Überlegung, für Döss auch ÖVBs von außerhalb Rheinland-Pfalz zu akquirieren, um deren Bestand zu sichern (Schmid: 10, 35). Laut Aussage des Döss-Geschäftsführers Wasser war dies als Ausgleich für anderweitige, Döss nicht zugeteilte Zuweisungen gedacht (StA 2, 401; 12, 20). Die Zeugin Martini bezeichnete es nicht als ihre Aufgabe, hierüber Näheres zu wissen (Martini: 12, 21).

Nach Erkenntnissen des Zeugen Puderbach war Döss-Geschäftsführer Wasser schon 1995 von Dr. Müller, dem Leiter der Zentralen Stelle der SAM, auf Hinweise auf derartige Online-Verbindungen angesprochen worden und hatte eine Prüfung zugesagt (Puderbach: 9, 6; StA 37, 2141). Dieses Gespräch wurde durch den Rechtsbeistand von Herrn Dr. Müller bestätigt (Zindel: 15, 24). Der Zeuge Döss wollte am 18. April 1996 den SAM-Geschäftsführer Schmid im Beisein von Dr. Müller und Dr. Grosche darauf angesprochen haben, daß Sonderabfälle (ÖVBs) aus Baden-Württemberg, statt bei Döss verwertet zu werden (wozu die Anlage nicht geeignet gewesen sei), direkt zur Entsorgung nach Bayern in die Verbrennungsanlage der GSB verbracht würden (LKA 1, 11; Döss: 4, 32 f., 39 f.; Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 199). Dies wollte er schon während seiner Tätigkeit bei der Firma Döss selbst wahrgenommen haben – im August/September 1995 und 1996 (Döss: 14, 13). Konkreter Anlaß seiner Vorsprache bei der SAM sei gewesen, daß ihm für seine inzwischen eigene Firma eine derartige Verbringung auf direktem Weg verweigert worden sei (Döss: 4, 33 f.). Als Beleg dafür wurde eine Kopie eines Entsorgungsnachweises vorgelegt (Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 199; 7, 16).

Der Nachvollzug eines damit von Herrn Döss benannten konkreten Falls, wonach durch die Firma Döss in ihrer Anlage nicht verarbeitbare Stoffe anders als deklariert entsorgt würden, gelang aus EDV-technischen Problemen seitens der SAM nicht (Döss: 4, 32 f., 39; Ministerium für Umwelt und Forsten 15, 199; 7, 16). Der Zeuge Schmid begründete dies auch mit fehlenden Begleit-

scheinen aus Bayern (Schmid: 10, 32). Er bestätigte das erwähnte Gespräch mit Herrn Döss, erinnerte sich aber an den Gesprächsinhalt nicht konkret (Schmid: 4, 82).

Insgesamt schätzte er den gemachten Vorwurf an die Firma Döss als „nicht belastbar“ ein, zu weiteren Maßnahmen habe er „keine Veranlassung“ gesehen (Schmid: 10, 32). Auch für den Zeugen Dr. Grosche wurde belastendes Material nicht übergeben (Dr. Grosche: 10, 62). Der Zeuge Döss konnte somit von konkreten Ergebnissen seiner Vorsprache bei der SAM nicht berichten (Döss: 14, 11).

Die Zeugin Martini wollte von diesem Gespräch keine aktuelle Kenntnis gehabt haben (Martini: 12, 19). Erst durch den „Frontal-Bericht“ vom 26. November 1996 sei sie auf diese Angelegenheit aufmerksam geworden (Martini: 12, 54).

Die von Herrn Döss angesprochene Online-Verbringung von Sonderabfällen durch die Firma Döss war Gegenstand einer Besprechung vom 18. Juni 1996 mit Döss-Geschäftsführer Wasser. Darauf angesprochen, sollte Wasser diese Praxis der Entsorgung ohne Vorbehandlung „ausdrücklich dementiert“ haben. Alle „von der Firma Döss übernommenen Abfälle“ würden der „Behandlungsanlage zugeführt“ (Ministerium für Umwelt und Forsten 21, 228; 5, 96).

Nach Aussage des Zeugen Puderbach hatte Wasser seinerzeit nach der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung bekundet, das bereits Mitte 1995 angesprochene Verfahren „abgestellt“ zu haben (Puderbach: 9, 6 f.).

Ausweislich der Vernehmungsakten wollte Wasser Herrn Schmid zugesagt haben, daß „dies abgestellt“ werde (StA 37, 2141; 15, 31), nachdem aufgrund der Ansprache durch Herrn Dr. Müller Nachforschungen angestellt worden seien. Schmid habe dies zur Kenntnis genommen und sich damit zufriedengegeben (StA 2, 363 ff.; 9, 9). Auch Herr Dr. Müller wollte die Sache nicht mehr weiterverfolgt haben (Dr. Müller: 15, 32).

Der Online-Betrieb wurde auch nach dem letztgenannten Gespräch fortgesetzt – ohne eine Befürchtung, daß die SAM Maßnahmen dagegen ergreifen würde (StA 2, 363 ff.; 9, 9). Der Zeuge Schmid wollte von dieser Tatsache erst im Herbst 1996 (durch die „Frontal-Berichterstattung“) erfahren haben (Schmid: 10, 49).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Müller blieb die Recherche der SAM zu den Hinweisen des Herrn Döss ergebnislos, weil eine „Überwachungsmöglichkeit der Begleitscheine in Verbindung mit den dazugehörigen Entsorgungsnachweisen“ zu dieser Zeit noch „nicht so gelungen“ war. „Deswegen kamen wir an die nötigen Informationen nicht.“ Hinzu gekommen sei, „daß die Begleitscheine nachgewiesenermaßen nur sehr spärlich bis überhaupt nicht“ eingetroffen seien (Dr. Müller: 15, 32). Zur Zeit der Döss-Informationen sei die SAM noch beim Aufbau der Verbleibskontrolle gewesen, so daß sie zwar den Hinweisen nachgegangen sei, aber ohne ein Ergebnis, das zu einem direkten Einschreiten hätte Anlaß geben können (Dr. Müller: 15, 47).

Der Zeuge Schmid führte eine hohe Arbeitsbelastung im Laufe des Jahres 1996 an, so daß die SAM damals nicht die Kapazität gehabt habe, „das zu sehen“ (Schmid: 16, 5). Des weiteren verwies auch er auf fehlende Begleitscheine als ein Grund dafür, daß kein Abgleich der Begleitscheine erfolgt sei, der die Online-Verbindung erkennbar gemacht hätte (Schmid: 16, 5).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Decker wären diese sog. Online-Lieferungen nach Bayern anhand der Rechnungsbegleitscheine erkennbar gewesen, welche diese und ihren Verlauf dokumentierten. Es sei im übrigen „zumindest das auf der Rechnung drauf, daß der Vorgang insgesamt gesehen nachvollziehbar“ werde (Dr. Decker: 3, 95). Insofern die SAM bei den Lieferungen durch die Firma Döss nach Bayern Rechnungsempfänger gewesen sei, was generell, wenn auch nicht ausschließlich der Fall gewesen sei (Dr. Decker: 3, 91), habe die SAM eine derartige Rechnung mit Kopie des Begleitscheins direkt – noch vor den sog. hoheitlichen Begleitscheinen erhalten (Dr. Decker: 3, 90, 96). Diese sog. hoheitlichen Begleitscheine gelangten z. T. mit großer Verspätung zur SAM, die mit Schreiben vom 28. Februar 1996 das Bayerische Landesamt für Umweltschutz um Übersendung von mindestens 121 Begleitscheinen ersuchte, die Anlieferungen von ÖVBs aus Rheinland-Pfalz aus 1995 betrafen (Martini: 5, 102; SAM 386, 147). Der Zeuge Schmid wollte eine Kopie eines Begleitscheins nicht als authentisches Dokument eines Entsorgungsvorgangs akzeptieren und sich darauf bei der Arbeit der SAM nicht verlassen oder stützen (Schmid: 4, 79). Nach Aussage des Zeugen Schnurbus sollte er dagegen über die Rechnungen, die die SAM erhalte, die perfekte Kontrolle beansprucht haben (Schnurbus: 5, 36).

Für den Zeugen Schnurbus wäre es aber auch unabhängig davon anhand der Fahrtenschreiber der Transportfahrzeuge feststellbar gewesen, daß Transporte dieser Abfälle aus Baden-Württemberg über Sprendlingen nach Bayern weder erfolgten noch eigentlich möglich gewesen wären (Schnurbus: 5, 23).

Die SAM erfaßte die Kfz-Kennzeichen der Abfalltransport-Fahrzeuge ab 1. Januar 1996 (Ministerium für Umwelt und Forsten 24, 164 ff.; 5, 28). Die in der Faktura-Datei vorliegenden Begleitscheindaten standen der Verbleibskontrolle der SAM zur Verfügung. Aus diesem Grund bestand auch nach Auffassung des Zeugen Schmid Kenntnis „über solche Begleitscheine, . . . die zwar über die SAM abgerechnet . . . , aber nicht als sog. hoheitliche Begleitscheine der SAM überlassen wurden“ (Ministerium für Umwelt und Forsten 24, 166; 5, 27).

Vor der Berichterstattung seitens Herrn Schnurbus hatte die Staatsanwaltschaft nach den Worten des Zeugen Puderbach keine Kenntnisse von der Online-Verbringung von Abfällen gehabt (Puderbach: 9, 13). Wenn sie davon früher erfahren hätte, hätte sie nach seiner Einschätzung früher Ermittlungen aufnehmen müssen (Puderbach: 9, 10). Umweltministerin Martini hatte im Ausschuß für Umwelt und Forsten von festgestellten doppelten Begleitscheinen anläßlich einer Kontrollaktion in der 40. Kalenderwoche 1996 gesprochen (Ausschuß für Umwelt und Forsten, 4. Sitzung, S. 19)

Nach Einschätzung des Zeugen Schnurbus hätte der SAM bereits im Frühjahr 1996 bekannt gewesen sein müssen, daß die Abfallverarbeitung bei Döss nicht korrekt vor sich ging und es zu Unregelmäßigkeiten kam (Schnurbus: 5, 26).

#### 4.4.2 Bewertung

Bis Mitte 1996 verdichteten sich Anlässe, Hinweise und Verdachtsmomente, die den hierfür zuständigen Stellen Grund genug sein mußten, die Arbeit der Firma Döss intensiv und kritisch zu überprüfen. Dies geschah aber entweder nicht oder nur unzureichend.



Hatten die Informationen aus Hessen seit 1995 erst allgemein den Hintergrund für mögliche Unregelmäßigkeiten und Manipulationen im Rahmen eines Betriebs- und Unternehmensgeflechtes aufgezeigt, mußten sie doch für die auch für Döss seit Ende 1994 neu entstandene Unternehmenssituation sensibilisieren. Dies geschah aber offensichtlich nicht.

Der Hinweis eines Döss-Fahrers aus 1995 besaß erhebliche Bedeutung für konkrete mögliche Umwelt- und Wirtschaftsvergehen, wenn man ihn nur mit der richtigen Fragestellung analysierte. Dies unterblieb aber, obwohl ein Hinweis wie dieser hinsichtlich Quelle und Entstehung nicht zu den üblichen zählen konnte.

Der Ruhrkohle-Brief vom März 1996 mußte ein gravierendes Alarmsignal sein, zumal er die bisher umfassendste und zudem eine konkrete, dokumentierbare Information gegen Döss lieferte. Fachliche Differenzen in der SAM schon verhinderten eine qualifizierte Bearbeitung. Auch die Bezirksregierung unterließ es zuständigkeitsbedingt, den Erkenntniswert des Vorgangs für ihre Arbeitsebene umzusetzen. Insgesamt verlief die Bearbeitung zu schwerfällig und ohne konkretes Ergebnis, zumal das Ministerium in irriger Einschätzung der Relevanz keine politischen Führungsimpulse hierfür setzte.

Der brisanteste und authentischste Hinweis kam von Herrn J. Döss im April 1996, betreffend die Verbringung ausgerechnet von Abfällen, die unter Beteiligung von Umweltministerium und SAM zur Firma Döss gelangen sollten. Hier versagte das Kontrollsystem in der SAM und darüber hinaus vollends. Eine Chance, Machenschaften bei Döss frühzeitiger aufzudecken und einzustellen, wurde somit vertan. Der Hinweis war konkret genug und war nachvollziehbar – eine entsprechende Sensibilisierung, Ausstattung und Kompetenz vorausgesetzt. An allen diesen Voraussetzungen fehlte es aber. Die Analyse wurde nicht entschlossen und konsequent genug angegangen, bestehende Möglichkeiten des Nachvollzugs (über die Rechnungsbegleitscheine) wurden nicht genutzt, andere (benötigte) waren (in Verbleibskontrolle und Datenabgleich) noch nicht ausgereift, die Fehleinschätzung der Aussagekraft kam dazu, nicht zuletzt eine offenbare Gutgläubigkeit und Naivität bei den beteiligten Verantwortlichen der SAM gegenüber einem Vertreter eines indirekten Mitgesellschaftler-Betriebes, obwohl allein dessen Aussagen zur Online-Verbringung mindestens widersprüchlich und damit prüfungsbedürftig waren.

Die auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Personalausstattung und Personalstruktur der SAM war auf derart außergewöhnliche Situationen und Anforderungen zudem nicht eingestellt und in Kürze in Anbetracht der Vorgaben des Aufsichtsrates und der mangelnden Streitbarkeit der Geschäftsführung in diesem Sinne auch nicht einstellbar.

De facto wußte zumindest die SAM-Geschäftsführung seit April 1996 von der Online-Verbringung nach Bayern, auch wenn sie es ausweislich ihrer dilettantischen Vergewisserungsarbeiten scheinbar nicht wahrhaben wollte.

Die Umweltministerin, die von der Online-Verbringung nicht vor Ende November 1996 gewußt haben wollte, hatte auch selbst Anhaltspunkte für ein mögliches derartiges Vorgehen, denn schließlich hatte sie selbst im Ausschuß für Umwelt und Forsten vom 31. Oktober 1996 mitgeteilt, bei Überwachungen von Abfalltransporten habe man sogar doppelte Begleitscheine festgestellt. Dies scheint der Staatsanwaltschaft unbekannt geblieben zu sein.

Exemplarisch zeigte sich an diesem Hinweis, daß die SAM-Arbeit mit dem proklamierten Anspruch in keiner Weise Schritt halten konnte. Die Ereignisse und die Ergebnisse der journalistischen und staatsanwaltschaftlichen Recherchearbeit zeigen, daß auf die Kontrolle der Sonderabfallströme durch die SAM kein Verlaß war.

Wenn Erkenntnisse rechtswidrigen Handelns möglich oder gegeben sind, ohne daß die erforderlichen Handlungen erfolgen und dadurch Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen, dann stellt sich die Frage nach der Verantwortung – rechtlich und politisch.

Schließlich hat es die SAM unterlassen, tatsächlich mögliche Konsequenzen aus gewichtigen Informationen zu ziehen und hat durch oberflächliches Arbeiten pflichtwidrig und wohl auch fahrlässig versäumt, Umweltvergehen rechtzeitig und gezielt nachzugehen und sie zu unterbinden, auch wenn dies unter für sie nicht leichten und von der politischen und Gesellschaftsführung zu vertretenden Rahmenbedingungen geschah.

## 5. Ergebnisse und Empfehlungen

Der von Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion initiierte Untersuchungsausschuß Sonderabfall hat die politische Verantwortung der Umweltministerin und SAM-Aufsichtsratsvorsitzenden Klaudia Martini für schwerwiegende Mängel bei Steuerung und Kontrolle der Sonderabfallströme in Rheinland-Pfalz und für die Infragestellung von Grundlagen der Untersuchungsausschußarbeit durch rechtswidrige Protokollhandhabung in ihrem Ministerbüro deutlich gemacht.

Klaudia Martini trägt durch falsche politische Weichenstellungen und verweigertes bzw. unzureichendes Führungshandeln Verantwortung für die aufgedeckten Mißstände und Rechtsverstöße, ohne daraus bisher Konsequenzen gezogen zu haben, obwohl dies angesichts der aufgetretenen Mängel und ihrer persönlichen wie politischen Identifikation mit der SAM im Rahmen der Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung zu verlangen gewesen wäre.

Das SAM-Konzept ist an seinen politischen Konstruktionsfehlern gescheitert. Schon die institutionalisierte Trennung der beiden Kontrollbereiche „Anlagen“ und „Stoffströme“ führte zu Kommunikationsdefiziten und verhinderte durch den damit verbundenen methodischen Bruch eine ganzheitliche und authentische Kontrolle. Als direkte Folge kam es zu schweren Kontrollmängeln und fehlerhaften Zuweisungen im Widerspruch zur tatsächlichen Genehmigungslage. Als ebenso verfehlt hat es sich erwiesen, daß die Zuständigkeit für Steuerung und Kontrolle von Stoffströmen in einer Stelle angesiedelt wurde, die dafür nicht nur überfordert, sondern in ihrer institutionellen Struktur auch ungeeignet war, da sie weder eindeutig genug die Eigenverantwortung der privaten Beteiligten noch die staatliche Führung und Hauptverantwortung zum Ausdruck brachte.



Das Autarkiestreben der SAM war vor dem Hintergrund der Marktentwicklung von Anfang an ebenso überholt wie die abfallwirtschaftliche Protektion bestimmter Betriebe (wie Döss) kontraproduktiv sein mußte. Die Idee des staatlichen Markt dirigismus war verfehlt und trug dazu bei, daß die wirklichen Arbeits- und Aufgabenprioritäten, im Bereich Kontrolle und Beratung etwa, nicht zur Geltung kamen. Personelle und institutionelle Interessenkollisionen und Interessenverflechtungen in der SAM verhinderten eine effektive Arbeit. Unausgeräumte unternehmenszielpolitische Differenzen in der Geschäftsführung dokumentierten dies und legten die SAM konzeptionell lahm. Sie schwächten ihre Arbeit qualitativ auch durch Verunsicherung und Demotivation der Mitarbeiterschaft. Belastend wirkten auch die unausgeräumten Differenzen mit der Bezirksregierung.

Die Kontrollkompetenzen und -aufgaben waren unklar und nicht ausreichend abgesichert, gerade in der Abgrenzung zur Genehmigungsbehörde und betreffend die physische Kontrolle in Betrieben und Anlagen. Deren Bedeutung wurde auch nicht bewußt. Dadurch, insbesondere auch durch die rudimentäre und spannungsbelastete Behördenkommunikation, entstand eine Informations-, Kompetenz-, Sicherheits- und Zuverlässigkeitslücke im Kontrollbereich. Die eigentlich beanspruchte Verbundnetzfunktion kam nicht zustande.

Die Personalentwicklung der SAM hielt mit den tatsächlichen Erfordernissen ebensowenig Schritt wie Kontroll-Organisation und Kontroll-Ausstattung.

Unterschiedliche Auffassungen in der Geschäftsführung hemmten auch Fortschritte und Reformen, die zu spät und unzureichend erfolgten. Quantitative und qualitative Probleme im organisatorischen und verarbeitungstechnischen Bereich wurden nicht wirklich und zuverlässig überwunden. Die entsprechend unzulänglichen Arbeitsgrundlagen beeinträchtigten die Arbeitsergebnisse. So, mit Improvisation statt Innovation, war die SAM nicht in der Lage, die Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz entsprechend ihren gesetzlichen und politischen Aufträgen und Zielen kontrollierend und steuernd zu gestalten.

Aufsichts- und Führungsfunktionen wurden im Spannungsfeld zwischen Fachaufsicht und Aufsichtsrat trotz in der Natur der Sache liegender besonderer Anforderungen daran unzureichend wahrgenommen, weil der wirkliche Führungsbedarf fehleingeschätzt wurde und das Selbstverständnis der verantwortlichen Personen in Aufsichtsrat und Ministerium diesem nicht gerecht wurde. Dadurch unterblieben Qualitätssicherungsmaßnahmen in der SAM und für die SAM. Konzeptioneller, organisatorischer und personeller Reformbedarf wurde nicht rechtzeitig erkannt und erst nach öffentlich zutage getretenen Mängeln angegangen. Dadurch wurden Verbesserungsmaßnahmen de facto verschleppt. Vordergründig war es damit möglich, vorhandene und erkannte Mängel zu verschleiern. Das ging aber zu Lasten der Arbeitsqualität und damit der Sicherheit der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz.

Im Fall Döss zeigte sich das Versagen der Steuerungs- und Kontrollstrukturen exemplarisch in oberflächlicher, unzuverlässiger und unwirksamer Kontrollarbeit. Während die Bezirksregierung hier ihren anfänglich politisch beeinflusst kooperativen Kurs zu spät verließ, betrieb die SAM eine strukturell, angesichts der Bedeutung des Betriebes und personell angesichts verbandlicher Bindungen, befangene Kontrolle. Dazu kamen wohl mindestens fahrlässig fehlerhafte Zuweisungen in eklatant falscher, weil inkompetenter Einschätzung der Genehmigungslage. Die gespaltenen Zuständigkeiten zwischen Bezirksregierung und SAM schlugen sich hier konkret nieder. Dies alles führte zum Unterbleiben eines frühzeitig möglichen Zugriffs auf Unregelmäßigkeiten und Rechtsverstöße trotz vorliegender konkreter Hinweise. Hier versagte auch die Ministeriumsführung. Handelnde Personen in der SAM haben sich möglicherweise strafbar gemacht.

Auch die strukturellen Defizite und Mängel der SAM selbst schlugen voll auf die Abwicklung des Falls Döss durch. Sie verhinderten eine wirkliche fachtechnische Auseinandersetzung mit der Anlage und den Vorgängen dort. Die SAM präsentierte sich dabei als besonders unzuverlässige Kontrollinstanz, deren Arbeit fehlerträchtig war und selbst ein Fehlerisiko und eine Fehlerquelle darstellte. Die Vorgänge um Döss zeigen ein erhebliches Risikopotential allgemein für die gesamte Sonderabfall-Organisation durch die SAM auf.

Die im Ministerium für Umwelt und Forsten im unmittelbaren Umfeld der Umweltministerin Klaudia Martini praktizierte Handhabung von Protokollen des Untersuchungsausschusses Sonderabfall verstieß gegen Wortlaut und Intention des Untersuchungsausschußgesetzes und untergrub in einer nicht hinnehmbaren Arroganz der Exekutive die originären Rechte und Belange des Parlamentes und seiner Arbeit. Die gesetzlich gezogenen und intendierten Grenzen der Protokollverwendung im Bereich der und durch die Landesregierung wurden mißachtet. Das war ein Verstoß gegen das Interesse der Wahrheitsfindung und der Authentizität. Die mit der praktizierten Protokollweiterleitung naturgemäß verbundene Zeugenbeeinflussung hätte verhindert werden können, wenn es eine effektive Aufsicht und Führung im Hause Martini gegeben hätte und wenn Klaudia Martini ihren eigenen Protokollerhalt und ihre eigene Protokollhandhabung zum Anlaß genommen hätte, die – wenn nicht bekannte, so doch zu erkennen mögliche – Protokollhandhabung in ihrem Haus kritisch zu hinterfragen. Eine derart mangelhafte Ministeriumsleitung – zumal in ihrem direkten Umfeld und im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuß, der ihr eigenes Ressort betraf – kann nicht akzeptiert und entschuldigt werden. Zudem bleiben Zweifel daran, ob Klaudia Martini und Mitglieder ihres Ministerbüros wirklich nicht doch wissend, duldend, betreibend oder befürwortend in die Protokollhandhabung in ihrem Ministerbüro eingebunden waren, zumal auch ein fragwürdiger Umgang mit Dokumenten der Aufsichtsratsarbeit festgestellt werden mußte, der mindestens methodisch unsauber war. Ihr persönliches Engagement gerade in diesem Fall und hier ganz im Gegensatz zur Führungsvernachlässigung in den originären Arbeitsbereichen belegt ihre auch persönliche verfehlt Prioritätensetzung.

Im Ergebnis steht fest, daß die erfolgte Weiterleitung von UA-Protokollen aus dem Hause von Umweltministerin Klaudia Martini ein rechtlich verwerflicher und politisch skandalöser Vorgang war, der aufgrund der Tatsache, daß sie so lange, in diesem Umfang und wenigstens ungestört von jeglichen Führungseingriffen erfolgen konnte, personelle Konsequenzen, auch und insbesondere an der Spitze des Ministeriums verlangt. Um das Ansehen des Landes Rheinland-Pfalz und seiner politischen Ordnung zu wahren, können die Vorgänge nicht ohne solche Folgen bleiben. Sonst wäre auch die Idee der politischen Verantwortung gegenstandslos. Dies gilt insbesondere hier angesichts des eklatanten Führungsversagens der Ministerin und ihres persönlichen unmittelbaren Umfeldes.

Anhand der festgestellten Befunde sind folgende Empfehlungen herzuleiten:

- Die SAM muß in ihrer bisherigen Konstruktion abgeschafft werden. Sie hat sich nicht bewährt. Strukturelle Mängel haben vielmehr zu neuen Fehlerrisiken und Fehlerquellen geführt. Ordnungspolitisch ist die Konzeption ohnehin überholt, so daß eine völlige Neugestaltung der Sonderabfallorganisation erforderlich ist.
- Die Kontrolle der Sonderabfallströme wie der hierzu bereitstehenden Anlagen muß in ganzheitlicher Form und einheitlicher Zuständigkeit in staatlicher Hand erfolgen. Schon der im Zusammenhang mit der SAM entstandene methodische Bruch hat Sicherheitsrisiken erzeugt, die beseitigt werden müssen. Anders als bei der SAM muß eine effiziente Prozeß- und Führungsstruktur gefunden werden. Schnittstellen bei den Zuständigkeiten und Prüfkriterien müssen vermieden werden. Die Sonderabfallkontrolle muß auf einer klaren Aufgaben- und Kompetenzzuordnung aufbauen und durch ein konsequentes Qualitätsmanagement in ihrer Wirksamkeit gesichert werden. Angesichts der Marktentwicklung gebührt der qualifizierten Kontrolle die oberste Priorität. Störfaktoren durch anderweitige Aufgaben, Verpflichtungen und Bindungen müssen eliminiert werden.
- Die Lenkung der Sonderabfallströme selbst (Stoffstrommanagement) kann im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in wirklicher Eigenverantwortung der Betreiber und ihrer Verbände organisiert werden. Durch die eingetretene Marktentwicklung liegt hier ein Potential für eine wirkliche Qualitätsverbesserung. Die Stoffstromsteuerung kann qualifiziert und selbstorganisiert und diszipliniert durch die Interessen des wettbewerbsbestimmten Marktes zuverlässig vorgenommen werden, zuverlässiger jedenfalls, als das durch die SAM geschah. Deren Stoffstrommanagement nach Aktenlage und ohne praxisorientiertes Know-how hat keine durchgreifende Wirkung gezeigt. Die Selbststeuerung ist somit ein geeignetes Instrument, Abfallläufe zu organisieren und Fehlleitungen zu verhindern. Der durch die Einschaltung der SAM entstandene zusätzliche unproduktive Aufwand ist bei einer qualitativ mindestens gleichwertigen Selbstverpflichtung vermeidbar.
- Die Andienungspflicht ist in einem ersten Schritt zumindest für Abfälle zur Verwertung aufzuheben, da sie überflüssig und gegenstandslos geworden ist. Statt dessen sollte die Beratung von Abfallerzeugern verstärkt werden. Der Sinn der Andienungspflicht, Mengenströme zu erfassen und zu kanalisieren, ist nicht mehr gegeben. Die Andienungspflicht hat zudem zu Monopolisierungstendenzen mit negativen Nebenwirkungen geführt, die einer Qualitätssicherung durch funktionierenden Wettbewerb entgegenstanden und zu Verkrustungen statt zu Innovation geführt haben. Da mindestens für Abfälle zur Verwertung eine sichere Stoffstromlenkung auch oder sogar eher anderweitig sichergestellt werden kann, sollte insoweit der Intention des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprochen werden, was auf die Effektivität der Kontrolle keinen negativen Einfluß hätte und zudem zu einer Kostenentlastung führen würde, die für eine Finanzierung einer verbesserten Beratung in einer Abfallberatungsagentur genutzt werden könnte. Eine Anzeigepflicht zur Wahrung der Kontrollbelange sollte genügen.
- Der rechtlichen Verantwortung handelnder Personen für fehlerhafte Stoffstromsteuerung und -kontrolle im Zusammenhang mit der dadurch wenn nicht ermöglichten, so doch wenigstens nicht unterbundenen, nicht ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung sollte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nachgegangen werden.
- Verstöße gegen das Untersuchungsausschußgesetz sollten durch dort aufzunehmende Bestimmungen rechtlich sanktioniert werden. Bei ihrer rechtswidrigen Protokollhandhabung gingen die daran Beteiligten in Ministerium und SAM kein definiertes rechtliches Risiko ein. Das sollte für künftige Untersuchungsausschüsse geändert werden, um der Bedeutung derartiger Verstöße gerecht zu werden.

Fazit:

Im Interesse der Qualitätssicherung in der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz und der Wahrung des Ansehens der politischen Ordnung in Rheinland-Pfalz bedarf es einer politischen Führung, die nicht nur seriös genug ist, eine rechtskonforme Arbeit in ihrem Ministerium sicherzustellen, sondern – im Bewußtsein des politischen Handlungsbedarfs angesichts der festgestellten gravierenden Mängel und Defizite durch falsche politische Weichenstellungen – auch kompetent genug sein muß, eine grundlegende Organisationsreform der Sonderabfallkontrolle und -steuerung in Rheinland-Pfalz vorzunehmen. Klaudia Martini ist diesem Anspruch nicht gerecht geworden. Deshalb muß sie die notwendigen persönlichen Konsequenzen ziehen. Tut sie dies nicht selbst und aus eigener Initiative, muß der Ministerpräsident tätig werden.

## Bericht

des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit der Konzeption und Tätigkeit der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) sowie der mit der Aufsicht betrauten Organe und Personen

hier: Abweichende Meinung des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### I. Änderungen und Ergänzungen zu den Feststellungen des Mehrheitsberichts

zu B.I.1. a), fünfter Abschnitt, Satz 2

Dabei handelt es sich um einen Beweisantrag der Abgeordneten der Fraktion der CDU, um einen Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses sowie um eine Zusammenfassung von Zeugenaussagen aus der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 16. Dezember 1997, in der u. a. über die Aussage des Zeugen Schmid berichtet wurde. In dem Anschreiben kündigte der Zeuge Munk an, die Unterlagen „zur Unterrichtung über den weiteren Fortgang des Untersuchungsausschusses“ zuzuschicken und verband dies mit der Bitte, die betroffenen Mitarbeiter über die Termine zu unterrichten.

zu B.II.2. b), cc)

Die Zeugen Edom und Wendenburg weisen jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es bei der Anwendung unterschiedlicher Verfahren ein Ausweichen des Marktes gebe, hin zu privilegierten Verfahren, somit versucht werde, besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung als solche zur Verwertung zu deklarieren. Dies begründet ein erhebliches Konfliktpotential und habe erhebliche Konsequenzen für das Stoffstrommanagement und die Stoffstromkontrolle (III., 46).

Der Zeuge Müller beschrieb die Situation und das Ausmaß der Entsorgung in der belgischen Zementindustrie dahin gehend, daß bei der Firma STPI die angelieferten Abfälle vermischt und dadurch für die Aufnahme in den Zementöfen konditioniert würden, wobei jedes namhafte deutsche Entsorgungsunternehmen dort anliedere (VI., 94).

zu B.V.1. b), vor Satz 1

Das von der Firma OrgConsult ausgearbeitete Konzept für eine Sonderabfallkoordinator-Gesellschaft sah zunächst einen Personalbestand von 42 Stellen vor (VI., 28).

zu B.V.1. b), dritter Abschnitt

SAM-Geschäftsführer Schmid hat sich auf Befragen dahin gehend geäußert, daß er wegen der hohen Anforderungsprofile im hoheitlichen Aufgabenbereich der SAM keine Möglichkeiten gesehen habe, die Personalmängel durch den flexiblen Einsatz des Personals auszugleichen. Im übrigen habe nach seiner Auffassung in keinem Bereich der SAM ein ausreichender Überhang existiert, der für den Abzug von Personal zugunsten der hoheitlichen Aufgaben Voraussetzung gewesen wäre (VI., 33). Nach seiner Ansicht habe sich die Situation bis zu diesem Tag nicht wesentlich geändert, so daß er weiterhin Handlungsbedarf sehe. Insbesondere bestehe dieser Bedarf für den Bereich der Verbleibskontrolle.

Weiter bestätigte der Zeuge Schmid seinen Vermerk aus 1996, in dem er auf die schleppende Bearbeitung der Nachforschungen im Falle der Vorkommnisse um die Firma Döss hinwies. Grund hierfür waren die fehlenden Personalkapazitäten.

Der Zeuge Koschany sprach von einer sehr hohen Auslastung der Mitarbeiter der Zentralen Stelle, die die Möglichkeit der Prüfung, wenn überhaupt, nur in äußerst eingeschränktem Rahmen zuließ (XV., 16).

zu B.V.2. b), letzter Abschnitt

Unstimmigkeiten zwischen Dr. Grosche und Geschäftsführer Schmid entzündeten sich im Jahr 1995 auch an der Frage, ob Dr. Grosche dazu berechtigt sei, die Protokolle des Aufsichtsrats an die mittelbaren Gesellschafter der SAM weiterzugeben. Schmid beauftragte Dr. Grosche, dies gutachterlich zu prüfen. Nachdem das Ergebnis dieser Prüfung jedoch aus Sicht des Zeugen Schmid nicht zufriedenstellend war, wurde ein externes Gutachten aufgegeben, das zu dem Ergebnis kam, die Weitergabe sei unzulässig (XVI., 18 f.). Dies deckt sich mit der Rechtsauffassung der Aufsichtsratsvorsitzenden Martini, die in einer von mehreren Zeugen bestätigten Anweisung die individuelle Kennzeichnung vor Vervielfältigung der Protokolle durchsetzte, um die Weitergabe zu unterbinden.

Die Befragung im Untersuchungsausschuß erstreckte sich auch auf die Auseinandersetzungen in der Geschäftsleitung während der Geschäftsleitungssitzungen und deren Protokollierung. Der Zeuge Schmid vermerkte hierzu, daß die Sitzungen der Geschäftsleitung in Abständen von ca. 14 Tagen stattfanden, wobei kein regelmäßiger Rhythmus festgelegt worden sei (XVI., 16). Hierbei sei es jedoch Ende 1995 bzw. Anfang 1996 zu einem Bruch gekommen. Ursache seien eine Reihe von Unstimmigkeiten in der Geschäftsleitung gewesen, die dazu geführt haben, daß er, Schmid, die Protokolle nicht mehr genehmigt habe. Beispielfhaft für die

Unstimmigkeiten nannte er u. a. die Frage der Abrechnungspraxis der SAM und die Gebührenerhebung. Er habe sich einer Diskussion ausgesetzt gesehen, die zu keinem Ziel geführt hätte. Daher habe man sich nicht mehr auf ein Protokoll einigen können, und bereits die Diskussion hierüber habe eine unvertretbare Arbeitskapazität beansprucht. Daher habe es nur noch wenige Sitzungen gegeben, und man habe sich nur noch situations- oder anlaßbezogen abgestimmt, soweit dies notwendig gewesen wäre. Man habe in einigen Fragen „mit einem offenen Dissens weitergelebt“ (XVI., 13 f., 16). Weiter gab der Zeuge Schmid an, daß er sich in 1996 nur an zwei Geschäftsleitungssitzungen erinnern könne, aber sich nicht erklären könne, warum das Protokoll der zweiten Sitzung, die zwischen März 1996 und Januar 1997 stattfand, sich nicht bei den Unterlagen des Untersuchungsausschusses befinde (XVI., 18).

Beim Zeugen Dr. Müller wurde im Verlauf einer Durchsichtung seiner Privatwohnung am 25. Juli 1997 Geschäftspost der SAM beschlagnahmt. Die Durchsichtung fand kurz vor Beginn der Beurlaubung von Dr. Müller 1997 statt. Unter den beschlagnahmten Dokumenten waren u. a. solche, die bereits von 1995 datierten, und einige trugen keinen Eingangsvermerk der SAM. Der Zeuge Schmid bezeichnete diesen Umstand als für ihn neu und im Gegensatz zu dem Zeugen Dr. Müller als „absolut nicht üblich“ (XVI., 22).

Schließlich hat der Zeuge Schmid bestätigt, daß er mit der Arbeitsweise und der Dokumentation der Arbeit von Dr. Müller nicht einverstanden gewesen sei und Dr. Müller auch mehrmals abgemahnt worden sei (XVI., 22). Er, Schmid, habe sich entschlossen, Dr. Müller nach seiner Kündigung im Juni 1997 für die restlichen drei Monate freizustellen. Er sei der Auffassung, daß ein solches Vorgehen bei der Kündigung von leitenden Angestellten nicht unüblich sei. Im übrigen hätte die SAM sich dies leisten können, und er sei auch im Rückblick der Auffassung, daß dies die richtige Entscheidung gewesen sei (XVI., 23).

Weiter ergab die Vernehmung des Zeugen Dr. Müller, daß dieser bereits im April 1997 noch während seiner Tätigkeit für die SAM und vor seiner Beurlaubung mehrere Entsorgungsangebote (XVIII., 43) im Namen der Firma Müller und Partners Limited, an der er selbst beteiligt ist und die Stellung eines Geschäftsführers einnimmt, gegenüber der SAM unterbreitete. Der Zeuge hatte dies zunächst bestritten (XVIII., 23) und später eingeräumt, daß das Unterbreiten eines Angebots keinen geschäftlichen Kontakt darstelle. Es sei geplant gewesen, seine Kenntnisse, die er im Rahmen der Tätigkeit bei der SAM erworben habe, für seine weitere Arbeit zu nutzen. Dabei betone er ausdrücklich, es sei in keinem Fall zu einer „Verquickung“ der offiziellen Tätigkeit mit seinen privaten Interessen gekommen (XVIII., 43). Unter diesen Angeboten war zumindest eines über ein Projektmanagement im Bereich der Sonderabfallentsorgung mit einem rheinland-pfälzischen Entsorger. Der Zeuge versuchte, diesen Vorgang einem späteren Datum zuzuordnen und war der Ansicht, daß es sich um ein Versehen bzgl. des Datums handelte. Dies konnte der Ausschuss jedoch widerlegen, da das Dokument bei dem Durchsichtigungstermin im Juni 1997 von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden war, als Dr. Müller noch nicht beurlaubt war (XVIII., 21 f.). Dr. Müller räumte in diesem Zusammenhang ein, daß er zu der betreffenden Firma durch seine Arbeit bei der SAM sehr intensiven Kontakt gehabt habe und ein freundschaftliches Verhältnis mit einem leitenden Angestellten der Firma pflege.

Im Zusammenhang mit der Kündigung von Dr. Müller ermittelte der Untersuchungsausschuss, daß er seine Kündigung am 20. Dezember 1996 unmittelbar vor der Sitzung des Aufsichtsrates der SAM eingereicht hatte. Daraufhin befaßte sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung mit diesem Thema. Das Ergebnis der Beratungen war, daß Dr. Müller seine Kündigung zurückzog. Aus dem Protokoll des Aufsichtsrates geht dies nicht hervor. Lediglich aus der Anwesenheitsliste ergibt sich hinter dem Namen von Dr. Müller ein Verweis auf TOP 12 b. Am 9. Juni 1997 kündigte er dann erneut mit Wirkung zum 30. September 1997. In dieser Kündigung berief er sich auf die Aufsichtsratssitzung vom 20. Dezember 1996 (XIX., 19). Nach dem Arbeitsvertrag von Dr. Müller war eine Kündigung zum Halbjahresende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vereinbart, damit hätte Dr. Müller erst zum 31. Dezember 1997 kündigen können (XVIII., 22). Hierzu hat Dr. Müller ausgeführt, daß ihm die Aufsichtsratsvorsitzende in der Sitzung versichert habe, daß er unter der Voraussetzung, seine Kündigung zurückzuziehen, zu einem späteren Zeitpunkt die SAM verlassen könne und die SAM auf die Wahrung der in seinem Arbeitsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist nicht bestehen würde. An deren Stelle sollte lediglich eine angemessene Kündigungsfrist treten (XVIII., 22, 43). Hinsichtlich der Beurlaubung bestätigte Dr. Müller die Aussage von Geschäftsführer Schmid dahin gehend, daß die Entscheidung zu seiner Beurlaubung von der Geschäftsführung gefaßt worden war (XVI., 23; XVIII., 43).

Der Zeuge Schmid sah in der Vereinbarung über die Kündigungsfrist ebenfalls eine Änderung des Anstellungsvertrages (XVI., 23). In einem Vermerk der Geschäftsführerbesprechung heißt es hierzu: „(. . .) Im Hinblick auf die Zusage des Aufsichtsrats am 20. Dezember 1996 wird im Falle einer Kündigung des Dr. Müller auf eine Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet“ (XIX., 18).

Zeugin Martini hat bei ihren Vernehmungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Aufsichtsrats mit der Kündigung von Dr. Müller am 20. Dezember 1996 dargestellt, daß die SAM nach ihrer Ansicht Dr. Müller als Leiter der Zentralen Stelle brauchte (XIX., 19, 23). Es sei über die Kündigung lediglich geredet, jedoch kein Beschluß gefaßt worden, der hätte protokolliert werden müssen (XIX., 28). Im übrigen ergebe sich keine Pflicht des Aufsichtsrates, hierüber einen Beschluß herbeizuführen, dies sei eine geschäftsleitende Geschäftsführeraufgabe. Gleichzeitig räumte sie jedoch ein, daß sie sich nicht mehr erinnern könne, ob nicht „sozusagen nach offizieller Beendigung der Aufsichtsratssitzung mit dem Herrn Dr. Müller sozusagen noch geredet“ worden sei (XIX., 24). In gleicher Weise gab dies Herr Theis, der an der Sitzung ebenfalls teilgenommen hatte, zu Protokoll (XIX., 64).

In dem Protokollentwurf der Geschäftsführung sei dieser Punkt jedoch vermerkt gewesen, gab die Zeugin Pawelzik an. Der Entwurf von Geschäftsführer Schmid sei an das Ministerium für Umwelt und Forsten mit der Bitte um Unterzeichnung geschickt worden und von dort mit kleinen Änderungswünschen und der Kürzung des Punktes 12 zurückgekommen. Sie habe daraufhin die Änderungen eingearbeitet. Gegenstand der Streichung sei die Vereinbarung mit Dr. Müller bzgl. seiner Kündigung und der Fristen gewesen (XVIII., 32).

Der Zeuge Schmid hat diese Änderungswünsche bestätigt und führte aus, Herr Theis aus dem Ministerium für Umwelt und Forsten habe angerufen und die Änderungen telefonisch durchgegeben (XVIII., 209). Dieser Anruf erfolgte am 4. Februar 1997. Die Ministerin konnte sich hinsichtlich der Streichung und wer dies veranlaßt habe nicht mehr erinnern (XIX., 28). Der abgezeichnete Entwurf ging am 18. Februar 1997 vom Ministerium für Umwelt und Forsten an die SAM zurück (XIX., 66).

zu B.V.3. c) letzter Abschnitt

Neben dem hoheitlichen Verfahren wurden im Rahmen der Andienungspflicht nach § 8 c (LAbfWAG i. d. F. vom 14. Juli 1993) die Aufwendungen (Kosten) der Zentralen Stelle für die in Rechnung gestellten Entsorgungsleistungen zuzüglich der anfallenden Gebühren gegenüber den Abfallbesitzern erhoben. Kamen die Abfallbesitzer ihrer Zahlungspflicht nicht nach, erhob die SAM in den Anfangsjahren Säumniszuschläge. Nachdem in Absprache mit der Fachaufsicht festgestellt worden war (XVI., 20), daß diese nicht erhoben werden konnten, sondern vielmehr Mahngebühren zu erheben seien, habe man dies in der SAM zu Beginn des Jahres 1996 umgestellt (XVI., 19).

Weiter berichtete der Zeuge Schmid, daß er bei der Durchsicht der offenen Posten erhebliche Rückstände feststellt habe. Auffällig war hierbei insbesondere die fehlende Berechnung von Säumnis- bzw. Mahngebühren bei einigen mittelbaren Gesellschaftern, u. a. der Firma Rehlinger. Er, Schmid, habe daraufhin auf Gleichbehandlung mit den übrigen Schuldern gedrängt. Jedoch sei dies kein einmaliger Fall gewesen, vielmehr sei dies mehrmals Gegenstand von Diskussionen mit dem Geschäftsführer Wetekam gewesen, in dessen Verantwortungsbereich die Erhebung der Kosten und Gebühren gefallen sei. Schmid gab an, er habe mehrmals um die Zusammenstellung einer Jahresauswertung gebeten (XVI., 19 f.).

Schmid sagte aus, er habe schließlich die Nachforderung der Mahngebühren veranlaßt mit der Folge, daß die Nachforderungen für 1996 und 1997 hätten beigetrieben werden können. Jedoch sei für die Jahre 1994 und 1995 der SAM „einiges entgangen“ (XVI., 20), man habe lediglich die gravierenden Fälle nachbearbeiten können. Schmid mußte einräumen, daß den säumigen Schuldnern gewisse Vorteile durch die nachlässige Erhebung der Säumnisgebühren entstanden sind (XVI., 20 f.).

## II. Würdigung

Die Untersuchungen des Ausschusses haben ergeben, daß marktwirtschaftliche Prinzipien nicht analog auf den Bereich der Sonderabfallwirtschaft übertragen werden können. Ein Verzicht auf das Ordnungsrecht wird den Interessen des Gemeinwohls an einer ordnungsgemäßen Entsorgung sowie der Bestrebung nach Vermeidung und Schadstoffreduktion von Sonderabfällen nicht gerecht.

In den letzten Jahren hat eine Entwicklung eingesetzt, die von einem ehemaligen Käufermarkt, der sich durch ein Überangebot an Sonderabfällen und einer Knappheit an Entsorgungskapazitäten auszeichnete, zu einem Verkäufermarkt mit einem Überangebot an Entsorgungskapazitäten führte. Damit hat jedoch ein enormer Preisdruck auf die Entsorgungsbranche eingesetzt, der zu immer geringeren Gewinnmargen geführt hat. Verschärft wird diese Situation durch das zusätzliche Angebot thermischer Entsorgungsleistungen in Branchen, deren primäre Geschäftstätigkeit nicht im Entsorgungsbereich liegt, insbesondere durch die Zementindustrie. Solche Kapazitäten werden nicht nur von deutschen, sondern auch von anderen europäischen Firmen angeboten, wobei die Umweltstandards der Anlagen nicht in jedem Fall mit den deutschen zu vergleichen sind.

Als Folge des fortschreitenden Preisdrucks kommt es zu einem Verdrängungswettbewerb, bei dem es nicht gewährleistet ist, daß die besseren und ökologisch sinnvollereren Verfahren überleben. Das ökologisch hochwertigere, aber teurere Produkt hat häufig am heutigen Markt nur wenig Chancen gegen das minderwertige, aber billigere. Zusätzlich verringert sich der Vermeidungsanreiz, da sich die Entsorgungskosten nicht mehr in dem Maße auf die Produktpreise und deren Konkurrenzfähigkeit am Markt auswirken.

Schließlich sind auf dem Entsorgungsmarkt Konzentrationsbestrebungen seit längerem zu beobachten. Es entwickeln sich zunehmend unübersichtliche nationale und internationale Entsorgungsfirmer, die eine Überwachung der Stoffströme weiter erschweren. Dem steht zusätzlich die Möglichkeit gegenüber, durch illegale Entsorgung enorme Gewinnspannen zu erzielen.

Die Tatsache, daß das hohe Maß an „Entsorgungssicherheit“ teilweise durch eine Grauzone von Billigentsorgung bzw. illegalen Praktiken erkaufte wurde, erfordert eine stärkere staatliche Überwachung der Stoffströme. Staatliches Handeln muß sich an dieser Situation orientieren und die ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarien effektiv und zeitnah einsetzen. Hierzu ist es notwendig, das Handeln der einzelnen zuständigen Behörden im Sinne einer Zusammenarbeit zu organisieren und den vorliegenden Datenbestand koordiniert voll auszuschöpfen.

Besondere Bedeutung kommt hier folgenden Punkten zu:

- a) hochwertige Genehmigungen, die insbesondere durch Protokollierungspflichten des Betreibers eine effektive Überwachung des gesamten Anlagenbetriebes ermöglichen,
- b) präventive zeitnahe Begleitscheinkontrolle und -auswertung,
- c) Durchsetzung und Kontrolle der Bilanzierungspflichten der Anlagenbetreiber,
- d) einheitliche Rechtsanwendung und -auslegung,
- e) effiziente Anlagenüberwachung, die auf eine Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs über den gesamten Zeitraum ausgelegt ist und nicht lediglich ein Monitoring darstellt.

Diesen Aufgaben sind die Landesregierung, die SAM und die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz nicht in einem ausreichenden Maße nachgekommen.

## II. 1. Konstruktionsmängel der SAM

1. Die Neuorganisation der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz war nach den mit der GBS gemachten Erfahrungen notwendig geworden. Bereits in der 11. Legislaturperiode hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hingewiesen, daß keine Notwendigkeit zur Errichtung einer Sonderabfallverbrennungsanlage in Kaisersesch bestehe und unter keinen Umständen unter staatlicher Regie erfolgen dürfe.
2. Die Konstruktion der SAM im Sinne des „public-private-partnership“ hat sich nicht bewährt, da sie es nicht vermochte, eine hohe Effizienz in allen Aufgabenbereichen mit einer hohen Qualität der Überwachung zu verbinden und damit dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Entsorgung gerecht zu werden.  
Die an der SAM beteiligten Entsorgungsunternehmen stellen nur einen kleinen Ausschnitt der an der Sonderabfallwirtschaft beteiligten Interessengruppen dar. Diese Unternehmen sind eine Untergruppe von Abfallbesitzern und zeichnen sich durch ein hohes Maß an gleichgerichteten Interessen aus, die im Bereich der Überwachung der Sonderabfallströme gegensätzlich zu den staatlichen Interessen stehen. Die Beteiligung dieser Gruppe an der SAM bedeutete jedoch die Einräumung eines Mitspracherechts in bezug auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Damit wurde ein hohes Konfliktpotential geschaffen, das dem oben beschriebenen Erfordernis einer Intensivierung der Kontrolle entgegenstand. Häufig stand die Durchsetzung der hoheitlichen Aufgaben zur Disposition oder war zumindest mittelbar betroffen, insbesondere wenn es um die personelle Verstärkung des Aufgabenbereichs der Überwachung ging. Die Entsorger haben z. T. ihre Interessen erfolgreich durchgesetzt.
  - a) Bereits zu Beginn der Tätigkeit der SAM und ihrer Organe wurden die ersten Konflikte ausgetragen. Weit über ein Jahr und durch mehrere Sitzungen des Aufsichtsrates hindurch konnte man sich nicht auf eine Geschäftsordnung, die Grundlage der Zusammenarbeit, einigen. Immer wieder scheiterte die Verabschiedung an dem Veto der von den privaten Entsorgern in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder, insbesondere des Dr. Fromm. Der Streit entzündete sich an einem symptomatischen Punkt, der Weitergabe von Aufsichtsratsprotokollen an die mittelbaren privaten Gesellschafter bzw. der allgemeinen Vertraulichkeit. Dieser Konflikt blieb auch nach Annahme der Geschäftsordnung ein ständiges Thema im Aufsichtsrat. Auch in der Geschäftsleitung wurde von seiten des Dr. Grosche versucht, ihm zugängliche Informationen dem Kreis der Mitgesellschafter zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der wiederholt auftauchenden Informationen aus dem Aufsichtsrat bei Dritten sah sich die Aufsichtsratsvorsitzende Ministerin Martini im Dezember 1996 noch einmal veranlaßt, die Aufsichtsratsmitglieder und die Mitarbeiter der SAM auf die Vertraulichkeit der Aufsichtsratsunterlagen hinzuweisen. Doch selbst nach diesem Hinweis präsentierte die Fraktion der CDU in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. Januar 1998 eine Abschrift der Zusammenfassung des Prognos-Gutachtens, das nur der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat bis dahin zugänglich war. Es bestanden somit erhebliche Differenzen im Aufsichtsrat. Frau Ministerin Martini hat für die „ordnungsgemäße Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften“ keine Sorge getragen. Mitglieder des Aufsichtsrates nahmen die Möglichkeiten der Information ihrer Gesellschafter weiterhin wahr.
  - b) Auch in dem Punkt der Protokollerstellung konnten sich die Mitglieder der privaten Gesellschafter durchsetzen. Nachdem ursprünglich Verlaufsprotokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrates erstellt wurden, folgte der Aufsichtsrat dem Vorschlag von Dr. Fromm, für die Zukunft nur noch Ergebnisprotokolle zu erstellen. Damit sind jedoch das Verhalten der vom Land entsandten Mitglieder im Aufsichtsrat und die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrates nicht mehr nachvollziehbar. Eine Kontrolle des Einflusses dieser Entscheidungen auf die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben ist nicht mehr oder nur stark eingeschränkt möglich. Damit werden die Kontrollrechte des Parlaments unzureichend berücksichtigt. Dies hat die Befassung des Ausschusses mit dem Fall der Kündigung von Dr. Müller gezeigt. Die Behauptung von Ministerin Martini, es habe keinen Beschluß in dieser Sache gegeben, kann anhand des Protokolls nicht bewiesen werden, da ihr Verhalten hierzu aus dem Protokoll nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen ist. Die nachträgliche Streichung dieses Punktes bereits nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses kann nicht als Indiz hierfür gewertet werden. Auch der Zeitpunkt und die genauen Umstände von Vereinbarungen mit Dr. Müller konnten letztlich wegen der fehlenden Protokollierung nicht ermittelt werden. Jedoch stimmen die Aussagen mehrerer Zeugen in diesem Punkt darin überein, daß eine Vereinbarung zwischen der Aufsichtsratsvorsitzenden und Dr. Müller über die Änderung seines Arbeitsvertrages getroffen wurde, an die die Geschäftsführung gebunden war. Es muß daher unterstellt werden, daß eine Absprache bzw. eine Weisung an die Geschäftsführung erfolgt ist. Die Gründe für die Verhandlungen mit Dr. Müller erforderten eine Besprechung im Aufsichtsrat. Daher hätte ein Beschluß über die Absprache herbeigeführt werden müssen. Für den Fall, daß die Ministerin jedoch ohne Absprache mit dem Aufsichtsrat die Vereinbarung getroffen hat, hätte sie eigenmächtig und unbefugt gehandelt sowie obendrein die Protokollierungspflicht umgangen. Anderenfalls – und für die Behandlung der Kündigung während der Sitzung spricht die Aufnahme dieses Punktes in den Protokollentwurf – hätte die Ministerin gleichfalls einen Beschluß herbeiführen müssen bzw. diesen Punkt wegen eines vorliegenden Beschlusses in das Protokoll aufnehmen müssen. Damit hat sie in jedem Fall ihre Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzende verletzt.
3. Die Vereinbarungen aus dem Gesellschaftsvertrag, nach denen die einzelnen Gesellschafter jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung vorschlagen können, ist als Fehlentscheidung zu werten. Durch diese Konstruktion waren die Mehrheitsverhältnisse

in der Geschäftsleitung auf den Kopf gestellt. Damit war es den privaten Gesellschaftern möglich, ihre Interessen in der Geschäftsleitung und damit im Tagesgeschäft zu vertreten.

Die für die Positionen vorgeschlagenen Personen in Verbindung mit ihren weiteren Tätigkeiten jeweils als Geschäftsführer der VPE bzw. VME und den damit verbundenen Treue- und Loyalitätspflichten zeigen die Absicht der privaten Gesellschafter, ihre Interessen in der Geschäftsleitung durchzusetzen, deutlich auf. Von Beginn an war von Seiten der Entsorgungswirtschaft kein Bemühen zu erkennen, der SAM eine neutrale unantastbare Stellung zu geben. Vielmehr wurden Konflikte, die ihre Ursachen in den gegensätzlichen Interessen und Sichtweisen der Gesellschafter hatten, in die Geschäftsleitung hineingetragen. Seitens der staatlichen Vertreter wurden die Gefahren nicht erkannt oder ihnen zumindest nicht entgegen gewirkt.

So ließen die Verantwortlichen es zu, daß für die Position des Prokuristen, und damit nach dem Organisationsplan für den Leiter der Abteilung Technik, von Dr. Fromm als Vertreter der VME, eine Person ausgesucht und benannt wurde, die nach eigenem Bekunden bis zu diesem Zeitpunkt über keine Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Abfallwirtschaft und somit nicht über die erforderliche Qualifikation zur Ausübung dieser Tätigkeit verfügte. Dr. Grosche hat weiter zu Protokoll gegeben, daß es für ihn weiterhin nicht möglich sei, sich ein Bild von einer Anlage zu machen sowie deren Zustand und Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Gleichzeitig besuchte er jedoch Anlagen alleine ohne einen sachkundigen Techniker.

Dieser Umstand ist um so gravierender, als die SAM sich im Aufbau befand, die Strukturen für die spätere Arbeit gelegt wurden sowie die Arbeit der Zentralen Stelle maßgeblich von der Abteilung Technik unterstützt wurde.

Die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Firma Döss haben gezeigt, welche Bedeutung Qualität und Pflege der von der Abteilung Technik betreuten Dateien für die Arbeit der Zentralen Stelle beizumessen ist. Zumindest für den Einzelfall Döss war beides nicht ausreichend, um eine fehlerfreie Arbeit in der Zentralen Stelle zu gewährleisten. Die Datei sei unbrauchbar gewesen, vermerkte der bis Oktober 1997 bei der SAM beschäftigte Zeuge Koschany.

Die Besetzung von leitenden Positionen durch fachlich nicht geeignetes Personal hätte von den Vertretern des Landes verhindert werden müssen.

4. Als weitere Fehlentscheidung ist auch die Wahrnehmung des Aufsichtsratsvorsitzes durch die Ministerin für Umwelt und Forsten zu werten. Die jeweils wachsenden Interessen sind nicht deckungsgleich. Es war daher mit Konflikten zu rechnen. Gerade in Situationen, in denen der SAM ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist, steht ein und dieselbe Person sowohl auf der Seite, die ein solches Fehlverhalten aufzuklären hat, als auch auf der Seite, an die sich die Kritik richtet. Diese Konstellation trägt nicht dazu bei, Fehler schonungslos aufzudecken und Transparenz zu vermitteln.

Bereits in den Wertungen des Untersuchungsausschusses 12/1 „GBS“ waren die Verfasser des Minderheitenvotums wegen der gleichen Konfliktlage zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Verbindung der Ämter zu vermeiden sei. Sie stützten sich dabei im wesentlichen auf Aussagen der beiden vorangegangenen Minister für Umwelt und Forsten, die ebenfalls beide als Umweltminister des Landes dem Aufsichtsrat der GBS vorstanden.

Aufzeigen läßt sich das Konfliktpotential auch an den Vorgängen im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Durch die Mitteilung des Justizministeriums am 30. Juli 1996 über die Ermittlungen gegen die Firma Döss ergab sich für das Ministerium für Umwelt und Forsten eine neue, verschärfte Situation bzgl. des gesamten Vorgangs. Hatte das Ministerium für Umwelt und Forsten die bisherige Lage hinsichtlich der Genehmigungen bzw. deren Einhaltung und weiterer gesetzlicher Vorgaben schon als Anlaß gesehen, ein Ausschlußverfahren gegen die Firma Döss zu prüfen, so war nunmehr eine weitere nicht dem Umweltministerium unterstellte Behörde tätig geworden, auf deren Arbeit das Ministerium für Umwelt und Forsten keinen Einfluß hatte. Der Ausgang des Verfahrens war somit ungewiß. Es bestand die Befürchtung, daß gegen Verantwortliche eines mittelbaren Gesellschafters der SAM ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden könnte. Damit warf die mittelbare Beteiligung der Firma Döss an der SAM „einen Schatten“ auf die halbstaatliche Gesellschaft, und das Ausschlußverfahren aus der VME gegen die Firma Döss sollte auf Veranlassung von Frau Ministerin Martini schnellstmöglich vorangetrieben werden. Wegen der hohen Bedeutung eines solchen Ausschlusses als schärfstes privatrechtliches Mittel bedurfte es jedoch der Darstellung schwerwiegender Gründe. Diese wurden im Verlauf von Treffen im Umweltministerium mit den Verantwortlichen der VME erörtert.

Hier zeigt sich überdeutlich die konstruktionsbedingte Schwäche der SAM. Durch die mittelbare Einbindung der Entsorger in die Gesellschaftsstruktur der SAM ergibt sich die Notwendigkeit der Darstellung von schwerwiegenden Gründen, die einen Ausschluß rechtfertigen. Somit müssen, wie geschehen, Informationen über die Ermittlungen einem Kreis von Personen weitergegeben werden, die kein Interesse an der vertraulichen Behandlung der Informationen haben. Das Umweltministerium setzte sich damit dem Interessenkonflikt aus, entweder dem Bedürfnis der Vertraulichkeit zu genügen und den Kreis der Personen, die hierüber Kenntnis haben, möglichst klein zu halten, jedoch damit gleichzeitig zur Untätigkeit gezwungen zu sein, oder aber ein Ausschlußverfahren voranzutreiben und, wegen der erforderlichen Darstellung der Gründe, Informationen an einen größeren Personenkreis weitergeben zu müssen und somit die Ermittlungen zu gefährden. Im Falle der Firma Döss hat sich die Umweltministerin für eine Weitergabe der Informationen und damit für eine Gefährdung der Ermittlungen entschieden, obgleich das Justizministerium und die Staatsanwaltschaft wegen des unsicheren Kenntnisstandes ausdrücklich um eine vertrauliche Behandlung gebeten hatten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der (Nicht)Wahrung der Vertraulichkeit in der SAM und ihrer Organe sowie der personellen Verflechtungen zwischen SAM/VME und der Firma Döss hätte mit einer Weitergabe gerade sensibler Informationen gerechnet werden müssen. Die Zurückstellung des Ausschlußverfahrens wegen der Sensibilität der Ermittlungen hätte in keinem Fall die Möglichkeit eines späteren Ausschlusses beeinträchtigt. Die Entscheidung der Umweltministerin läßt hier nur den Schluß zu, daß die Weitergabe von vertraulichen Informationen dem Ziel dienen sollte, sich nicht dem Vorwurf der Untätigkeit auszusetzen und einen Schaden für die SAM abzuwenden.



Das Verhalten der beteiligten Behörden hat außerdem noch zu einer Behinderung der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft geführt.

5. Die Verlagerung von Zuständigkeiten von den Bezirksregierungen auf die SAM hat zu erheblichen Konflikten bei der behördlichen Zusammenarbeit geführt. Eine Ursache hierfür war zunächst die sachliche und personelle Besserstellung der SAM im Vergleich zur Situation der völlig überlasteten Bezirksregierungen, denen diese für den gleichen Aufgabenbereich zuvor nicht zur Verfügung gestanden hatte. Gleichzeitig behielten die Bezirksregierungen die Zuständigkeit für die Ordnungswidrigkeitenverfahren und wurden außerdem für Überwachungsaufgaben herangezogen. Hierfür sah die Bezirksregierung in Neustadt die Zuständigkeit jedoch bei der SAM liegen. Dieser Konflikt führte im konkreten Fall der Bezirksregierung in Neustadt dazu, daß ein „Zuständigkeitsvakuum“ entstand und die zügige Abwicklung von Vorgängen sowie die Zusammenarbeit nur ungenügend erfolgte.

Das Umweltministerium als Fachaufsicht hat es hier versäumt einzuschreiten und die Zusammenarbeit erfolgreich zu koordinieren. Der Versuch, die private Entsorgungswirtschaft mit in die Verantwortung zu ziehen, mußte scheitern, weil deren Hauptinteresse gerade in einer geschwächten staatlichen Überwachungstätigkeit bestand.

## II. 2. Streit in der SAM-Geschäftsleitung

1. Die Streitigkeiten innerhalb der Geschäftsführung der SAM erstreckten sich fast über den gesamten Zeitraum ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit. Die Ursachen hierfür waren größtenteils bei der Fortsetzung der Gesellschafterstruktur der privaten Entsorgerverbände in der SAM-Geschäftsleitung und der damit verbundenen Verlagerung von Interessenkonflikten zu suchen. Dabei war eine fortschreitende Zuspitzung der Situation, weit über eine fachliche Auseinandersetzung hinaus, zu beobachten. Diese Streitigkeiten haben sich auch auf den hoheitlichen Bereich erstreckt und im Jahr 1996 den geordneten Geschäftsbetrieb beeinträchtigt. Der Zeuge Schmid sprach von einem offenen Dissens, der an die Stelle einer gemeinsamen Führung der Geschäfte getreten war.

Hierfür gab es deutliche Hinweise, beginnend bei fehlenden Protokollen von Geschäftsleitungssitzungen, Unstimmigkeiten in bezug auf die Erstellung von Aufsichtsratsvorlagen bis hin zu konkurrierenden Vorlagen zum gleichen Sachverhalt, die dem Aufsichtsrat im Dezember 1996 vorgelegt wurden (s. o.). Seinen Höhepunkt fand die Entwicklung in der eindringlichen Warnung des Betriebsrates an die Vorsitzende des Aufsichtsrats vom Dezember 1997, in der dieser auf die Konflikte und die damit verbundene Behinderung bei der Erledigung der hoheitlichen Aufgaben hinwies.

2. Die Aufsichtsratsvorsitzende Frau Martini hat den lange schwelenden Streit in der Geschäftsleitung der SAM nicht beheben können oder wollen. Die Auseinandersetzungen führten zur Lähmung der Geschäftsleitung, und der Umweltministerin Martini hätte klar sein müssen, daß dadurch eine zuverlässige und umfassende Kontrolle des Sondermülls gefährdet ist.

## II. 3. Chronischer Personalmangel

1. Die Situation eines akuten und chronischen Personalmangels findet ihren Ursprung schon vor der Gründung der SAM bei den Bezirksregierungen. Die Vernehmungen der Zeugen Dr. Rund, Esser, Fröhlich (Bezirksregierung Neustadt) und des Zeugen Dr. Delorme (Ministerium für Umwelt und Forsten) haben ergeben, daß die Personalausstattung der Bezirksregierungen bereits vor der Gründung der SAM nicht ausreichend war, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zeitnah zu erledigen. Hierin ist auch der Grund für den von den Mitarbeitern der SAM und der Umweltministerin angesprochenen Überhang von Anträgen aus dem Nachweisverfahren zu sehen, der eine erhebliche Belastung der SAM zu Beginn ihrer Geschäftstätigkeit bedeutete. Selbst nach der Abgabe der Zuständigkeit für das Nachweis- und Begleitscheinverfahren waren die Kapazitäten im Bereich der Umweltverwaltung so knapp bemessen, daß die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz trotz der Vorgabe zu weiterer Stelleneinsparung versuchte, das Personal in diesem Bereich zu verstärken. In dieser starken Beanspruchung ist jedoch nicht der alleinige Grund für die Versäumnisse im Zusammenhang mit der Genehmigung und der Überwachung der Anlagen bei der Firma Döss zu sehen.

2. Die Personalknappheit setzte sich bei der SAM nach dem Übergang der Zuständigkeit für das Nachweis- und Begleitscheinverfahren fort. Bereits zu Beginn der Geschäftstätigkeit war die personelle Ausstattung des Kerngeschäftsbereichs der Kontrolle der Sonderabfallströme nicht ausreichend. Zwar erfolgte die Erledigung der eingegangenen Anträge, jedoch war es nicht möglich, präventive Kontrolleinrichtungen zu schaffen, die den Anforderungen der neuen Situation im Bereich der Sonderabfallentsorgung genügt hätten. Mit berücksichtigt werden müssen in diesem Zusammenhang auch die steigenden Mengen an Sonderabfall von 178 000 t/a (1994) auf 375 000 t/a (1996) und der damit zwangsläufige erhöhte Aufwand bei der SAM. 1996 hatten damit die über die SAM abgewickelten Mengen etwa 95 % des Niveaus in Niedersachsen erreicht (1996: 400 000 t/a). Im Gegensatz hierzu waren in der Zentralen Stelle der SAM 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber 27 bei der NGS beschäftigt.

Die Ereignisse um die Firma Döss zeigen, daß 1996 ein Zustand erreicht war, der es der SAM nicht ermöglichte, selbst beim Vorliegen von gewichtigen Hinweisen auf ein ordnungswidriges Verhalten eine repressive Kontrolle im Einzelfall kurzfristig zu befriedigenden Ergebnissen zu führen.

3. Dabei waren die Mängel in der Überwachung und deren Ursachen wie z. B. die mangelhafte Datenqualität bereits frühzeitig durch den Geschäftsführer Schmid benannt worden. Weil er keine Möglichkeit gesehen hatte, die Situation mit dem vor-



handenen Personal entscheidend zu verbessern, hatte er die Schaffung zweier neuer Stellen sowie die Verlagerung der Begleitscheinerfassung in die SAM gefordert. Mit der Ablehnung der Forderungen der Geschäftsführung wurde die Möglichkeit der SAM zur Überwachung entscheidend eingeschränkt. Dem Aufsichtsrat war somit bekannt, daß seine Entscheidung ursächlich dafür war, in welchem Maße die SAM die ihr übertragenen hoheitlichen Überwachungsaufgaben überhaupt erfüllen konnte. Die Gründe für die Ablehnung des Aufsichtsrates lagen den Aussagen der Mitglieder zufolge in den unsicheren Planungs- und Eckdaten, die sich durch die bevorstehende Änderung des Abfallrechts ergeben würden. Diese Begründung vermag jedoch nicht zu überzeugen, da das KrW-/AbfG bereits im September 1994 beschlossen und veröffentlicht worden war und der Gesetzgeber bewußt eine sehr lange Frist für das Inkrafttreten von zwei Jahren gewählt hatte, um genügend Zeit für die notwendigen gesetzlichen Anpassungen einzuräumen. Im Gesetz war bereits die obligatorische Nachweispflicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle bestimmt. Im übrigen hatte der Aufsichtsrat bereits im Oktober 1995 aufgrund eines an Prof. Dr. Versteyl vergebenen Gutachtens Kenntnis über die Vereinbarkeit der im Landesabfall- und Altlastengesetz normierten Andienungspflicht mit dem übergeordneten Bundes- und Europarecht, so daß an deren weiterem Bestand keine Zweifel bestanden. Die Unwägbarkeiten, die ihren Grund in den bis zum September 1996 fehlenden dem Bundesrecht nachgeordneten Verordnungen insbesondere der Nachweis- und der Bestimmungsverordnung hatten, bestehen wegen des erheblichen Diskussionsbedarfs bezüglich der Abfallkataloge jedoch weiterhin. Da aber die interne Erfassung sowie die Einrichtung weiterer Stellen im Dezember 1996 durch den Aufsichtsrat beschlossen wurde, kann diesem Umstand genausowenig Bedeutung beigegeben werden wie der Unsicherheit auf der Ebene des Landesrechts. Hier lag zum Zeitpunkt des Beschlusses des Aufsichtsrates ein Entwurf der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dessen Beratung wegen eines angekündigten Regierungsentwurfes zurückgestellt wurde. Die Unsicherheiten wurden letztlich erst mit dem Inkrafttreten des novellierten Entwurfes des Landesabfall- und Altlastengesetzes im Juli 1998 beseitigt.

4. Weiter ist gegen diese Gründe einzuwenden, daß die Gebühren, die im Rahmen der Andienungspflicht von den Sonderabfallbesitzern erhoben wurden, am 11. Januar 1996 von 10 % auf 8 % der Entsorgungskosten gesenkt worden waren. Somit wurde eine 20 %ige Reduzierung der Gebühreneinnahmen der SAM vom Aufsichtsrat und dem Ordnungsgeber beschlossen. Im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Preissenkung vom 1. März 1995 hatte die Ministerin im Landtag ausgeführt, daß diese aufgrund der „sparsamen Haushaltsführung“ der Gesellschaft und den „positiven Erwartungen für das Wirtschaftsjahr 1995“ möglich gewesen sei und weitere Absenkungen beabsichtigt seien, wenn dies die „wirtschaftlichen Gegebenheiten“ zulassen würden (Plenarprotokolle 12/105, 8136 f.; 12/110, 8506). Es ist daher davon auszugehen, daß die Ministerin und der Aufsichtsrat diese „wirtschaftlichen Gegebenheiten“ für die Absenkung des „SAM-Zuschlages“ im Januar 1996, also ca. vier Wochen nach der Ablehnung weiterer Stellen, als gegeben ansahen, was sich angesichts des in 1996 trotz Gebührensenkung weiter erwirtschafteten Gewinns von 1,4 Mio. DM auch bestätigt hat. Damit fällt aber die Begründung des Aufsichtsrats zur Ablehnung der Stellenanforderung gegenüber der Geschäftsführung in sich zusammen, daß ein unabschätzbares Risiko durch die Schaffung von zwei weiteren Stellen gegeben war.

Der Anstieg der Stellen auf 18,25 Stellen im Jahre 1997 durch die im Dezember 1996 bewilligte Einrichtung zweier neuer Stellen muß in Relation zur Erweiterung der in der Zentralen Stelle anfallenden Aufgaben gesehen werden. Seit dem 1. Januar 1997 erfolgt die Erfassung der Begleitscheine durch die Mitarbeiter der Zentralen Stelle. Infolge des geänderten Bundesgesetzes (KrW-/AbfG vom 7. Oktober 1996) fallen die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung auch unter die Andienungspflicht, so daß sich ein Anstieg der zu bearbeitenden Vorgänge ergibt. Damit sind die neugeschaffenen Potentiale bereits durch diese Entwicklung aufgebraucht. Dies bestätigt auch die Aussage des Zeugen Schmid, der im Juli 1997 immer noch Handlungsbedarf in dieser Frage sah.

Auch das von Prognos erstellte Gutachten weist auf einen Personalmangel im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten hin. Die Gutachter sind dabei der Auffassung, daß es nicht als gesichert erachtet werden kann, daß durch die vorgeschlagene Umstrukturierung ausreichende Kapazitäten frei werden und keine weiteren Einstellungen erforderlich seien.

5. Schließlich haben die Vernehmungen gezeigt, daß ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Qualität der Arbeit der SAM nicht bei der Prüfungs- und Überwachungsintensität gesetzt wurde, sondern bei der Dauer der Antragsbearbeitung. Den Überwachungsaufgaben wurde von der Aufsichtsratsvorsitzenden Martini erst im Zuge der Ereignisse um die Firma Döss mehr Gewicht eingeräumt, als sie erstmals im Dezember 1996 von der Geschäftsführung einen monatlichen Bericht über die Überwachungsmaßnahmen forderte.

#### II. 4. Bevorteilung Privater

1. Die Befragungen des Untersuchungsausschusses haben ergeben, daß seitens der privaten Mitglieder der Geschäftsführung nicht nur vertrauliche Informationen an die mittelbaren Gesellschafter flossen, sondern auch das Verhalten des Geschäftsführers Wetekam dazu beitrug, daß Säumnis- bzw. Mahngebühren bei Schuldnern, insbesondere mittelbaren Gesellschaftern, nicht beigetrieben wurden. Erst nachdem Geschäftsführer Schmid mehrmals darauf hingewiesen hatte und schließlich die Nacherhebung selbst veranlaßte, konnte eine Zahlung der säumigen Gebühren in den gewichtigen Fällen für die Jahre 1996 und 1997 erreicht werden.

Für die beiden Jahre zuvor entstanden mittelbaren Gesellschaftern der SAM geldwerte Vorteile z. T. in fünfstelliger Höhe. Hinweise hierauf lagen der Aufsichtsratsvorsitzenden bereits im August 1995 anlässlich einer Besprechung vor. Selbst auf Hinweis des Abteilungsleiters der Fachaufsicht und Aufsichtsratsmitglieds Dr. Jung lehnte Martini die Befassung mit den Unregelmäßigkeiten ab. Ein eindeutiges und klares Versäumnis der Aufsichtsratsvorsitzenden Martini.

2. Durch gezielte Zuweisungen beispielsweise an die Döss GmbH sollte für eine Auslastung und für Gewinn bei der Firma gesorgt werden. So wurde selbst Brandschutt, für dessen Behandlung die Anlage nicht geeignet war, zugewiesen.

## II. 5. Export nach Belgien

1. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen wurde Sonderabfall aus Rheinland-Pfalz, u. a. auch solcher der Firma Döss, nach Belgien und Frankreich verbracht. Darunter auch in einem Fall auf der Grundlage von drei Notifizierungen, die von der SAM genehmigt wurden. In diesem Fall scheiterte die Einwendung der SAM gegen die Verbringung an einem Verfahrensfehler. Die Einwendung war von Dr. Müller nicht dem Antragsteller zugesandt worden und somit nach dem geltenden Recht nicht wirksam geworden. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Verstoß gegen verfahrensrechtliche Grundsätze.
2. Die restlichen Abfälle gingen über Zwischenlager oder Behandlungsanlagen in die ausländische Zementindustrie. Dabei war der SAM zumindest z. T. dieser Umstand bekannt. Teilweise war dies auch auf den verantwortlichen Erklärungen der Entsorger vermerkt.  
Die Problematik der Verbringung in die belgische Zementindustrie war Gegenstand fachdienstlicher Besprechungen und der Beratungen des Aufsichtsrates. Dabei stellte die Landesregierung klar, daß sie eine solche Verbringung als rechtswidrig beurteile. Das Verhalten der SAM steht somit im Widerspruch zu den Anweisungen der Fachaufsicht. Dabei wäre auch eine Verweigerung einer Zuweisung in ein Zwischenlager möglich gewesen, soweit zu diesem Zeitpunkt der SAM bekannt war, daß die Abfälle von dort nach Belgien gehen sollten. Dies zeigt die Aussage des Zeugen Dr. Lorscheider von der SES, wonach 1997 ein Zuweisungsantrag zur SES wegen der Möglichkeit der weiteren Verbringung nach Belgien im Gegensatz zur ausgelaufenen Zuweisung abgelehnt wurde.
3. Nach eigener Aussage war Umweltministerin Martini der mehrfache Export rheinland-pfälzischen Sondermülls in die belgische Zementindustrie nicht bekannt. Die Umweltministerin hat mehrfach den politischen Willen bekundet, keinen Sondermüll in die belgische und französische Zementindustrie verbringen zu wollen. Damit hat die Gesellschaft, deren Aufsichtsratsvorsitzende sie war, bewußt solche politisch nicht gewünschten Geschäfte in mehreren Fällen nicht verhindert, in anderen sogar vermittelt. Daß die Aufsichtsratsvorsitzende darüber nicht informiert war, zeigt Schwächen der Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat auf.

## II. 6. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage der Firma Döss

1. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses stand im Zusammenhang mit der Berichterstattung des ZDF über den Fall der Firma Döss. Das im Anschluß daran gegen das ZDF ergangene Urteil des Landgerichtes Frankfurt auf Unterlassung stützte sich im wesentlichen auf die eidesstattliche Erklärung des Leiters der Zentralen Stelle der SAM, Dr. Müller. Diese eidesstattliche Erklärung wiederum war Gegenstand eines strafrechtlichen Verfahrens gegen Dr. Müller wegen des Verdachts auf Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung. In dieser Sache wurde gegen Dr. Müller ein Strafbefehl erlassen, gegen den Dr. Müller zunächst vorging. Inzwischen ist das Verfahren nach § 153 a StGB wegen geringem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung und der geringen Schuld gegen eine Auflage eingestellt worden. Damit hätte jedoch die eidesstattliche Versicherung in dieser Form nicht abgegeben werden dürfen. Somit bestehen Zweifel daran, ob das Landgericht Frankfurt bei der Kenntnis dieser Tatsachen seinen Beschluß in dieser Art und Weise gefaßt hätte.
2. Die Genehmigungen der Bezirksregierungen bilden die Grundlage für die Zuweisung von Sonderabfällen durch die SAM. Eine hohe Interpretationsbedürftigkeit der Genehmigung setzt damit bei anderen Verwaltungsbehörden ein hohes Detailwissen über die jeweilige Anlage voraus; Lückenhaftigkeit erzeugt hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit.
3. Die Genehmigung der Döss-Anlagen wies von Beginn an schwerwiegende Mängel auf. Die Neukonzeption der Anlage und deren sukzessives Entstehen erforderten eine Vielzahl von Bescheiden. Entscheidend für die Fehlinterpretationen war, daß die Bezirksregierung Neustadt als Genehmigungsbehörde die technische Konzeption als Anlage zur Behandlung bestimmter Abfälle aus dem Kfz-Bereich unzureichend berücksichtigte und dies daher auch in den Genehmigungen keinen Niederschlag fand. Gleichzeitig wurden die technischen Möglichkeiten der Anlage nicht richtig eingeschätzt.
4. Aufgrund dieser Genehmigungslage kam es zu einer Vielzahl an fehlerhaften Zuweisungen seitens der SAM, indem diese von der materiellen Rechtmäßigkeit der Genehmigung ausging und sie dahin gehend ausgelegt wurde, daß alle genannten Abfallschlüssel ohne Beachtung der weiteren Einschränkungen zugewiesen wurden. Hinzu kam, daß innerhalb der SAM über einen langen Zeitraum nicht zwischen der CP-Anlage und dem Zwischenlager differenziert wurde, was die Zahl der Fehlzuweisungen noch einmal erhöhte.
5. Der Einwand, daß für die Interpretation einer Genehmigung auch die zugehörigen Planungsunterlagen hinzuzuziehen seien, verkennt die Anforderung an die Bestimmtheit der Genehmigung, insbesondere bei der Verteilung der Zuständigkeiten auf mehrere Behörden, und bei einem stark standardisierten Verfahren mit einer Vielzahl von zeitgebundenen Entscheidungen wie dem Vorabverfahren im Rahmen der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Demnach müssen sich aus dem Bescheid abschließend die für die Anlage zugelassenen Abfälle ergeben.

Die Beurteilung dieser Frage fällt in die Zuständigkeit der Bezirksregierung und ist nicht der SAM zu überlassen.

Im übrigen hat der Zeuge Dr. Rhein ausgeführt, daß die Bezirksregierung Neustadt nicht in der Lage war, ihm die vollständigen technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insoweit können diese Unterlagen kein Bestandteil der Genehmigung gewesen sein.

6. Zwar hat der Vertreter der Bezirksregierung Neustadt in seiner Vernehmung ausgeführt, daß er die SAM und hier Dr. Grosche wiederholt über die Rechtsauffassung in Kenntnis gesetzt habe, doch kann aus dem Schriftverkehr und den Aussagen der Zeugen der SAM dies erst ab Oktober 1995 und auch nur eingeschränkt gelten, denn unter den Referaten der Bezirksregierung herrschten unterschiedliche Auffassungen. Die klare von Dr. Esser getroffene Regelung, nach der nur noch zwei Abfallschlüssel zugelassen sein sollten, wurde von Herrn Fröhlich in Absprache mit Dr. Grosche wieder relativiert und war danach wiederum auslegungsbedürftig. Diese Absprache hätte wegen der naheliegenden Befürchtung von falschen Zuweisungen nicht erfolgen dürfen. Erst nach Ablauf der Genehmigung und mit Beginn der Duldung im Juli 1996 schloß sich Herr Fröhlich der richtigen Auffassung des Dr. Esser an und verlangte die Zurücknahme aller Zuweisungen, die nicht diese Abfallschlüssel betrafen.

Damit war jedoch Dr. Grosche als für diese Fragen Verantwortlicher der SAM seit Herbst 1995 bekannt, daß die Anlage der Firma Döss unter den weiteren ASN nur diejenigen Abfälle annehmen durfte, die ölkontaminiert waren. Im Anschluß daran hätte eine Prüfung der einzelnen Zuweisungen unter der Maßgabe der oben genannten Bedingungen erfolgen müssen, und die falschen Zuweisungen hätten zurückgenommen werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Ebenfalls hätte sichergestellt werden müssen, daß bei neuen Zuweisungen nur ölverschmutzte Abfälle der Anlage zugewiesen werden. Diesbezügliche Anweisungen an die Zentrale Stelle gab es jedoch ebenfalls nicht. Ein Zusatz auf den Zuweisungsbescheiden, daß die Anlage nur zur Aufnahme ölverschmutzter Abfälle bereit ist, erfolgt ebenfalls nicht. Vielmehr bekräftigte Dr. Grosche in der Vernehmung die nicht zutreffende Annahme, daß die in der Genehmigung erfaßten Abfallschlüsselnummern auch zugewiesen werden könnten.

Zusätzlich hatte die Abteilung Technik die Aufgabe und das Recht, Anlagen, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestanden, dahin gehend zu überprüfen, ob die Anlagen auch für die Aufnahme der beantragten Abfälle geeignet waren. Eine solche Prüfung soll auch bei der Anlage der Firma Döss erfolgt sein, jedoch ohne zu einem entsprechenden Ergebnis zu kommen. Der Einwand von Dr. Grosche, daß die Betreiber im Rahmen der Annahmeerklärung verpflichtet seien, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, ist für sich gesehen richtig, er entbindet die SAM aber nicht von ihrer Pflicht, die gemachten Angaben auf Richtigkeit bzw. Plausibilität zu überprüfen.

Tatsächlich fand eine eingehende Überprüfung der Zuweisungen erst nach der Verweigerung der unbefristeten Genehmigung am 30. Juni 1996 statt. Die Aussagen über das Ergebnis dieser Überprüfung sind jedoch widersprüchlich. Von einer „umgehenden Korrektur“ kann vor diesem Hintergrund nicht mehr gesprochen werden. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, daß trotz der engen und intensiven Zusammenarbeit bei Fragen des Abfallrechts zwischen SAM und dem Ministerium für Umwelt und Forsten kein einziges Mal die unterschiedlichen Interpretationen der Abfallschlüssel zum Gegenstand gemacht wurden.

7. Die Verantwortlichkeit für die materiell-rechtswidrigen Zuweisungen durch die SAM läßt sich daher nicht auf die kriminelle Energie der Verantwortlichen bei der Döss GmbH reduzieren. Die Bezirksregierung hat durch ihre materiell-rechtswidrigen Genehmigungen die Grundlage für die Fehlzweisungen geschaffen und trägt die Verantwortung hierfür. Jedoch haben die Verantwortlichen der SAM ebenfalls nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Zum einen wäre es ihnen, eine ausreichende technische Kenntnis vorausgesetzt, aufgrund der Vielzahl von Besuchen auf der Anlage möglich gewesen, die Eignung der Anlage für die jeweiligen Stoffe zu überprüfen. Zum anderen wäre es ihre Pflicht gewesen, nach den Informationen im Herbst 1995 die notwendigen Schritte einzuleiten, um weitere Anlieferungen von Abfällen, zu deren Behandlung die Anlage nicht geeignet war, zu unterbinden.
8. Auch in bezug auf die Überwachung der Anlage haben die Befragungen erhebliche Defizite ergeben. Seitens der Bezirksregierung wurde in den Genehmigungen kein Konzept entwickelt, das eine ausreichende nachträgliche und stetige Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs über einen längeren Zeitraum ermöglichte. Die Kontrollen führten lediglich zu einem Eindruck über den momentanen Zustand der Anlage. Es wurde versäumt, die vorliegenden Daten über die Anlage, insbesondere jene der SAM, zur Überwachung heranzuziehen. Im Fall der Bilanzierung des Anlagendurchsatzes der Firma Döss wurde nicht ausreichend auf eine fristgerechte Beibringung und ordnungsgemäße Erstellung bestanden.
9. Die gegen die Firma Döss angezeigten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden nur schleppend von der Bezirksregierung betrieben. Auch seitens der SAM ist Hinweisen auf Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften nicht ausreichend nachgegangen worden. Die Hinweise, die Dr. Müller bereits Mitte 1995 bzgl. der „Online-Entsorgung“ vorlagen, wurden nicht überprüft, obwohl die Möglichkeiten bestanden hätten. Auch als diese Hinweise wiederholt aus unterschiedlichen Quellen an die SAM herangetragen wurden, wurden innerhalb der SAM die notwendigen Schritte erst eingeleitet, als Geschäftsführer Schmid davon Kenntnis erhielt.
10. Insgesamt betrachtet waren in der SAM oder anderen Verwaltungsbehörden keine Strukturen angelegt, die es ermöglichten, auf die Hinweise im Falle Döss zeitnah zu reagieren. Auf die Schaffung solcher Strukturen zu bestehen, wäre die Aufgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten gewesen.

## II. 7. Weitere Schwierigkeiten

### 1. Organisationsmängel und EDV

- a) Die organisatorischen Mängel wurden auch durch das Prognos-Gutachten aufgezeigt. Zum einen ist hier die hohe Anzahl an Schnittstellen zu nennen, die nicht ausschließlich zur Sicherung der Qualität der Arbeit diente, sondern auch dazu, die Informationsinteressen der einzelnen Gesellschafter zu befriedigen. Der Vorschlag der Gutachter, diese Schnittstellen zu verringern und die Geschäftsführung auf einen Geschäftsführer zu reduzieren, sind Schritte in die richtige Richtung.
- b) Weiter haben die Untersuchungen einen erschreckenden Mangel an Know-how in der Zentralen Stelle offengelegt. Die Mitarbeiter hatten bezogen auf die Art des Abfalles und den Entsorgungsweg nicht die notwendige Kenntnis, Entscheidungen zu treffen und die Angaben der Antragsteller sowie der Abteilung Technik zu überprüfen. Die Unterstützung durch die EDV erscheint in diesem Bereich als sinnvoll. Doch haben die Vorgänge im Falle der Firma Döss beispielhaft aufgezeigt, daß dies eine besonders sorgfältige und zeitnahe Pflege der Daten im Einklang mit den zuständigen Genehmigungsbehörden voraussetzt, damit es zu keinen schwerwiegenden Fehlern bei der Arbeit der Zentralen Stelle kommt. Die Beobachtungen zeigen hier zwar eine Besonderheit im Falle der Sprendlinger Anlage wegen der undurchsichtigen Genehmigungslage, jedoch sind die Mängel struktureller Art, was die Annahme eines Einzelfalles nicht rechtfertigt.
- c) Es fehlte in der SAM an einem Controlling, das zum einen die Arbeit der SAM selbst erfaßte und zum anderen präventive Überwachungsroutinen bezogen auf die Stoffströme und die Abfallbesitzer als auch die Entsorger entwickelte und anwendete. Die Möglichkeit einer externen Kontrolle durch die Zuständigkeit einer anderen Behörde im Rahmen der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, wie dies in Niedersachsen für das Begleitscheinverfahren angelegt ist, durchzuführen, besteht wegen der einheitlichen Zuständigkeit der SAM nicht. Auch wurde seitens des Ministeriums für Umwelt und Forsten die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, insbesondere den Genehmigungsbehörden, nicht in ausreichender Weise organisiert und vorangetrieben, als daß hierdurch eine Kontrolle der Arbeit der SAM möglich gewesen wäre. Ein Informationsaustausch durch Zugriff auf die Daten der SAM, wie dies in Niedersachsen geschieht, war nicht möglich. Die Überwachungstätigkeit der für die Anlagen zuständigen Behörden geschah bis auf wenige vom Ministerium für Umwelt und Forsten initiierte Kontrollen weitgehend unabhängig von der SAM.
- d) Auch im Bereich der EDV war die SAM bis in das Jahr 1997 nicht den Anforderungen gewachsen. Die Verknüpfungen von Daten im Bereich der hoheitlichen Verfahren wurden erst sehr spät eingerichtet. Gerade für die Begleitscheinkontrolle wäre eine frühere Verknüpfung notwendig gewesen, da hier die Daten von keinem geschulten Fachpersonal eingegeben wurden und erhebliche Unsicherheiten durch die schlechte Datenqualität sich ergaben. Dieses Problem hätte bei der Konzeption erkannt und berücksichtigt werden müssen.
- e) Die Untersuchungen des Ausschusses haben weiter ergeben, daß der Erfassung der Begleitscheine im Rahmen der Fakturierung nicht genügend Bedeutung beigemessen wurde. Aufgrund der Tatsache, daß die Entsorger ihre Leistungen gegenüber der SAM abrechnen mußten, trafen diese Ausfertigungen der Begleitscheine sehr zeitnah bei der SAM ein, so daß eine Aktualisierung des Datenbestandes frühzeitig hätte stattfinden können, womit der Zeitabschnitt, für den keine Erkenntnisse über den Verbleib von Abfallstoffen vorlagen, erheblich hätte verkürzt werden können. Es steht jedoch zu befürchten, daß nach dem Inkrafttreten der Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes im Juli 1998 und dem Verzicht auf jenes Instrument diese Zeitnähe nicht mehr gegeben und die Überwachung erschwert sein wird.

### 2. Zusammenarbeit zwischen den Umweltbehörden

Die Vorkommnisse in der Anlage der Firma Döss haben gezeigt, daß die derzeitige Überwachung der Anlagen zwar Aussagen über den Zustand der Anlagen erlaubt, jedoch nur zu unzureichenden Ergebnissen bei der Bewertung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage über den Zeitraum des gesamten Betriebes kommt. Dies ist jedoch zur Sicherung des Gemeinwohls unerläßlich.

Andererseits liegen bei der SAM Daten vor, die die Beantwortung dieser Frage unterstützen. Diese Daten wurden in der Vergangenheit zur Überwachung jedoch lediglich dann herangezogen, wenn die wie bei den Reststoffüberwachungsaktionen vom Ministerium des Innern und für Sport so koordiniert worden war.

Die Zusammenarbeit der Umweltbehörden in Rheinland-Pfalz ist daher gekennzeichnet durch eine starke Abgrenzung der Zuständigkeiten zueinander und hat sich auf das unerläßliche Maß beschränkt. Die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit auf der Grundlage moderner Kommunikationsstrukturen haben nicht vorgelegen. Vorhandene Datenbestände sind nicht ausreichend für die Überwachungsaufgaben herangezogen worden. An einer grundsätzlichen Organisation der Zusammenarbeit durch die übergeordneten Behörden fehlt es.

### 3. Zuweisungen in Zwischenlager

Aufgrund der Schwierigkeiten einer bundesweiten einheitlichen Anwendung der abfallrechtlichen Vorschriften, bedingt durch die stark interpretationsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffe des neuen Bundesabfallrechts, hat sich gezeigt, daß die Ent-

die Entsorger über die Zuweisung von Sonderabfällen über mehrere Zwischenlager versuchen, diese Situation zu ihrem Vorteil auszunutzen. Auf diesem Wege eröffnen sich häufig die Möglichkeiten einer Vermischung der Abfälle sowie einer Verschleierung des Entsorgungsweges. Die Verbleibskontrolle wird hierdurch erheblich erschwert. Auch die SAM hat solche Zuweisungen teilweise vorgenommen. Damit wurde jedoch gegen die fachaufsichtlichen Anweisungen verstoßen.

## II. 8. Weitergabe der Protokolle und Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuß

1. Die Weitergabe der Protokolle stellt eine Verletzung der Rechte des Parlamentes dar und hat die Arbeit des Ausschusses behindert.
2. Wesentliche Grundlage für die Ermittlung der tatsächlichen Vorgänge durch den Untersuchungsausschuß sind Aussagen von Zeuginnen und Zeugen. Damit hängt der Erfolg der Arbeit des Ausschusses davon ab, ob die Zeuginnen und Zeugen ihre Aussage unabhängig und unbeeinflusst treffen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Unkenntnis von Aussagen anderer Zeuginnen und Zeugen in diesem Zusammenhang und dem geplanten Vorgehen des Ausschusses. Um dies zu sichern, hat der Gesetzgeber die Einsichtnahme in die Protokolle eindeutig geregelt. Ebenso dienen diese Regeln dem Zeugenschutz. Dieser soll darauf vertrauen können, daß seine Aussage nur einem bestimmten eingrenzbaeren Personenkreis zur Verfügung steht.
3. Die Weitergabe der Protokolle ermöglichte einem weiteren Personenkreis und hierunter auch etwaigen anderen Zeuginnen und Zeugen die Einsicht in die Protokolle. Dieser Personenkreis konnte nicht abschließend ermittelt werden. Jedoch ist festzuhalten, daß die Geschäftsleitung sowie die leitenden Angestellten der SAM Zugang zu den Protokollen hatten.
4. Eine Beeinflussung von Zeugen kann nicht nur im Wege einer direkten Kommunikation erfolgen, sondern vielmehr kann das Wissen darum, daß die Informationen einem Personenkreis zur Verfügung stehen, schon Auswirkungen auf die Aussage des Zeugen haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, wenn die Zeuginnen und Zeugen in einem Unterordnungs-, Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu den Personen stehen, die Kenntnis von den Protokollen haben. In diesem Fall besteht zumindest die Möglichkeit der nachteiligen Folgen für die Zeuginnen und Zeugen durch das Bekanntwerden ihrer Aussage. Für einzelne Mitarbeiter der SAM lag diese Befürchtung im Falle der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vor, denn die Mitarbeiter verweigerten ihre Zustimmung, als die Geschäftsführung darum bat, die Protokolle der Vernehmungen der Staatsanwaltschaft der Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Damit kann aber eine Beeinflussung der Aussagen in bezug auf die Befragungen des Ausschusses, die sich auf die gleichen Zusammenhänge erstreckten, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
5. Die Befragungen des Ausschusses haben keine Anhaltspunkte ergeben, die die Weitergabe der Protokolle erfordert hätten. Teilweise wurden die Informationen sehr zielgerichtet weitergegeben, z. B. wenn Ministerialrat Munk den Geschäftsführer Wetekam über die Aussagen des Mitgeschäftsführers Schmid unterrichtete.  
Nicht erklären konnte Ministerialrat Munk auch die Gründe für unterschiedliche Rechtsauslegung hinsichtlich der Weitergabe der Protokolle an Personen aus dem Umweltministerium und denjenigen aus der Geschäftsleitung der SAM.

### Zusammenfassung

Die Konstruktion der SAM als beliebene Gesellschaft in privater Rechtsform hat sich nicht bewährt, da aufgrund der gegensätzlichen Interessen der Gesellschafter ein Spannungsfeld aufgebaut wurde, das zu erheblichen Konflikten führte.

Die Interessenkonflikte haben die Arbeit des SAM und ihrer Organe erheblich behindert, z. T. sogar unmöglich gemacht. Hierdurch wurde die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben in einem Maße eingeschränkt, daß eine effektive Kontrolle der Sonderabfallströme nicht möglich war. Die „Frühwarnsysteme“ zur Verhinderung illegaler Sonderabfallentsorgung haben versagt.

Die Zusammenarbeit der Behörden bei der Überwachung der Sonderabfallwirtschaft war nicht ausreichend organisiert, um eine effektive Kontrolle zu gewährleisten.

Die Genehmigungen im Falle der Firma Döss wiesen erhebliche materielle Rechtsmängel auf und berücksichtigten die Konzeption der Anlage nicht.

Umweltministerin Martini hat es versäumt, rechtzeitig einzuschreiten und die Interessen des Landes und des Gemeinwohls durchzusetzen. Sie trägt die Hauptverantwortung sowohl für die Mängel bei der Konstruktion der SAM als auch für die Überwachungsdefizite.

### III. Abweichende Empfehlungen

Die Verantwortung der Landesregierung gegenüber dem Allgemeinwohl erfordert eine Sonderabfallentsorgung, von der keine Gefährdung für Mensch und Natur ausgeht. Aus dieser Verantwortung heraus ergibt sich ein Konflikt mit den Interessen der Entsorgungswirtschaft, die Sonderabfall möglichst gewinnbringend entsorgen will. Aufgrund dieses durch den Untersuchungsausschuß festgestellten hohen Konfliktpotentials ist die gegenwärtige Konstruktion der SAM aufzugeben. Der mögliche direkte Informationszugriff bzw. Einfluß von Verbänden der Entsorgungswirtschaft auf Genehmigungs- und Kontrollvorgänge darf so nicht weiter bestehen.

Es ist eine strikte Trennung erforderlich zwischen dem „hoheitlichen Bereich“, der Genehmigung von Stoffstromzuweisung und -kontrolle von Sonderabfällen einerseits und dem „operativen Bereich“, der Informationsverarbeitung und Bereitstellung von Behandlungs- und Entsorgungspfaden zwischen Sonderabfallbesitzern und Anlagenbetreibern andererseits.

Hierzu sind die Befugnisse der Zuweisung von Sonderabfällen zu Behandlungsanlagen, Zwischenlager/Endlager, Kontroll-/Überwachungsbefugnisse sowie weitere hoheitliche Befugnisse der SAM gem. §§ 9 und 10 (LAbfWAG) auf eine Sonderbehörde des Landes rückzuübertragen. Die diesbezüglich erforderlichen Gesetzesänderungen können in Anlehnung an bereits vorliegende Formulierungen eines Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/852 vom 6. Dezember 1996) schnellstmöglich in den Landtag eingebracht werden.

Der Aufgabenbereich der nicht mehr hoheitlich beliehenen SAM konzentriert sich auf die Bereitstellung von „Know-how“ für Behandlungs- und Entsorgungslogistik von Sonderabfall sowie auf die Erstellung eines genehmigungsfähigen Entsorgungsantrags für die Stoffstromzuweisung: eine moderne Dienstleistung, die von den privaten Akteuren (Abfallbesitzern und Anlagenbetreibern) im innovativen Wettstreit besser angeboten werden kann als von einer staatlichen Umweltverwaltung, die sich ihrerseits auf die Antragsgenehmigung konzentrieren kann.

Die Beratungsfunktion der SAM wird ausgeweitet. Verfahrenstechnisches „Know-how“ über Produktlinien, bei denen die Menge und/oder die Schädlichkeit von Sonderabfällen reduziert werden kann, wird gebündelt und an Sonderabfallbesitzer weitergegeben (produktimmanenter Umweltschutz).

Sonderabfall-Genehmigungsbehörde und SAM müssen über die gleichen Informationen verfügen, die bei Anlagenehmigungs- und Kontrollbehörden (Bezirksregierungen, BImSchG-Behörden, Gewerbeaufsichtsämtern) bezüglich des aktuellen Anlagenzustands (Verarbeitungskapazität/zugelassene Stoffe zur Behandlung usw.) vorliegen.

Hierzu sind die Möglichkeiten der Vernetzung moderner Datenverarbeitungssysteme verstärkt zu nutzen.

Die Dokumentationspflichten von Anlagenbetreibern gegenüber den Anlagenehmigungs- und Kontrollbehörden hinsichtlich Qualität (Abfallschlüssel) und Quantität (Menge) des tatsächlich behandelten/entsorgten Sonderabfalls müssen verbessert und erweitert werden. Sonderabfall-Genehmigungsbehörde, SAM und Anlagenehmigungs- und Kontrollbehörden müssen zeitnah über die gleiche Information der via Begleitscheinsystem tatsächlich „gelaufenen“ Stoffströme verfügen.

Grundsätzlich muß bei beliehenen Gesellschaften in privater Rechtsform, an der das Land beteiligt ist, eine angemessene parlamentarische Kontrolle und Steuerung gewährleistet sein. Die Landesregierung bzw. die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Organen dieser Gesellschaften müssen daher den Landtag oder die Fachausschüsse vorab über wesentliche Entscheidungen unterrichten sowie Rechenschaft ablegen über ihre Tätigkeit in den Organen der Gesellschaften. Der Gesellschaftsvertrag muß daher so gefaßt werden, daß die Landesregierung ihre oben genannten Verpflichtungen gegenüber dem Parlament wahrnehmen kann.